

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“

A. Zielsetzung

Im Jahr 2013 hat das Land durch das Nationalparkgesetz und im Bewusstsein seiner Verantwortung für den Erhalt der Schöpfung für heutige und kommende Generationen den Nationalpark Schwarzwald errichtet. Im Zuge der Erweiterung sollen die beiden bisherigen Teilgebiete nun miteinander verbunden werden. Damit setzt das vorliegende Gesetz ein zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrages um. Daneben soll auch die Rolle der Bürgerinnen und Bürger der Nationalparkgemeinden sowie die Rolle der Kommunen im Nationalparkrat weiter gestärkt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Im Zentrum des Gesetzes stehen die für die Erweiterung notwendigen Anpassungen des Nationalparkgesetzes. Das Gesetz nimmt folglich eine Anpassung der Gesamtfläche sowie der Gebietsgrenzen des Nationalparks vor. Es sieht zudem vor, dass Bürgerinnen und Bürger der Nationalparkgemeinden jederzeit Vorschläge hinsichtlich der Ziele und Inhalte des Nationalparkplans einbringen können. Weiter sieht das Gesetz eine Regelung vor, die es dem Nationalparkrat ermöglicht, seine Sitzungen öffentlich abzuhalten. Ebenfalls vorgesehen ist eine Regelung, wonach bei wichtigen Angelegenheiten Beschlüsse des Nationalparkrats nur noch mit Mehrheit der Stimmen der Kommunen gefasst werden können. Zudem wird ein Sondervermögen „Zukunftsfonds Wald“ errichtet, in den die Erlöse des im Zusammenhang mit dem für die Nationalparkerweiterung notwendigen Flächentauschs mit der Murgschifferschaft vorzunehmenden Verkaufs der Landesanteile an dieser Gesellschaft überführt und aus dessen Erträgen die Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW) Entnahmen zum Ausgleich der zukünftig wegfallenden Gewinnbeteiligungen der Murgschifferschaft tätigen können soll.

C. Alternativen

Keine. Nach § 23 Absatz 1 und 10 des Naturschutzgesetzes erfolgt die Erklärung eines Gebiets zum Nationalpark sowie dessen Änderung durch Gesetz.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Änderung des Nationalparkgesetzes selbst entstehen keine Kosten.

Durch die Etablierung einer Förderung zum Schutz des sogenannten Pufferstreifens um den Nationalpark herum, ergeben sich absehbar Kosten für den Landeshaushalt von jährlich rund 350 000 Euro im Durchschnitt über die Jahre. Für die Umsetzung des Borkenkäfermanagements erhält ForstBW eine Aufwandsentschädigung von jährlich rund 700 000 Euro. Für den Wegfall an Staatswaldfläche werden an ForstBW rund 550 000 Euro Nutzungsentgelt gewährt. Die Gesamtsumme von 1,6 Millionen Euro im Rahmen der vorhandenen Mittel und Ressourcen pro Jahr werden durch Umschichtungen im Haushalt umgesetzt.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung der Vollzugstauglichkeit

Von einer Abschätzung der Bürokratielasten durch die Stabstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt konnte abgesehen werden, da das Gesetz im Wesentlichen die räumliche Erweiterung des bereits bestehenden Nationalparks zum Gegenstand hat und daher keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren erwarten lässt. Aus demselben Grund bestand auch keine Veranlassung für die Durchführung einer Prüfung der Vollzugstauglichkeit. Der Normenkontrollrat wurde nicht ersucht, sich in die Vorarbeiten und die Erstellung des Regelungsentwurfs einzubringen.

F. Nachhaltigkeits-Check

Mit der Änderung des Nationalparkgesetzes ergeben sich angesichts des relativ geringen Umfangs der Erweiterungsfläche und der damit nur geringfügigen Reduzierung des Ressourceneinsatzes infolge der Einstellung der forstlichen Bewirtschaftung keine maßgeblichen Auswirkungen auf Klimawandel und Ressourcenverbrauch in Baden-Württemberg. Durch die Aufgabe der forstlichen Nutzung muss sich die Vegetation über natürliche Entwicklung an die Herausforderungen des Klimawandels anpassen. Die Fläche erfüllt somit, wie die bereits bestehenden Kernzonenflächen, die Funktion eines Freilandlabors. Die Erweiterung des Nationalparks und damit dessen Kernzone trägt über die bereits im Nationalpark etablierte Begleitforschung dazu bei, wie die Natur mit den Herausforderungen des Klimawandels umgeht und welche Anpassungsstrategien sich daraus für unsere Wälder im Land hinsichtlich deren Regenerationsfähigkeit und Resilienz ableiten lassen.

Der mit dem Gesetz angestrebte Zweck trägt nachhaltig zum Erhalt und zur Stärkung der biologischen Vielfalt bei und stellt somit einen maßgeblichen Beitrag zur Erfüllung der im Dezember 2024 vom Bundeskabinett verabschiedeten Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 dar. Da die Erweiterungsfläche ganz überwiegend bewaldet ist, trägt die Fläche auch zur Erfüllung der Vorgaben aus § 45 Absatz 1a des Landeswaldgesetzes bei. Die Vergrößerung des bestehenden Nationalparks um rund 1 263 ha stellt einen Beitrag des Landes Baden-Württembergs auf staatlichen Flächen zur Erfüllung der internationalen und europäischen Schutzgebietsziele dar. Mit der Vergrößerung des Nationalparks und den positiven Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind positive Auswirkungen auf die Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung verbunden.

Das Gesetz hat keine relevanten Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Auf die Durchführung konnte verzichtet werden.

H. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 29. Juli 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, beteiligt sind das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Ministerium für Verkehr und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung
des Nationalparkgesetzes und zur
Errichtung des Sondervermögens
„Zukunftsfonds Wald“**

Artikel 1

Änderung des Nationalparkgesetzes

Das Nationalparkgesetz vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 603) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „10 062 ha (Hektar)“ durch die Angabe „11.267 ha (Hektar)“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten und die jeweiligen Verordnungen der Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bleiben in ihrer jeweils geltenden Fassung unberührt.“

2. In § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) die Angabe „elf“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Die Grenzen des Nationalparks sind durch die Nationalparkverwaltung bis zum Jahr 2030 flurstückscharf abzugrenzen und in entsprechenden Detailkarten darzustellen.“
- b) Absatz 4 werden nach dem Wort „schraffiert“ die Wörter „und die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mit einer blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. den für den Nordschwarzwald charakteristischen Bergmischwald, die Moore, Grinden, die natürliche Lebensgemeinschaft der Kare und andere naturschutzfachlich sowie naturgeschichtlich hochwertige Flächen zu erhalten, die Entwick-

lung der an diese Erscheinungsformen gebundenen, hochspezialisierten Lebensräume zu ermöglichen und gegebenenfalls zu fördern,“.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Zwecke sind gleichrangig und im Einzelfall untereinander abzuwägen.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Entwicklung“ die Wörter „unter den Bedingungen des Klimawandels“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Außerdem dient der Nationalpark unter Berücksichtigung des § 24 Absatz 2 BNatSchG der strukturellen Verbesserung in seinem Umfeld, insbesondere im Bereich Tourismus.“

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Prozessschutzflächen des Nationalparks tragen zur Zielerreichung des Landes nach § 45 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) bei.“

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Prozesse“ die Wörter „unter den Bedingungen des Klimawandels“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „liefern,“ die Wörter „auch im Sinne von Lern- und Vergleichsflächen, soweit dies nicht mit einer Veränderung des Managements der Flächen im Nationalpark einhergeht,“ eingefügt.

c) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Auswirkungen des Klimawandels auf die natürliche Waldentwicklung und die ökosystemaren Zusammenhänge einschließlich der Kohlenstoffbindung in Holz und Boden insbesondere in Zusammenarbeit mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg zu untersuchen und zu dokumentieren sowie“.

e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Nationalparkplan“ die Wörter „enthält konkrete flächenbezogene operative Maßnahmenplanungen sowie das zu erhaltende Wegenetz und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „, bei Bedarf früher,“ gestrichen.

- cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bedarf kann er auch früher ganz oder teilweise fortgeschrieben oder angepasst werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Nationalparkgemeinden ist Gelegenheit zu geben, sich über die Ziele und Inhalte des Nationalparkplans zu informieren.“
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Sie können jederzeit Vorschläge einbringen.“
 - c) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Nationalparkverwaltung stimmt die wesentlichen jährlichen Maßnahmen mit dem Nationalparkrat ab. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Nationalparkgemeinden sind in geeigneter Weise über die genannten Maßnahmen zu informieren.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Managementzonen zum Zweck des Borkenkäfermanagements, die dauerhaft für Eingriffe durch den Menschen zugänglich sind. Sie umgibt zum Schutz der Kommunal- und Privatwälder und insbesondere zur Vermeidung der Ausbreitung des Borkenkäfers ein mindestens 500 m breiter Pufferstreifen. Ausdehnung und Lage der Pufferflächen für das Borkenkäfermanagement werden auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg regelmäßig hinsichtlich ihrer Wirkung geprüft und gegebenenfalls in erforderlichem Maß angepasst, um einen ausreichenden Schutz angrenzender privater und körperschaftlicher Waldflächen zu gewährleisten. Mit Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen angrenzenden Waldflächen kann die vorgeschriebene Mindestbreite des Pufferstreifens unterschritten werden. Soweit die Pufferstreifen innerhalb des Nationalparks liegen, wird das Borkenkäfermanagement auf diesen Flächen dauerhaft von der Nationalparkverwaltung übernommen; im Übrigen erfolgt die Bewirtschaftung durch ForstBW. Im Falle von weitreichenden Borkenkäfermassenvermehrungen innerhalb des Nationalparks erfolgt eine unmittelbare Beratung der Nationalparkverwaltung mit ForstBW,“.

- cc) Es werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
 - „4. Managementzonen zum Zweck des Biotop- und Artenschutzes und der kontinuierlichen Waldentwicklung sowie
 - 5. Managementzonen um Siedlungsbereiche, die Flächen mit freiem Betretungsrecht für jedermann enthalten.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bis zum Ablauf von 30 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind 75 Prozent des Nationalparkgebiets in angemessenen Schritten zu Kernzonen zu entwickeln. Soweit in den Nationalpark weitere Flächen durch Gesetz einbezogen werden, gilt dies ab Inkrafttreten des jeweiligen Änderungsgesetzes.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Fahren mit Krankenfahrstühlen mit oder ohne Motorantrieb ist auf hierfür geeigneten Wegen erlaubt.“
 - bb) In dem neuen Satz 4 werden nach der Angabe „§ 9“ die Wörter „sowie das Recht auf Aneignung wildwachsender Waldfrüchte nach § 39 Absatz 3 BNatSchG“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „organisierte Führungen und Wanderveranstaltungen“ durch die Wörter „Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung nach Satz 1 Nummer 1 gilt als erteilt, wenn die Nationalparkverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen eine Entscheidung trifft.“
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
 - e) Dem neuen Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Beschränkungen oder Untersagungen von mehr als zwei Monaten Dauer darf die Anordnung nur im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde, im Falle von waldpflegerischen Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde erfolgen. Der Nationalparkrat ist darüber in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.“
8. § 9 Absatz 2 Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
- „17. zu lärmten oder Modellfahrzeuge einzusetzen.“

9. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „unabdingbar“ gestrichen.
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Erhaltung von für das Management von Waldflächen innerhalb und außerhalb des Nationalparks erforderlichen Waldwegen.“
- c) In Nummer 9 wird nach dem Wort „berücksichtigen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- d) In Nummer 10 werden die Wörter „; hierbei sind die Schutzzwecke des Nationalparks angemessen zu berücksichtigen“ gestrichen und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- e) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. das Befahren von Wegen innerhalb des Nationalparks durch Beauftragte angrenzender Flächeneigentümer sowie durch Bedienstete von ForstBW, soweit eine eigene Erschließung der Flächen durch ForstBW nicht verhältnismäßig ist und sofern dies zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser angrenzenden Flächen sowie zur Umsetzung des Borkenkäfermanagements erforderlich ist; die Nationalparkverwaltung hat die Befahrbarkeit dieser Wege nach geltenden Standards (Geodat) sicherzustellen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Außerhalb der Kernzone ist die Entwicklung naturferner Wälder zu naturnahen Wäldern durch geeignete Waldbaumaßnahmen, auch durch Pflanzmaßnahmen, zu unterstützen.“
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Schutz angrenzender Flächen ist bei Planung und Umsetzung der Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wildtiere“ die Wörter „unter anderem aus Gründen des Artenschutzes und zum Schutz der Angrenzer und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wildruhezonen“ die Wörter „in angemessenem Umfang“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Erhaltung der Schutzwirkung des Pufferstreifens des Nationalparks wird für private und körperschaftliche Waldflächen, die nach diesem Gesetz festgelegten Pufferstreifen des Nationalparks im Abstand von bis zu 2 000 m umgeben, ein dauerhaftes Förderangebot geschaffen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Forstbehörde

eine geringfügige Überschreitung der 2 000 m-Grenze festlegen. Im Rahmen des Förderangebots sollen insbesondere das Borkenkäfermonitoring, die Aufarbeitung, der Transport und die Lagerung von Schadholz gefördert werden.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nationalparkverwaltung“ die Wörter „hat ihren Sitz in Seebach und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird nach dem Wort „regeln“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. ein Konzept zur Sicherstellung zum Schutz der Angrenzer vor Waldbrand und Hochwasser zu erstellen, umzusetzen und bei Bedarf fortzuentwickeln.“
- c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einwohnerinnen und Einwohner der Nationalparkgemeinden werden durch die Nationalparkverwaltung in geeigneter Weise über die entsprechenden Tätigkeiten informiert.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Land Baden-Württemberg; die Zahl der Vertretungen des Landes entspricht derjenigen der Vertretungen nach Nummer 1 und setzt sich zusammen aus drei Vertretern der obersten Naturschutzbehörde, drei Vertretern des Nationalparks, zwei Vertretern der Regierungspräsidien, zwei Vertretern der obersten Forstbehörde sowie zwei Vertretern von ForstBW.“
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies ist der oder dem Vorsitzenden des Nationalparkrats vor jeder Sitzung vorrangig elektronisch anzuzeigen.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Nationalparkbeirats“ die Wörter „, davon ein Vertreter des Privatwaldes,“ eingefügt.
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Nationalparkrat“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Einberufung und die Mitteilung der Verhandlungsgegenstände hat vorrangig elektronisch zu erfolgen.“

e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Der Nationalparkrat tagt grundsätzlich öffentlich. Abhängig von der jeweiligen Tagesordnung kann der Nationalparkrat zu Beginn der Sitzungen über einzelne Themen nicht öffentlich beraten, soweit es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordert. Über Anträge von Mitgliedern des Nationalparkrats, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zu den öffentlichen Sitzungen des Nationalparkrats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Nationalparkrat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen. In Angelegenheiten des Absatz 7 Satz 1 Nummern 1 bis 4 ist eine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 und der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 erforderlich.“

f) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ gestrichen.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Einberufung hat vorrangig elektronisch zu erfolgen.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH,“.

bb) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. des Landeswaldverbands Baden-Württemberg e. V.,“.

cc) In Nummer 21 werden die Wörter „Mittlerer Oberrhein und Südlicher Oberrhein“ durch die Wörter „Verband Region Karlsruhe und Region Südlicher Oberrhein“ ersetzt.

dd) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„22. des Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverbands e. V.,“.

ee) In Nummer 33 wird nach den Wörtern „Baden-Württemberg“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ff) In Nummer 34 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

gg) Es wird folgende Nummer 35 angefügt:

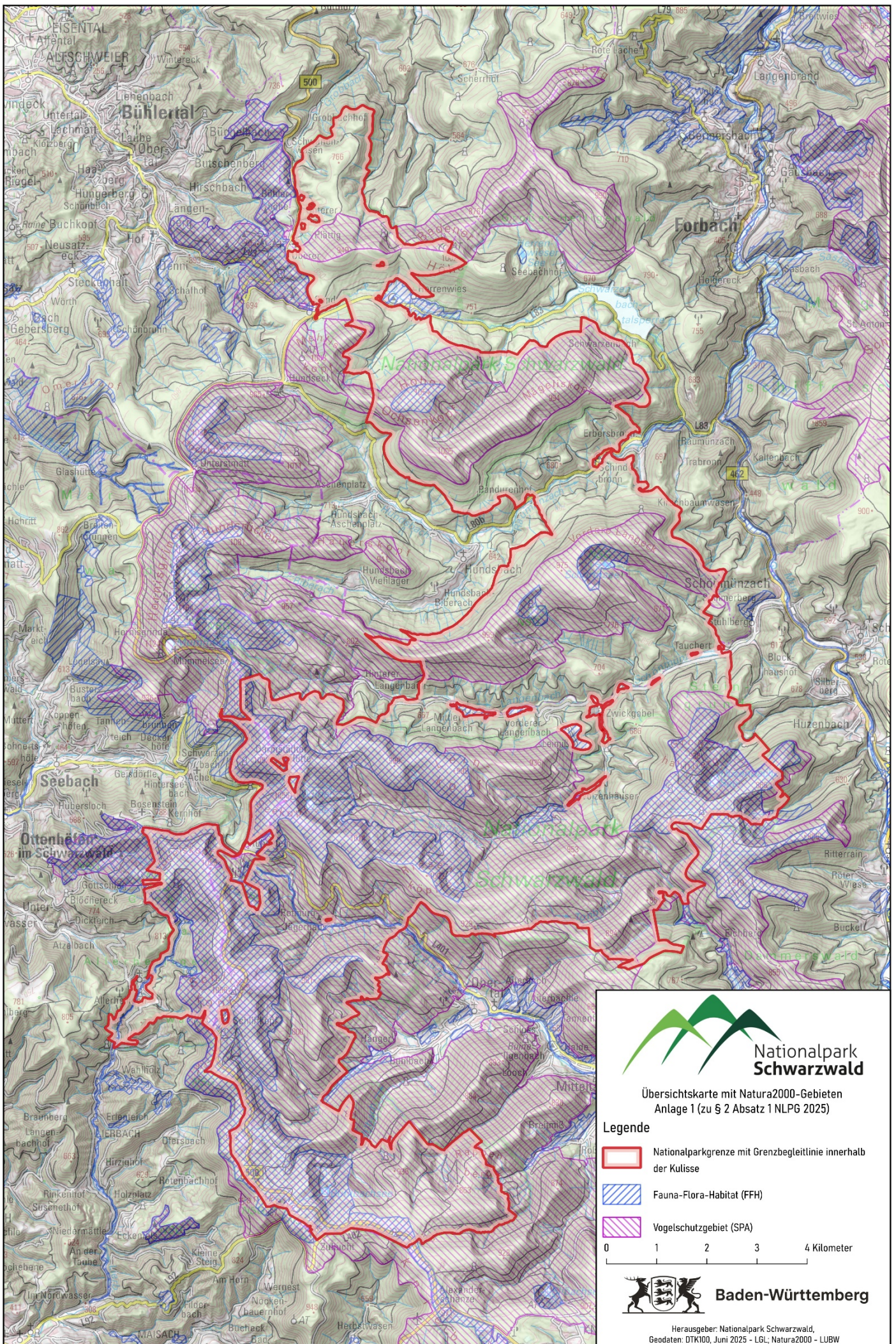
„35. der Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW).“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Der Nationalparkrat kann auf Antrag über die Aufnahme von Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften in den Nationalparkbeirat beschließen. Die Aufnahme kann auch nur befristet erfolgen. Im Falle der Aufnahme in den Nationalparkbeirat gilt Absatz 2 Sätze 3 bis 5 entsprechend. Auf Antrag eines Mitglieds des Nationalparkrats beschließt der Nationalparkrat über den Ausschluss einer Bürgerinitiative oder Interessengemeinschaft aus dem Nationalparkbeirat. Absatz 9 gilt nicht.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 4 bis 9.
- d) In dem neuen Absatz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Einberufung sowie die Mitteilung der Verhandlungsgegenstände hat vorrangig elektronisch zu erfolgen.“
- cc) Es werden folgende Sätze angefügt:
- „Der Nationalparkbeirat tagt grundsätzlich öffentlich. Er kann für einzelne Sitzungen, für bestimmte Gegenstände oder Teile derselben nicht öffentliche Sitzungen beschließen.“
14. In § 17 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
15. In der Überschrift von Teil 6 werden die Wörter „Übergangs- und“ gestrichen.
16. § 18 wird aufgehoben.
17. Der bisherige § 19 wird § 18.
18. Dem neuen § 18 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
- „(3) Folgende Verordnungen treten in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung mit Ausnahme der Regelungen über das Wegegebot außer Kraft, soweit die darin unter Schutz gestellten Flächen durch dieses Gesetz zum Nationalpark erklärt werden:
1. Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ‚Blindsee bei Hundsbach‘ vom 24. Oktober 1985 (GBl. S. 375),
 2. Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ‚Schurmsee‘ vom 24. Oktober 1985 (GBl. S. 378, ber. 1991 S. 431),
 3. Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder ‚Alter Weiher‘, ‚Felsenmeer‘, ‚He-

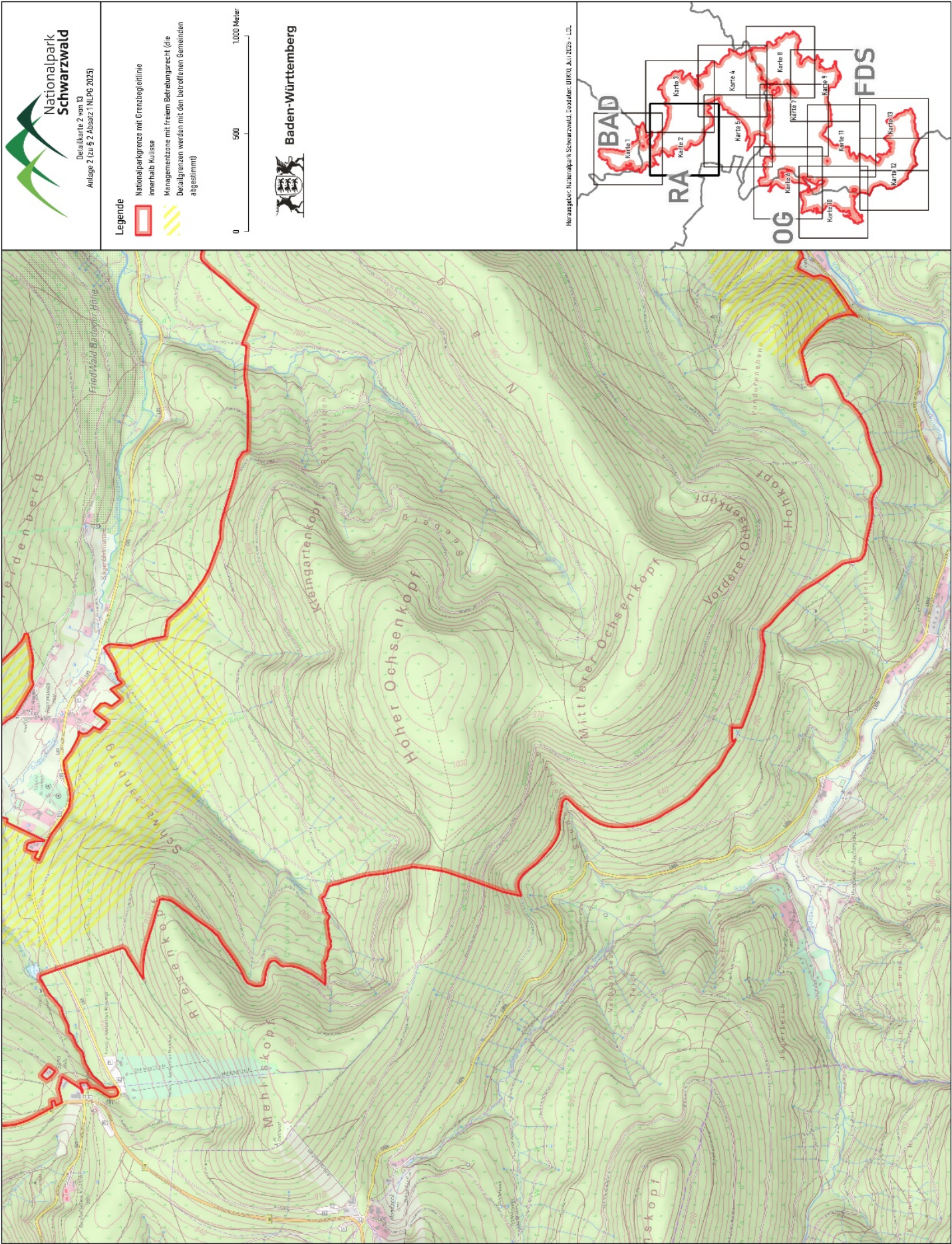
selmiss‘, ‚Schurmwand‘, ‚Auchtert‘, ‚Sulzer Lindach‘, ‚Forbachtal‘, ‚Kirchberg‘, ‚Ellbachsee‘, ‚Schlossberg Nagold‘, ‚Vogelheerd-Wotanseiche‘, ‚Ittersbacher Teich‘ und ‚Römerberg‘ vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 106), soweit diese den Schonwald ‚Schurmwand‘ betrifft.

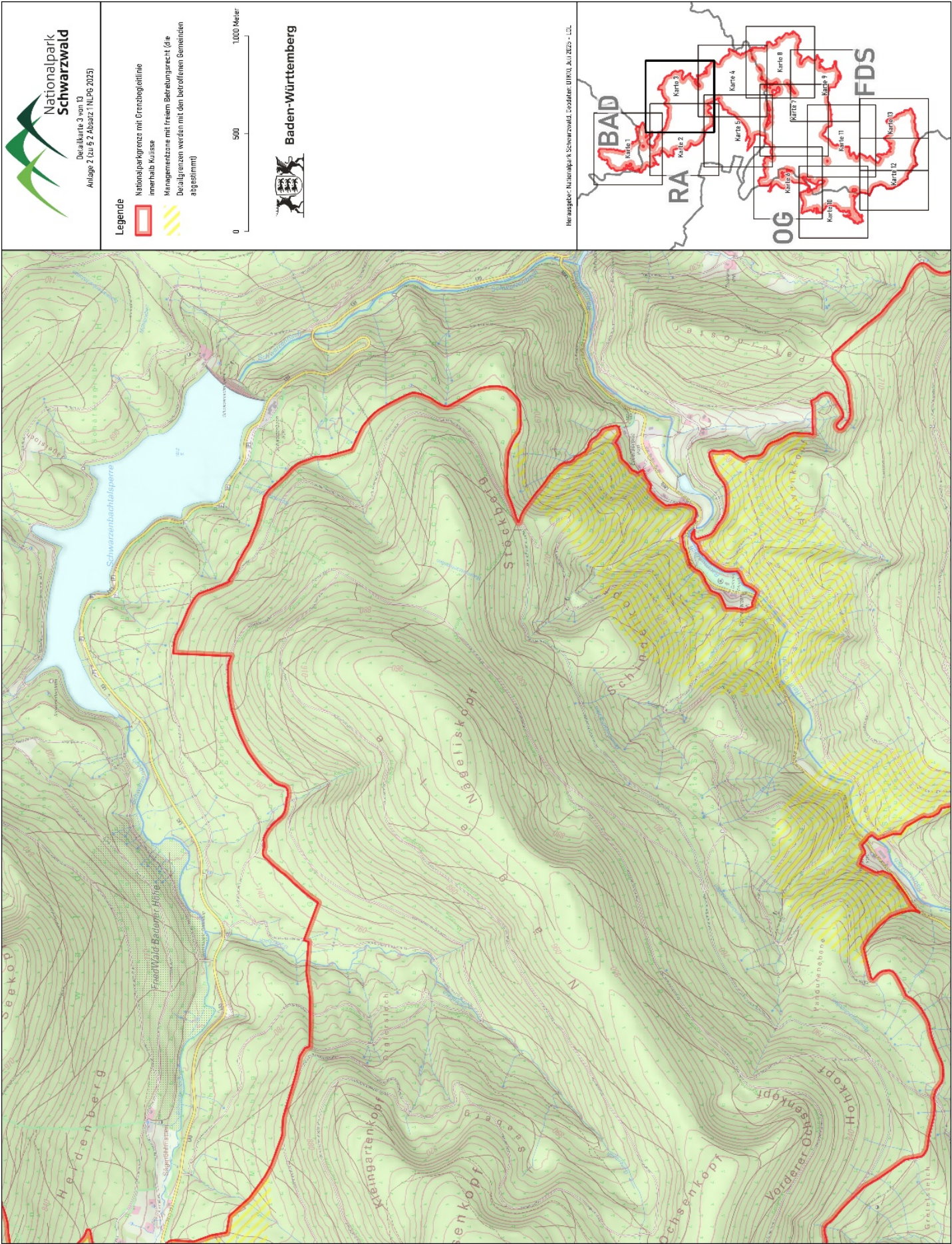
(4) Die Regelungen der in Absatz 3 genannten Verordnungen über das Wegegebot treten mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

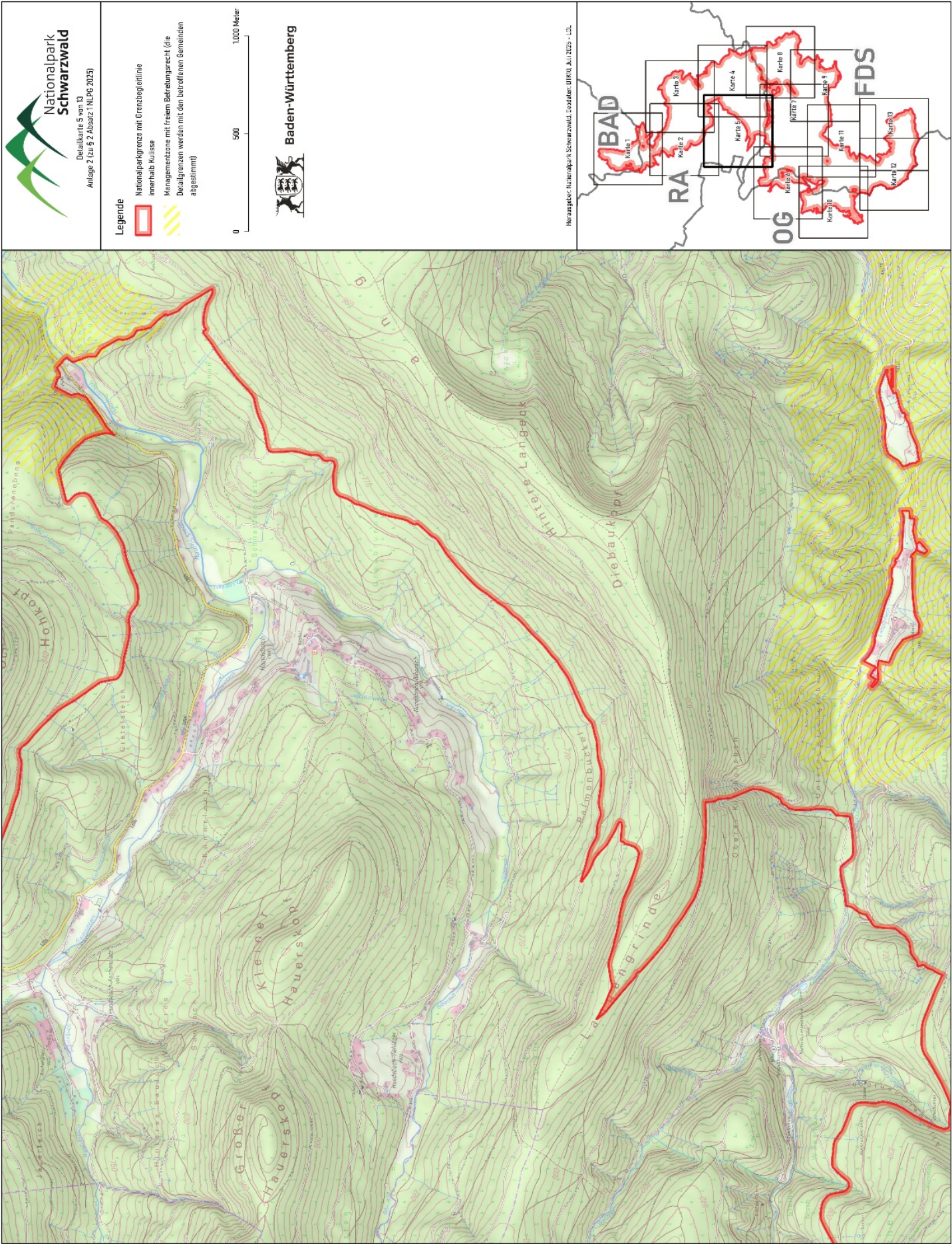
19. Die Anlage „Anlage 1 – Nationalpark Schwarzwald Übersichtskarte mit Natura 2000-Gebieten“ wird durch folgende „Anlage 1 – Nationalpark Schwarzwald Übersichtskarte mit Natura 2000-Gebieten“ ersetzt und wird wie folgt geändert:

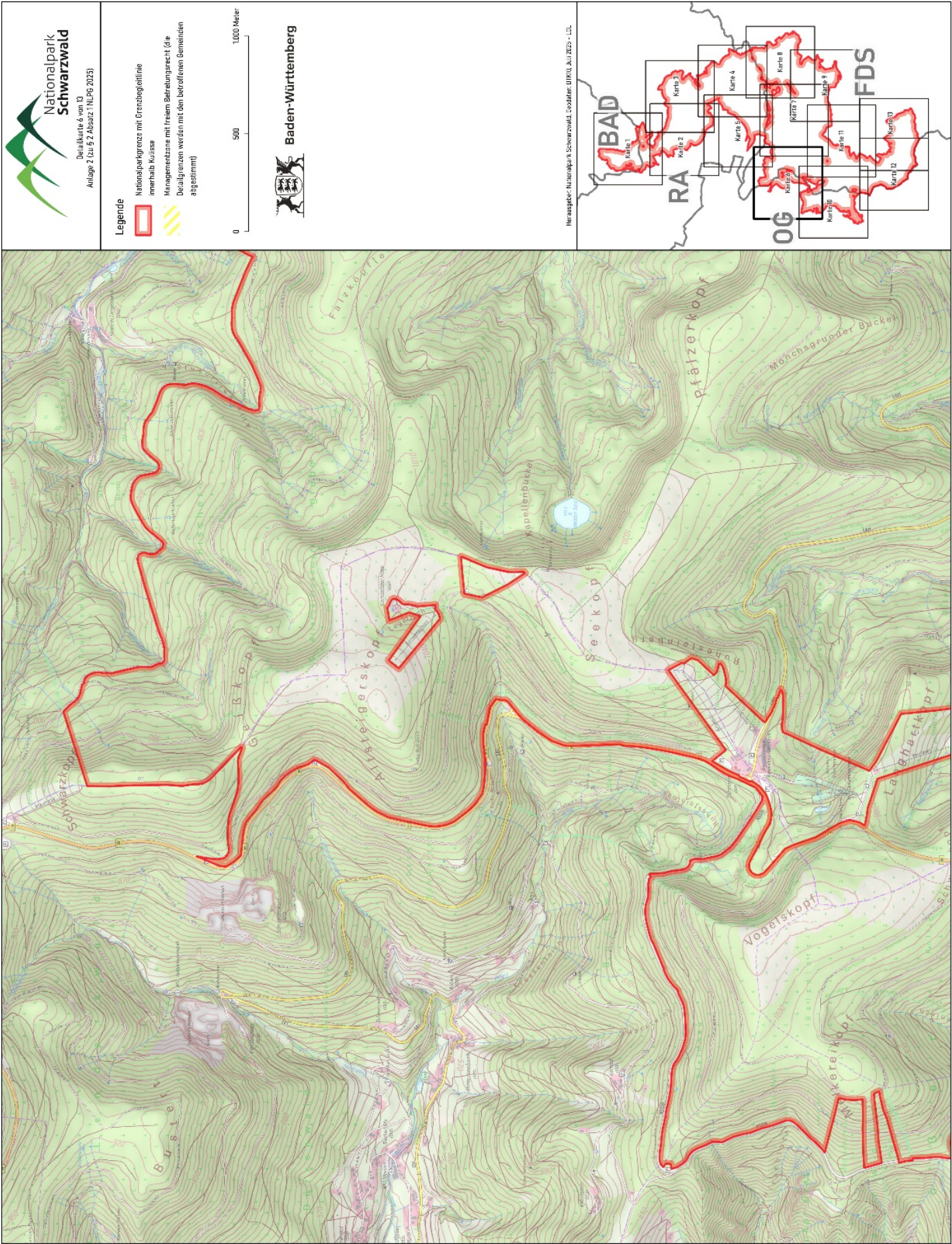


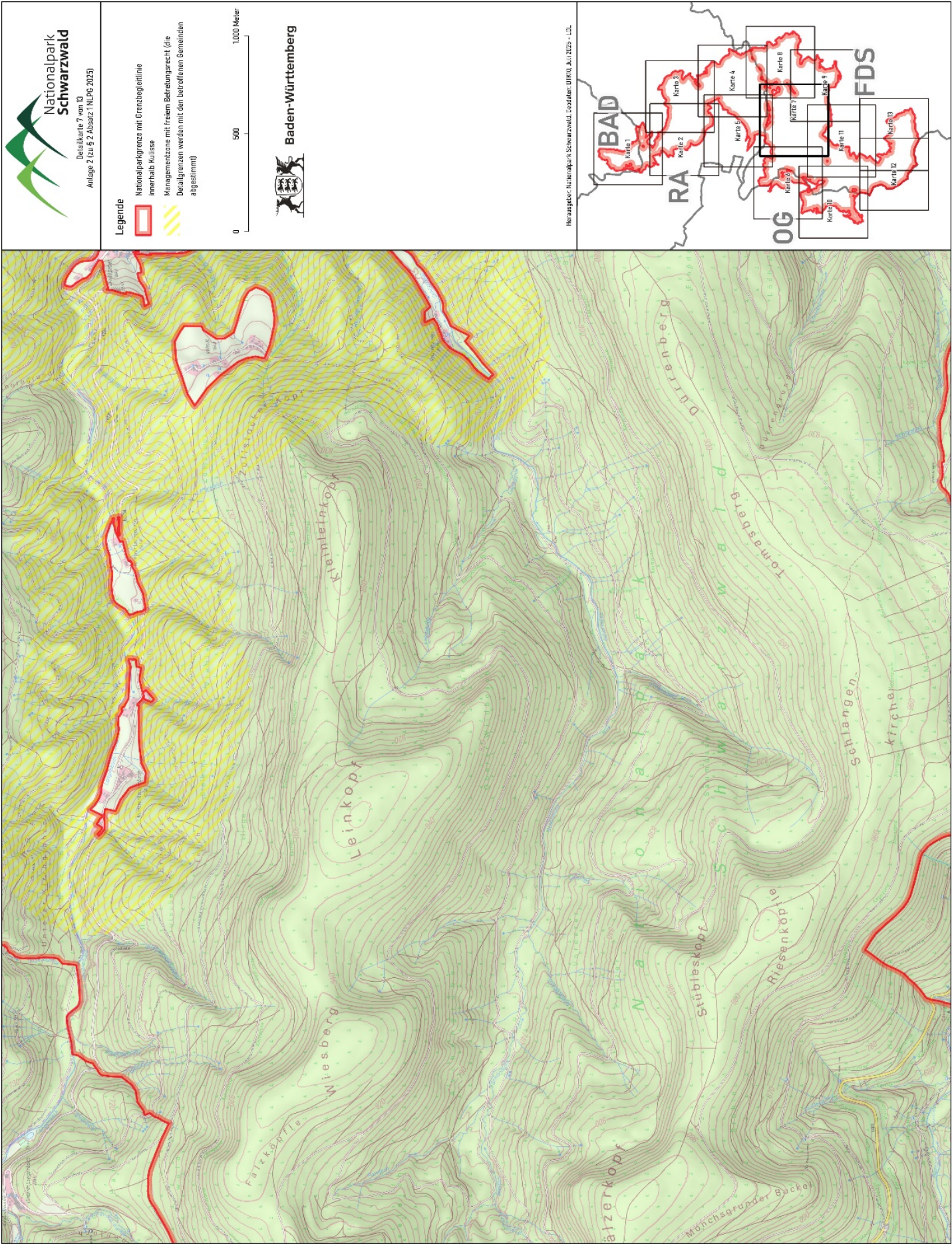
20. Die „Anlage 2 – Nationalpark Schwarzwald Detailkarten“ wird durch folgende „Anlage 2 – Nationalpark Schwarzwald Detailkarten“ ersetzt:

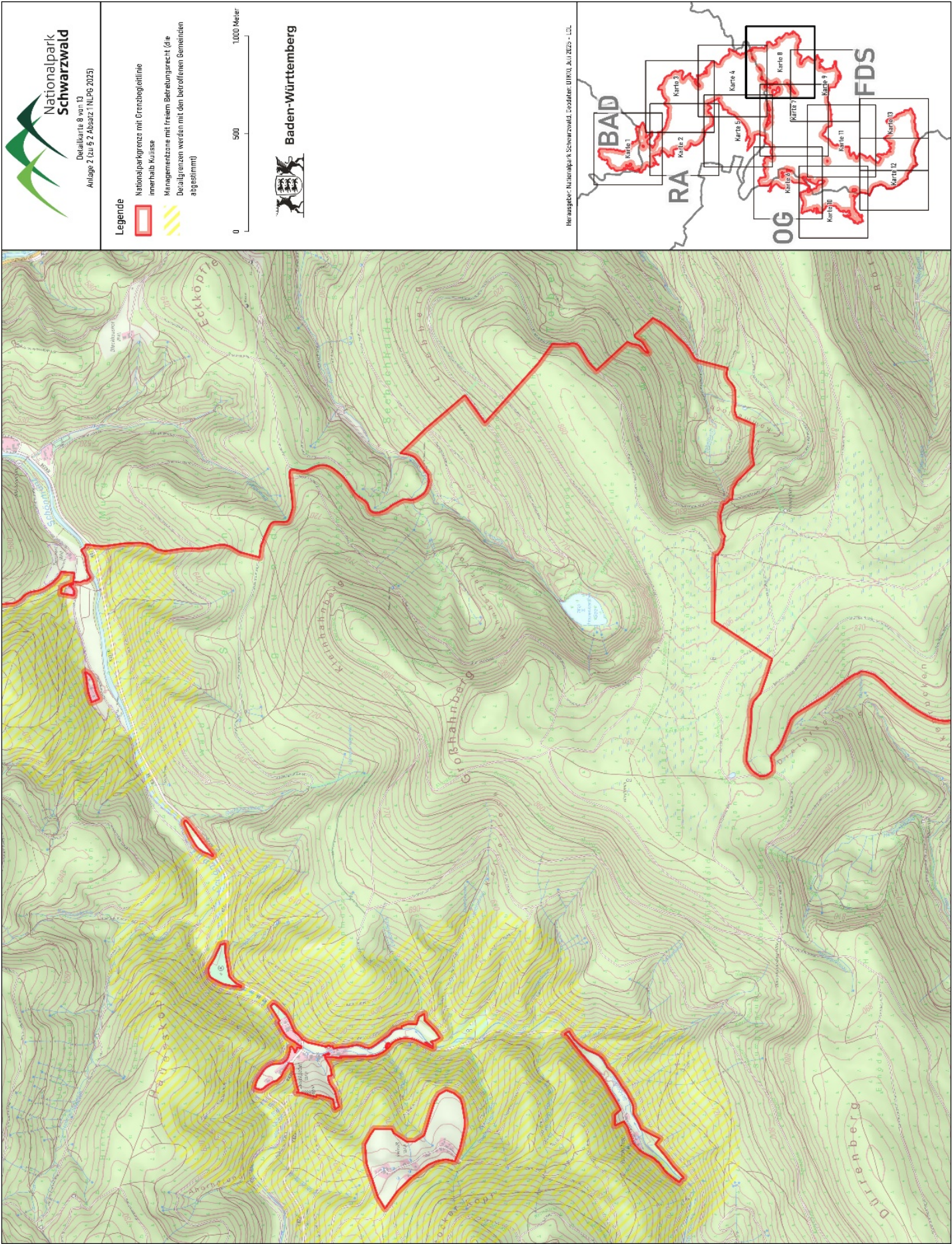


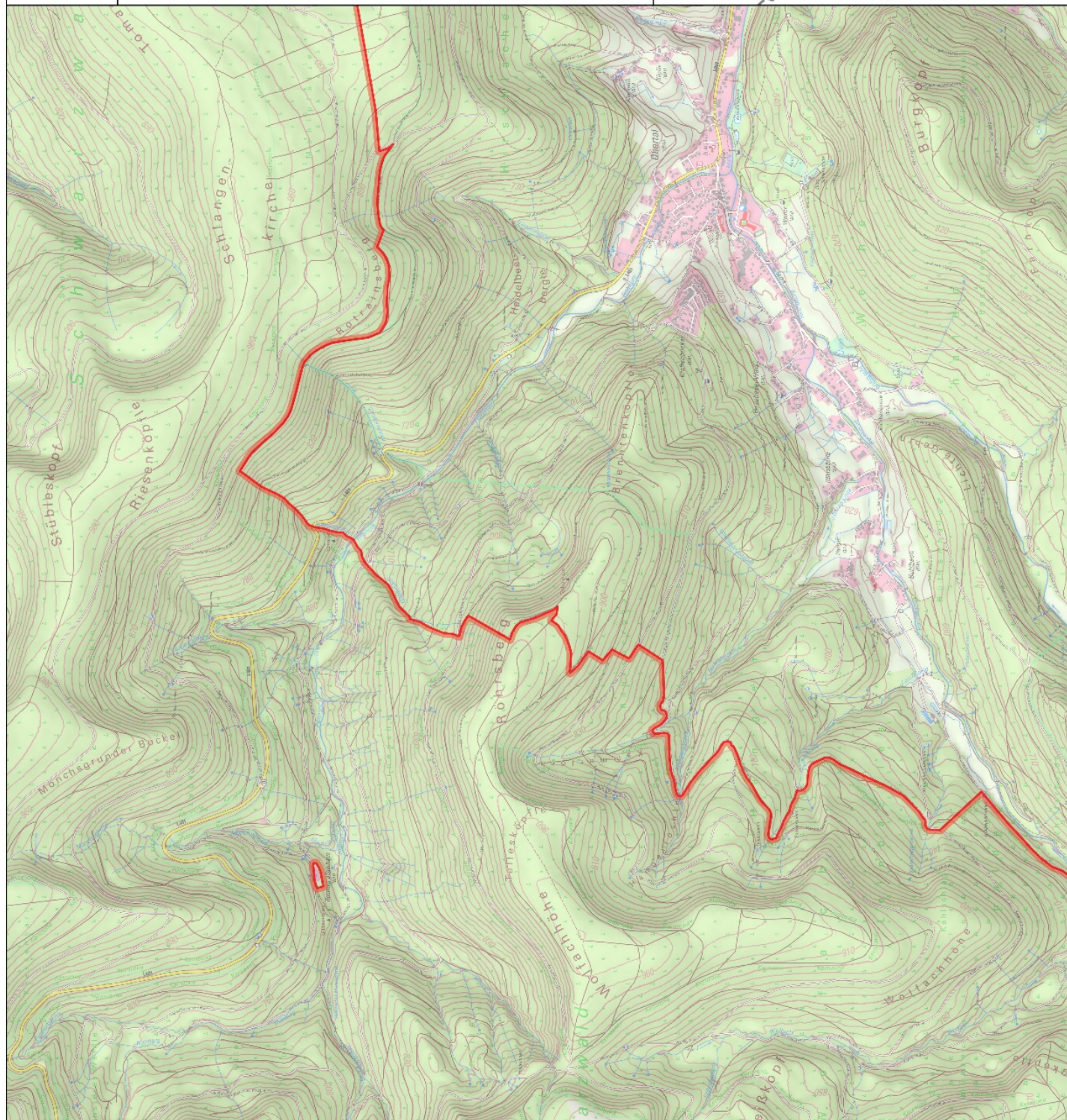


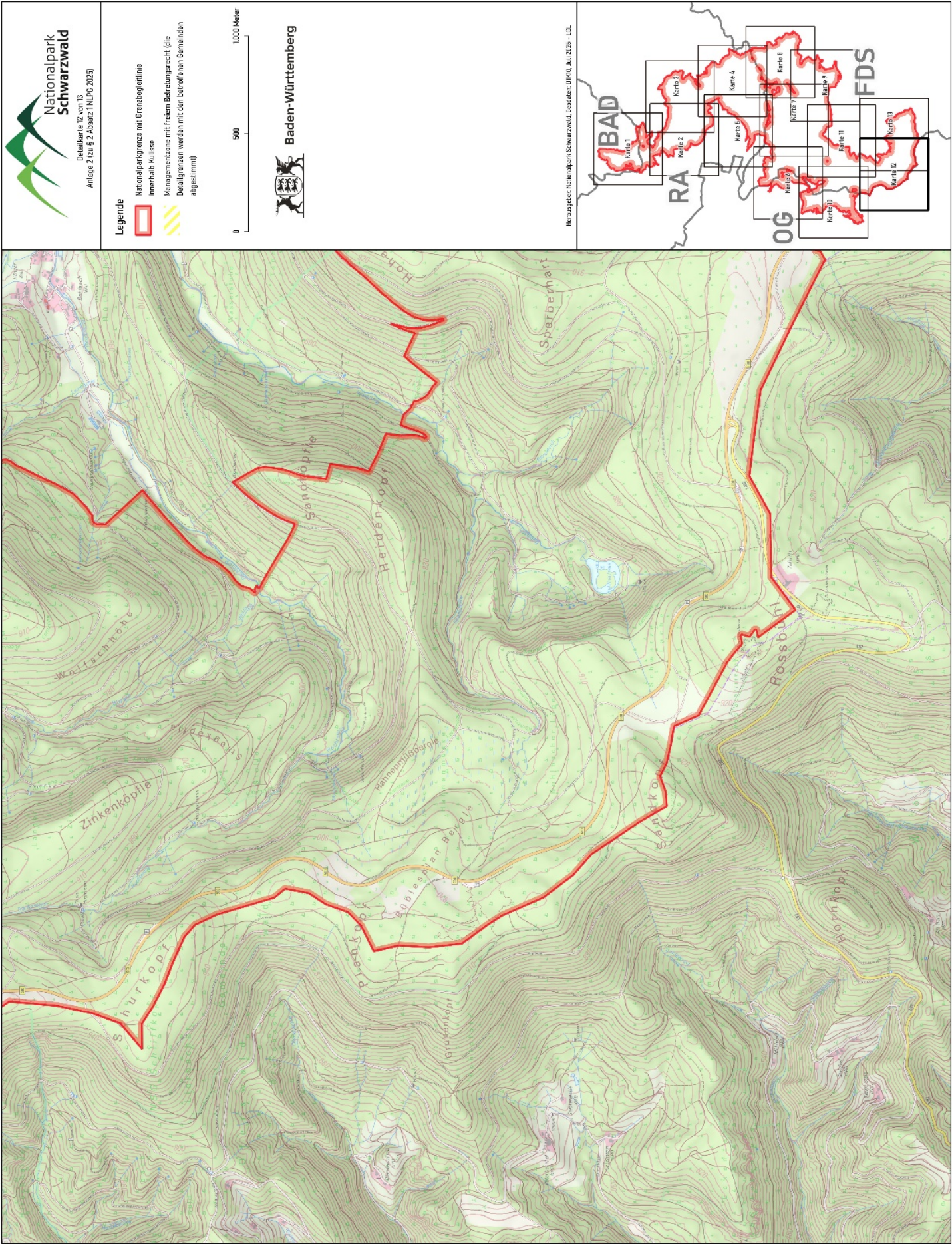












21. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“

§ 1

Zweck, Errichtung

(1) Es wird ein Sondervermögen gemäß § 113 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg unter dem Namen „Zukunftsfonds Wald“ errichtet.

(2) Aus den Erträgen des Sondervermögens wird der Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW) ein Ausgleich für die infolge des Verkaufs der Landesanteile an der Murgschifferschaft entfallenden Gewinnausschüttungen gewährt.

§ 2

Rechtsform

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Stuttgart.

§ 3

Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) ForstBW verwaltet das Sondervermögen. Die Verwendung der Erträge richtet sich gemäß § 5. Die Anlage der Mittel des Sondervermögens kann auf Dritte übertragen werden. Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt das Sondervermögen.

(2) Die Mittel des Sondervermögens sind nach dem Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg vom 7. März 2023 (GBl. S. 77) anzulegen. Dabei können bis zu 50 Prozent der dem Sondervermögen zugeführten Mittel in Aktien angelegt werden. ForstBW erlässt Anlagerichtlinien.

§ 4

Zuführung der Mittel aus dem Forstgrundstock

(1) Die Erlöse aus dem Verkauf der Anteile des Landes an der Murgschifferschaft werden im Forstgrundstock vereinnahmt. Daraus werden dem Nationalpark gemäß § 8 Absatz 3 des Staatshaushaltsgesetzes 2025/2026 2 Millionen Euro für die Errichtung eines Geheges bereitgestellt. Weitere 3 Millionen Euro werden im Forstgrundstock zweckbestimmt für den Ankauf von Moorflächen im und am Wald für das Land Baden-Württemberg bereitgestellt. Der verbleibende Betrag wird dem Zukunftsfonds Wald zugeführt.

(2) Die Zuführung erfolgt einmalig am 1. Januar 2026.

(3) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

§ 5

Realer Substanzerhalt und Verwendung der Erträge

(1) Das Sondervermögen wird in Höhe des realen Vermögenswerts erhalten. Der zu erhaltene Mindestwert berechnet sich anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), in Bezug auf den Indexstand im Jahr 2025, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Der Zuführungsbetrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 wird mit dem Quotienten aus dem aktuellen Indexstand und dem Indexstand im Jahr 2025 multipliziert. Es werden jeweils die Jahresdurchschnitte des VPI herangezogen.

(2) Entnahmen aus dem Sondervermögen sind nur in der Höhe zulässig, in der der Vermögenswert unter Berücksichtigung der Erträge und Aufwendungen eines Jahres den Mindestwert gemäß Absatz 1 übersteigt.

(3) Eine Zuführungspflicht ergibt sich nicht.

(4) ForstBW tätigt als Ausgleich für die infolge des Verkaufs der Landesanteile an der Murgschifferschaft entfallenden Gewinnausschüttungen Entnahmen unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2. Eine Entnahme der Erträge zu Gunsten von ForstBW ist in der Höhe beschränkt. Der maximal zu entnehmende Betrag berechnet sich anhand der Entwicklung des VPI, in Bezug auf den Indexstand im Jahr 2025, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Hierzu wird eine Bezugsbasis in Höhe von 750 000 Euro mit dem Quotienten aus dem aktuellen Indexstand und dem Indexstand im Jahr 2025 multipliziert. Sollten die Erträge unterhalb dieses Betrags liegen, beschränkt sich der jährliche Ausgleich endgültig und dauerhaft auf die tatsächlich erwirtschafteten Erträge.

(5) Eine etwaige Entnahme gemäß Absatz 4 erfolgt jährlich zum Beginn des nachfolgenden Wirtschaftsjahres von ForstBW.

(6) Soweit nach Berücksichtigung des Substanzerhalts gemäß Absatz 1 und der Entnahmen zu Gunsten ForstBW gemäß Absatz 4 weitere Erträge des Sondervermögens vorliegen, werden diese dem Forstgrundstock zugeführt.

§ 6

Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 7

Wirtschaftsplan

ForstBW stellt ab dem Jahr 2026 für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan für das Sondervermögen auf.

§ 8

Jahresrechnung

(1) Die mit der Anlage der Mittel des Sondervermögens Beauftragten legen ForstBW jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. Auf dessen Grundlage stellt ForstBW am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Im Rahmen der Jahresrechnung ist die Realwertberechnung der Vermögenssubstanz gemäß § 5 Absatz 1 nachzuweisen.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben darzustellen.

§ 9

Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen kann durch Gesetz aufgelöst werden. Der Bestand des Sondervermögens zum Zeitpunkt der Auflösung fließt dem Forstgrundstock zu.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die in § 18 Absatz 1 Nummern 2 und 3 des Nationalparkgesetzes genannten Verordnungen in ihrer am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung wieder in Kraft, soweit die darin unter Schutz gestellten Flächen nicht Teil des Nationalparks Schwarzwald sind.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

2013 hatte das Land durch das Nationalparkgesetz und im Bewusstsein seiner Verantwortung für den Erhalt der Schöpfung für heutige und kommende Generationen den Nationalpark Schwarzwald errichtet. Im Zuge der Erweiterung sollen die beiden bisherigen Teilgebiete nun miteinander verbunden werden. Damit setzt das vorliegende Gesetz ein zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrages um.

Durch die Verbindung der beiden Teile entspricht der Nationalpark nun auch hinsichtlich der weitgehenden Unzerschnittenheit und Großflächigkeit des Gebietes den internationalen Standards für Nationalparks. Auch das mit der Ausweisung eines Nationalparks stets verbundene Ziel des Prozessschutzes kann nun noch besser erfüllt werden. Denn je größer und kompakter ein Prozessschutzgebiet (Kernzone) ist, umso größer ist seine Artenzahl und die Populationsgröße der Arten. Damit wird auch der Erhalt der Biodiversität mit zunehmender Flächengröße effektiver.

Das Land leistet mit der Erweiterung zudem erneut einen weiteren, wichtigen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt des Landes und zur Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt. So leistet das Land mit der Erweiterungsfläche einen Beitrag zur Erfüllung der internationalen (Weltnaturkonferenz 2022) und europäischen Schutzgebietsziele unter Schonung von Privatflächen. Ferner stellt die bewaldete Erweiterungsfläche einen Beitrag zur Erfüllung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 dar, hier insbesondere zur Erreichung des Ziels, 5 % der deutschen Waldfläche bzw. 10 % der Staatswaldfläche einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Verbindung beider Teile wertet den Nationalpark aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich auf und wird dazu beitragen, dass die mit der Nationalparkgründung verfolgten Schutzzwecke zukünftig noch besser verfolgt werden können. Denn nur auf ausreichend großen Flächen mit natürlicher Dynamik können sich zeitgleich alle lebenswichtigen Entwicklungsphasen eines Waldes einstellen.

Die auf den Verbindungsflächen feststellbare hohe Baumartenvielfalt und Altersklassendifferenzierung sowie die daraus resultierende Flächenheterogenität, wird im Zuge der natürlichen Entwicklung dieser Flächen die Strukturvielfalt der Waldbestände begünstigen.

Auf der Erweiterungsfläche befinden sich zudem mehrere sehr hochwertige nationale und europäische Schutzgebiete sowie mehrere wertvolle FFH-Lebensraumtypen. Im Erweiterungsgebiet kommen aufgrund der dort gegebenen Habitateignung auch zahlreiche gefährdete Arten (z. B. Auerhuhn, Dreizehenspecht, Sperlingskauz) vor.

Insbesondere für nicht oder wenig mobile Arten stellt die Erweiterungsfläche einen wichtigen Lebensraum dar. Die Einbeziehung dieser Flächen in den Nationalpark dient damit auch dem dauerhaften Schutz und Erhalt dieser teils vom Aussterben bedrohten Arten in besonderer Weise.

Aufgrund des stärkeren Reliefs stellt das Erweiterungsgebiet auch eine Bereicherung der bisherigen Nationalparkkulisse dar. Im Erweiterungsgebiet befinden sich im Vergleich zum übrigen Nationalparkgebiet ein auffallend hoher Anteil an gewässergeprägten geschützten Biotopen, die sich besonders entlang der Raamünzach und der Schönmünz bzw. des Langenbachs sowie an deren zahlreichen, oft stark verzweigten Zuflüssen finden. Durch Erweiterungen in Talbereiche von Hinterlangenbach und Hundsbach kommen zudem sehr wertvolle Fließgewässer mit ihren Quellbereichen hinzu. Gerade die Quellen zeichnen sich dabei durch eine sehr hohe, individuelle Artenvielfalt und eine ganz eigene Artenzusammensetzung aus.

Das Land berücksichtigt dabei weiterhin die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und des nachhaltigen Tourismus. Mit der Erweiterung setzt das Land in diesen Bereichen damit erneut wichtige Impulse für die Region. Diese wirkt an allen maßgeblichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Nationalpark gleichberechtigt mit. Die Rolle der Bürgerinnen und Bürger der Nationalparkgemeinden sowie die der Kommunen im Nationalparkrat werden durch das Gesetz gestärkt.

II. Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)

Im Zentrum des Gesetzes stehen die für die Erweiterung notwendigen Anpassungen des Nationalparkgesetzes. Das Gesetz nimmt folglich eine Anpassung der Gesamtfläche sowie der Gebietsgrenzen des Nationalparks vor. Es sieht zudem vor, dass Bürgerinnen und Bürger der Nationalparkgemeinden nun jederzeit Vorschläge hinsichtlich der Ziele und Inhalte des Nationalparkplans einbringen können. Weiter sieht das Gesetz nun eine Regelung vor, die es dem Nationalparkrat ermöglicht, seine Sitzungen öffentlich abzuhalten. Ebenfalls vorgesehen ist eine Regelung, wonach bei wichtigen Angelegenheiten Beschlüsse des Nationalparkrats nur noch mit Mehrheit der Stimmen der Kommunen gefasst werden können.

III. Alternativen

§ 23 Absatz 1 und 10 NatSchG sieht für die Änderung eines Nationalparks zwingend die Gesetzform vor. Daher ist die Änderung der Grenze des Nationalparks nur durch ein Gesetz möglich.

IV. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Mit der Änderung des Nationalparkgesetzes ergeben sich angesichts des relativ geringen Umfangs der Erweiterungsfläche und der damit nur geringfügigen Reduzierung des Ressourceneinsatzes infolge der Einstellung der forstlichen Bewirtschaftung keine maßgeblichen Auswirkungen auf Klimawandel und Ressourcenverbrauch. Durch die Aufgabe der forstlichen Nutzung wird sich die Vegetation über natürliche Entwicklung an die Herausforderungen des Klimawandels anpassen. Die Fläche erfüllt somit – wie die bereits bestehenden Kernzonenflächen – die Funktion eines Freilandlabors. Die Erweiterung des Nationalparks und damit dessen Kernzone trägt über die bereits im Nationalpark etablierte Begleitforschung dazu bei, wie die Natur mit den Herausforderungen des Klimawandels umgeht und welche Anpassungsstrategien sich daraus für unsere Wälder im Land hinsichtlich deren Regenerationsfähigkeit und Resilienz ableiten lassen.

Der mit dem Gesetz angestrebte Zweck trägt nachhaltig zum Erhalt und zur Stärkung der biologischen Vielfalt bei und stellt somit einen maßgeblichen Beitrag zur Erfüllung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 dar. Da die Erweiterungsfläche ganz überwiegend bewaldet ist, trägt die Fläche auch zur Erfüllung der Vorgaben aus § 45 Absatz 1a Landeswaldgesetz bei. Die Vergrößerung des bestehenden Nationalparks um rund 1 378 ha stellt einen Beitrag des Landes Baden-Württembergs auf staatlichen Flächen zur Erfüllung der internationalen (Weltnaturkonferenz 2022) und europäischen Schutzgebietsziele dar. Mit der Vergrößerung des Nationalparks und den positiven Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, sind positive Auswirkungen auf die Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung verbunden.

Das Gesetz hat keine relevanten Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft.

V. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Auf die Durchführung konnte verzichtet werden.

VI. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Von einer Abschätzung der Bürokratielasten durch die Stabstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt konnte abgesehen werden, da das Gesetz im Wesentlichen die räumliche Erweiterung des bereits bestehenden Nationalparks zum Gegenstand hat und daher keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren erwarten lässt. Aus demselben Grund bestand auch keine Veranlassung für die Durchführung einer Prüfung der Vollzugstauglichkeit.

VII. Erfüllungsaufwand

Die Pflicht zur Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes wurde durch Beschluss des Amtschefausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau ausgesetzt, weshalb eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands unterbleibt.

VIII. Finanzielle Auswirkungen

Durch Übernahme des Borkenkäfermanagements in den Pufferstreifen um den Nationalpark herum entstehen ForstBW Kosten von rund 700 000 Euro pro Jahr. Durch die Ausweisung von Staatsforstfläche zum Nationalpark entsteht ForstBW ein Verlust durch Wegfall von Bewirtschaftungsfläche. Es entsteht ein Nutzenentgang bei ForstBW von jährlich rund 550 000 Euro. Für die dauerhafte Etablierung einer Förderung für Kommunal- und Privatwald im Umkreis von 2 000 Metern um den Pufferstreifen herum entstehen dem MLR Kosten im Umfang von circa 350 000 Euro pro Jahr. Die Ausgaben werden durch Umschichtungen im Landeshaushalt erbracht.

Durch den im Zusammenhang mit dem Flächentausch mit der Murgschifferschaft vorgenommenen Verkauf der Landesanteile an der Murgschifferschaft fallen die auf das Land entfallenden Gewinnanteile der Murgschifferschaft, die bislang ForstBW zuflossen, weg. Als Ausgleich wird der Großteil der Verkaufserlöse (rund 35 Mio. Euro) in einen Zukunftsfonds Wald überführt, aus dessen Erträgen ForstBW Entnahmen zur Kompensation der wegfallenden Gewinnausschüttungen vornehmen kann. Die Entnahmen sind begrenzt auf einen Betrag von 750 000 Euro je Jahr, der in der Zukunft zur Sicherstellung der Werthaltigkeit des Betrages mit dem Verbraucherpreisindex dynamisiert wird.

IX. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Für den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“ wurde zeitgleich zu der Anhörung ein Beteiligungsverfahren über das Beteiligungsportal Baden-Württemberg durchgeführt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens konnten zu verschiedenen Rubriken Kommentare abgegeben und diese zugleich bewertet werden. Insgesamt wurden 224 Kommentare abgegeben, davon 211 zur Erweiterung und 13 zum Sondervermögen Zukunftsfonds Wald. Davon bewerten 126 (60 %) Kommentare die Nationalparkerweiterung als positiv, 45 (21 %) als negativ und 36 (17 %) der Kommentare sind als neutrale Beiträge zu betrachten (1 % der Beiträge wurden gelöscht). Das geplante Sondervermögen wird von acht Kommentaren abgelehnt, ein Kommentar sieht das Sondervermögen als positiv, und vier Beiträge sind als neutral zu bewerten.

Fast alle Kommentare wurden von Bürgerinnen und Bürgern bewertet. Insgesamt wurden 15 053 Bewertungen abgegeben. Die für die Erweiterung des Nationalparks positiven Kommentare wurden dabei von mehr als doppelt so viel bis

2/3 der Bürgerinnen und Bürger befürwortet, die negativen Kommentare allermeist von mehr als doppelt so viel (zum Teil bis zu 2/3) der Bürgerinnen und Bürger abgelehnt.

Thematisiert wurde im Wesentlichen:

- Die zu geringe Größe der Erweiterungsfläche („Mogelpackung“).
- Das Abtreten von Flächen des Nationalparks an ForstBW ohne entsprechende Zuerkennung eines Schutzstatus.
- Das Borkenkäfermanagement solle bei der Nationalparkverwaltung bleiben.
- Fehlende Erwähnung des Aspekts Erhaltung der biologischen Vielfalt als zentrale Aufgabe eines Nationalparks.
- Ablehnung der vorgesehenen zwei Sitze für ForstBW im Nationalparkrat.
- Ablehnung der Erweiterung.
- Die zu hohen Kosten, die mit der Nationalparkerweiterung entstehen.
- Aufnahme von Bürgerinitiativen in den Nationalparkbeirat bzw. -rat.
- Ausgestaltung des Betretungsrechts.
- Verbesserung des ÖPNV in der Region.
- Ablehnung von Entschädigungszahlungen an ForstBW.
- Einsatz des Sondervermögens für Natur-, Umweltschutz- oder Bildungsprojekte.

Im Rahmen der Anhörung sind insgesamt 34 Stellungnahmen eingegangen. Diese sind der Gesetzesbegründung beigelegt.

In diesen wird die Erweiterung weit überwiegend begrüßt. Gleichzeitig werden Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen, die sich zum Teil mit den Kommentierungen und Bewertungen der Vielzahl der Beteiligten im Onlineportal decken und dort befürwortet werden, zum Teil aber auch bei den Bürgerinnen und Bürgern, die sich im Online-Portal beteiligt haben, keine Beachtung finden.

Im Wesentlichen wurde Folgendes thematisiert:

Kommunen:

Die Kommunen begrüßen die deutliche Stärkung der Region im Nationalparkrat. Sie fordern zugleich eine stärkere und dauerhafte Unterstützung des ÖPNV durch das Land. Eine Verbesserung des ÖPNV wird auch im Online-Portal von vielen Bürgerinnen und Bürgern gefordert und unterstützt. Die Gemeinde Enzklösterle äußerte deutliche Kritik am geplanten Flächentausch mit der Murgschifferschaft. Eine eingehende Prüfung der Vorschläge kam zu dem Ergebnis, dass kein entsprechender Änderungsbedarf angezeigt ist.

Landkreise:

Die Landkreise Rastatt und Ortenaukreis führen teils sehr detaillierte Vorschläge für die Arbeit des Nationalparkrats an und empfehlen einige Änderungen im Gesetzestext zur besseren Klarstellung der Inhalte. Eine eingehende Prüfung der Vorschläge kam zu dem Ergebnis, dass kein entsprechender Änderungsbedarf angezeigt ist.

Regierungspräsidien:

Die Höheren Naturschutzbehörden der Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg bemängeln die Abtretung der Borkenkäfer-Pufferflächen des Nationalparks an ForstBW. Für den Fall der Abtretung fordern sie eine naturschutzkonforme Bewirtschaftung dieser Flächen durch ForstBW. Weiterhin wird gefordert, dass die für ForstBW zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht zu Lasten des Natur-

schutzes gehen. Eine eingehende Prüfung der Vorschläge kam zu dem Ergebnis, dass kein entsprechender Änderungsbedarf angezeigt ist.

Naturschutzverbände:

Erwartungsgemäß begrüßen die Verbände (BUND, NABU, LNV, Naturfreunde, Nationale Naturlandschaften, Wildes Bayern) die Erweiterung des Nationalparks ausdrücklich, bemängeln jedoch – wie viele Bürgerinnen und Bürger im Online-Portal – die zu geringe Erweiterungsfläche, den Übergang von Nationalparkflächen an ForstBW. Deutliche Kritik wird – angesichts des Sachverhalts, dass es sich beim Nationalpark um ein Vorhaben des Naturschutzes handle – an der Stärkung der Forstverwaltung und von ForstBW im Nationalparkrat und Beirat geübt. Entsprechend wird die Vergrößerung der Erweiterungsfläche gefordert. Sollte es bei der Flächenabgabe an ForstBW bleiben, wird eine Unterschutzstellung der Flächen gefordert. Zudem solle der Aspekt der Erhaltung der biologischen Vielfalt als zentrale Aufgabe eines Nationalparks prominenter dargestellt werden.

Von der Umsetzung der Vorschläge wurde nach eingehender Prüfung abgesehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Waldnaturschutz integraler Bestandteil der nachhaltig gelebten Waldwirtschaft in Baden-Württemberg ist.

Forstwirtschaft/Holzverarbeiter:

Die Rückmeldung der Forstwirtschaft waren hingegen eher heterogen. Sowohl der Landeswaldverband als auch der Bund deutscher Forstleute begrüßen die Erweiterung; ForstBW und die Forstkammer äußern sich hingegen verhalten und die Säge- und Holzindustrie lehnt eine Erweiterung grundsätzlich ab.

Der Landeswaldverband sieht seine Forderungen in Bezug auf das Borkenkäfer- und Wildtiermanagement durch die zukünftige Ausgestaltung unter stärkerer Übernahme durch ForstBW als erfüllt.

Entsprechender Änderungsbedarf wurde nach eingehender Prüfung nicht gesehen.

Zivilgesellschaft:

Sowohl die Stellungnahmen der Kirchen als auch die des Freundeskreises Nationalpark begrüßen die Erweiterung des Nationalparks sehr, bemängeln aber ebenfalls den sehr geringen Flächenzuwachs für den Nationalpark und den Übergang von Flächen aus dem Nationalpark zu ForstBW. Ebenfalls bemängelt wird die deutlich zu gering ausgefallene Erweiterungsfläche. Käme es dennoch zu einer Flächenabtretung, müssten in diesen Flächen Naturschutzbelange und das Borkenkäfermanagement Vorrang haben; keine wirtschaftliche Nutzung der Flächen. Ähnlich wie die Naturschutzverbände sehen sie eine Schwächung des Naturschutzes in Rat und Beirat und fordern, dass die Sitzverteilung im Rat nicht verändert wird und im Beirat anstatt Bürgerinitiativen die Young Explorer einen Sitz bekommen. Die Bewahrung der Schöpfung (Erhalt der Biologischen Vielfalt), sehen sie als vorrangiges Ziel des Nationalparks. Dies sollte im Gesetz deutlicher dargestellt werden.

Von der Umsetzung der Vorschläge wurde nach eingehender Prüfung abgesehen.

Wirtschaft:

Die IHK sieht den „Zukunftsfonds Wald“ als eine grundsätzlich sinnvolle Maßnahme zur langfristigen Finanzierung von Klimaschutz und Biodiversität im Wald. Aus Sicht der IHK ist die geplante Erweiterung aus wirtschaftlicher Sicht differenziert zu bewerten. Flächenstilllegung berge ohne Ausgleich das Risiko regionaler Strukturbrüche. Eine tragfähige Waldpolitik brauche Kompromisse. Die IHK appelliert daher, alle relevanten Interessen ernsthaft und gleichberechtigt einzubeziehen.

Die EnBW bittet um Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 8 NLPG.

Nach eingehender Prüfung wurde kein Änderungsbedarf gesehen.

Sonstige:

Die Nationalparkregion wünscht sich eine Stärkung durch einen Sitz im Nationalparkrat. Die Verbände Region Karlsruhe und Südlicher Oberrhein bitten um entsprechende Anpassung der Namen in § 15 Absatz 2 Nummer 21 NLPG.

Die seitens der Verbände Region Karlsruhe und Südlicher Oberrhein gewünschte Namensanpassung wurde umgesetzt. Im Übrigen wurde nach eingehender Prüfung kein Änderungsbedarf gesehen.

Der Rechnungshof übt Kritik an der wenig transparenten Herleitung der Bewertungsansätze der Anteile der Murgschifferschaft.

Die gemachten Änderungen (Anpassung der Hektarzahl in § 1 Absatz 1 Satz 2 NLPG, Ergänzung in § 12 Absatz 3 NLPG und § 15 Absatz 2 Nummer 21 NLPG) betreffen vorrangig inhaltliche und redaktionell-klarstellende Vorschläge aus der Anhörung.

Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses sind ebenfalls weitgehend in den Gesetzentwurf übernommen worden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Absatz 1

Die Anpassung ist zwingend vorzunehmen, da sich durch die Erweiterung die Gesamtfläche des Nationalparks von bisher 10 062 Hektar auf 11 267 Hektar erhöht.

Absatz 4

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald bzw. zum Zeitpunkt der letzten Änderung im Jahre 2017 waren die FFH-Gebiete – anders als die Vogelschutzgebiete – noch nicht formal ausgewiesen. Dies erfolgte erst durch die Verordnungen der Regierungspräsidien Ende 2018. Da Vogelschutz- und FFH-Gebiete gemeinsam das Natura 2000-Netz bilden, ist die bis dato bestehende Lücke durch die Ergänzung des Absatzes 4 um die FFH-Gebietsverordnungen zu schließen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Absatz 1

Die Anpassung ist zwingend vorzunehmen, da sich die Anzahl der Detailkarten aufgrund der Erweiterung erhöht. Bis zum Jahr 2030 werden die Grenzen des Nationalparks durch die Nationalparkverwaltung flurstücksscharf in entsprechenden Detailkarten abgegrenzt, ggf. neu vermessen und entsprechende Detailkarten dargestellt.

Absatz 4

Die Ergänzung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) ist aufgrund deren zwischenzeitlicher Ausweisung durch die Sammelverordnungen der Regierungspräsidien angezeigt.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

Im Erweiterungsgebiet liegen zwei kombinierte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie ein Schonwald, die dem Schutz und Erhalt der naturgeschichtlich bedeutsamen Kare und der mit ihnen vergesellschafteten Lebensräume sowie den auf diese Lebensräume spezialisierten Arten dienen. Mit der geänderten Formulierung wird den naturschutzfachlich gebotenen Entwicklungsmöglichkeiten der aufgeführten Lebensräume sowie den zum Schutz und Erhalt erforderlichenfalls notwendigen fördernden Maßnahmen wie z. B. einer Neophytenkontrolle klargestellt und Rechnung getragen.

Absatz 1 Satz 2

Der neue Satz 2 stellt nun klar, dass die Schutzzwecke des Nationalparks gleichrangig nebeneinanderstehen und im Konfliktfalle ein optimaler Ausgleich zwischen den Schutzzwecken zu erreichen ist.

Absatz 2

Der Klimawandel macht sich heute schon zunehmend in den deutschen Wäldern bemerkbar und wird die Waldstrukturen in den kommenden Jahrzehnten merklich verändern. Die Ergänzung dient daher der Klarstellung, dass der Klimawandel zwangsläufig auch Auswirkungen auf die Waldentwicklung im Nationalpark haben wird. Daher ist auch die Entwicklung der Kohlenstoffvorräte wissenschaftlich zu beobachten und zu erforschen.

Absatz 3

Die Neuformulierung hat primär klarstellenden Charakter. Die Bedeutung des Nationalparks für den Tourismus wird betont. Der Verweis auf § 24 BNatSchG stellt sicher, dass bei möglichen Zielkonflikten zwingendes Bundesrecht zu beachten ist.

Absatz 4

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass der Nationalpark mit seiner Fläche auf das Ziel, 10 % der Staatswaldfläche Baden-Württembergs unter Prozessschutz zu stellen, angerechnet wird.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Absatz 1 Nummer 2

Die Einfügung stellt klar, dass auch die Einrichtung von Lern- und Vergleichsflächen im Nationalpark möglich sind, soweit damit keine Veränderung der Art der Bewirtschaftung einhergeht. Durch diese Einschränkung können Zielkonflikte sicher vermieden werden.

Absatz 1 Nummer 5

Die Ergänzung ergibt sich aus dem in § 3 Absatz 2 Nummer 3 normierten Forschungsauftrag und ergänzt die in § 5 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 präzisierten Forschungsfelder um den Aspekt der Auswirkungen des Klimawandels auf die natürliche Waldentwicklung.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Absatz 1

Durch die Klarstellung, dass der Nationalparkplan konkrete und flächenbezogene Maßnahmenplanung sowie das zu erhaltende Wegenetz enthalten muss, werden die inhaltlichen Anforderungen an den Nationalparkplan konkretisiert.

Mit dem Einfügen des neuen Satz 4 geht keine inhaltliche Änderung einher. Durch die Änderung wird nun jedoch deutlicher herausgestellt, dass der Nationalparkplan jederzeit bei entsprechendem Bedarf (z. B. Regelungen für das Sammeln von Beeren und Pilzen abseits der Wege) auch kurzfristig angepasst werden kann.

Absätze 2 und 4

Dadurch, dass zukünftig die wesentlichen Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Nationalparkrat erfolgen, wird eine gesteigerte Akzeptanz der Maßnahmen sichergestellt. Durch die vorgenommenen Neufassungen wird zudem die Rolle der Einwohnerinnen und Einwohner der Nationalparkgemeinden gestärkt.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Absatz 1

Zur besseren Beschreibung der einzelnen Funktionen und Ziele der Managementzone wird diese in den Nummern 3 bis 5 neu definiert.

Die Bereiche entlang des Langenbach- und Schönmünztales und um Erbersbronn werden als dauerhafte Managementzone mit freiem Betretungsrecht ausgewiesen und werden mit den betroffenen Gemeinden abgestimmt. Diese Managementzone wird in den Detailkarten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dargestellt.

Im Falle von weitreichenden Borkenkäfermassenvermehrungen innerhalb des Nationalparks erfolgt eine unmittelbare Konsultation der Nationalparkverwaltung mit ForstBW. Die Wirksamkeit der Managementzonen für an den Nationalpark angrenzende Waldflächen wird auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse begleitet. Für die Auswertung und Erarbeitung ggf. erforderlicher Maßnahmen, kann zum Beispiel auf die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg zurückgegriffen werden.

Absatz 3

Die Anpassungen sind aufgrund der Erweiterung des Nationalparks erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Absatz 1

Mit der Neuregelung soll die sich bisher auf zwei separate Absätze erstreckende Regelung des Betretens des Nationalparks vereinfacht werden. Zudem wird nun an besser geeigneter Stelle im Gesetz klargestellt, unter welchen Bedingungen ein Befahren von Wegen im Nationalpark gestattet ist. Die Regelung ist insoweit inhaltsgleich mit § 44 Absatz 1 Satz 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg. Die Neugestaltung des Satz 4 ersetzt den bisherigen Absatz 4.

Absatz 3

Die Neuregelung wird vorgenommen, um einen Beitrag zur Entbürokratisierung zu leisten. Mit der Anknüpfung an die Zahl der Teilnehmenden werden kleinere Veranstaltungen ohne Genehmigungserfordernis zulässig. Dadurch, dass Veranstaltungen ab einer Personenzahl von mehr als 30 weiterhin grundsätzlich ge-

nehmungspflichtig bleiben, ist sichergestellt, dass eine Gefährdung des Schutzzwecks des Nationalparks mit dieser Lockerung nicht einhergeht. Durch Einführung der Genehmigungsfiktion in Satz 3 wird eine zeitnahe Entscheidung durch die Nationalparkverwaltung sichergestellt. Zudem sorgt sie für Rechtssicherheit nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums für die Antragstellenden.

Absatz 4

Durch die Neuregelung des Absatz 4 wird sichergestellt, dass eine längere Sperrung von Wegen nur in begründeten Fällen erfolgt und die Kontrolle ihrer Notwendigkeit dem jeweils zuständigen Ressort unterliegt. Der Zeitraum orientiert sich dabei an der Bestimmung für Sperrungen im Wald gemäß § 38 Landeswaldgesetz. Kurzfristig notwendige Sperren (z. B. zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten) bleiben weiterhin ohne zusätzliche Genehmigung möglich. Zukünftig wird die Nationalparkverwaltung auf ihrer Homepage zudem über die aktuellen Sperrungen informieren.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Die Streichung ist vorzunehmen, da das Land nach Klarstellung durch das Bundesverwaltungsgericht nicht über die erforderliche Kompetenz verfügt, Regelungen des Luftfahrtrechts in Schutzgebieten zu erlassen (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2023, Az. 7 CN 1.22).

Zu Nummer 9 (§ 10)

Nummer 1

Die Streichung wird vorwiegend aus sprachlichen Gründen vorgenommen. Der rechtliche Gehalt der Bestimmung ändert sich dadurch nicht.

Nummer 3

Die Aufnahme dient der Effizienzsicherung des Waldflächenmanagements. Zugänge im Erweiterungsgebiet werden rechtzeitig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Nummer 10

Es ist auch im Gebiet des Nationalparks von großer Bedeutung für die Erhaltung der Mobilität, dass Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich Erdarbeiten, die durch die Straßenbauverwaltung bereits auf das zwingend erforderliche Minimum beschränkt werden, unproblematisch durchgeführt werden können. Dass bei Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen stets auch außerstraßenrechtliche Belange, hier insbesondere auch die Schutzzwecke des Nationalparks, berücksichtigt werden, folgt schon aus der Gesetzesbindung der Verwaltung. Die Passage wird daher aufgrund ihres rein deklaratorischen Charakters gestrichen.

Nummer 11

Die Bestimmung wird zur Sicherstellung eines möglichst effektiven Borkenkäfermanagements aufgenommen. Aufgrund der bestehenden Wegeinfrastruktur sind im Zuge der Erfüllung dienstlicher Aufgaben der jeweiligen Bediensteten und Beauftragten sowohl der Nationalparkverwaltung wie auch von ForstBW Überfahrten auf den Flächen der jeweils anderen Organisationseinheit erforderlich. Die Nationalparkverwaltung und ForstBW ermöglichen den Bediensteten und Beauftragten der jeweils anderen Organisationseinheit dauerhaft die Überfahrten auf den erforderlichen Wegen und stellen die Befahrbarkeit dieser Wege nach geltenden Standards (Geodat) sicher.

Die Nationalparkverwaltung und ForstBW legen nach endgültiger Festlegung der Außengrenze des Nationalparks im gegenseitigen Einvernehmen die für die Er-

füllung der jeweiligen dienstlichen Aufgaben erforderlichen Wege fest. Überdies vereinbaren die Nationalparkverwaltung und ForstBW wegescharf die Zuständigkeiten und die Verteilung der Unterhaltslasten bei gemeinsam genutzten Wegen.

Zudem werden die Zugänge im Erweiterungsgebiet rechtzeitig geprüft und bei Bedarf im Rahmen des rechtlich Möglichen angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Absatz 1

Mit der Neuformulierung von Satz 2 gehen keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen einher. Satz 4 stellt nun klar, dass im Rahmen der Planung von Waldentwicklungs- und Waldpflegemaßnahmen der Schutz der angrenzenden Flächen angemessen zu berücksichtigen ist.

Absatz 2

Durch die Ergänzungen wird sichergestellt, dass neben dem Schutzzweck des Nationalparks auch weitere Belange bei der Bestandsregulierung Beachtung finden. Zudem dienen diese der Klarstellung, dass Wildruhezonen in den Kernzonen des Nationalparks nur im angemessenen Umfang einzurichten sind.

Absatz 3

Absatz 3 schafft zur Erhaltung der Schutzwirkung des Pufferstreifens ein dauerhaftes Förderangebot für private und körperschaftliche Waldflächen, die die gemäß NLPG festgelegten Pufferstreifen des Nationalparks im Abstand von bis zu 2 000 Metern umgeben. Mit dem Förderangebot wird ein Anreiz geschaffen, Kalamitäten außerhalb des Nationalparks frühzeitig zu bekämpfen, sodass der Pufferstreifen nicht durch Borkenkäfersituationen von außerhalb des Nationalparks geschwächt und in seiner Schutzfunktion eingeschränkt wird. Satz 2 ermöglicht es der Forstbehörde in begründeten Ausnahmefällen eine geringfügige Überschreitung der 2 000-Meter-Grenze festzulegen. Satz 3 stellt die vorrangigen Ziele der Förderung dar.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Absatz 2

Die Aufnahme erfolgt allein aus Klarstellungsgründen. Die Gefahren von Waldbrand und Hochwasser sind von der Nationalparkverwaltung in den vergangenen Jahren gemeinsam mit den Kommunen, den zuständigen Behörden und dem Nationalparkrat bereits intensiv bearbeitet worden und werden auch weiter Gegenstand intensiver Auseinandersetzung sein.

Absatz 3

Durch die Regelung soll die Transparenz der Arbeit der Nationalparkverwaltung erhöht werden.

Zu Nummer 12 (§ 14)

Absatz 2

Die oberste Forstbehörde erhält zukünftig eine weitere Vertretung des Landes im Nationalparkrat. Da ForstBW dauerhaft für das Borkenkäfermanagement zuständig ist, wird zudem ForstBW dauerhaft zwei Sitze im Nationalparkrat erhalten, wodurch sich das Stimmengewicht des Landes zugunsten der forstfachlichen Seite um zwei Stimmen verschiebt.

Absatz 4

Mit der Änderung wird ein Vorschlag der Stabstelle für Bürokratieentlastung umgesetzt. Die Änderung dient der Digitalisierung und dem Abbau von Bürokratielasten, indem der Versand von Schriftstücken weitgehend unterbunden wird.

Absatz 5

Durch die Aufnahme wird die Rolle der Privatwaldbesitzer gestärkt.

Absatz 8

Mit der Änderung wird ein Vorschlag der Stabstelle für Bürokratieentlastung umgesetzt. Die Änderung dient der Digitalisierung und dem Abbau von Bürokratielasten indem der Versand von Schriftstücken weitgehend unterbunden wird.

Absatz 9

Die Änderungen setzten den Beschluss des Nationalparkrates vom 21. Februar 2025 um. Zudem wird durch die Änderung die Rolle der Kommunen im Nationalparkrat weiter gestärkt. Zukünftig können Beschlüsse zu den im Gesetz explizit genannten wichtigen Angelegenheiten des § 14 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4 nur noch gefasst werden, wenn sowohl eine Mehrheit der im Nationalparkrat vertretenen Kommunen als auch eine Mehrheit der Landesvertreter zustimmt. Damit ist sichergestellt, dass die kommunale Seite in diesen Angelegenheiten nicht vom Land überstimmt werden kann.

Absatz 10

Mit der Änderung wird ein Vorschlag der Stabstelle für Bürokratieentlastung umgesetzt. Die Änderung dient der Digitalisierung und dem Abbau von Bürokratielasten, indem der Versand von Schriftstücken weitgehend unterbunden wird.

Zu Nummer 13 (§ 15)

Absatz 2

Die Änderungen sind zwingend vorzunehmen, da die bis dato in § 15 aufgeführten Vereine und Organisationen zumindest unter den bislang in der Regelung genannten Namen nicht mehr existieren und mittlerweile durch ihre entsprechenden Nachfolger im Nationalparkrat vertreten werden.

Die Anstalt öffentlichen Rechts ForstBW wurde zum 1. Januar 2020 und damit nach Gründung des Nationalparks gegründet, sodass sie kein ursprüngliches Mitglied des Nationalparkbeirats sein konnte. Aufgrund ihrer Zuständigkeiten und ihrer vielfältigen Verbindungen zum Nationalpark ist ihre Aufnahme daher gerechtfertigt.

Absatz 3

Absatz 3 regelt nun die Aufnahme und den Ausschluss von Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften in bzw. aus dem Nationalparkbeirat. Abweichend von einer festen Benennung im Gesetz, erfolgt die Aufnahme der Bürgerinitiative oder der Interessengemeinschaft auf Antrag und durch anschließenden Beschluss durch den Nationalparkrat. Hierdurch wird vermieden, dass das Gesetz jedes Mal anzupassen ist, wenn eine für den Nationalpark relevante Bürgerinitiative bzw. Interessengemeinschaft gegründet oder aufgelöst wird. Der Beschluss über den Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitglieds des Nationalparkrates. Soweit eine Aufnahme beschlossen wird, ist eine zusätzliche Anpassung der Auflistung in Absatz 2 durch Änderung des Gesetzes nicht erforderlich. Die Aufnahme kann

auch nur befristet erfolgen. Die Sätze 3 bis 5 des Absatz 2 gelten entsprechend. Absatz 9 findet auf Beiratsmitglieder von Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften keine Anwendung.

Absatz 5

Die Anpassung ist aufgrund der Einführung des neuen Absatz 3 vorzunehmen.

Absatz 6

Mit der Änderung wird ein Vorschlag der Stabstelle für Bürokratieentlastung umgesetzt. Die Änderung dient der Digitalisierung und dem Abbau von Bürokratielasten, indem der Versand von Schriftstücken weitgehend unterbunden wird.

Zu Nummer 14 (§ 17)

Die Anpassung ist aufgrund der vorgenommenen Änderungen in § 8 erforderlich.

Zu Nummer 16 (§ 18)

Mangels zukünftigem Anwendungsbereich kann § 18 gestrichen werden.

Zu Nummer 18 (§ 18 neu)

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die auf der Erweiterungsfläche bestehenden Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete „Schurmsee“ und „Blindsee bei Hundsbach“ sowie der Schonwald „Schurmwand“ aufgehoben; die entsprechenden im Gesetz aufgeführten Verordnungen treten insoweit in ihrer am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung außer Kraft. Davon ausgenommen sind die in den bisherigen Schutzgebietsverordnungen enthaltenen Wegegebote, die gemäß des neuen Absatz 4 erst zum 31. Dezember 2026 außer Kraft treten. Dadurch kann für die Übergangsphase bis zum Vorliegen der vom Nationalparkrat zu beschließenden Gebietsgliederung nach § 7 eine Sicherung des bisherigen Schutzniveaus erreicht werden. Eine Verschärfung der bisherigen Nutzungsbeschränkungen ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 2

Zu § 1:

§ 1 regelt die Errichtung des Sondervermögens und beschreibt den Zweck.

Zu § 2:

Das Sondervermögen „Zukunftsfonds Wald“ ist nicht rechtsfähig.

Zu § 3:

§ 3 Absatz 1 regelt die Verwaltung des Sondervermögens. Diese Aufgabe obliegt ForstBW und kann im Rahmen einer zu treffenden Vereinbarung auf Dritte übertragen werden, beispielsweise auf die Deutsche Bundesbank oder private Kapitalanlagegesellschaften, Banken oder Versicherungen. Aufwendungen für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Sondervermögens (u. a. Personalkosten, Kosten für externe Dienstleister, Kontoführungs- und Depotgebühren etc.) werden aus den Erträgen des Sondervermögens erstattet.

§ 3 Absatz 2 bestimmt, wie die Mittel des Sondervermögens anzulegen sind. Der Aktienanteil wird vorsorglich gesetzlich begrenzt. Einzelheiten werden in den von ForstBW zu erlassenden Anlagerichtlinien geregelt.

Zu § 4:

§ 4 Absatz 1 beschreibt, wie sich der einmalige Zuführungsbetrag zusammensetzt. Die Erlöse des Verkaufs werden zunächst dem Forstgrundstock zugeführt. Neben der Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 2 Mio. € für die Errichtung eines Geheges werden im Forstgrundstock weitere 3 Mio. € zweckbestimmt für den Ankauf von Moorflächen im und am Wald für das Land Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung) bereitgestellt. Die Erlöse, die darüber hinaus erzielt werden (ca. 35 Mio. €), werden dem Zukunftsfond Wald zugeführt.

§ 4 Absatz 2 regelt den Zeitpunkt der einmaligen Zuführung.

§ 4 Absatz 3 erklärt eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen für unzulässig.

Zu § 5:

§ 5 Absatz 1 sichert den Erhalt der wirtschaftlichen Substanz des Sondervermögens. Der zu erhaltende Mindestwert berechnet sich anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland, dem das Basisjahr 2025 zugrunde liegt.

§ 5 Absatz 2 regelt die Höhe der zulässigen Entnahmen.

§ 5 Absatz 3 klärt, dass keine Zuführungspflicht besteht.

§ 5 Absatz 4 besagt, dass aus dem Sondervermögen unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 eine Entnahme getätigt wird, damit ForstBW ein Ausgleich für die infolge des Verkaufs der Landesanteile an der Murgschifferschaft entfallenen Gewinnausschüttung gewährt werden kann. Die Entnahme der Erträge zugunsten von ForstBW ist in der Höhe begrenzt. Sollten die Erträge unterhalb des berechneten Betrags liegen, beschränkt sich der jährliche Ausgleich endgültig und dauerhaft auf die tatsächlich erwirtschafteten Erträge.

§ 5 Absatz 5 benennt den Zeitpunkt einer etwaigen Entnahme nach Absatz 4.

§ 5 Absatz 6 bestimmt, dass Erträge des Sondervermögens, die nicht dem Erhalt der Substanzsicherung nach Absatz 1 und nicht der Entnahme zugunsten von ForstBW dienen, dem Forstgrundstock zugeführt werden.

Zu §§ 6 bis 8:

Die §§ 6 bis 8 beinhalten die Regelungen über die Vermögenstrennung, den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung des Sondervermögens. Die Dokumentations- und Berichtspflicht wird durch den ab 2026 zu erstellenden Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung gewährleistet.

Zu § 9:

§ 9 regelt die Auflösung des Sondervermögens. Der Bestand des Sondervermögens fließt im Falle der Auflösung dem Forstgrundstock zu.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Verordnungen zu den Schutzgebieten „Wilder See – Hornisgrinde“ und „Schliffkopf“ in ihrer am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung wieder in Kraft treten, soweit die darin unter Schutz gestellten Flächen nicht mehr Teil des Nationalparks Schwarzwald sind. Dies ist erforderlich, um ein Schutzlosstellen der betroffenen Flächen zu verhindern. Die Schutzwürdigkeit der Flächen ist weiterhin gegeben.



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg | Postfach 10 29 32 | 70025 Stuttgart

Nur über LVN

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

poststelle@um.bwl.de

Cc:

Name:

Telefon: +49 711 615541-

E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de

Geschäftszeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 22.07.2025

**Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung
des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald"**

Ihr Schreiben vom 6. Juni 2025, Gz. UM71-8847-24/1/174, nebst weiterer
Korrespondenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben mit den Zugangsdaten zu dem genannten Entwurf danken wir. Zu dem
Entwurf ist nach Artikel 36 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 26
Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes:

Grundsätzlich sprechen wir lediglich Punkte an, die unmittelbar das Recht auf informationelle
Selbstbestimmung betreffen beziehungsweise unmittelbar datenschutzrechtlicher Natur sind.
Soweit sich von uns nicht angesprochene Punkte mittelbar das Recht auf informationelle
Selbstbestimmung betreffen, können Sie uns gerne darauf hinweisen.

Zu Artikel 1 des Entwurfs (Änderung des Nationalparkgesetzes – NLPG-E):

§ 14 Absatz 4 Satz 2 NLPG-E lautet (nach § 14 Absatz 4 Satz 1 des Nationalparkgesetzes
können die Vertretungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 sich jeweils untereinander mit der
Wahrnehmung ihres Stimmrechts bevollmächtigen):

Dies ist der oder dem Vorsitzenden des Nationalparkrats vor jeder Sitzung vorrangig
elektronisch anzuzeigen.

Lautenschlagerstr. 20
70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de
Telefon: +49 711 615541-0

Internetseite: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>
Serviceportal: <https://www.service-bw.de>
Datenschutz: Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach
Artikel 13 und 14 DS-GVO können unserer Internetseite entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).
PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Seite 1 von 4



In der Begründung (zu Absatz 4 des § 14 NLPG-E) heißt es:

Mit der Änderung wird ein Vorschlag der Stabstelle für Bürokratieentlastung umgesetzt.
Die Änderung dient der Digitalisierung und dem Abbau von Bürokratielasten indem der
Versand von Schriftstücken weitgehend unterbunden wird.

Der Normtext wäre dahingehend zu ändern, dass der konstitutive Regelungsgehalt des § 14 Absatz 4 Satz 2 NLPG-E eindeutig ist (die Pflichten, die Bevollmächtigung der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen und das vorrangig elektronisch zu tun, oder lediglich die Pflicht, die auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhende Anzeige der oder dem Vorsitzenden vorrangig elektronisch zuzuleiten).

Der Normtext sagt in seiner Passivkonstruktion nicht, wer das anzuzeigen hat. Das wäre in den Normtext aufzunehmen.

Die Bedeutung von vorrangig erscheint uns unklar. Das wäre im Normtext zu verdeutlichen.

Lediglich vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auch insoweit die Grundsätze des Artikel 5 DS-GVO zu beachten sind, also beispielsweise nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden müssen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

§ 14 Absatz 8 Satz 2 NLPG-E (zum Nationalparkrat) lautet:

Die Einberufen und die Mitteilung der Verhandlungsgegenstände hat vorrangig elektronisch zu erfolgen.

In der Begründung (zu Absatz 8 des § 14 NLPG-E) heißt es:



Baden-Württemberg
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Mit der Änderung wird ein Vorschlag der Stabstelle für Bürokratieentlastung umgesetzt.
Die Änderung dient der Digitalisierung und dem Abbau von Bürokratielasten indem der
Versand von Schriftstücken weitgehend unterbunden wird.

„Die Einberufen“ wäre sprachlich glattzuziehen.

Die Bedeutung von vorrangig erscheint uns unklar. Das wäre im Normtext zu verdeutlichen.

Lediglich vorsorglich weisen wir darauf hin, dass auch insoweit die Grundsätze des Artikel 5
DS-GVO zu beachten sind (vgl. unsere Anmerkungen zu § 14 Absatz 4 Satz 2 NLPG-E).

§ 14 Absatz 10 Satz 5 NLPG-E (zur Schlichtungsstelle) lautet:

Die Einberufung hat vorrangig elektronisch zu erfolgen.

In der Begründung (zu Absatz 10 des § 14 NLPG-E) heißt es:

Mit der Änderung wird ein Vorschlag der Stabstelle für Bürokratieentlastung umgesetzt.
Die Änderung dient der Digitalisierung und dem Abbau von Bürokratielasten indem der
Versand von Schriftstücken weitgehend unterbunden wird.

Dazu verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu § 14 Absatz 8 Satz 2 NLPG-E.

§ 15 Absatz 6 Satz 2 NLPG-E (zum Nationalparkbeirat) lautet:

Die Einberufung sowie die Mitteilung der Verhandlungsgegenstände hat vorrangig
elektronisch zu erfolgen.

In der Begründung (zu Absatz 6 des § 15 NLPG-E) heißt es:



Baden-Württemberg
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Mit der Änderung wird ein Vorschlag der Stabstelle für Bürokratieentlastung umgesetzt. Die Änderung dient der Digitalisierung und dem Abbau von Bürokratielasten indem der Versand von Schriftstücken weitgehend unterbunden wird.

Dazu verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu § 14 Absatz 8 Satz 2 NLPG-E.

§ 15 Absatz 6 Satz 5 und 6 NLPG-E lautet:

Der Nationalparkbeirat tagt grundsätzlich öffentlich. Er kann für einzelne Sitzungen, für bestimmte Gegenstände oder Teile derselben nicht öffentliche Sitzungen beschließen.

Der Normtext sagt nicht ausdrücklich, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit der Beirat nicht öffentliche Sitzungen beschließen kann. Bei personenbezogenen Daten muss der Beirat gegebenenfalls nicht öffentliche Sitzungen beschließen. Der Normtext wäre insoweit zu ergänzen.

Lediglich vorsorglich weisen wir darauf hin, dass insoweit auch die Grundsätze des Artikel 5 DS-GVO zu beachten sind (vgl. unsere Anmerkungen zu § 14 Absatz 4 Satz 2 NLPG-E).

Bitte berücksichtigen Sie diese Hinweise, soweit nicht bereits geschehen, auch hinsichtlich vergleichbarer Punkte des Entwurfs.

..... Mit konkreten datenschutzrechtlichen Fragen können Sie wegen Beratung gerne erneut auf uns zukommen. Auch im Interesse der Effizienz benötigen wir dazu Ihre rechtliche Bewertung einschließlich der Rechtsgrundlagen; dabei sollten Sie Ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten oder die bei Ihnen sonst insoweit für Datenschutz zuständige Stelle oder Person beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

24.01.2025

Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes

NKR-Nummer 2/2025, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Der Nationalpark Schwarzwald soll erweitert werden. Darüber hinaus regelt das vorliegende Gesetzvorhaben insbesondere:

- Die Rolle der Bürgerinnen und Bürger soll gestärkt werden. Sie können jederzeit Vorschläge zu Zielen und Inhalten des Nationalparkplans einbringen.
- Beschlüsse zu Angelegenheiten des Nationalparks von grundsätzlicher Bedeutung können nur noch mit Mehrheit der Stimmen der Kommunen im Nationalparkrat gefasst werden. Der Nationalparkrat beschließt, ob und inwieweit er öffentlich tagt.
- Veranstaltungen im Nationalpark mit weniger als 30 Personen müssen nicht mehr wie bisher durch die Nationalparkverwaltung genehmigt werden.
- Die Nationalparkverwaltung kann auch weiterhin durch Anordnung das Betreten von Teilen des Nationalparks aus bestimmten Gründen beschränken oder untersagen. Bei einer Dauer von mehr als zwei Monaten ist künftig das Einvernehmen der obersten Naturschutzbehörde einzuholen; im Falle von waldpflegerischen Maßnahmen das Einvernehmen der obersten Forstbehörde.

II. Votum

Die Genehmigungsfreiheit von kleineren Veranstaltungen im Nationalpark ist aus Sicht des NKR geeignet, um die Nationalparkverwaltung zu entlasten. Der NKR begrüßt, dass der Nationalparkrat eigenverantwortlich entscheiden kann, ob er seine Sitzungen öffentlich abhält.

Der NKR begrüßt, dass für Angelegenheiten des Nationalparkrates und des Nationalparkbeirates neben der Schriftform auch die elektronische Form ermöglicht wird. Der NKR bittet zu prüfen, ob es notwendig ist, dass der Nationalparkplan in den Räumen der Nationalparkverwaltung ausgehängt wird. Aus Sicht des NKR wäre es ausreichend, den Plan im Internet zu veröffentlichen.

Der NKR regt an, die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand in der Begründung zu streichen. Die VwV Regelungen vom 26.09.2023 sieht entsprechende Ausführungen nicht mehr vor.

Von: (UM)
Gesendet: Freitag, 18. Juli 2025 16:00
An:
Betreff: WG: Stellungnahme - Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald" - Enzklosterle

StN Enzklosterle...

Von:
Gesendet: Freitag, 18. Juli 2025 15:58
An:
Betreff: Stellungnahme - Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald" - Enzklosterle

mit großem Bedauern stelle ich fest, dass im aktuellen Beteiligungsverfahren zur geplanten Erweiterung des Nationalparks Schwarzwald der damit verbundene Flächentausch zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Murgschifferschaft keinerlei explizite Erwähnung findet.

Dieser Tausch stellt jedoch eine zentrale Grundlage für das Erweiterungsvorhaben dar – sowohl rechtlich im Rahmen des Nationalparkgesetzes als auch in seiner konkreten Auswirkung auf die betroffenen Kommunen und deren Infrastruktur.

Es ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar, dass dieses wesentliche Element im Beteiligungsprozess ausgeklammert bzw. nicht erwähnt oder behandelt wird. Eine transparente Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Auswirkungen – insbesondere für die Gemeinde Enzklosterle – wäre nicht nur sachgerecht, sondern auch dringend erforderlich gewesen.

Im Folgenden übersende ich Ihnen daher unsere ausführliche Stellungnahme mit der eindringlichen Bitte, die Belange unserer Gemeinde im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen und den Flächentausch in den Dialog aktiv einzubeziehen.

Als Bürgermeisterin der Gemeinde Enzklosterle nehme ich zur geplanten Erweiterung des Nationalpark Schwarzwald und dem damit verbundenen Flächentausch zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Murgschifferschaft auf der Gemarkung unserer Gemeinde wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Position

Die Gemeinde Enzklosterle steht der Nationalparkerweiterung grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, sofern diese keine Nachteile für unsere Gemeinde und ihre Bürgerinnen und Bürger mit sich bringt. Da Enzklosterle durch die Erweiterung des Nationalparks keinen direkten Vorteil erhält, ist das Land Baden-Württemberg verpflichtet, die Daseinsvorsorge und insbesondere die entscheidende Erholungsfunktion für die Bevölkerung sowie die Schutzfunktion für die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft zu gewährleisten – auch bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse.

Kritik am Beteiligungsverfahren

Fehlende Transparenz beim Flächentausch: Mit großer Sorge stellen wir fest, dass auf dem offiziellen Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg keine Beteiligung oder Stellungnahme zum Flächentausch zur

Nationalparkerweiterung angezeigt, durchgeführt oder auch nur erwähnt wird. Dies stellt einen erheblichen Mangel im Beteiligungsverfahren dar, der dringend korrigiert werden muss.

Zentrale Anliegen der Gemeinde Enzklösterle

1. Eigentumskonflikte und kommunale Interessen

Dem Forst BW gehören zahlreiche für die Gemeinde wichtige Infrastrukturen wie Wege, Wiesen, Lagerflächen, Parkplätze, Zuwegungen zu Häusern sowie spezifische Einrichtungen wie z.B. die Fläche des Waldkindergartens, Skihang, Rotwildgehege, Erdbeerplatte. Diese Infrastrukturen grenzen teilweise direkt an die Bebauung an und sind für die Funktionsfähigkeit unserer Gemeinde von essentieller Bedeutung.

Forderung: Der „Gürtel“ rund um, in und am Ort sollte in das Eigentum der Gemeinde Enzklösterle wechseln. Dies würde für alle Beteiligten eine beruhigende Lösung darstellen, zumal die Murgschifferschaft nach unserem Verständnis primär am Wald interessiert ist.

2. Straßen und Verkehrsinfrastruktur

Auch Straßenteile wie beispielsweise in der Gernsbacher Steige gehören noch dem Forst BW. Es ist nicht vorstellbar, dass die Murgschifferschaft als Straßenlastträger und für den Winterdienst auftreten möchte. Daher fordern wir, dass die Straßen und somit auch alle damit verbundenen Lasten auf die Gemeinde Enzklösterle übergehen. Gleiches gilt für die Wanderparkplätze.

3. Schwarzwaldverfahren

In der Gemeinde Enzklösterle läuft ein aktuelles Schwarzwaldverfahren, das wir sehr erfolgreich und mit zahlreichen Maßnahmen vorantreiben. Bisher konnten wir nicht ersehen, ob dies in den Tauschüberlegungen Berücksichtigung gefunden hat. Wir fordern eine Klärung mit den Zuständigen, falls diese noch nicht erfolgt ist.

4. Bestehende Verträge zur Landschaftspflege

Das Landratsamt Calw hat Verträge über Flurstücke in unserer Gemeinde wegen der Landschaftspflege mit den Pfliegenden geschlossen. Ob dies Auswirkungen auf das Vorhaben hat, kann nicht vollumfänglich abgeschätzt werden, soll aber nicht unerwähnt bleiben.

Erhalt der touristischen und kulturellen Infrastruktur

Bedeutung für die Region

Enzklösterle als "**Heidelbeerdorf**" verfügt über eine einzigartige touristische und kulturelle Infrastruktur, die weit über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt und geschätzt ist.

Konkrete Infrastrukturen und Einrichtungen beispielhaft erwähnt:

Heiratsmöglichkeiten im Eheschließungsstandesamt Enzklösterle:

- Das **Rotwildgehege** als außergewöhnliche Hochzeitskulisse
- Die **Erdbeerplatte** als malerischer Aussichtspunkt
- Die **Heidelbeerplattform** mit weitem Panoramablick

Aussichtsplattformen und Aussichtspunkte:

Die landschaftsprägenden Aussichtspunkte werden regelmäßig von Forst BW freigehalten und bieten beeindruckende Ausblicke auf die umliegende Natur. Diese Sichtbeziehungen sind von unschätzbarem Wert für das Naturerlebnis.

Wanderwege und Naturpfade:

- **Heidelbeerweg** (12,7 km) - Premiumwanderweg durch Heidelbeerwälder
- **Historische Waldberufe** (8 km) - Lehrpfad zu traditionellen Waldberufen
- **Enzquellenpfad** - Premium-Wanderweg entlang der Quellen

- **Zeitzeugenweg** mit digitalen Stationen
- Wanderweg **Bärlochkar**
- Weitere wichtige Rundwege und Pfade

Quantität und Qualität sind bei einem Eigentumsübergang zu sichern.

Seen und Bannwald:

- **Kaltenbachsee** und **Poppelsee** - historische Schwarzwaldseen mit Bänken und Hütten
- **Bannwald Bärlochkar** - besonders geschütztes Waldgebiet mit urwaldähnlicher Atmosphäre

Freizeiteinrichtungen:

- **etliche Himmelsliegen und Sitzbänke** als Ruhe- und Erholungsplätze
- **Alter und neuer Skihang** mit Hirschkopfhütte
- **Langlaufloipen** (20 km Netz)
- **Rotwildgehege**
- **Grill- und Ratsplätze**
- **Getränkebrunnen** entlang der Premium-Wanderwege

Kulturelles Erbe und Identität

Historische Bauwerke

Der **Rombachhof** mit Jagdhaus stellt ein historisches Ensemble dar, das zu einem Museum umgebaut werden sollte. Das dort geplante Auerhuhn-Schaugehege sollte das Bewusstsein für die Schutzbedürftigkeit der Schwarzwälder Tier- und Pflanzenwelt schärfen. Ebenso Wiedenofen und Salbenofen.

Identitätsstiftende Elemente

- Die **Enztalkiefer** als landschaftsprägendes Symbol
- **Heidelbeerwälder** als Markenzeichen des "Heidelbeerdorfs"
- **Auerhuhn** als Schirmtierart und der Bemühungen von Forst BW bei uns vor Ort

Ökologische Bedeutung

Wiesen- und Waldflächenflächen

Die verschiedenen Wiesentypen dienen der Offenhaltung, Attraktivitätssteigerung und als Aussichtspunkte:

- Wildäsaungsflächen für Lebensräume der Flora und Fauna
- Naturschutzflächen für bedrohte Pflanzenarten
- Waldrandgebiete als wertvolle Übergangsbereiche
- Landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen im Rahmen der Landschaftspflege-Richtlinie

Wasserversorgung und Quellschutz

Die zahlreichen Quellen und Quellschutzgebiete sichern die Versorgung mit reinem Trinkwasser. Angesichts des Klimawandels und zunehmender Wasserknappheit gewinnt der Schutz dieser natürlichen Quellen immer mehr an Bedeutung.

Forderungen und Lösungsvorschläge**Finanzierung und Unterhalt**

Nationalparkfinanzierung als Lösung: Da die Nationalparkerweiterung Auslöser und Ursache für den Flächentausch ist und das gut funktionierende Zusammenspiel mit Forst BW vor Ort unterbricht, sehen wir eine Nationalparkfinanzierung für die Bestandsinfrastruktur als gerechtfertigt an. Hiermit soll die bewährte und fachkundige Unterhaltung und Bewirtschaftung der Infrastruktur beauftragt und durchgeführt werden.

Übertragung an die Gemeinde

Infrastrukturen wie das Rotwildgehege, das Areal um die Heidelbeerplattform oder die Erdbeerplatte, die bereits von der Gemeinde Enzklosterle bewirtschaftet werden, sollten an die Gemeinde übertragen werden. Die Gemeinde trägt bereits die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht für diese Einrichtungen. Auch Wanderparkplätze und Skihang sehen wir bei der Gemeinde als richtig angesiedelt. Der **Waldkindergarten** in Enzklosterle bietet Kindern eine besondere Möglichkeit, die Natur zu erleben und fördert Selbstständigkeit, Teamarbeit und ein respektvolles Miteinander mit der Natur. Diese wichtige Bildungseinrichtung muss in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben. Die dortige Fläche sollte in das Eigentum der Gemeinde wechseln.

Fazit

Die Gemeinde Enzklosterle fordert eine umfassende Berücksichtigung ihrer Interessen im Rahmen der Nationalparkerweiterung. Die einzigartige naturnahe, touristische, kulturelle und ökologische Infrastruktur unserer Gemeinde darf durch den Flächentausch nicht beeinträchtigt werden. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass die bewährten Strukturen und Partnerschaften erhalten bleiben und die Finanzierung der Unterhaltung langfristig gesichert ist.

Wir haben diese Sachverhalte und unsere Position mehrfach vorgebracht sowie mehrfach betont, dass dies kein Misstrauen gegenüber der Murgschifferschaft ist, sondern wir schriftliche Regelungen erwarten, die nachhaltig und langfristig eine gemeinsame Zukunft gestalten lässt.

Wir stehen für weitere Gespräche und Detailauskünfte gerne zur Verfügung und erwarten eine angemessene Berücksichtigung und schriftliche Fixierung unserer Anliegen im weiteren Verfahren.

Herzliche Grüße aus dem Heidelbeerdorf

Kämmerei / Hauptamt / Bauamt / Liegenschaften

Gemeinde Enzklosterle
Rathausweg 5
75337 Enzklosterle

www.enzkloesterle.de





Vielen Dank für Ihre E-Mail. Wir werden Ihre Nachricht sowie Ihre personenbezogenen Daten im Zuge der Bearbeitung elektronisch abspeichern und ggf. an die zuständigen Stellen zur Erledigung weiterreichen. Ihre Daten werden, sofern keine gesetzlichen Fristen bzw. Projektdokumentationen entgegenstehen, spätestens ein halbes Jahr nach Erledigung Ihrer Anfrage ohne Rückgabe der Unterlagen wieder gelöscht.

Diese E-Mail enthält vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren und die unbefugte Weitergabe der Inhalte sind nicht gestattet.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken!

Von:

Gesendet: Freitag, 18. Juli 2025 14:15

An:

Betreff: Anhörung NLP

mit nachfolgendem Link und Passwort können Sie die Unterlagen nun wieder einsehen:

Freundliche Grüße

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Referat 71 / Grundsatzfragen, Verwaltung und Recht

Telefon: +49 711 126-

Internet: www.um.baden-wuerttemberg.de

Datenschutzhinweise unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>



Forstkammer
Baden-Württemberg



LOBBY
RECHT
MANAGEMENT
SOZIALES
VERSICHERUNG
HOFÜBERGABE
AGRARBEREICH
EINKAUF
FACHREISEN
WWW.BLVHDE



Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
E-Mail:

15.07.2025

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald"

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

Die Wälder Baden-Württembergs stehen vor enormen Herausforderungen. Der Klimawandel führt zu steigenden Temperaturen, Trockenstress und einer zunehmenden Anfälligkeit der Bäume gegenüber Schädlingen wie dem Borkenkäfer. Besonders im und um den Nationalpark Schwarzwald (NLP) wird deutlich, dass eine passive Waldbewirtschaftung die Gefahr großflächiger Waldverluste birgt, mit weitreichenden negativen Folgen, besonders für angrenzende Privat- und Körperschaftswälder. Als forstliche Verbände und Vertretungen des privaten und körperschaftlichen Waldbesitzes halten wir es daher für dringend erforderlich, dass mit der geplanten Erweiterung des NLP eine Neuausrichtung der Waldmanagementstrategie einhergeht. Dem Ziel des Schutzes der angrenzenden Wälder muss eine deutlich höhere Priorität und Verbindlichkeit eingeräumt werden. Dies erfordert eine aktive und vorausschauende Steuerung der Waldentwicklung sowie eine engere Kooperation zwischen der Nationalparkverwaltung, der Landesanstalt ForstBW, den angrenzenden Forstbetrieben, den privaten und kommunalen Waldbesitzern sowie forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und Forstbehörden.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir diese Neuausrichtung bislang nur in Teilen umgesetzt. Im Folgenden nehmen wir daher zu ausgewählten Regelungen Stellung, die aus unserer Sicht für die angrenzenden Waldbesitzenden, Kommunen und die regionale Entwicklung von besonderer Bedeutung sind.

Zu § 2 – Gebiet des Nationalparks

Die im Gesetz vorgesehene Frist bis zum Jahr 2030 zur flurstückscharfen Darstellung der Nationalparkgrenzen erscheint deutlich zu lang. Eine frühzeitige und präzise Abgrenzung ist notwendig, um beim Wald- und Borkenkäfermanagement sowie im Kalamitätsfall klare Zuständigkeiten und damit rasche Reaktionsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Daher sollte die Frist zur flurstückscharfen Darstellung der Grenzen auf spätestens Ende des Jahres 2027 verkürzt werden.

Zu § 3 – Schutzzweck

Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit zur Erweiterung der Grindenflächen ist mit Blick auf ihre nur sehr eingeschränkte Pufferwirkung gegenüber der Borkenkäferausbreitung auf angrenzende Waldflächen kritisch zu bewerten.

Eine Erweiterung der Grindenflächen sollte daher grundsätzlich nicht im Bereich des Pufferstreifens erfolgen.

Zu § 6 – Nationalparkplan

Die Stärkung der Beteiligungsrechte von Einwohnerinnen und Einwohnern der Nationalparkgemeinden und des Nationalparkrates bei der Ausgestaltung des Nationalparkplans begrüßen wir. Dadurch wird der Dialog zwischen Nationalparkverwaltung und den Menschen in der Region verbessert und eine stärkere Berücksichtigung der Anliegen der örtlichen Bevölkerung ermöglicht.

Zu § 7 – Gebietsgliederung

Die stärkere Betonung des Borkenkäfermanagements und des Schutzes der angrenzenden Privat- und Kommunalwälder ist ausdrücklich zu begrüßen. Nach wie vor liegen jedoch keine wissenschaftlichen Belege vor, dass 500m Breite des Pufferstreifens für die Verhinderung der Ausbreitung der Borkenkäfer ausreichend ist. Wir halten daher eine Regelbreite von 1.000m weiterhin für gerechtfertigt.

Die derzeitige Formulierung zur Lage des Pufferstreifens ist missverständlich. Laut Entwurf „umgibt“ der Pufferstreifen lediglich die Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagement. Dies erscheint nicht sachgerecht. Der Pufferstreifen ist überall dort erforderlich, wo der Nationalpark an private oder körperschaftliche Waldflächen angrenzt, unabhängig von der Lage der Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements.

Im Kalamitätsfall sollte neben der Konsultation zwischen Nationalparkverwaltung und ForstBW auch eine Abstimmung mit den angrenzenden Waldbesitzenden und deren forstbetrieblichen Organisationen stattfinden.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„3. Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements, die dauerhaft für Eingriffe durch den Menschen zugänglich sind. ~~Sie umgibt zum Schutze der Kommunal- und Privatwälder und insbesondere zur Vermeidung der Ausbreitung des Borkenkäfers ein mindestens 500 Meter breiter Pufferstreifen.~~ Ausdehnung und Lage der Pufferflächen für das Borkenkäfermanagement werden auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg regelmäßig hinsichtlich ihrer Wirkung geprüft und gegebenenfalls in erforderlichem Maß angepasst, um einen ausreichenden Schutz angrenzender privater und körperschaftlicher Waldflächen zu gewährleisten.

4. Pufferstreifen zum Schutze der Kommunal- und Privatwälder und insbesondere zur Vermeidung der Ausbreitung des Borkenkäfers mit einer Regelbreite von 1.000 Metern. Eine wesentliche Unterschreitung der Regelbreite ist nur mit Zustimmung der Eigentümer der betroffenen angrenzenden Waldflächen zulässig. Soweit die Pufferstreifen innerhalb des Nationalparks liegen, wird das Borkenkäfermanagement auf diesen Flächen dauerhaft von der Nationalparkverwaltung übernommen; im Übrigen erfolgt die Bewirtschaftung von ForstBW. Im Falle von weitreichenden Borkenkäfermassenvermehrungen innerhalb des NLP erfolgt eine unmittelbare Konsultation der NLP Verwaltung mit ForstBW sowie mit den angrenzenden privaten und körperschaftlichen Waldbesitzenden bzw. deren Vermarktungsorganisationen und Zusammenschlüssen.“

Die Gestaltungsmöglichkeiten des Entwicklungsnationalparks wurden bislang unzureichend genutzt. Es sollte geprüft werden, ob bestimmte nachträglich ausgeweitete Kernzonen (z. B. Allerheiligen/Hirschkopf) wieder in Entwicklungszonen überführt werden können, um eine aktivere Steuerung der Waldentwicklung zu ermöglichen.

Die im Gesetz vorgesehene wissenschaftliche Begleitung der Pufferzonenregelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings muss sichergestellt werden, dass diese Begleitung konsequent, transparent und regelmäßig erfolgt. Die Ergebnisse sollten veröffentlicht und in die Weiterentwicklung der Managementstrategie einbezogen werden.

Zu § 10 – Zulässige Handlungen

Zur Klarstellung sollte in Abs. 1 Nr. 1 der Schutz der angrenzenden Privat- und Körperschaftswälder ergänzt werden:

„(1) Ausgenommen von den Schutzbestimmungen nach § 9 sind:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte und angrenzende private und körperschaftliche Waldflächen sowie im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung die dazu unabdingbar notwendigen Übungen.“

Die Ausnahmeregelung für die Unterhaltung und Erhaltung der Waldwege für das Waldmanagement in Abs. 1 Nr. 3 ist sinnvoll, sollte jedoch um die erforderlichen Holzlagerflächen ergänzt werden.

„3. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Erhaltung von für das Management von Waldflächen innerhalb und außerhalb des Nationalparks erforderlichen Waldwegen und Lagerflächen.“

Die Ergänzung der zulässigen Handlungen um Nummer 11 (neu) – betreffend das Befahren von Wegen innerhalb des Nationalparks durch Beauftragte angrenzender Flächeneigentümer sowie durch Bedienstete von ForstBW zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender Flächen und zur Umsetzung des Borkenkäfermanagements sowie betreffend der Sicherstellung der Befahrbarkeit dieser Wege durch die Nationalparkverwaltung – ist folgerichtig und aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich. Sie sichert zugleich den Erhalt der Schutzwirkung des Pufferstreifens. Wir gehen davon aus, dass das Fehlen dieser Änderung in der im Rahmen der Anhörung zur Verfügung gestellten konsolidierten Fassung des Nationalparkgesetzes ein reines Versehen darstellt.

Zu § 12 – Waldpflegerische Maßnahmen und Wildtiermanagement

Die gezielten Waldbaumaßnahmen zur Reduzierung der Fichtenanteile im Nationalpark, sowie die Betonung des Schutzes angrenzender Flächen, auch bei der Regulierung der Wildbestände begrüßen wir ausdrücklich.

Die im Gesetz vorgesehene Förderung für angrenzende Waldflächen im Umkreis von 2.000 m ist ein wichtiger Schritt zum Schutz der Nachbarwälder. Aus fachlicher Sicht erscheint dieser Radius jedoch zu gering bemessen. Wir empfehlen, den Förderbereich auf einen Radius von 3.000 m auszuweiten, um eine wirksame Schutzwirkung zu erzielen sowie eine flurstückscharfe Abgrenzung der Förderzone.

Die in der Gesetzesbegründung angegebene jährliche Fördergesamtsumme in Höhe von 350.000 EUR erscheint angesichts der tatsächlichen Herausforderungen im Borkenkäfermanagement und der Waldpflege unzureichend. Eine Herleitung des Betrages ist nicht zu finden. Im Vergleich zu den anderen geplanten Aufwendungen (Ankauf von Moorflächen 3.000.000 EUR, Aufwandsentschädigung ForstBW 700.000 EUR p.a., Ausgleich für wegfallende Flächen ForstBW 550.000 EUR p.a.) erscheint das Förderbudget sehr begrenzt. Da das Förderaufkommen witterungsbedingt erheblichen jährlichen Schwankungen unterliegen wird, befürchten wir, dass die zur Verfügung stehenden Mittel in Kalamitätsjahren nicht ausreichen werden. Daher

schlagen wir vor, nicht abgerufene Fördermittel jahresübergreifend bis zu einem Betrag von 1.000.000 EUR für die entsprechenden Fördermaßnahmen vorzuhalten.

Zur Unterstützung der waldpflegerischen Maßnahmen und des Borkenkäfermanagement halten wir die Abstimmung und Kooperation mit den angrenzenden Waldbesitzenden und deren forstbetrieblichen Organisationen für sinnvoll. Hierzu schlagen wir folgende Ergänzung vor:

„(4) Die Planung und Durchführung der Waldentwicklungs- und Waldpflegemaßnahmen sowie des Borkenkäfermanagements erfolgen soweit möglich in Abstimmung und Kooperation mit den angrenzenden privaten und körperschaftlichen Waldbesitzenden bzw. deren Vermarktungsorganisationen und Zusammenschlüssen.“

Für eine verlässliche Umsetzung der Neuregelungen sind klar definierte inhaltliche und räumliche Zuständigkeiten zwischen der Nationalparkverwaltung, ForstBW sowie weiteren beteiligten Partnern und Akteuren zwingend erforderlich. Darüber hinaus müssen die verantwortlichen Organisationen dauerhaft mit den notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden. Im Sinne der Transparenz sollten regelmäßige Berichte zum Wald-, Wild- und Borkenkäfermanagement im Nationalparkrat sowie im Nationalparkbeirat erfolgen.

Zu § 13 – Nationalparkverwaltung

Die Erstellung eines Konzepts zur Sicherstellung des Schutzes der Angrenzer vor Waldbrand und Hochwasser inklusive dessen Umsetzung und bedarfsweise Weiterentwicklung halten wir für überaus sinnvoll. Dies sollte in Abstimmung mit den angrenzenden Waldbesitzenden erfolgen.

Zu § 14 – Nationalparkrat

Eine Stärkung der Rolle der Kommunen und mehr Transparenz durch öffentliche Sitzungen des Nationalparkrates halten wir für sinnvoll. Die Festlegung, dass ein/e Vertreter/in des Nationalparkbeirats den Privatwald repräsentieren muss, entspricht den Forderungen der Waldbesitzenden und ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Zu § 15 – Nationalparkbeirat

Auch hier begrüßen wir ein höheres Maß an Transparenz durch öffentliche Sitzungen. Dies ist der Funktion dieses Gremiums angemessen.

Fazit:

Der Gesetzesentwurf enthält Verbesserungen für den Schutz der Waldanrainer, geht aber an wesentlichen Punkten noch nicht weit genug. Teilweise besteht außerdem noch Klarstellungs- und Anpassungsbedarf. Eine frühzeitige Einbindung der regionalen Akteure, eine klare Zuständigkeitsverteilung und eine ausreichende finanzielle Ausstattung sind entscheidend für die Akzeptanz des Nationalparks und eine gute Entwicklung in der Region.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Gemeindetag Baden-Württemberg
Kommunaler Landesverband
kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Ihr Ansprechpartner:

Stuttgart, 21.07.2025
Az. 364.26

Ausschließlich per E-Mail:

**Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur
Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens "Zu-
kunftsfonds Wald"**

Ihr Schreiben vom 06.06.2025, Az: UM71-8847-24/1/174

sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Gemeindetag BW ist durch die Änderung des NPG nicht unmittelbar betroffen. Von einer inhaltlichen Bewertung der einzelnen Änderungen sehen wir deshalb ab. Wir gehen jedoch davon aus, dass die im Nationalpark gelegenen Gemeinden und Städte ebenfalls beteiligt werden und bitten, deren Stellungnahmen zu berücksichtigen.



NABU Baden-Württemberg · Tübinger Str. 15 · 70178 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Per E-Mail:

Tel. +49 (0)711.9 66 72-0
Fax +49 (0)711.9 66 72-33

Stuttgart, 16. Juli 2025

**Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des
Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung
des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald" /
Geschäftszeichen: UM71-8847-24/1/174**

Hier: Stellungnahme des NABU Baden-Württemberg e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Baden-Württemberg e. V. steht für über 130.000 Mitglieder im Land.

Wir begrüßen grundsätzlich die geplante Erweiterung des Nationalparks und den damit verbundenen Lückenschluss der beiden jetzigen Gebiete. Gleichwohl hätten wir uns eine ambitioniertere Umsetzung gewünscht, die folgende Punkte berücksichtigt:

1. Die Erweiterungsfläche umfasst mindestens die zwischen Ministerpräsident Kretschmann und CDU-Fraktionsvorsitzenden Manuel Hagel vereinbarte Erweiterung um 1.500 ha und nicht wie jetzt vorgesehen nur 1.263 ha.
2. Naturschutzfachlich sehr hochwertige Pufferflächen, die bisher Nationalparkfläche waren und nun an ForstBW übergehen, davon u. a. 42 ha bisherige Kern- und 102 ha Entwicklungs- und damit zukünftig geplante Kernzone, erhalten mit der Gesetzesänderung einen Schutzstatus als Naturschutzgebiet.
3. Schutzgebiete und naturschutzfachlich sehr wertvolle Tauschflächen, die von ForstBW an die Murgschifferschaft übertragen werden, müssen ihre Qualität und ihren Schutzgebietsstatus beibehalten. Dies betrifft insbesondere den Bannwald Bärlochkar mit 102 ha auf der Gemarkung Enzklösterle.
4. Der Nationalpark ist weiterhin ein Naturschutzprojekt, das in der Hauptsache dem Prozessschutz und damit dem Erhalt der biologischen Vielfalt der darauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften dient.
5. Die Zusammensetzung des Nationalparkrats spiegelt wider, dass es sich um ein Naturschutz- und kein Forstprojekt handelt, und es bleibt bei der bisherigen Sitzverteilung.
6. ForstBW bekommt kein sogenanntes Nutzungsentgelt für die Stilllegung von Waldflächen aus Naturschutzmitteln, sondern aus dem Forstgrund-

**NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**
Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. +49 (0)711.9 66 72-0
Fax +49 (0)711.9 66 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart

Geschäftskonto
BW Bank Stuttgart
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto
BW Bank Stuttgart
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse
sind steuerbefreit.

Seite 2/14



stock des Landeshaushaltes, da es sich um eine Leistung der Daseinsvorsorge handelt, zu der ForstBW gesetzlich verpflichtet ist (vgl. § 45 Abs. 1a LWaldG). Die Kernzonen des Nationalparks tragen zur Erreichung des Ziels bei, bis 2025 10 Prozent der Staatswaldfläche aus der Nutzung zu nehmen. Das Nutzungsentgelt darf sich auch nur auf jene Flächen beziehen, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung tatsächlich Kernzonen sind.

Grundsätzliches:

Von ihrer Zweckbestimmung her sind Nationalparke das zentrale Instrument des Naturschutzes zur Sicherung der natürlichen, vom Menschen weitestgehend unbeeinflussten Prozesse in den jeweils betroffenen Ökosystemen (Prozessschutz). In Baden-Württemberg kommen einzig das Ökosystem Wald und hier aufgrund ihrer Unzerschnittenheit nur Waldgebiete im Nordschwarzwald zur Ausweisung einer hinreichend großen Fläche als Nationalpark in Frage (> 10.000 ha nach IUCN-Vorgaben).

Der Nationalpark Schwarzwald ist ein substanzieller nationaler Beitrag zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) der Vereinten Nationen (UN). Das geht aus dem nunmehr über zehn Jahre andauernden Bio-Monitoring der Nationalparkverwaltung hervor. Die in diesem Rahmen erarbeiteten Artenlisten für die unterschiedlichen Taxa belegen die Bedeutung der dem Prozessschutz gewidmeten Flächen für die Biodiversität. Das Prinzip „Natur Natur sein lassen“ ist keineswegs nur ein griffiger Slogan. Es benennt den unverzichtbaren Bestandteil der auf den Prozessschutz angewiesenen Lebensgemeinschaften, die in einem bewirtschafteten Wald nicht existieren können. Insofern dient die anstehende Gesetzesänderung in erster Linie dem Schutz der biologischen Vielfalt nach der völkerrechtlichen Verpflichtung der CBD.

Für den Klimaschutz dagegen ist der Nationalpark von untergeordneter Bedeutung, wie auch Ministerpräsident Kretschmann anlässlich einer Sitzung des Nationalparkrates klar kommunizierte. Schon aufgrund der geringen Flächengröße kann vom Nationalpark kein merklich positiver Effekt für das Klima in Baden-Württemberg, geschweige denn im globalen Rahmen ausgehen. Sehr wohl liefert der Nationalpark allerdings wertvolle Erkenntnisse für die Waldentwicklung in Zeiten des Klimawandels. Die ungestörte Waldentwicklung wird eine Fülle von wissenschaftlichen Daten ermöglichen, die weit über die Beobachtung der Bäume, des Holzzuwachses und des CO₂-Haushaltes hinausgehen. Der „Umgang“ der Natur und ihrer Lebensgemeinschaften mit den herrschenden Rahmenbedingungen wird Aufschluss darüber geben, welche Arten den Klimawandel gut verkraften, welche zurückgehen oder ganz verschwinden. Von diesen Befunden werden auch wirtschaftliche Erwägungen, ganz sicher diejenigen des Forstes, profitieren.

Letztlich ist das Argument, dass der Nationalpark dem Menschen nützt oder gar zu nützen hat, abwegig. Schon im Landesnaturschutzgesetz legt § 1 fest, dass die Natur mit ihren Arten bzw. Lebensgemeinschaften um ihrer selbst Willen zu erhalten ist. Dieses Lebensrecht ist unabhängig vom Nutzen für den Menschen zu sehen. Zur Bewahrung der biologischen Vielfalt oder auch der Schöpfung sind Flächen unabdingbar, welche diejenigen Lebensgemeinschaften brauchen, die in der genutzten Kulturlandschaft nicht oder nur sehr eingeschränkt existieren können. Für diese Lebensgemeinschaften sind Flächen des Prozessschutzes in ausreichender Dimension eine Überlebensfrage.

Seite 3/14



Das Sichern entsprechender Gebiete, das Entlassen von Flächen aus dem ansonsten allgegenwärtigen Nutzungsdruck ist nicht zuletzt eine ethische Frage.

Den Ansprüchen, Sorgen und Ängsten der durch die Erweiterung des Nationalparks („Lückenschluss“) unmittelbar betroffenen Menschen aus Baiersbronn und Forbach ist das Land mit dem Katalog von 13 verbindlichen Zusagen gerecht geworden. Diese sind in intensiven Diskussionen im Konsens entwickelt worden. Sie sind Bestandteil des Gesetzentwurfs mit der neuen Karte des Nationalparks. Diese Übereinkünfte sind die Gewähr für die Rücksichtnahme auf die Anlieger bei gleichzeitiger Wahrung der Nationalparkziele.

Die letztgenannte Zielerreichung ist allerdings beim vorliegenden Entwurf der Parkerweiterung und der damit verbundenen Flächenzuweisung nicht zu sichern. Die Pufferstreifen für das Borkenkäfermanagement dürfen nicht allein dem Schutz angrenzender Wälder dienen. In ihnen sind gleichrangig die Ziele des Naturschutzes zu verfolgen, wie das in den letzten zehn Jahren in Kooperation zwischen der Nationalparkverwaltung, der Stadt Baden-Baden und ForstBW vorbildlich erfolgte. Diese Zusammenarbeit hat zum effektivsten Borkenkäfermanagement für den Schutz kommunaler und privater Wälder im Land geführt. Die bisher im Nationalpark gelegenen Flächen müssen zum Schutz der Lebensgemeinschaften künftig wieder in Naturschutzgebiete überführt werden. Der übergeordnete europäische Gebietsschutz im Rahmen von Natura 2000 hat ohnehin Bestand.

Unsere Stellungnahme im Einzelnen zu Artikel 1 Änderung des Nationalparkgesetzes

Zu § 1 Abs. 1:

Die Fläche, die das Land mit der Murgschifferschaft getauscht hat, beträgt rund 2.900 ha (ev. Quelle Ldrs).

Der NABU kann es mittragen, dass ein gewisser Flächenanteil der ehemaligen Murgschifferschaftswälder bei ForstBW bleibt als Pufferzone an angrenzende Kommunal- und Privatwälder, aber netto weniger als 50 Prozent der Fläche für die NLP-Erweiterung bereit zu stellen ist für den NABU nicht akzeptabel.

In der offiziellen Begründung zum veröffentlichten Gesetzestext wird noch eine Fläche von rd. 1.378 ha benannt, rechnet man die Flächenangaben im Gesetzentwurf selbst zusammen, umfasst die Erweiterung jedoch gerade noch eine Fläche von 1.263 ha. Erschwerend kommt hinzu, dass die Erweiterungsfläche keine ungestörten Kernzonenflächen umfasst, sondern lediglich Entwicklungs- bzw. Managementzonenflächen und schließlich im Norden und Süden des Verbindungskorridors dauerhafte Managementflächen mit freiem Betretungsrecht ausgewiesen sind.

In der jetzigen Form mutiert der Verbindungskorridor zum schmalen Flaschenhals, der den eigentlichen Prozessschutzgedanken und damit den besonderen naturschutzfachlichen Wert des Nationalparks nicht angemessen widerspiegelt.

Der NABU fordert daher, dass die Landesregierung zumindest die ursprünglich anvisierten 50 Prozent der Murgschifferschaftsflächen als Nationalparkerweiterungsgebiet ausweist und insbesondere die schwarz schraffierte Fläche östlich von Hundsbach und Teile der östlich der Erweiterungsfläche gelegenen zukünftig von ForstBW bewirtschafteten Pufferzone dem Nationalpark zuschlägt.

Seite 4/14



Aus Sicht des NABU sollten außerdem bisher im Nationalpark gelegene Pufferflächen im Nationalpark verbleiben und angrenzend im Staatswald neue Pufferflächen ausgewiesen werden. Bezogen auf die Staatswaldfläche Baden-Württembergs handelt es sich hier um vernachlässigbare Größenordnungen.

Zu § 2, Abs. 1:

Aus Sicht des NABU ist dieser bürokratische Aufwand vermeidbar und die Festlegung von Grenzen an im Gelände klar nachvollziehbare bzw. von der örtlichen Bevölkerung erkennbare Grenzlinien bei Schutzgebieten ausreichend. Wir bitten daher diesen Satz ersatzlos zu streichen. Sollte der Satz im Gesetz stehen bleiben, sind bei der flurstücksscharfen Abgrenzung strittige Flächen dem Nationalpark zuzuschlagen und nicht abzuziehen.

Zu § 3, Abs. 1:

Aus unserer Sicht sollte der Satz „die Zwecke sind gleichrangig und im Einzelfall untereinander abzuwägen“ entfallen.

Der Nationalpark ist vorrangig dem Prozessschutz gewidmet und Eingriffe sind spätestens 2055 auf 75 Prozent der Fläche auszuschließen. Damit sich die Natur in diesem Zeitraum bereits weitgehend selbst entwickeln kann, sollten waldbauliche Maßnahmen in der Entwicklungszone unterbleiben. Das Leitbild des ehemals natürlichen Bergmischwaldes aus vornehmlich Tanne und Buche ist angesichts der aktuellen Umweltbedingungen möglicherweise nicht mehr zu erreichen. Daher sollten die natürlichen Prozesse Vorrang haben, um möglichst viele Erkenntnisse unter „Freilandlaborbedingungen“ generieren zu können.

Zu § 3, Abs. 2:

In Ziffer 1 kann der Zusatz „unter den Bedingungen des Klimawandels“ entfallen, denn eine natürliche, vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Entwicklung bedeutet gerade, dass sich die Wälder unter den Bedingungen des wandelnden Klimas anpassen und eventuell sogar eine Selektion z.B. besser an Trockenheit angepasster genetischer Varietäten von Baumarten stattfindet. Diese Freilandlaborbedingungen sollte man wissenschaftlich begleiten und sich für die Waldwirtschaft zunutze machen und nicht auf diesem Promille der Landeswaldfläche unnötig eingreifen. Zudem ist neben dem Klimawandel der lokale, regionale und globale Verlust der Biodiversität die herausragende Umweltkrise unserer Zeit. Auch vor diesem Hintergrund ist eine weitgehend unbeeinflusste Naturentwicklung im Nationalpark geboten, kann diese Fläche doch als Refugium für andernorts (Wirtschaftswald) nicht überlebensfähige Arten dienen.

Alternativ ist der Text „unter den Bedingungen des Klimawandels“ zu ersetzen durch „unter dem Aspekt des Verlusts der biologischen Vielfalt und den Maßgaben des Klimawandels“.

Zu § 3, Abs. 3:

Nationalparke sind durch ihr international bekanntes Label wichtige Premiumgebiete für naturnahen Tourismus. Den neu eingefügten Verweis auf § 24 Abs. 2

Seite 5/14



BNatschG begrüßen wir. Er bietet den richtigen Rahmen für eine strukturelle Förderung eines naturverträglichen Tourismus im Nationalpark bzw. der angrenzenden Nationalparkregion.

Zu § 3, Abs. 4:

Das LWaldG sieht in § 45 Abs. 1a vor, dass im Staatswald bis 2025 10 Prozent der Staatswaldfläche als dauerhafte Prozessschutzflächen ausgewiesen werden. Die Prozessschutzflächen (Kernzonen) im Nationalpark tragen maßgeblich zur Zielerreichung des Landes bei, weshalb in § 3, Abs. 1 das Primat des Prozessschutzes eindeutig festzuschreiben ist. Denn erst wenn die Nationalpark(erweiterungs)flächen Kernzonen sind, zählen sie faktisch auf das 10 Prozentziel ein.

Die FVA gibt mit Stand 31.12.2024 die Prozessschutzflächen im Staatswald mit 3,7 Prozent an. Inklusive der AuT-Flächen sind es 8,11 Prozent. Durch eine größere Gebietserweiterung mit mehr Kernzonenfläche (Prozessschutz) im Nationalpark könnten mehr Prozessschutzflächen und damit auch die Ziele des LWaldG schneller erreicht werden. Daher muss die Landesregierung die Möglichkeit aller Flächenpotenziale in der Erweiterung des Nationalparks nutzen, um den eigenen gesetzlichen Verpflichtungen (vgl. § 45 Abs. 1a LWaldG), internationalen Zielen (Weltnaturkonferenz 2022) sowie der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und der Naturschutzstrategie des Landes Baden-Württemberg nachzukommen.

Zu § 5 (1) Nr. 1:

Beim Vorschlag die Prozessschutzforschung auch unter den Aspekten des Klimawandels zu bearbeiten, fehlt der Aspekt dies auch unter den Bedingungen des Verlustes der biologischen Vielfalt zu tun. Der weltweite Verlust der biologischen Vielfalt stellt die Menschheit genau wie die Folgen des Klimawandels vor immense Herausforderungen.

Daher bitten wir darum, den Satz um den Aspekt der biologischen Vielfalt zu ergänzen und auch aus Gründen der besseren Lesbarkeit wie folgt umzuformulieren:

„Die freie Entwicklung der natürlichen Prozesse sowie die darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften unter den Bedingungen des Klimawandels und des lokalen, regionalen und globalen Verlustes der Biodiversität zu erkunden und zu dokumentieren,“

Zu § 5 (1) Nr. 5:

Auch in diesem Satz ist der Aspekt der biologischen Vielfalt zu ergänzen und eine Erweiterung der Forschungseinrichtungen aufzunehmen.

Wir bitten darum, ihn folgendermaßen umzuformulieren:

5. „die Auswirkungen des Verlustes der biologischen Vielfalt und des Klimawandels ... insbesondere in Zusammenarbeit mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, der LUBW sowie weiterer geeigneter Forschungseinrichtungen inklusive Hochschulen zu untersuchen ...“

Seite 6/14

Zu § 6 (1):

Der Regelfall des im Turnus von zehn Jahren zu überarbeitenden NLP-Plans soll beibehalten werden. Das Zugeständnis einer Überarbeitung "bei Bedarf" muss präzisiert werden. Eine jederzeitige Überarbeitung führt das System „einen Plan zu erstellen und zu verabschieden“ ad absurdum und würde einen hohen Arbeitsaufwand bedeuten und den Regelbetrieb der NLP-Verwaltung gefährden. Daher bitten wir darum, den letzten Satz zu streichen, alternativ einen Überarbeitungstermin frühestens fünf Jahre nach Beginn der Gültigkeit einzufügen. Kleinere Anpassungen können ohnehin im operativen Betrieb zwischendurch erfolgen und über den Nationalparkrat beschlossen werden.

Zu § 7 (1) Nr. 3:

Die Darstellung des Sachverhaltes in § 7 Abs. 1 Nr. 3 ist missverständlich bzw. nicht korrekt dargestellt.

Es gibt Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements bzw. der Waldentwicklung, die innerhalb des Nationalparks liegen und auch zukünftig von der Nationalparkverwaltung gemanagt werden. Außerdem gibt es Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements, die bisher Nationalparkfläche waren und die zur künftigen Betreuung aus dem Nationalpark entlassen werden und zukünftig bis dato ohne Schutzstatus von ForstBW bewirtschaftet werden. Von letzteren waren 41 ha bisher Nationalparkkernzone und 170 ha Entwicklungszone, die zukünftig als Kernzonenflächen vorgesehen waren.

Diese beiden Typen von Managementzonen werden zum Schutz angrenzender Wälder i.d.R. von einem mindestens 500 Meter breiten Pufferstreifen umgeben bzw. Teile der bisherigen Nationalparkflächen, die an ForstBW übergehen, übernehmen neu die Funktion einer BKM-Pufferfläche.

Das bisherige Borkenkäfermanagement von Nationalparkverwaltung, ForstBW und Stadt Baden-Baden war äußerst professionell organisiert, hat sehr gut funktioniert und fand bundesweite Beachtung.

Nach der Neuorganisation durch ForstBW muss daher in diesen BKM-Pufferflächen gewährleistet sein, dass weder angrenzende Wirtschaftswälder durch Borkenkäferbefall oder Schalenwildverbiss durch die angrenzenden Nationalparkflächen in Mitleidenschaft gezogen werden noch, dass Nationalparkflächen negativen Einflüssen aus benachbarten Wirtschaftswäldern ausgesetzt sind. Hierzu gehören z. B. die Gefahr der Ausbreitung von Pflanzenschutzmitteln oder invasiven Arten, unzureichendes Wildtiermanagement, das Erschließen von neuen oder das unnötige Befahren von bestehenden Wegen im Nationalpark. Auch muss gewährleistet sein, dass eine etwaige weitere Erschließung der Pufferflächen von außen erfolgt.

Die meisten Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements, die aus dem Nationalpark herausgelöst werden und an ForstBW übergehen, aber auch neue BKM-Pufferflächen, die aufgrund des Lückenschlusses hinzukommen, haben eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit, wie wir aus den Detailkarten, die uns im Rahmen der Anhörung zur Verfügung gestellt wurden, ersehen können (Vogelschutz- und FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Schonwälder sowie Landschaftsschutzgebiete, deren Verordnungen i.d.R. mit der Ausweisung des Nationalparks darin aufgingen). Diese Flächen wurden in den letzten zehn Jahren durch das Ma-

Seite 7/14



nagement der Nationalparkverwaltung entsprechend des gesetzlichen Schutzauftrages naturschutzfachlich aufgewertet. Dies belegen auch die zahlreichen Monitoringplots auf den Managementflächen, die seit 10 Jahren wichtige Daten als Referenzflächen für das ökologische Monitoring liefern. Um diese Forschungsarbeit im Langzeit-Monitoring sicherzustellen, muss sie aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes unbedingt fortgeführt werden.

Daher ist für die Herauslösung der ehemaligen Nationalparkflächen § 24 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten. Danach erfüllt ein überwiegender Teil eines Nationalparkgebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes. Dies bedeutet, dass alle bisherigen Naturschutz-, Landschaftsschutz und andere Schutzgebiete sowie insgesamt die Managementflächen, die seit 10 Jahren unter dem Schutzstatus des Nationalparks standen, zukünftig als Naturschutzgebiete auszuweisen sind. Die Schutzwürdigkeit der Flächen ist weiterhin gegeben und ist einheitlich und rechtsverbindlich zu regeln.

Außerdem erhält ForstBW für das Management des Borkenkäfers in den seitherigen Nationalparkflächen bzw. den neuen Pufferflächen im Westen und Osten des Lückenschlusses zukünftig jährlich 700.000 € aus dem Naturschutzhaushalt, ein weiterer Grund, dass die Bewirtschaftung der Flächen unter der Maxime der Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt erfolgen muss.

Wir fordern daher zumindest für die ehemaligen Nationalparkflächen, die zu Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements an ForstBW abgetreten werden, § 7 Nr. 3 wie folgt zu ändern:

„Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements, die dauerhaft für Eingriffe durch Menschen zugänglich sind. Sie dienen dem Schutz der Kommunal- und Privatwälder vor negativen Einflüssen aus dem Nationalpark sowie dem Schutz der Nationalparkflächen, insbesondere seiner Kernzonen, vor negativen Einflüssen aus den angrenzenden Wirtschaftswäldern.

Sie unterliegen folgenden Regelungen:

1. BKM-Pufferflächen, die bisher im Nationalpark lagen und nun zu ForstBW wechseln, sind als Naturschutzgebiete auszuweisen.
2. In den Kernzonen des NLP wird kein Borkenkäfermanagement (BKM) durchgeführt und die Kernzonen können bis direkt an die BKM-Pufferflächen von ForstBW angrenzen.
3. Mit Zustimmung der Eigentümer der angrenzenden Waldflächen kann die vorgeschriebene Mindestbreite des Pufferstreifens von 500 m auch unterschritten werden.
4. Soweit die BKM-Pufferflächen innerhalb des Nationalparks liegen, wird das Borkenkäfermanagement auf den Flächen dauerhaft von der Nationalparkverwaltung übernommen.
5. Soweit die BKM-Pufferflächen außerhalb des Nationalparks liegen, wird das Borkenkäfermanagement von ForstBW übernommen und verantwortet.
6. Die BKM-Pufferflächen sind so zu bewirtschaften, dass sie möglichst effizient angrenzende Wirtschaftswälder vor Borkenkäfern aus dem NLP und im Gegenzug möglichst effizient die Nationalparkflächen, im Besonderen

Seite 8/14



seine Kernzonen, vor negativen Einflüssen aus den angrenzenden Wirtschaftswäldern schützen. Hierzu gehören z. B. die Gefahr der Ausbreitung von Pflanzenschutzmitteln oder invasiven Arten, unzureichendes Wildtiermanagement, das Erschließen von neuen oder das unnötige Befahren von bestehenden Wegen im Nationalpark.

7. Die bestehenden Monitoringplots des Nationalparks auf BKM-Pufferflächen von ForstBW können dauerhaft und weiterhin von der Nationalparkverwaltung betreut und ausgewertet werden. Die Ergebnisse werden der FVA bzw. ForstBW zur Verfügung gestellt.
8. Das Wildtiermanagement des Nationalparks, das bisher in den BKM-Pufferflächen des Nationalparks durchgeführt wurde, muss von der Nationalparkverwaltung weiterhin in diesen Flächen durchgeführt werden können, auch wenn sie zu ForstBW überwechseln. Hierzu ist eine gute Abstimmung zwischen Nationalparkverwaltung und ForstBW erforderlich.
9. Die Bewirtschaftung und das Management der BKM-Pufferflächen (Borkenkäfermanagement, Naturschutzmaßnahmen, Wildtiermanagement, planmäßige Holzernte usw.) ist von ForstBW mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium und der NLP-Verwaltung abzustimmen.
10. Alle Erlöse des Holzverkaufs aus den BKM-Pufferflächen fließen in Naturschutzmaßnahmen in den BKM-Pufferflächen.
11. Ausdehnung und Lage der BKM-Pufferflächen werden auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse der FVA sowie weiterer unabhängiger Forschungseinrichtungen regelmäßig hinsichtlich ihrer Wirkung geprüft und gegebenenfalls angepasst, um einen ausreichenden Schutz der angrenzenden Waldflächen zu gewährleisten.
12. Etwaige Anpassungen der Pufferflächen zur Vermeidung von Borkenkäferschäden aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse können zukünftig nur nach außen ohne die Einbeziehung von Nationalparkflächen erfolgen, weil aufgrund der knappen Erweiterungsfläche abzüglich der (dauerhaft gesetzten) Managementzone das Ziel, 75 Prozent Kernzone zu erreichen, gerade noch so erreicht werden kann.
13. Nationalpark-Rat, -Beirat sowie die Bürgerschaft der Nationalparkgemeinden sind von ForstBW mindestens jährlich in geeigneter Weise über die Entwicklung der Borkenkäfersituation im Umfeld des NLP und die daraus abgeleiteten Maßnahmen des Borkenkäfermanagements sowie die geplanten Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Naturschutzvorgaben in den BKM-Pufferflächen zu informieren.
14. Die Borkenkäferforschung mit Managementmaßnahmen (z.B. der FVA) ist auf BKM-Pufferflächen von ForstBW durchzuführen.
15. Bei weitreichenden Gefährdungspotenzialen innerhalb oder außerhalb der Nationalparkgrenzen erfolgt eine unmittelbare Konsultation zwischen ForstBW und der Nationalparkverwaltung.“

Seite 9/14



Zu § 7 (3):

Der unbestimmte Begriff der "angemessenen Schritte" ist zu präzisieren.

Stattdessen sollte es heißen: „... des Nationalparkgebiets schrittweise nach Maßgabe des wissenschaftlichen Erkenntnisfortschrittes zu Kernzonen zu entwickeln.“

Zu § 8 (1):

Vor dem Hintergrund der zukünftigen Managementzonen mit freiem Betretungsrecht um Siedlungen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 5) sollte die übrige Nationalparkfläche stärker beruhigt werden. Da die Entwicklungszonen künftig zu Kernzonen werden, ist für diese bereits die Einhaltung des Wegegebots zu fordern.

Satz drei sollte daher wie folgt erweitert werden: „In den Kernzonen und Entwicklungszonen ist das Betreten des Nationalparks abweichend von Satz 1 nur auf ausgewiesenen Wegen und Flächen gestattet.“

Zu § 9(1):

Den letzten Satz bitte ergänzen: „... zählen nicht dazu, sofern sie mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach BNatSchG § 44 konform gehen.“

Zu § 9 (2):

In Abs. 2 der expliziten Verbote bitten wir in Nr. 17 neben Modellfahrzeugen auch Modellflugzeuge und Drohnen mit aufzunehmen, sollten diese mit dem Begriff „Modellfahrzeuge“ nicht abgedeckt sein.

Zu § 10 (1) 3:

Der Nationalpark ist ein Schutzgebiet, in dem der Schutz der biologischen Vielfalt höchste Priorität haben muss. Daher bitten wir darum, den Satz am Schluss zu ergänzen: „... erforderlichen Waldwegen, sofern diese mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach BNatSchG § 44 konform gehen.“

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 11:

Baden-Württemberg ist eines der Bundesländer, welches besonders stark von Flächenverlusten für die Natur und damit von Verlust für die biologische Vielfalt betroffen ist. Der hohe Zivilisationsdruck und das geänderte Freizeitverhalten sind im und am Nationalpark spürbar. Die Kernzonen im Nationalpark sind die besonders schützenswerten Herzstücke und wertvollen Rückzugsorte für die Natur und auch die Menschen. Daher muss hier noch mehr als auf den übrigen Flächen des Nationalparks auf den gesetzlichen Schutzauftrag und Beruhigung geachtet werden. Dies betrifft auch Holztransporte, Fahrzeuglärm und Abgase.

Wir bitten daher § 10 Abs. 1 Nr. 11 zu streichen. Oder aber zumindest zwingend die Kernzonen auszusparen und den Satz wie folgt umzuformulieren:

Seite 10/14



„Das Befahren von Wegen innerhalb des Nationalparks, jedoch ausschließlich außerhalb der Kernzonen, durch Beauftragte angrenzender Flächeneigentümer ...“

Zu § 12 (1):

Wir bitten darum, den zweiten Satz zu streichen. Geeignete Waldbaumaßnahmen zur Entwicklung naturnaher Wälder sind unter den Bedingungen des Klimawandels und des Biodiversitätsverlustes weniger denn je definierbar. Im Nationalpark gilt das Primat des Prozessschutzes als Freilandlabor (vgl. auch Anmerkungen zu § 3, Abs. 1).

Alternativ ist zumindest die bisherige Version des Gesetzestextes beizubehalten: „Soweit erforderlich, ist an geeigneten Standorten außerhalb der Kernzone die Entwicklung naturferner Wälder zu naturnahen Wäldern ...“

Den neuen letzten Satz entweder streichen, da selbstverständlich unter Landesinstitutionen oder am Schluss wie folgt ergänzen:

„... angemessen und im Einvernehmen zwischen der NLP-Verwaltung und der FVA zu berücksichtigen.“

Zu § 12 (2):

Wir bitten darum, im ersten Satz des Absatzes „unter anderem“ zu streichen, weil der Begriff viel zu unbestimmt ist. Eine Regulation des Bestands jagdbarer Wildtiere sollte ausschließlich aus Gründen des Artenschutzes erlaubt sein. Bestandsregulation „zum Schutz der Angrenzer“ bedarf der Erläuterung oder aber der einschränkenden Konkretisierung, welche Angrenzer vor welcher Tierart geschützt werden müssen.

Im letzten Satz bitte „in angemessenem Umfang“ wie folgt ersetzen:

„... In den Kernzonen sind Wildruhezonen nach Maßgabe der wildbiologischen Forschungsergebnisse der Nationalparkverwaltung einzurichten.“

Zu § 12 (3):

Auch wenn wir als NABU diese Regelung unnötig finden, können wir sie unter der Bedingung akzeptieren, dass die Gelder aus Haushalt der Landesforstverwaltung und nicht dem Naturschutzhaushalt bezahlt werden. Daher bitten wir um Ergänzung des folgenden Satzes:

„Die für das Förderangebot notwendigen Mittel werden aus dem Haushalt der Landesforstverwaltung bzw. des für Privat- und Körperschaftswaldflächen zuständigen Ministeriums bereitgestellt. Dabei werden die aus der Vermarktung des Borkenkäferholzes erzielten Erlöse mit den Fördergeldern verrechnet.“

Zu § 13 (2), Nr. 9:

Diese Regelung wird vom NABU unterstützt, sollte jedoch wie folgt modifiziert bzw. ergänzt werden, da der Schutz nur gemeinsam mit allen Beteiligten inklusive der angrenzenden Kommunen erfolgreich sein kann:

Seite 11/14



„... und Hochwasser in enger Abstimmung mit den angrenzenden Kommunen und deren Feuerwehren sowie dem Katastrophenschutz zu erstellen... fortzuentwickeln. An den Nationalpark angrenzende Waldbesitzende sind gehalten, diese Konzepte zu übernehmen und auf ihren Flächen ebenfalls umzusetzen.“

Zu § 14 (2), Nr 2:

Der Nationalpark ist ein Naturschutzprojekt und kein Forstprojekt. Bisher hat die kommunale Seite im Nationalparkrat 12 Stimmen, die Landesseite ebenfalls 12 Stimmen, davon sind 8 Stimmen dem Naturschutz zuzuordnen, d.h. ein Drittel der gesamten Stimmenzahl. Zukünftig sollen 2 Stimmen des Naturschutzes an den Forst gehen. Damit hätte der Naturschutz nur noch ein Viertel der Gesamtstimmen im NLP-Rat, was eine deutliche Schwächung des Naturschutzes in einem Naturschutzprojekt bedeutet. Da ForstBW nicht im Nationalpark tätig, zukünftig aber im Beirat vertreten ist (§15 Abs. 2 Nr. 35), ist eine zusätzliche Vertretung mit zwei Stimmen im NLP-Rat nicht sachgerecht und unverhältnismäßig. Außer dem für Naturschutz zuständigen Ministerium (UM) und dem für Forst zuständigen Ministerium (MLR) ist keine andere Gruppierung sowohl im Rat als auch Beirat vertreten.

Wir fordern daher, die neu aufgenommene Ergänzung in § 14 Abs. 2 ab „... und setzt sich zusammen...“ ersatzlos zu streichen. Alternativ ist die bisherige Sitzverteilung der Landesvertreter (5 UM, 3 NLP, 2 Regierungspräsidien, 2 Forst/MLR) festzuschreiben.

Zu § 14 (5):

Die Geschäftsordnung des Nationalpark-Beirats regelt, wer den Beirat im Nationalpark-Rat vertritt.

Danach ist vorgesehen, dass aus den vier Gruppierungen Umwelt, Wirtschaft, Tourismus und Gesellschaft per Wahl je eine Vertreterin oder Vertreter in den NLP-Rat entsandt wird. Gegenwärtig ist aus der Gruppe Wirtschaft ein Privatwaldvertreter als eines der vier beratenden Mitglieder in den NLP-Rat entsandt. Diese Regelung hat sich bewährt und sollte nicht durchbrochen werden. Die neue Regelung führt bei einer Beibehaltung der vier Entsendungen dazu, dass festzulegen ist, auf welche der genannten Gruppierungen der Sitz des Privatwaldvertreters anzurechnen ist. Allerdings ist der Nationalpark kein Forst- oder Wirtschaftsprojekt, sondern ein Naturschutzprojekt.

Wir fordern daher die Einfügung „... davon ein Vertreter des Privatwaldes ...“ zu streichen und die bisherige Regelung beizubehalten.

Sollte unserer Forderung nicht nachgekommen werden, muss zumindest ergänzt werden, dass ein weiterer der vier in den Rat entsandten Personen ein Vertreter/eine Vertreterin der Naturschutzverbände ist.

Zu § 14 (9):

In Absatz 9 ist in Zeile 3 folgende Ergänzungen einzufügen:

„... öffentlich beraten, soweit es das öffentliche Wohl, einschließlich des Schutzzwecks nach § 3 (1) oder berechnigte Interessen Einzelner...“

Seite 12/14



und in Zeile 10:

„... soweit nicht das öffentliche Wohl, einschließlich des Schutzzwecks nach § 3 (1) oder berechnigte Interessen Einzelner...“.

Begründung: Die grundsätzlich herzustellende Öffentlichkeit der Ratssitzungen war Teil der Zugeständnisse der Ministerin, um die Zustimmung zum „Lückenschluss“ der unmittelbar betroffenen Gemeinden zu erhalten. Dieser Punkt ist somit nicht verhandelbar, ohne den Wortbruch der Ministerin herbeizuführen. Das öffentliche Wohl sollte aber in jedem Fall den Schutzzweck des Nationalparks mitumfassen.

Zu § 15 (2):

Der an 22. Stelle vorgesehene Interessensverband „Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.“ ist keine landesweit verankerte Institution. Deren Interessen können über den „Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag e. V.“ vertreten werden. Die Aufnahme wird abgelehnt.

Die Interessen der gem. 35. vorgesehenen Institution „Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (Forst BW)“ werden über einen Sitz des Landes im Rat vertreten. Die zusätzliche Aufnahme in den Beirat wird abgelehnt.

Sollten die Young Explorers ein Interesse haben, im Nationalpark-Beirat mitzuwirken, würden wir begrüßen, Sie bekämen einen Sitz, da gerade die Junge Generation im Gremium unterrepräsentiert ist.

Zu § 15 (3):

Wir bitten diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

Bürgerinitiativen vertreten in der Regel ein enges Spektrum an Partikularinteressen und passen von der Struktur nicht in das Schema der Vertretungen von gesellschaftlichen Interessensverbänden, die im Nationalpark die Zivilgesellschaft vertreten. Außerdem birgt ihre Aufnahme die Gefahr die Sitzungen mit Tagespolitik zu überfrachten und die Legitimität der Kommunen als gewählte Vertretungen der Gesellschaft zu konterkarieren. Die Bürgerinitiativen können ihre Interessen direkt an die Nationalparkverwaltung herantragen oder aber über die jeweiligen Interessensverbände oder kommunalen Vertretungen in das Gremium einbringen.

Zu § 18 Abs. 1, Nr. 2 und 3:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die ehemaligen Naturschutzgebietsflächen (Teile der Naturschutzgebiete Wilder See – Hornisgrinde sowie Schliffkopf), die zukünftig von ForstBW bewirtschaftet werden, mit Artikel 3 dieses Gesetzes wieder ihren bis 31.12.2013 geltenden Schutzstatus als Naturschutzgebiet bekommen und bitten darum, dies im Gesetzgebungsverfahren nicht in Frage zu stellen.

Darüber hinaus bitten wir, einen Passus aufzunehmen, dass die restlichen BKM-Pufferflächen in einer großen Sammelverordnung ebenfalls als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.

Seite 13/14

**Stellungnahme zu Artikel 2 und 3**

Zu Artikel 2 „Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald““
haben wir folgende Anmerkungen

Im Beteiligungsportal wird zu den mit der Erweiterung verbundenen Kosten ausgeführt: „Durch die Änderung des Nationalparkgesetzes selbst entstehen keine Kosten. Durch die Etablierung einer Förderung zum Schutz des sogenannten Pufferstreifens um den Nationalpark herum, ergeben sich absehbar Kosten für den Landeshaushalt von circa jährlich 350 000 Euro im Durchschnitt über die Jahre. Für die Umsetzung des Borkenkäfermanagements erhält ForstBW eine Aufwandsentschädigung von rund 700 000 Euro im Jahr. Für den Wegfall an Staatswaldfläche werden an ForstBW rund 550 000 Euro Nutzungsentgelt gewährt. Die Gesamtsumme von 1,6 Millionen Euro im Rahmen der vorhandenen Mittel und Ressourcen pro Jahr werden durch Umschichtungen im Haushalt umgesetzt.“

Forderung:

Die Regelungen für das Sondervermögen „Zukunftsfonds Wald“ und die verschiedenen Transferzahlungen an ForstBW sind kritisch zu sehen und zu prüfen. Kosten und Umschichtungen dürfen nicht zu Lasten des Naturschutzes und des Naturschutzhaushaltes gehen. Insbesondere das für den Wegfall von Waldfläche an ForstBW jährlich vorgesehene Nutzungsentgelt in Höhe von 550.000 ist zu streichen, da in § 3 ForstBWG ausdrücklich vorgesehen ist, dass im Zuge der Daseinsgrundvorsorge auch Wälder aus der Nutzung genommen werden können. Wenn sich ForstBW die Kernzonen des Nationalparks auf das nach § 45 Abs. 1a im Staatswald vorgesehene 10 Prozentziel anrechnen lässt, muss ein etwaiges Nutzungsentgelt, wenn eine Streichung nicht mehr durchsetzbar ist, unserer Meinung nach zumindest aus dem Haushalt des Finanzministeriums dem Forstgrundstock zugeführt werden.

Ebenso sind die 350.000 Euro zur Unterstützung von Maßnahmen zum Borkenkäfermanagement in Privat- und Kommunalwäldern aus dem Haushalt der Landesforstverwaltung bzw. dem Ministerium für Landwirtschaft, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz zu bezahlen.

Was die 700.000 € Finanzmittel fürs Borkenkäfermanagement in den Pufferzonen angeht, können diese aus Sicht des NABU aus Naturschutzmitteln finanziert werden. Im Gegenzug müssen aber die aus dem Holzerlös erzielten Gewinne wiederum für Naturschutzmaßnahmen in den Pufferflächen verwendet werden.

Zu Artikel 3 „Inkrafttreten:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in Artikel 3 eine Regelung eingeführt wird, dass die in § 18 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Nationalparkgesetzes genannten Naturschutzgebiets-Verordnungen in ihrer am 31.12.2013 geltenden Fassung wieder in Kraft treten, soweit die darin unter Schutz gestellten Flächen nicht (mehr) Teil des Nationalparks Schwarzwald sind. Die Flächen am Schliffkopf sowie im Bereich Hornisgrinde sind von hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit und es darf in der Zukunft zu keiner Verschlechterung der Lebensräume und des Arteninventars dieser Naturschutzgebiete kommen.

Seite 14/14



Wir bitten darum, Artikel 3 um eine Regelung zu ergänzen, dass

„Schutzgebiete und naturschutzfachlich sehr wertvolle Tauschflächen, die von ForstBW an die Murgschifferschaft übertragen werden, ihre Qualität und ihren Schutzgebietsstatus beibehalten müssen und bestehende Bannwaldverordnungen auf den Tauschflächen, wie der Bannwald Bärlochkar mit 102 ha auf der Gemarkung Enzklösterle, weiterhin Gültigkeit haben.



Baden-Württembergischer
Industrie- und Handelskammertag

Federführung Tourismus

Baden-Württembergischer IHK-Tag, Jägerstraße 40 70174 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Abteilung Naturschutz
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

10.07.2025

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald"

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Anfrage.

Hier unsere Anmerkungen zu Fragen und die Ergebnisse aus den unterschiedlichen Regionen:

1. Einleitung

Die Industrie- und Handelskammern (IHK) in Baden-Württemberg unterstützen das Ziel, die Wälder des Landes klimaresilient, artenreich und multifunktional zu gestalten. Der geplante „Zukunftsfonds Wald“ ist in diesem Kontext ein grundsätzlich begrüßenswerter Schritt. Zugleich ist die geplante Erweiterung des Nationalparks Schwarzwald aus Sicht der Wirtschaft differenziert zu bewerten – insbesondere im Hinblick auf Flächenbindung, Nutzungsverzicht und Wertschöpfungsverlust.

2. Bedeutung des Waldes für die Wirtschaft

Der Wald erfüllt vielfältige Funktionen, die für die baden-württembergische Wirtschaft von zentraler Bedeutung sind:

- Holzwirtschaft & Bauindustrie: Rund 200.000 Arbeitsplätze 29.000 Betrieben in der Forst- und Holzbranche in Baden-Württemberg erwirtschaften jährlich 31 Milliarden Euro. Eine klimastabile Forstwirtschaft sichert diese Arbeitsplätze langfristig.
- Kreislaufwirtschaft & CO₂-Bindung: Nachhaltig bewirtschaftete Wälder bieten klimafreundliche Rohstoffe, die fossile Materialien ersetzen und CO₂ langfristig binden.
- Tourismus & Standortqualität: Intakte Wälder steigern die Lebensqualität und Standortattraktivität – ein weicher Standortfaktor, der zunehmend wirtschaftlich relevant ist.
- Wasser- und Ressourcenschutz: Wälder tragen wesentlich zum Schutz von Wassereinzugsgebieten bei, was auch für produzierende Unternehmen von strategischem Interesse ist.

Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag
Jägerstraße 40 | 70174 Stuttgart | Tel. (0711) 225500-60 | Fax (0711) 225500-77
E-Mail: info@bw.ihk.de | Internet: www.bw.ihk.de

3. Bewertung des Zukunftsfonds

Positiv:

- Langfristige Planungssicherheit: Die Wirtschaft unterstützt die Idee eines eigenständigen Sondervermögens. Eine stabile Finanzierung der Waldpflege und -entwicklung schützt vor haushaltspolitischen Schwankungen.
- Eigenkapitalbasierter Ansatz: Die Fondskonstruktion verhindert Schuldenaufnahme und sichert über die Kapitalerträge eine solide Mittelausstattung.
- Strategische Partnerschaft: Unternehmen der Forst- und Holzwirtschaft könnten über öffentlich-private Kooperationen in Projekte eingebunden werden, z. B. bei klimastabilen Aufforstungen oder Innovationsprojekten im Holzbau.

Kritisch:

- Begrenzte jährliche Erträge: Die maximal 750.000 € pro Jahr wirken angesichts des Investitionsbedarfs im Waldumbau begrenzt. Wichtig ist, dass der Fonds keine Ersatzfinanzierung für reguläre Forstmittel darstellt.
- Zweckbindung & Effizienz: Aus Sicht der Wirtschaft ist Transparenz bei der Mittelverwendung zentral. Die Fördermittel müssen ergebnisorientiert eingesetzt werden – bevorzugt für Maßnahmen mit nachweisbarem wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Mehrwert.
- Keine Verdrängung wirtschaftlicher Nutzung: Der Fonds darf nicht dazu führen, dass bewirtschaftete Wälder aus der Nutzung genommen werden, ohne wirtschaftliche Alternativen zu schaffen. Die nachhaltige Holznutzung bleibt ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich notwendig.

Kritische Anmerkungen zur geplanten Nationalpark-Erweiterung

Die geplante Erweiterung des Nationalparks Schwarzwald ist mit umfangreichen Flächenstilllegungen verbunden. Dies hat wirtschaftliche und strukturpolitische Auswirkungen, die aus Sicht der Wirtschaft nicht ignoriert werden dürfen:

Einschränkung wirtschaftlicher Nutzung

- Der vollständige Nutzungsverzicht auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen entzieht der Holz- und Forstwirtschaft wertvolle Ressourcen, gerade im Hinblick auf regionale Rohstoffversorgung, nachhaltiges Bauen und die stoffliche Holznutzung.
- Dies widerspricht dem Grundsatz einer nachhaltigen Doppelnutzung: Naturschutz und wirtschaftliche Nutzung schließen sich nicht grundsätzlich aus, sondern können sich sinnvoll ergänzen – etwa durch integrative Konzepte wie naturnahe Wirtschaftswälder oder Biosphärengebiete.

Verlust regionaler Wertschöpfung

- Die wirtschaftlichen Effekte eines Nationalparks sind in der Regel stark tourismuszentriert und langfristig nicht garantiert. Viele kleine und mittlere Betriebe der Holzwirtschaft, Sägereien und Holzlogistik im Schwarzwald sind auf die kontinuierliche Rohstoffversorgung angewiesen.
- Studien belegen: Eine Einschränkung der forstlichen Nutzung bedeutet Wertschöpfungsverluste in strukturschwachen Regionen – mit Arbeitsplatzrisiken im ländlichen Raum.

Ausgleich durch Zukunftsfonds reicht nicht aus

Der „Zukunftsfonds Wald“ darf nicht als Ausgleich für die wirtschaftlichen Einbußen der Nationalparkerweiterung verkauft werden. Die jährlichen Erträge (max. 750.000 €) sind in keinem Verhältnis zu den dauerhaft entgangenen forstwirtschaftlichen Erträgen aus den betroffenen Flächen. Auch die bisher vorgesehenen Flächenankäufe durch das Land können nicht garantieren, dass forstliche Nutzungen dauerhaft gleichwertig verlagert werden können.

Beteiligung und Flächenauswahl

Die Wirtschaft erwartet transparente Verfahren und eine frühzeitige Einbindung betroffener Unternehmen, Kommunen und Verbände bei der Auswahl der Erweiterungsflächen. Der Nutzen von Nationalparks für den Naturschutz ist unbestritten – doch bei der Erweiterung müssen wirtschaftliche, touristische und lokale Interessen gleichwertig berücksichtigt werden.

Gerade die touristische Strahlkraft des Nationalparks Schwarzwald, welche in der Nationalparkdiskussion eine tragende Rolle eingenommen hat, ist noch lange nicht erreicht. Das Besucherzentrum liegt im Hinblick auf die Besucherzahlen weit hinter den Erwartungen zurück.

4. Empfehlung aus Sicht der Wirtschaft

Die IHK spricht sich für ein ausgewogenes Konzept aus, das sowohl Klima- und Naturschutzziele als auch wirtschaftliche Nachhaltigkeit im Blick hat:

- Stärkung integrativer Schutzformen wie Naturparks, Biosphärengebiete und Schutzwald-Konzepte mit teilweiser forstlicher Nutzung.
- Evaluierung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Nationalpark-Erweiterung vor politischer Entscheidung.
- Nutzung regionaler Kompetenz: Forstunternehmen, Sägewerke, Holzbau und Wissenschaft müssen in Entscheidungen eingebunden werden.
- Transparente Kommunikation über tatsächliche Effekte für Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Waldumbau.

5. Fazit

Der „Zukunftsfonds Wald“ ist eine grundsätzlich sinnvolle Maßnahme zur langfristigen Finanzierung von Klimaschutz und Biodiversität im Wald. Die geplante Erweiterung des Nationalparks Schwarzwald muss jedoch wirtschaftlich differenziert bewertet werden. Flächenstilllegung ohne Ausgleich birgt das Risiko regionaler Strukturbrüche. Eine tragfähige Waldpolitik braucht Kompromisse zwischen Schutz und Nutzung, zwischen Natur und Wirtschaft. Die IHK appelliert daher an die Landesregierung, alle relevanten Interessen ernsthaft und gleichberechtigt einzubeziehen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

IHK Nordschwarzwald / Federführung Tourismus



An die

Landesregierung Baden-Württemberg

Herrn Ministerpräsident Kretschmann

Frau Ministerin Walker

Herr Minister Hauk

Stuttgart

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes (NLPG)

Miesbach 18. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Sehr geehrter Herr Minister,

Die Landesregierung Baden-Württemberg beabsichtigt eine Änderung des Nationalparkgesetzes das für den Nationalpark Schwarzwald und für die darin lebenden und vorkommenden Schutzgüter, Wildtiere, Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften entscheidende und weitreichende Veränderungen bringen wird. Ich vertrete als Vorsitzende eine in Bayern und Österreich anerkannte Naturschutzvereinigung, die besonders dem Schutz von Wildtieren und ihren Lebensräumen verpflichtet ist. Die geplanten Änderungen des Nationalparkgesetzes in Baden-Württemberg werden sich unter anderem auf die Metapopulation der durch die Berner Konvention (Anhang III) geschützten Art Rothirsch auswirken und damit unmittelbar auch naturschutzfachliche Belange in Bayern berühren.

Ebenso wird durch die geplanten Änderung in den vom Nationalpark abgetrennten und an ForstBW abgegebenen Flächen sowie die Beibehaltung von bestimmten Managementmaßnahmen im Park die noch verbliebenen Restpopulation der streng geschützten Art Auerwild im Nordschwarzwald beeinträchtigt. Die Erholung dieser Population und der Aufbau von lebensfähigen (Meta-)Populationen von Auerwild, sowie die Wiederbesiedlung der in Baden-Württemberg erst kürzlich ausgerotteten Arten Birk- und Haselhuhn, die Teil von über die Landesgrenzen hinaus sich erstreckenden Metapopulationen dieser Arten waren, wird durch die geplante Änderung und die Praktiken in den staatlichen Forstgebieten verhindert.

Wir sehen daher Teile des Managementplans im Nationalpark und vor allem die geplante Flächenabtretung von Nationalparkbereichen an den staatlichen Forstbetrieb des Landes Baden-Württemberg (ForstBW), mit seiner gängigen Bewirtschaftung von naturfernen und artenarmen Forstlandschaften als weder mit dem Bundesnaturschutzgesetz noch mit den Anforderungen der Natura2000 Richtlinie der EU sowie der Berner Konvention kompatibel.



Wildes Bayern e.V.
Hirschbergstraße 1 • 83714 Miesbach
www.wildes-bayern.de • info@wildes-bayern.de

Wildes Bayern e.V. ist als gemeinnütziger Verein und Naturschutzvereinigung anerkannt.

Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee
IBAN: DE31 7115 2570 0012 2325 83
BIC: BYLADEM1MIB



Begründung

Flächen im Randbereich des Nationalparks gehen in die Zuständigkeit des Landesbetriebs ForstBW über. Diese Flächen wurden bisher als sogenannte Pufferzonen von der Nationalparkverwaltung gemanagt. Neben dem Schutz vor einer unkontrollierten Ausbreitung des Borkenkäfers in Waldgebiete außerhalb des Schutzgebietes, wurden hier auch Lebensraum verbessernde Maßnahmen für bestimmte Arten durchgeführt. Das bisherige Borkenkäfermanagement der NP-Verwaltung mit Naturschutz verträglichen Maßnahmen hat äußerst zielführend gewirkt. Die in dieser Zone entwickelten, wertvollen Naturschutzflächen werden nun abgetrennt und in Zukunft nach den Maßgaben der forstlichen Belange von ForstBW bewirtschaftet. Diese sehen – neben einem ökologisch bekanntermaßen höchst umstrittenen Vorgehen beim Auftreten von Borkenkäferschäden – eine Bewirtschaftung nach dem Leitbild des „Dauerwaldes“ vor, der zu dichten, stammzahlreichen Forstbildern führt und Störungsinseln kaum zulässt. In einem Bereich von rund 1.400 ha werden somit wertvolle Lebensräume zerstört, natürliche Prozesse weitgehend verhindert.

Zudem wird in diesen abgetrennten Bereichen auch die Bejagung der natürlich vorkommenden Pflanzenfresser, Rotwild und Rehwild, in die Zuständigkeit von ForstBW übergehen. Das Schalenwildmanagement der staatlichen Forstbetriebe ist darauf ausgerichtet, die Vorkommensdichte von natürlich vorkommenden großen Herbivoren-Arten unter eine für die jeweilige Art sozialverträgliche Dichteschwelle zu bringen (Verstoß gegen Bestimmungen der Berner Konvention) und deren natürliche Auswirkungen auf ihren Lebensraum und dessen Entwicklung weitgehend zu unterbinden. Damit wird auch der Lebensraum für streng geschützte Arten, die von einem Vorkommen der Schlüsselart Rotwild in einer natürlicher Dichte profitieren, gestört bis hin zu vernichtet (Verstoß gegen FFH- und SPA-RL).

Der Nationalpark liegt mit (derzeit) rund 80 % seiner Fläche im Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald. „Das Vogelschutzgebiet zählt zu den bedeutendsten Brutgebieten des scheuen Auerhuhns. Der größte flugfähige Waldvogel Europas weist im Schwarzwald die größte Population Zentraleuropas außerhalb des Alpenraums auf. Die lichten strukturierten Nadelholzwälder und gut entwickelte Bodenvegetation geben dem Auerhuhn einen geeigneten Lebensraum. Das Gebiet ist auch für die Ringdrossel sowie für den Raufuß- und Sperlingskauz das wichtigste Brutgebiet in ganz Baden-Württemberg.“ Das Vorkommen von Auerhühnern ist in der kontinentalen Region auf lückige und horizontal wie vertikal strukturierte und randlinienreiche Nadelmischwälder angewiesen. Tiefbeastete Rand- und Solitäräume sowie liegendes und stehendes Totholz und unbeschattete, vegetationsfreie Rohbodenflächen und beerenstrauchreiche, besonnte Waldlücken sind unabdingbare Lebensraumelemente für diese Art. Nicht nur kann die Bewirtschaftung der abgetretenen Flächen durch ForstBW in dieser Weise nicht garantiert werden. Sie wird, wie bereits auf allen anderen Flächen des zuständigen Forstbetriebs die für den Erhalt und die Entwicklungsdynamik dieser Strukturen unabdingbaren großen Herbivoren weitgehend zurückdrängen. Bereits bisher liegen die Dichte an Megaherbivoren in deutschen Nationalparks und vor allem Im NP Schwarzwald im Vergleich zu Schutzgebieten in vergleichbaren Ökosystem weltweit auf einem hoffnungslos weit abgeschlagenen letzten Platz.

Von fachkundigen Wissenschaftlern wird deshalb gefordert: „Um die positiven Effekte der Großherbivoren für den Auerhuhnschutz nutzen zu können, muss in den Auerhuhnlebensräumen wieder eine funktionierende und ökologisch wirkungsvolle Großherbivorengemeinschaft zugelassen werden ... So äßen beispielsweise Rothirsch, Gams und Reh im Bereich der Bodenvegetation gerne an Heidelbeersträuchern und verhindern damit das für Auerhuhnküken ungünstige Hochwachsen und Verholzen der Zwergstrauchschicht.“ (Asch et al 2025, Auerwild



Wildes Bayern e.V.
Hirschbergstraße 1 • 83714 Miesbach
www.wildes-bayern.de • info@wildes-bayern.de

Wildes Bayern e.V. ist als gemeinnütziger Verein und Naturschutzvereinigung anerkannt.

Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee
IBAN: DE31 7115 2570 0012 2325 83
BIC: BYLADEM1MIB



profitiert von Beweidung und Verbiss. Anblick 04, pp:17-20). Für das zuständige Bundesland besteht daher eine gesetzliche Verpflichtung zur Pflege der noch verbliebenen sowie der möglichen, besiedelbaren Lebensräume von Auerwild in einer Art und Weise, die geeignet ist eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands und günstiger Entwicklungstrends zu ermöglichen. Die geplante forstliche Nutzung der bisherigen Auerwildlebensräume in der Pufferzone und ein Verhindern des Anwachsens der Großherbivorenpopulation oder gar deren gezielte Absenkung stellt daher einen Verstoß gegen naturschutzrechtlich bindende gesetzliche Auflagen dar.

Das Argument, dass die Kern- und Entwicklungszone des Parks nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt werden würde und die Ausgrenzung der Pufferflächen aus dem Nationalpark keine naturschutzfachlichen Nachteile bewirken würde, ist eine unwahre Tatsachenbehauptung. Sie widerspricht den gesicherten ökologischen Erkenntnissen über die Funktion von Pufferzonen. Durch die geplante Flächenabtretung treten Störwirkungen unmittelbar in die verbliebene Nationalparkfläche (jetzt Kernzone) auf. Der Nationalpark wird trotz der Flächenzugewinne im Innern schmaler und deutlich stärker anthropogen beeinflusst, und er wird dadurch faktisch in seiner Funktion insgesamt verkleinert. Der künftige abrupte Wechsel von geschützten, unbewirtschafteten/unbejagten Bereichen hin zu intensiv bewirtschafteten und bejagten Bereichen. (ForstBW muss die Borkenkäferbekämpfung auf diesen Flächen „garantieren“, d. h., es ist eine intensive Bewirtschaftung zu erwarten) führt zu einer ausgeprägten Störzone entlang den Rändern des noch schmaler (Ost-West-Ausdehnung) gewordenen Nationalparks.

Dadurch ist auch der Prozessschutz in den nun „ungepufferten“ Kern- und Entwicklungsbereichen nicht mehr gegeben. Die eigentlich im Nationalpark garantierte Dynamik natürlicher Prozesse kann sowieso nur in Anwesenheit aller natürlichen Faunenelemente in natürlicher Dichte ablaufen. Große, raumgreifende Herbivoren-Arten, die hier wesentliche Steuerungselemente dieser gewünschten, natürlichen Prozesse sind, können in einer schmalen, verbliebenen Nationalparkfläche ihre ökologische Funktion nicht ausfüllen, keine funktionsfähigen stabilen Populationen ausbilden. Die Kern- und Entwicklungszone des Nationalparks wird durch die geplanten Änderungen größtenteils ökologisch entwertet. Auch hinsichtlich der Bildungsaufgabe eines Nationalparks, Wildtiere erlebbar zu machen, wird der Nationalpark weiterhin dieses Ziel nicht erreichen können.

Die Auswirkungen der Eingriffe und Flächenabtretungen auf die Säugetier- und Vogelpopulationen im Park missachtet offensichtlich strategische Ziele zum Schutz von Arten des Anhang 2 und 4 FFH-RL, Anhang 1 SPA-RL sowie Anhang 3 BK. Wildtiermanagementmaßnahmen im Außenbereich (ForstBW) werden und wurden nicht auf ihre Auswirkungen auf Zuwanderung, Ansiedlung und Fortpflanzung von Arten wie dem Luchs und Rotwild diskutiert und evaluiert. Der Nationalpark muss grundsätzlich Zug- und Wanderwege von Wildtieren sicherstellen und Verbundachsen berücksichtigen. Neben Wildkatze und Luchs sind auch Arten wie Rotwild darauf angewiesen, dass über die nachgewiesenen Verbindungsachsen zwischen Vorkommensgebieten ein genetischer Austausch über wandernde Tiere ermöglicht wird. Gerade angesichts des bedenklichen Verlustes genetischer Vielfalt innerhalb und zwischen den mittel- und süddeutschen Rotwildvorkommen müsste der Entwurf zur Änderung des Nationalparkgesetzes deutlich auf diese akute, bekannte und publizierte Problematik eingehen. Dies betrifft nicht nur die noch zu bauenden und für Rotwild entsprechend auszustattenden Grünbrücken sondern auch räumliche, zeitliche und strukturelle Bejagungsfreistellungen.



Wildes Bayern e.V.
Hirschbergstraße 1 • 83714 Miesbach
www.wildes-bayern.de • info@wildes-bayern.de

Wildes Bayern e.V. ist als gemeinnütziger Verein und Naturschutzvereinigung anerkannt.

Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee
IBAN: DE31 7115 2570 0012 2325 83
BIC: BYLADEM1MIB



Daher müssten bei einer Gesetzesänderung die bisher vernachlässigten natürlichen Wanderlinien berücksichtigt und gestaltet werden und das Wanderpotential einer Rotwild-Teilpopulation durch einen artgerechten Sozialaufbau ermöglicht werden. Diese notwendigen Überlegungen wurden bei der Gesetzesänderung bisher in keinsten Weise berücksichtigt. Die jagdlichen Eingriffe in die Rotwild-Population im Nationalpark - und vor allem in der ehemaligen, jetzt forstlich bewirtschafteten Pufferzone – sind dazu geeignet dieses Wanderpotential nachhaltig negativ zu beeinflussen. Eine Abwägung dieser Gesichtspunkte und somit auch eine Verträglichkeitsvorprüfung für die genannten Arten ist im Entwurf der vorliegenden Gesetzesänderung nicht erkennbar. Ebenso finden sich keinerlei Gedanken dazu, in wie weit das Wildtiermanagement im Park Einfluss auf die genetische Variabilität der dort lebenden Teilpopulation haben kann. Damit bleibt auch die Rolle des Nationalparks als Trittstein für einen weitreichenden Populationsverbund völlig unberücksichtigt.

Wir befürchten, dass durch die Umsetzung des vorliegenden Entwurfs des Nationalparkgesetzes und die Durchführung der darin festgelegten Maßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Schutzgütern und eine erhebliche Beeinträchtigung von durch die Natura 2000-Richtlinien geschützten Lebensraumtypen und Habitaten maßgeblicher Arten kommt. Ebenso ist der Plan geeignet die Artenvielfalt und Biodiversität großflächig negativ zu beeinträchtigen.

Wir protestieren eindrucklich gegen die geplanten Flächenabtretungen an ForstBW, weil diese den Nationalpark in seiner Zielsetzung und Funktion wesentlich beschädigt und gegen nationale und internationale gesetzliche Regelung verstößt und fordern die Landesregierung auf, die genannten Gesichtspunkte bei einer Änderung des Nationalparkgesetzes zu berücksichtigen



Wildes Bayern e.V.
Hirschbergstraße 1 • 83714 Miesbach
www.wildes-bayern.de • info@wildes-bayern.de

Wildes Bayern e.V. ist als gemeinnütziger Verein und Naturschutzvereinigung anerkannt.

Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee
IBAN: DE31 7115 2570 0012 2325 83
BIC: BYLADEM1MIB



Regionalverband Nordschwarzwald
Westliche Karl-Friedrich-Str. 29-31 | 75172 Pforzheim

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Versand ausschließlich per E-Mail an:

**Regionalverband
Nordschwarzwald**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Verbandsdirektor
07231 14784 0
sekretariat@rvnsw.de

18.07.2025

UM71-8847-24/1/17

Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Einrichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalverband Nordschwarzwald bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren.

Im Zuge der geplanten Erweiterung des Nationalparks Schwarzwald sollen die beiden bisherigen Teilgebiete miteinander verbunden werden. Damit setzt der vorliegende Gesetzentwurf ein zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrags um. Der Entwurf des Gesetzes enthält vorrangig die notwendigen rechtlichen Änderungen, die für die Realisierung der Erweiterung des Nationalparks Schwarzwald erforderlich sind. Zudem wird mit dem Gesetz ein Sondervermögen „Zukunftsfonds Wald“ errichtet.

Im derzeit geltenden Regionalplan 2015 Nordschwarzwald liegen im Bereich der Nationalparkerweiterung keine gebietskonkreten Festlegungen vor. Auch im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie der beiden Teilfortschreibungen Windenergie und Solarenergie des Regionalplans sind derzeit keine regionalplanerischen Festlegungen im Bereich der geplanten Erweiterung des Nationalparks vorgesehen.

Um die Betroffenheit von regionalplanerischen Festlegungen einfacher überprüfen und Veränderungen bestehender Gebietskulissen besser darstellen zu können, bitten wir für zukünftige Verfahren um die Zusendung von Shape-Dateien.

Zur Einrichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“ haben wir keine Anmerkungen.

Von:
Gesendet: Freitag, 4. Juli 2025 12:19
An:
Cc:
Betreff: Stellungnahme; Anhörung nach Nr. 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Bühl hat zu dem oben genannten Verfahren, Anhörung zu Gesetzentwurf und Sondervermögen, keine Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtplanung und GIS



Friedrichstraße 6
77815 Bühl
Telefon
E-Mail
Internet www.buehl.de

Folgen Sie uns auf social media:
Facebook | Instagram | YouTube



Von: Stadt <Stadt@buehl.de>
Gesendet: Dienstag, 10. Juni 2025 09:37

Betreff: WG: Stellungnahme - Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald"

Von:
Gesendet: Freitag, 6. Juni 2025 13:41
An:
Betreff: Stellungnahme - Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald"

BÜRGERMEISTERAMT SEEBACH

N ciLoV, C/I-pci r-R.geVIA,eLV,c{e
LuftR.ur-or-t LVIA, schwcirzwciLG{



Bürgermeisteramt . Ruhensteinstraße 21 . 77889 Seebach

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft

Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

per Mail an

Amt: Hauptamt
Sachbearbeiter:
Durchwahl:
Aktenzeichen:
eMail:
Datum: 30.06.2025

Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald"
hier: Stellungnahme der Gemeinde Seebach

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.06.2025 und die Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald".

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 26. Juni 2025 über den Antrag beraten.

Die Gemeinde Seebach gibt im Rahmen der Anhörung folgende Stellungnahme ab:

1. Die Gemeinde Seebach nimmt die veränderten Abgrenzungen des Nationalparkgebietes im Zuge der Erweiterung und des Lückenschlusses der bisher getrennten Nationalparkgebiete auf der Grundlage gemäß Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“ zustimmend zur Kenntnis. Bezüglich des Flächentausches seitens des Landes Baden-Württemberg mit der Murgschifferschaft wird wirtschaftlich betrachtet von einem gleichwertigen Flächen- bzw. Vermögensaustausch ausgegangen.
2. Das Nationalparkgesetz sieht vor, dass die Grenzen des Nationalparks bis 2023 durch die Nationalparkverwaltung flurstücksscharf in Detailkarten darzustellen sind. Die Gemeinde Seebach fordert eine Einbindung der betroffenen Gemeinden in den Prozess.



Nationalpark-Gemeinde

Bürgermeisteramt Seebach

Ruhensteinstraße 21
77889 Seebach
Tel. 07842/94 83-0
Fax 07842/94 83-99
E-Mail gemeinde@seebach.de
www.seebach.de

Öffnungszeiten

Montag-Mittwoch 8-12 Uhr
Donnerstag 14-18 Uhr
Freitag 8-12 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Offenburg/Ortenau
IBAN DE36 6645 0050 0088 6004 76
BIC SOLADESIOFG
Volksbank eG
IBAN DE10 6649 0000 0078 1070 06
BIC GENODE61 OGI

3. Die Gemeinde Seebach fordert eine Beibehaltung des Borkenkäfermanagement durch den Nationalpark Schwarzwald und Forst BW im bisherigen Umfang. Gleichfalls fordert die Gemeinde Seebach die Einführung eines Starkregenrisikomanagements mit Abschätzung von Gefahren, z.B. durch Schwemmholtz usw. Ferner wird auch ein verbindliches Waldbrandrisikomanagement mit Einrichtung von wirksamen Löschwasserstellen im Nationalparkgebiet und für die angrenzenden Gebiete gefordert.

Ergänzend zu vorstehendem Punkt 3 möchten wir anmerken, dass hinsichtlich des Borkenkäfermanagements aus der Mitte des Gemeinderates eine Vernachlässigung in den an Privatwald angrenzenden Gebieten durch Forst BW festgestellt wurde. Eine zuverlässige Durchführung des Borkenkäfermanagements sowohl durch den Nationalpark als auch durch Forst BW ist zwingend notwendig.

4. Die Gemeinde Seebach fordert eine verbindliche, dauerhafte und ausgewogenen ÖPNV-Anbindung des Acher- und Sasbachtals sowie der gesamten Nationalparkregion an das Nationalparkzentrum am Ruhestein, mit verlässlichen und attraktiven Verbindungszeiten. Wie bei der Gründung des Nationalparks zugesichert, muss die Finanzierung durch das Land Baden-Württemberg sichergestellt sein.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Von:

Gesendet:

Dienstag, 17. Juni 2025 05:59

An:

Cc:

Betreff:

WG: Stellungnahme - Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald", unser Az.: RPS55-8848-2/3

die Referate 55 und 56 des RPS melden mangels eigener Betroffenheit Fehlanzeige. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

 Baden-Württemberg  Baden-Württemberg  Baden-Württemberg
Regierungspräsidien  Regierungspräsidien  Regierungspräsidien
Stuttgart  Stuttgart  Stuttgart

Referat 55 – Naturschutz - Recht
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Telefon:

E-Mail:

Internet: www.rp-stuttgart.de

Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten sowie zu den einzelnen Verwaltungsleistungen finden Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
oder auf Anfrage.

Von:

Gesendet: Freitag, 6. Juni 2025 13:41

An:

Betreff: Stellungnahme - Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald"

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie ein Schreiben betreffend: **Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald"** zur Kenntnisnahme.

Bis zum **Freitag, den 18. Juli 2025** ist eine Stellungnahme (per E-Mail: möglich).

Mit freundlichen Grüßen



| 70182 Stuttgart
Telefon: +49 711 126-

E-Mail:
Internet: um.baden-wuerttemberg.de | [Instagram](#)

Mehr über Baden-Württemberg:
Baden-Wuerttemberg.de | [Instagram](#) |
[Beteiligungsportal](#) |

Datenschutzhinweise unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Gemeinde Baiersbronn · Postfach 1120 · 72256 Baiersbronn

An das
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Oberdorfstraße 46
D-72270 Baiersbronn
Tel. 07442/84 21
Fax 07442/84 21-
E-Mail
Unser Zeichen:
27.06.2025

**Stellungnahme der Gemeinde Baiersbronn zum Gesetz zur Änderung des
Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens
"Zukunftsfonds Wald"**

mit Schreiben vom 06.06.2025 wurde uns die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“ mit Frist bis zum 18.07.2025 eingeräumt. Wie am 26.06.2025 gemeinsam vereinbart, dürfen wir unsere Stellungnahme nach Beratung in unserem Gemeinderat am 22.07.2025, noch am 23.07.2025 einreichen. Hierfür herzlichen Dank.

Mit Beginn im Herbst 2024 startete der intensive Prozess zur Diskussion einer möglichen Erweiterung des Nationalparks Schwarzwald. Die in diesem Prozess getroffenen Vereinbarungen und Veränderungen, stellen nun die Grundlage für die Änderung des Nationalparkgesetzes dar. Nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes kann festgestellt werden, dass die Erarbeiteten Ergebnisse nun in den Gesetzesentwurf eingeflossen sind.

Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen und noch einige Anregungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf geben:

§ 7 Gebietsgliederung

Absatz 1 Ziffer 3 letzter Satz lautet:

„Im Falle von weitreichenden Borkenkäfermassenvermehrungen innerhalb des NLP erfolgt eine unmittelbare Konsultation der NLP mit Forst BW“.

Hier regen wir an, dass neben Forst BW zeitgleich auch die betroffene Kommune sowie Privatwaldbesitzer mit informiert werden. Eine dargestellte Massenvermehrung würde nicht nur Auswirkungen auf die Waldflächen von Forst BW, sondern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch auf die umliegenden und angrenzenden Privat- und

- 2 -

Kommunalwälder haben. Um diesen auch Besitzern auch die Möglichkeit einer zeitnahen Reaktion zu ermöglichen, sollte die Information auch an diese Waldbesitzer ergehen.

§ 12 Waldpflegerische Maßnahmen und Wildtiermanagement

Absatz 3 Satz 1 lautet: „Zur Erhaltung der Schutzwirkung des Pufferstreifens des Nationalparks wird für private und körperschaftliche Waldflächen, die die gemäß Nationalparkgesetz festgelegten Pufferstreifen des Nationalparks im Abstand von bis zu 2.000 Metern umgeben ein dauerhaftes Förderangebot geschaffen“

Diese Regelung begrüßen wir als kommunaler Waldbesitzer außerordentlich. Wie in den Erläuterungen dargestellt, soll die gewählte Formulierung „bis zu“ in begründeten Ausnahmefällen eine geringfügige Überschreitung der 2.000 Meter Grenze ermöglichen. Gleichzeitig könnte aber auch eine Unterschreitung subsumiert werden. Daher regen wir zur Klarstellung an, die Formulierung „bis zu“ in „mindestens“ zu ändern um eine missverständliche Auslegung zu vermeiden.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf unter VIII.) wird erläutert, dass für dieses Förderangebot etwa 350.000 € zur Verfügung stehen werden. Aus unserer Sicht erscheint diese Summe zu gering und sollte überdacht werden. In jedem Fall sollten nicht ausgeschüttete Mittel für übertragbar auf das nächste Haushaltsjahr erklärt werden, dass hier einer Schwankung der benötigten Mittel Rechnung getragen wird.

§ 13 Nationalparkverwaltung

Absatz 1, Satz ein soll eingefügt werden „hat ihren Sitz in Seebach“

In den Erläuterungen wird diese Ergänzung nicht erklärt. Aus unserer Sicht ist diese Festlegung im Gesetz nicht zielführend und könnte, bei einer aus welchen Gründen gearteten notwendigen Änderung, problematisch sein. Die Definition des Sitzes muss nicht zwangsläufig gesetzlich festgeschrieben werden. Sollte daran festgehalten werden, wäre die Formulieren „hat ihren Sitz am Ruhestein“ aus unserer Sicht vorzuziehen.

Entgegen der bisherigen Zusagen ist im Gesetzesentwurf keine Regelung für einen „Ausweis“ oder eine Berechtigungskarte der direkt von der Erweiterung betroffenen Anlieger mehr vorgesehen. Eine Begründung hierfür kann aus dem Entwurf nicht entnommen werden. Diese Forderung war ein zentraler Bestandteil der Betroffenen Bevölkerung aus dem Schönmünz- und Langenbachtal. Wir fordern, dass die entsprechende Regelung aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen



**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland**

**Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**

BUND | Marienstr. 28 | 70178 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

www.bund-bawue.de

17. Juni 2025

**BUND-Stellungnahme: Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes
und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Einsatz zum Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“ und zur Möglichkeit der Beteiligung an ebendiesem Gesetz.

Grundsätzlich befürworten wir den naturschutzfachlich dringend gebotenen Lückenschluss des Nationalparks Schwarzwald und freuen uns darüber, dass die Zusammenlegung der bisher getrennten Teilgebiete endlich konkretisiert wird. Aus Sicht des BUND bedarf der vorliegende Gesetzentwurf jedoch an einigen Stellen dringender Nachbesserungen, um einen wirklichen Mehrwert für die Natur in Baden-Württemberg darstellen zu können. Insbesondere bei folgenden Punkten besteht aus Sicht des BUND dringender Korrekturbedarf:

- **Flächenzuwachs unzureichend:**
Der vorgesehene Flächengewinn von 1263 Hektar ist zu gering und steht in keinem angemessenen Verhältnis zum umfangreichen Flächentausch des Landes mit der Murgschifferschaft (ca. 2900 ha).
- **Schutzstatus für ausscheidende Flächen:**
Alle Flächen, die künftig nicht mehr zur Nationalparkkulisse gehören, dürfen nicht schutzlos bleiben. Sie sollten als Naturschutzgebiete ausgewiesen und entsprechend bewirtschaftet werden.
- **Keine forstliche Dominanz im Nationalparkrat:**
Ein Nationalpark ist ein Schutzgebiet für die Natur, kein Ort forstlicher Interessensvertretung. Die geplante zusätzliche Vertretung von ForstBW im Nationalparkrat ist daher weder nachvollziehbar noch akzeptabel.

- **Finanzierung angrenzender Waldeigentümer*innen klar trennen:**

Die Förderung benachbarter Waldeigentümer*innen ist zu begrüßen und zwecks Akzeptanzsteigerung nachvollziehbar. Wenn die dafür vorgesehenen Mittel aus dem Haushalt des Naturschutzes genommen werden sollen, so kann das nur unter diesen Bedingungen geschehen:

1. Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen muss nach naturschutzfachlichen Kriterien stattfinden. Dazu hat sich Forst BW sowie die geförderten Waldeigentümer*innen entsprechend mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
 2. Die aufgewendeten Mittel sind im entsprechenden Haushaltstitel zusätzlich auszuweisen und gehen nicht zulasten anderer Aufgaben des Naturschutzes.
- Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Mittel aus forstlichen Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt werden – nicht aus dem Naturschutzetat.
 - Dasselbe gilt im Übrigen auch für die Mittel, die ForstBW für das Borkenkäfermanagement erhält. Auch hier ist die Durchführung streng an naturschutzfachlichen Vorgaben zu orientieren.
 - Erlöse aus Holznutzungen auf Pufferflächen müssen konsequent für Naturschutzmaßnahmen innerhalb des Nationalparks verwendet werden.

Dem Gesetzesentwurf fehlen konkrete Aussagen zum Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt – ein zentrales Ziel internationaler und nationaler Nationalparkpolitik. Angesichts der globalen Biodiversitätskrise muss der Erhalt der Artenvielfalt im Schutzzweck ausdrücklich verankert werden.

Nationalparke sind rechtlich geschützte Räume für natürliche Prozesse und Lebensgemeinschaften, die in der Kulturlandschaft nicht überleben können. Ihr

Schutzauftrag dient nicht dem menschlichen Nutzen, sondern dem Eigenwert der Natur – wie in § 1 des Landesnaturschutzgesetzes festgelegt.

Wir fordern daher, den Erhalt der biologischen Vielfalt als ausdrückliches Ziel im Gesetz aufzunehmen, beispielsweise als zentraler und vorrangiger Schutzzweck in § 3.

Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen zu den einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfes:

Beteiligungsunterlagen

Die bereitgestellten Beteiligungsunterlagen weisen unterschiedliche Arbeitsstände bzw. Versionen auf. So wird beispielsweise bei §10 Absatz 1 im Dokument „Entwurf Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens Zukunftsfonds Wald“ ein neuer Punkt 11 eingeführt, der jedoch nicht in der konsolidierten Fassung zu finden ist. Da der BUND Baden-Württemberg nicht die Kapazitäten hat, die bereitgestellten Unterlagen vor einer inhaltlichen Auseinandersetzung auf Vollständigkeit bzw. Konsistenz zu prüfen, bezieht sich diese Stellungnahme vorwiegend auf das Dokument „konsolidierte Fassung (NLPG).pdf“. Wir bitten für die Zukunft darum, die Unterlagen vor Beginn des Beteiligungsverfahrens auf ihre Korrektheit zu überprüfen, um solche Fehler zu vermeiden.

Darüber hinaus wäre es hilfreich, Kartenmaterial auch in Form von Shapefiles zur Verfügung zu stellen, um den Beteiligten einen Abgleich mit eigenen Daten und Karten zu ermöglichen. Bei vielen Verfahren (z.B. Ausbau Windenergie) wird das bereits so praktiziert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Detailkarten in diesem Fall lediglich als JPEG-Dateien zur Verfügung gestellt wurden.

§1 Absatz 1

Die dargestellte Erweiterung des Nationalparkgebietes auf 11 325 ha bleibt deutlich hinter der Erwartung des BUND zurück. Der Flächenzuwachs von 1263 ha fällt im Verhältnis zu den knapp 3000 ha Tauschfläche zwischen dem Land und der Murgschifferschaft deutlich zu gering aus und sollte mindestens 1500 ha betragen. Darüber hinaus tragen die Erweiterungsflächen kaum zum Kernanliegen des Nationalparks, dem Prozessschutz, bei, da die Flächen lediglich als Entwicklungs- bzw. Managementzonen ausgewiesen sind.

Grundsätzlich sollten Randeffekte auf die Kernzonen so gering wie möglich gehalten werden. Der vorgesehene Verbindungskorridor sollte deswegen so breit wie möglich ausfallen, um auch in der neuen Nationalparkkulisse den Prozessschutz und den naturschutzfachlichen Wert des Nationalparks angemessen zu berücksichtigen. Wir regen daher an, dass Pufferflächen, die bisher innerhalb der Gebietsgrenze lagen, auch künftig im Nationalpark verbleiben und neue Pufferflächen in angrenzenden Staatswaldflächen eingerichtet werden.

§ 3 Absatz 1

In Ziffer zwei bitten wir um Streichung der Worte „und landschaftliche Schönheit“. Eine Bewertung der Landschaftsästhetik ist in hohem Maße subjektiv und sollte nicht teil des Schutzzweckes des Nationalparks sein.

In Ziffer drei wird der „charakteristische Bergmischwald“ des Nordschwarzwaldes als Schutzgut gewürdigt. Der BUND bittet um Streichung, da es sich hierbei um eine normative (waldbauliche) Zielvorstellung handelt – gerade in einem Nationalpark sollte es keine Zielsetzung für oder gegen bestimmte Waldbilder geben. Es ist davon auszugehen, dass der durch Tanne und Buche geprägte charakteristische Bergmischwald des Nordschwarzwaldes durch die Klimakrise nicht ohne menschliche/ forstliche Eingriffe zu erreichen sein wird.

Des Weiteren fordern wir die Streichung des neuen Satzes „die Zwecke sind gleichrangig und untereinander abzuwägen“: Ein Nationalpark sollte vorrangig dem Schutz natürlicher Prozesse gemäß Ziffer 1 gewidmet sein.

§3 Absatz 2

Der Zusatz in Ziffer 1, „unter den Bedingungen des Klimawandels“ ist zu streichen, da er keine inhaltliche Relevanz hat. Selbstverständlich hat die anthropogene Klimakrise Auswirkungen auf unsere Ökosysteme. Gerade auf Flächen ohne menschliche Eingriffe können wir lernen, wie Ökosysteme sich unter wandelnden Rahmenbedingungen entwickeln.

§3 Absatz 4

Die Anrechnung auf das 10-Prozent-Ziel des Staatswaldes ist für den BUND tolerierbar, sofern er sich ausschließlich auf die Prozessschutz-Flächen, also die Kernzonen des Nationalparks, bezieht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es neben einzelnen, großen Prozessschutzgebieten auch dezentrale Trittsteine mit Prozessschutzflächen braucht, die über die gesamte Landesfläche verteilt sind. Ansonsten besteht die Gefahr von Inselepopulationen ohne genetischen Austausch.

§5 Absatz 1

Der Zusatz in Ziffer 1, „unter den Bedingungen des Klimawandels“ ist analog zu §3 Absatz 2 Ziffer 1 zu streichen.

Nationalparks sind ein Instrument des Naturschutzes. Bei Ziffer 2 sind aus Sicht des BUND daher neben der Forstwissenschaft auch die ökologischen Wissenschaften (z.B. Naturschutz) explizit zu nennen.

Analog dazu sollte auch in Ziffer 5 eine Erweiterung der Forschungseinrichtungen vorgenommen werden, insbesondere sollten LUBW, Universitäten und Hochschulen ergänzt werden.

§6 Absatz 1

Aus dem Gesetzentwurf geht nicht hervor, unter welchen Bedingungen der Bedarfsfall einer vorgezogenen, vollständigen oder teilweisen Forstschreibung bzw. Anpassung des Nationalparkplans eintritt. Wir bitten daher um Streichung des letzten Satzes oder um eine eng gefasste Konkretisierung, unter welchen Bedingungen dieser Bedarfsfall eintritt. Im Übrigen ersetzt der Nationalparkplan die periodische Betriebsplanung nach §50 LWaldG – dort werden hingegen keine Abweichungsregelungen getroffen.

§ 6 Absatz 2

Wir begrüßen die bessere Einbindung der Einwohner*innen des Nationalparkgebietes.

§6 Absatz 4

Es muss spezifiziert werden in welcher Form die Einwohner*innen, über Maßnahmen informiert werden. Die bisherige Ausdrucksweise ist sehr dehnbar und könnte im schlimmsten Fall zu einem Ausufern der Informationsansprüche führen. Mögliche Wege könnten z.B. Gemeindeblätter, die Nationalpark-Webseite oder Pressemitteilungen sein.

§7 Absatz 1

In Ziffer 2 muss klargestellt werden, dass die Zuweisung der Entwicklungszonen in die Kernzonen 30 Jahre nach dem ursprünglichen Inkrafttreten (01.01.2014), also zum 01.01.2044, erreicht werden soll.

Ziffer 3 muss aus Sicht des BUND grundsätzlich überarbeitet werden, da die Passage missverständlich und nicht korrekt dargestellt ist: Es muss eine Differenzierung zwischen Borkenkäfermanagement-Zonen geben, die innerhalb der Nationalparkkulisse gelegen sind (und von der Nationalparkverwaltung gemanagt werden) und denen, die bisher innerhalb der Kulisse lagen und künftig außerhalb der Gebietsgrenze sind (und von ForstBW gemanagt werden). Um diese beiden Typen von Managementzonen herum können die Borkenkäfer-Pufferstreifen angelegt werden, um angrenzende Wälder zu schützen. Der BUND regt an, neben einer Mindestbreite auch eine Maximalbreite der Pufferstreifen festzulegen. Flächen, die bisher im Nationalpark lagen und künftig von ForstBW übernommen werden, werden zu Borkenkäfermanagement-Pufferflächen.

Des Weiteren regen wir auch eine sprachliche Differenzierung der unterschiedlichen Management-Zonen an, da der Begriff im vorliegenden Entwurf trotz des sehr unterschiedlichen Zwecks für die Ziffern 3 bis 5 genutzt wird. Durch die Differenzierung können zukünftige Missverständnisse ausgeräumt werden.

Die Pufferzonen sind so zu managen, dass die nicht nur den angrenzenden Wirtschaftswald vor Borkenkäferkalamitäten schützen sollen, sondern auch die Nationalparkflächen vor möglichen Beeinträchtigungen aus dem Wirtschaftswald schützen (z.B. Schadstoffeinträge, invasive Arten).

Außerdem fordern wir die naturschutzrechtliche Sicherung der Flächen, die im Rahmen des Borkenkäfermanagements an ForstBW übergehen. Aus unserer Sicht ist dies dringend geboten, da viele dieser Flächen naturschutzfachlich sehr wertvoll sind und bereits vor der Nationalpark-Einrichtung unter Schutz standen (Vogelschutz- und FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Schonwälder oder Landschaftsschutzgebiete) und durch das Management der Nationalparkverwaltung in den letzten 10 Jahren zusätzlich ökologisch aufgewertet wurden. Außerdem soll ForstBW für das Management dieser Flächen künftig ca. 0,7 Mio € pro Jahr aus dem Naturschutz-Haushalt erhalten – daraus ergibt sich aus unserer Sicht der Auftrag, diese Flächen mit dem vorrangigen Ziel der Förderung der Biodiversität zu bewirtschaften.

Für eine konkrete Neufassung des §7 Absatz 1 Ziffer 3 schließen wir uns dem Formulierungsvorschlag der Stellungnahme des Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald e.V. an.

§7 Absatz 3

Analog zu §7 Absatz 1 Ziffer 2 sollte das konkrete Zieldatum (1.1.2044) ergänzt werden. Zudem Regen wir an, dass mindestens 75 vom Hundert zu Kernzonen zu entwickeln sind. Die Formulierung „in angemessenen Schritten“ ist zu streichen oder mit quantitativen Zwischenzielen zu konkretisieren.

§8 Absatz 1

Das Wegegebot sollte neben den Kernzonen auch auf Entwicklungszonen ausgedehnt werden, da diese perspektivisch zu Kernzonen entwickelt werden (§7 Absatz 3). Diese zusätzliche Beruhigung ist auch deshalb notwendig, weil die Managementzonen mit freiem Betretungsrecht um Siedlungen (§ 7 Absatz 1 Ziffer 5) voraussichtlich zu einer zusätzlichen Störung an anderer Stelle führen.

§ 8 Absatz 3

Die Grenze von 30 Personen ist aus Gründen der Bürokratievermeidung nachvollziehbar. Um Missbrauch zu vermeiden, bitten wir um folgende Ergänzung: „(...) mit mehr als 30 Personen sowie Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter nur zulässig, (...)“.

§ 9 Absatz 2

Bei Ziffer 17 ist die vorgeschlagene Regelung um das Verbot von Luftfahrzeugen wie Modellflugzeuge oder Drohnen zu erweitern.

§ 10 Absatz 1

Wir fordern den in Ziffer 10 gestrichenen Teil „hierbei sind die Schutzzwecke des Nationalparks angemessen zu berücksichtigen“ zu erhalten.

Der BUND betrachtet die neue Ziffer 11 als unnötig und bittet um vollständige Streichung, mindestens jedoch die Kernzonen auszusparen. Die Kernzonen im Nationalpark die besonders schützenswerten Bereiche und müssen folglich vor Störungen und Schadstoffeinträgen durch Fahrzeuge geschützt bleiben.

§ 12 Absatz 1

Der BUND lehnt beide neuen Sätze in §12 Absatz 1 ab, da sie dem Prozessschutz-Gedankens des Nationalparks widersprechen (Satz 2) bzw. bereits über andere Bestimmungen geregelt sind (Satz 4)

§ 12 Absatz 2

Aus Sicht des BUND sollten die Kernzonen vollumfänglich als Wildruhezonen ausgewiesen werden. Der Prozessschutz beinhaltet nicht nur die Flora, sondern auch die Fauna.

§ 12 Absatz 3

Wir verweisen hier auf die zu Beginn gemachten Anmerkungen zur Finanzierung angrenzender Waldeigentümer*innen.

§13 Absatz 3

Analog zu §6 Absatz 4 ist auch hier eine Konkretisierung der Informationspflicht notwendig.

§14 Absatz 2

Die Verschiebung des Stimmengewichts im Nationalparkrat zugunsten von ForstBW und zu Lasten der Naturschutzverwaltung ist für den BUND nicht hinnehmbar. Der Nationalpark ist ein Naturschutzprojekt und ForstBW ist auf den Nationalparkflächen nicht selbst tätig oder verantwortlich. Vor dem Hintergrund, dass ForstBW künftig im Nationalparkbeirat (§ 15 Absatz 2 Ziffer 35) vertreten sein soll und forstliche Interessen im Rat bereits durch die zwei Sitze der Landesforstverwaltung vertreten werden, ist eine Aufnahme von ForstBW in den Nationalparkrat mit zwei Sitzen als unverhältnismäßig und nicht sachgerecht abzulehnen. Wir fordern eine Festschreibung der bisherigen Sitzverteilung im Nationalparkrat. Sie hat sich im übrigen bestens bewährt.

§ 14 Absatz 5

Der BUND lehnt die Ergänzung in Satz 1 „(...), davon ein Vertreter des Privatwaldes, (...)“ ab. Die Vertretung des Beirats im Nationalpark-Rat wird über die Geschäftsordnung des Beirates geregelt. Darüber hinaus sind die Sitzungen des Nationalparkrates ohnehin öffentlich und es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Vertretung des Privatwaldes die Sonderstellung bekommen soll, nichtöffentlichen Sitzungen beizuwohnen.

§15 Absatz 2

Der „Deutsche Säge- und Holzindustrieverband e.V.“ hat keinerlei regionalen Bezug zum Nationalpark. Die Interessen dieses Verbandes können durch den „Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag e.V.“ (Ziffer 23) vertreten werden. Wir lehnen daher die Aufnahme unter Ziffer 22 ab.

§ 15 Absatz 3

Wir sind der Meinung, dass die Aufnahme von Bürgerinitiativen die Gefahr mit sich bringt die Legitimität der Kommunen als gewählte Vertretungen der Gesellschaft im Beirat zu stören. Alternativ gibt es für Bürgerinitiativen die Option Anliegen und Interessen über Interessensverbände und Vertretungen zur Sprache zu bringen oder sie direkt der Nationalparkverwaltung vorzustellen. Wir fordern daher die ersatzlose Streichung des Absatzes.

§ 18 Absatz 3

Der BUND begrüßt, dass die Naturschutzgebietsflächen der Schutzgebiete „Wilder See“, „Hornisgrinde“ und „Schliffkopf“ wieder ihren alten Schutzstatus zurückerlangen. Wie jedoch bereits bei § 7 Absatz 1 Ziffer 3 angemerkt, waren viele weitere Flächen, die aus der aktuellen Nationalparkkulisse ausscheiden, bereits vor der Einrichtung des Nationalparks ökologisch wertvoll und teilweise durch unterschiedliche Schutzgebietskategorien abgesichert. Weitere entsprechende Flächen erfuhren durch den Nationalpark eine ökologische Aufwertung. Um diese wertvollen Flächen und ihr Arteninventar zu erhalten, fordert der BUND, alle Flächen, die aus der Nationalparkkulisse ausscheiden sollen, als Naturschutzgebiete auszuweisen. Mindestens jedoch muss auf allen Flächen der frühere Schutzstatus wiederhergestellt werden. Auf keinen Fall dürfen diese Flächen künftig ohne naturschutzrechtlichen Schutzstatus bleiben.

Unsere Anmerkungen und Einwände sind an verschiedenen Stellen sehr grundsätzlich. Insgesamt haben wir die Sorge, dass mit den Neuregelungen das eigentliche Ziel des Nationalparks aus dem Blick geraten kann. Wir bitten deshalb eindringlich um eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme, damit die Natur auch tatsächlich von der Zusammenlegung der bisher getrennten Nationalparkteile profitieren kann. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



**Stellungnahme - Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen
zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des
Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens
"Zukunftsfonds Wald" Baden-Württemberg**

vom 06. Juni 2025

Stand: 18. Juli 2025

I. Grundsätzliches

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald" Baden-Württemberg.

Der nachwachsende Rohstoff Holz ist der klimafreundlichste aller Baustoffe. Gleichzeitig weist er besonders vielfältige technologische Potentiale auf und bietet hierdurch nahezu unbegrenzte Anwendungsmöglichkeiten für modernen und nachhaltigen Wohnraum. Die Landesregierung hat diese Potenziale erkannt und fördert mit ihrer Holzbau-Offensive die nachhaltige Nutzung regionaler Holzressourcen für den Holzbau im Land, um damit das Klima zu schützen und die ländliche Entwicklung zu stärken. Gleichzeitig ist die Waldbewirtschaftung und der damit verbundene Waldumbau Grundlage für klimastabile Wälder der Zukunft.

Um diese Ziele zu erreichen, ist die ausreichende regionale Holzversorgung im Land unerlässliche Grundlage. Doch obwohl Baden-Württemberg besonders reich an Waldfläche und Holzressourcen ist, ist die nachhaltige Versorgung mit Holz aus der Region gefährdet. Im Rahmen der geplanten Ausweitung des Nationalparks Schwarzwald sollen nun weitere Waldflächen aus der Bewirtschaftung genommen werden. Diese Pläne stehen damit im Gegensatz zur Umsetzung der Holzbau-Offensive durch heimisches Holz und entfalten negative Folgen für regionale Wertschöpfungsketten. Vor diesem Hintergrund sowie des notwendigen Waldumbaus in Baden-Württembergischen Wäldern bremsen die geplanten Nutzungseinschränkungen beides aus. Der DeSH spricht sich daher gegen jede weitere Stilllegung von Waldflächen durch die geplante Erweiterung des Nationalpark Schwarzwald aus.

Mit Blick auf:

- die Kosten für den Betrieb des Nationalparks, sowie den entgangenen Einnahmen des Landes durch den Flächentausch und dem Verkauf der Genossenschaftsanteile;
- die Opportunitätskosten für die entgangene Wertschöpfung durch die fehlenden Holznutzung, Verarbeitung und Weiterverarbeitung;
- die Risiken großflächiger Borkenkäferkalamitäten für die gesamte Schwarzwaldregion;
- die Unklarheit der Ziele sowie der nicht nachweisbaren Wirksamkeit der Stilllegung,

ist die Erweiterung des Nationalparks Nordschwarzwald nicht tragbar. Im folgenden Abschnitt werden diesen kritischen Punkte genauer erläutert.

II. Im Einzelnen

Flächentausch mit der Murgschifferschaft und intransparente Wertermittlung der Genossenschaftsanteile

Im Zuge der geplanten Erweiterung des Nationalparks Schwarzwald überträgt die Waldgenossenschaft Murgschifferschaft Waldflächen an das Land Baden-Württemberg. Im Gegenzug erhält sie landeseigene Waldflächen im Raum Enzklösterle. Nach Angaben der Beteiligten soll es sich bei den getauschten Flächen um wertgleiche Grundstücke handeln. Ein unabhängiges Gutachten zur Bewertung dieser Tauschflächen wurde bislang jedoch nicht veröffentlicht.

Aus Sicht des DeSH ist ein belastbarer Nachweis der Gleichwertigkeit der beiden Flächen zwingend erforderlich. Dabei müssen insbesondere mögliche Potentiale für windkrafttaugliche bzw. genehmigungsfähige Windenergiestandorte berücksichtigt und eingepreist werden. Die möglichen Pachteinahmen in Höhe von 80.000 bis 200.000 Euro jährlich pro Windenergieanlage¹ unterstreichen, dass entsprechende Potenziale zwingend in die Wertermittlung einfließen müssen. Bislang ist zudem nicht öffentlich bekannt, welchen Umfang und welche Qualität die vom Staatswald abgegebenen Ersatzflächen tatsächlich haben.

Neben der unklaren Bewertung der Tauschflächen ist auch die Veräußerung der Landesanteile an der Murgschifferschaft intransparent. Die Pressemeldungen lassen den begründeten Verdacht zu, dass das Land Baden-Württemberg die Genossenschaftsanteile mit 40 Millionen Euro unter ihrem tatsächlichen Marktwert verkauft. Der DeSH bekräftigt daher die Bedenken des Landesrechnungshofes und fordert einen lückenlosen Nachweis zur Wertermittlung der Genossenschaftsanteile sowie eine Anpassung an den Marktwert. In Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit und knapper Haushaltsgelder ist eine Verschwendung von Steuergeldern nicht nachvollziehbar.

Das Land Baden-Württemberg ist gegenüber der Öffentlichkeit in der Informationspflicht über den Verlust und die künftig fehlenden Einnahmen im Landeshaushalt. Einerseits bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit der zu tauschenden Flächen und andererseits fehlt der Nachweis zur Bemessung des Verkaufswertes von Genossenschaftsanteilen.

Fiskalische Auswirkungen

Neben dem Verlustgeschäft des Landes, resultierend aus dem Flächentausch und dem Verkauf der Genossenschaftsanteile, wird die Flächenerweiterung des Nationalparks unverhältnismäßige Kosten verursachen. Steuergelder in Höhe von 1,6 Millionen Euro für entgangene Gewinne, Borkenkäfermanagement und zum Schutz des Pufferstreifens, fließen jährlich an Forst BW. Laut dem Staatshaushaltsplan 2025/2026 des Umweltministeriums Baden-Württemberg liegen die jährlichen Kosten für den Betrieb des Nationalparks bei rund 10 Millionen Euro. Die Notwendigkeit von 109 Vollzeitstellen, davon 19 Beamtenstellen im Höheren Dienst und 30 Beamten im Gehobenen Dienst ist nicht nachvollziehbar.

¹ Wald für Windräder verpachten: So gehen Eigentümer richtig vor, Deutscher Waldbesitzer 4/2023

Im Vorblatt der Entwurfsfassung heißt es, das Gesetz habe „...keine relevanten Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft“. Bei Betrachtung der im Zusammenhang mit der Nationalparkerweiterung stehenden Kosten ist dies aus Sicht des DeSH kritisch zu bewerten.

Wirtschaftliche Auswirkungen für die holzverarbeitende Industrie

Die Erweiterung des Nationalparks führt zur Stilllegung hochproduktiver Fichten- und Weißtannenbestände, die der Holznutzung zur Verfügung standen. Mit einem jährlichen Zuwachs von 11,18 m³/ha gelten die Wälder im Forstbezirk Mittlerer Schwarzwald als überdurchschnittlich zuwachsstark. Laut den Ergebnissen der vierten Bundeswaldinventur wurden in der Region in den letzten zehn Jahren ca. 9,76 m³/ha*a genutzt.² Bei einer Flächenkulisse von rund 4.000 ha³, ergibt sich ein Volumen an nicht genutzter Holzmenge von näherungsweise 39.000 m³ pro Jahr.

Der Entzug des Rohstoffes hat für die lokale holzverarbeitende Industrie spürbare Folgen. Durch aktive Forstwirtschaft in den leistungsfähigen Waldbeständen, resultierte ein langfristig hohes Holzaufkommen. Dadurch entwickelte sich der nähere Umkreis um den Nationalpark in den letzten Jahrhunderten zu einer der sägewerkreichsten Regionen Deutschlands. Das Gebiet zeichnet sich durch seine große Anzahl innovativer und leistungsfähiger Unternehmen der Forst und Holzwirtschaft, der Säge- und Holzindustrie sowie des Holzbaus aus. Die Branche stellt in Baden-Württemberg mit 16 000 Unternehmen und 113 000 Arbeitsplätzen einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor des Landes dar.

Eine Verringerung des lokalen Rundholzangebots, hat steigende Frachtkosten durch die Verlagerung der Holzeinschläge in entfernte Gebiete zur Folge, was den nachwachsenden Rohstoff Holz verteuern wird. Die Säge- und Holzindustrie ist dabei die erste Verarbeitungsstufe einer großen nachgelagerten Wertschöpfungskette. Das Gesetz hat somit sehr wohl erhebliche negative Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen sowie die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft.

Gefahr vor großflächigen Borkenkäferschäden

Angesichts des fortschreitenden Klimawandels und der prognostizierten Häufung von Extremwetter, wie Dürren und Stürmen ist die großflächige Ausbreitung des Borkenkäfers im Nordschwarzwald in naher Zukunft sehr wahrscheinlich. Mit einem Fichtenanteil von über 50 Prozent werden, ohne die aktive Borkenkäferbekämpfung, große Teile des Nationalparkes nachhaltig zerstört. Die Kalamitäten in den Nationalparks Sächsische Schweiz, Harz und Bayerischer Wald machen dies vielfach deutlich. Durch die Erweiterung des Nationalparkes wird nun die Verbindung zwischen den beiden Nationalparkteilen geschaffen, was die ungehinderte Ausbreitung des Borkenkäfers fördert. In der Folge werden durch die biotische Zersetzung des Totholzes enorme Mengen an klimaschädlichen

² Der Wald in Baden-Württemberg Ausgewählte Ergebnisse und regionale Auswertungen der Bundeswaldinventur 2022, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg 2025

³ Laut offiziellen Angaben beträgt Vergrößerung 1263 ha. Allerdings wurden große Teile der an den Nationalpark angrenzender Staatswälder zuvor zu Borkenkäfer-Pufferzonen, in denen ausschließlich Borkenkäfermanagement erfolgt. Dadurch erweitert sich der Nationalpark tatsächlich um rund 4.000 ha.

Treibhausgasen freigesetzt. Gleichzeitig steigt das Risiko für Waldbrände und Hochwasserereignisse deutlich. Für die Ortschaften, die ganz oder teilweise vom Nationalparkgebiet umschlossen sind, stellt die Erweiterung eine ernstzunehmende Gefährdungslage dar – sowohl im Hinblick auf den Schutz von Menschenleben als auch auf den drohenden Verlust privater Vermögenswerte.

Aus vielen Praxisbeispielen stellte sich heraus, dass ein Pufferstreifen mit einer Breite von 500 m, zum Schutz der umliegenden Waldgebiete unwirksam ist. In den vergangenen Jahren konnten Borkenkäferschäden in angrenzenden Privatwäldern nachweislich auf Befallsherde im Nationalpark Nordschwarzwald zurückgeführt werden.

Laut dem Gesetzesentwurf sollen die Borkenkäfer-Managementzonen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg regelmäßig hinsichtlich ihrer Wirkung geprüft und gegebenenfalls in erforderlichem Maß angepasst werden. Diese Regelung räumt der Nationalparkverwaltung einen unverhältnismäßigen Interpretations- und Handlungsspielraum ein.

Naturschutzfachliche Ziele der Nationalparkerweiterung

Bislang fehlt jede wissenschaftliche Grundlage die, abgesehen von der Verbindung der Nationalparkteile, eine Erweiterung aus naturschutzfachlicher Sicht begründet. Ein objektivierter Auswahlprozess, der insbesondere die Waldflächen der Murgschifferschaft für die Nationalparkerweiterung qualifiziert, ist nicht erfolgt. Es müsste eine systematische und transparente Prüfung über die Wirksamkeit des Schutzgebietes selbst als auch eine Abwägung mit konkurrierenden Zielsetzungen erfolgen.⁴

Bei den bisher erfolgten Untersuchungen zur Abschätzung der Entwicklung der waldgebundenen Artenvielfalt liegen nur kurze Zeitreihen vor beziehungsweise bestehen für viele der Artengruppen Datenlücken. Die Steigerung der Gamma-Biodiversität, wodurch die Gesamtartenvielfalt einer größeren Landschaft oder Region beschrieben wird, konnte bisher weder im Nationalpark Schwarzwald noch in vielen anderen Nationalparks in Deutschland nachgewiesen werden.

Daher steht aus Sicht des DeSH eine Bewirtschaftung der Wälder nicht im Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzes und der Artenvielfalt. Mit einem integrativen Waldmanagementkonzept in den Flächen der geplanten Nationalparkerweiterung kann der Gesamtnationalpark aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll ergänzt werden. Eine Stilllegung ist aus den unklaren Biodiversitätszielen und der nicht fundierten Wirksamkeit nicht zielführend.

⁴ Zum Umgang mit alten, naturnahen Laubwäldern in Deutschland im Spannungsfeld zwischen Biodiversitätsschutz, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates für Waldpolitik Dezember 2023

Entgangene Klimaschutzleistung und notwendiger Waldumbau

Durch die Aufgabe der Holznutzung werden die Potenziale der CO₂-Speicherung durch die Verarbeitung zu langlebigen Holzprodukten nicht ausgeschöpft. Stoffliche und energetische Substitutionseffekte gehen verloren, da energieintensive Materialien, wie Beton und Stahl bzw. fossile Brennstoffe nicht durch klimaneutrale Holzverwendungen ersetzt werden.^{5,6}

Die Ergebnisse der Bundeswaldinventur sowie verschiedene Studien haben gezeigt, dass in Baden-Württemberg ein großer Umbaubedarf der Wälder in klimastabile Mischwälder vorhanden ist. Durch Einschränkungen der Nutzung und Pflege wird auf diesen Flächen der Waldumbau hin zu klimaresilienten Mischwäldern unmöglich gemacht. Dabei ist eine Bewirtschaftung dringend notwendig, um die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit unserer Wälder zu fördern und Synergien mit Klimaschutz und -anpassung zu schaffen. Die retrospektive Sicht auf etablierte, als heimisch deklarierte Zustände ist im Anthropozän sowie in Zeiten des Klimawandels nicht zielführend. Waldbestände die als „naturnah“ gelten sind nicht automatisch an den Klimawandel angepasst. An der FVA wurden daher Vorschläge für eine Weiterentwicklung dieser Referenzzustände vorgelegt.⁷

Aus Gründen des Klimaschutzes und der fehlenden Waldumbauaktivität, ist von der Erweiterung des Nationalparkes Nordschwarzwald abzusehen.

⁵ Schulze et. al, Die Rolle der Holzernte aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern im Kohlenstoffkreislauf, 2022

⁶ E. D. Schulze; J. Rock; F. Kroiher; V. Egenolf; N. Wellbrock; R. Irslinger; A. Bolte; H. Spellmann, Speicherung von Kohlenstoff im Ökosystem und Substitution fossiler Brennstoffe Klimaschutz mit Wald. In: Biol. Unserer Zeit 1/2021 (51)

⁷ J. Hinze; A. Albrecht.; H. G. Michels: Climate-Adapted Potential Vegetation - A European Multiclass Model Estimating the Future Potential of Natural Vegetation. Forests, 14 (2), 239; 2023



Kontakt

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V.

Chausseestraße 99

10115 Berlin

Tel.: 030- 22 32 04 90

info@zukunft-holz.de

Lobbyregisternummer: R000346

Über den Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V.

Seit über 125 Jahren vertritt der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH) die Interessen der Säge- und Holzindustrie auf Bundes-, Landes- und europäischer Ebene.

Mit ihren vielfältigen Produkten aus dem nachwachsenden Rohstoff Holz bilden die 350 Mitgliedsunternehmen des DeSH das Scharnier zwischen dem Wald und der Holzverarbeitung bis zum Holzbau. Sie sind ein wesentlicher Pfeiler für die Bioökonomie und Schlüssel für die nachhaltige Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft.

Der DeSH steht für die nachhaltige Verarbeitung und Verwendung des Roh- und Werkstoffs Holz als Beitrag zu Klimaschutz, Beschäftigung und Wertschöpfung für einen zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort Deutschland.

Stellungnahme

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“

Stuttgart, 15. Juli 2025

 **EnBW**

Stellungnahme der EnBW AG zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur
Änderung des Nationalparkgesetzes und
zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“



Einleitung

Die Landesregierung hat einen Entwurf für eine Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“ vorgelegt.

Die EnBW bezieht dazu gerne Stellung, auch im Namen ihrer Tochterunternehmen.

Vor die Klammer gezogen möchten wir auf diesem Wege zudem noch auf die zwischen der Verwaltung des Nationalparks und der EnBW besprochene Konkretisierung des Gesetzestextes verweisen, in der wir unsere Bedarfe für Betrieb und Instandhaltung sowie hinsichtlich der Zuwegungen vereinbaren wollen.

Teil 3 Betretungs- und Erholungsrecht, Schutz, Pflege

§10 Zulässige Handlungen

In§ **10 Abs. 1 Nr. 8** wurde die schon im Termin mit Herrn Abteilungsleiter Lieber angemerkte Ergänzung im Gesetzestext zur **Konkretisierung der Ausnahmen von den Schutzbestimmungen** hinsichtlich des Zusatzes „*Die Schutzzwecke des Nationalparks sind zu berücksichtigen.*“ bislang noch nicht übernommen.

Aus unserer Sicht müssen hier **auslegungs- und abwägungssichere Verhältnisse** für unsere Betriebs- und Instandhaltungsbelange geschaffen werden.

Hierzu regen wir an, in§ **10 Abs. 1 Nr. 8** den kursiv geschriebenen Satz ganz am Ende wie folgt zu ergänzen: *..., wobei den Erfordernissen der genannten Infrastruktureinrichtungen mit besonderem Gewicht Rechnung zu tragen ist...*

Hinsichtlich der in§ **10 Abs. 1 Nr. 9** geregelten Einrichtung eines neuen Oberbeckens auf dem Seekopf wird der bestehende Absatz als noch passend angesehen.

ERZDIÖZESE FREIBURG
Erzbischöfliches Ordinariat
Schoferstr. 2
79098 Freiburg

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstraße 1 – 7
76133 Karlsruhe

DIÖZESE ROTTENBURG – STUTTGART
Bischöfliches Ordinariat
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG
Evangelischer Oberkirchenrat
Heidehofstraße 20
70184 Stuttgart

Karlsruhe, 18.07.2025

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39
70026 Stuttgart

Per E-Mail:

**Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des
Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“**

Ihr Schreiben vom 06.06.2025 – UM71-8847-24/1/174

sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Landeskirche Baden danken wir Ihnen recht herzlich für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“ sowie die damit verbundene Möglichkeit der Stellungnahme.

Gerne möchten wir Ihnen unsere Rückmeldung zukommen lassen, um deren Berücksichtigung wir Sie bitten.

Der Nationalpark Schwarzwald (NLP) ist ein essenzieller Beitrag des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt und aus der Perspektive des christlichen Schöp-

fungsglaubens ein glaubwürdig gelebter Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung. Dieser Beitrag erhält seine besonders starke Wirkung durch die Dauerhaftigkeit. Der Nationalpark hat seit seinem Bestehen darüber hinaus nationale und europäische Strahlkraft entwickelt, die es unbedingt zu stärken gilt. Die Erweiterung ist hierfür unabdingbar, auch im Kontext der UN-Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt (Convention on Biological Diversity von 1992).

Wir begrüßen den umfänglichen Partizipationsprozess unter Federführung von Frau Ministerin Walker. Dadurch konnten viele Sorgen und Vorbehalte der Bevölkerung und Stakeholder gehört und berücksichtigt werden.

Die vier großen Kirchen in Baden-Württemberg befürworten die Erweiterung des Nationalparks daher ausdrücklich. Wir bedauern allerdings, dass mit einer Erweiterung um 1.230 ha auf 11.290 ha die zukünftige Nationalparkfläche deutlich unter dem ursprünglichen Ziel von 15.000 ha bleibt.

Wir möchten die Bedeutung des Nationalparks für die Bewahrung der Schöpfung gerade im Vergleich zum gleichrangigen Klimaschutz hervorheben. Der Beitrag des Nationalparks zur Convention on Biological Diversity als auch zur Stärkung der Resilienz der Ökosysteme ist vielfach höher als der Beitrag zum Klimaschutz. Zudem wird die verbesserte Resilienz durch die Ausweisung von Schutzgebieten Schäden in den Wirtschaftswäldern begrenzen.

In den äußeren Pufferflächen gilt es, den erreichten ökologischen Zustand zu halten oder sogar zu verbessern. Kernaufgabe des Bewirtschaftungsmanagements sollte sein, die Pufferwirkung der Flächen zum Schutz des Nationalparks zu gewährleisten. Auch wird es als sehr wichtig erachtet, dass die Nationalparkverwaltung der Borkenkäferbekämpfung in der Managementzone höchste Priorität einräumt und zwingend vermieden wird, dass es zu Borkenkäferbefall, der vom Nationalpark ausgeht, in den umliegenden Waldgebieten kommt.

Wir möchten darum bitten, dass trotz der Erweiterung des Nationalparks andere Umwelt-Projekte weiter durchgeführt werden.

Wir bedanken uns nochmals für die Beteiligung der Kirchen an diesem Rechtssetzungsverfahren sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**Evangelisches Schuldekanat Ortenau-Nord
-Tourismusausschuss des ev. Kirchenbezirks Ortenau -**

Schuldekanat:
Telefon:
E-Mail: schuldekanat.ortenau-nord@kbz.ekiba.de
Sekretariat:

Ev. Schuldekanat Ortenau-Nord · Poststraße 16 · 77652 Offenburg

**Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes (NLPG)
und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“**

10.07.2025

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Kretschmann, sehr geehrte Frau Ministerin Walker,
sehr geehrter Herr Minister Hauk, sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

als Evangelischer Kirchenbezirk Ortenau sind wir vielfältig mit dem Nationalpark Schwarzwald verbunden:

- Einige Kirchengemeinden grenzen an ihn.
- Über den ökumenischen Arbeitskreis „Kirche im Nationalpark“ der beiden evangelischen und der beiden katholischen Kirchen sind wir offizielle Partnerorganisation des Nationalparks Schwarzwald.
- Der ev. Kirchenbezirk Ortenau unterstützt „Kirche im Nationalpark“ mit der Bereitstellung einer halben Pfarrstelle.
- Im Religions- und Konfirmandenunterricht kooperieren wir u.a. bei Fragen der Schöpfungsverantwortung und Naturspiritualität mit dem Nationalpark und bieten dazu gemeinsame Fortbildungen an.

Wir befürworten eine Verbindung beider Teile des Nationalparks und erachten die unterschiedlichen Beteiligungsformate im Laufe dieses Prozesses als sehr hilfreich, so auch die derzeitige Möglichkeit, den Gesetzesentwurf zu kommentieren.

Die Ziele des Nationalparks (insbesondere Prozessschutz, wissenschaftliche Forschung, vielfältige Bildungsaufträge sowie touristischer Anziehungspunkt zu sein) können unseres Erachtens durch einen Lückenschluss und die damit verkürzten Grenzen und durch eine Vergrößerung seiner Flächen besser erreicht werden. Allerdings erachten wir die im jetzigen Entwurf geplante Vergrößerung – insbesondere angesichts der Möglichkeiten – als zu geringfügig.

Der ökumenische Arbeitskreis „Kirche im Nationalpark“ hat sich in seinem Leitbild verpflichtet, „Begegnungen mit der Landschaft, der Natur und ihren Lebewesen (zu) ermöglichen.“ Als Tourismusausschuss des Ev. Kirchenbezirks Ortenau gehen wir davon aus, dass das leichter ist, wenn man „eintauchen“ kann in eine zusammenhängende Fläche, die sich selbst überlassen bleibt.

Menschen haben eine Sehnsucht danach, ihren Alltag und die vom Menschen gestaltete Lebenswelt zu verlassen. Sie besuchen u.a. deswegen zahlreich den Nationalpark. Allein schon das Wissen um einen Bereich, der so anders ist als der Alltag, und das Verweilen in ihm ermöglichen einen Abstand zum „normalen“ Leben. Dieser Abstand tut der Seele gut und stimuliert die Reflexion darüber, wie wir unser Leben eingerichtet haben. Besuchende wollen in ihrem „Nationalparkfeeling“ nicht unterbrochen werden, wenn sie sich von einem Teil des Nationalpark zum anderen bewegen. Das gilt natürlich noch viel elementarer für Fauna und Flora.

Wir beschreiben die Prozessschutzflächen des Nationalpark gerne als „Sabbat in der Fläche“. Für den Sabbat bzw. Sonntag ist es unerlässlich, dass er klare Grenzen hat, auf die man sich verlassen kann, so dass man weiß, wann man den Alltag verlässt und wann man wieder zu ihm zurückkehrt. Diese Grenzen müssen bekannt und beständig sein. Deswegen verstehen wir überhaupt nicht und wir haben auch keine für uns plausible Erklärung gefunden, warum wertvolle Naturschutzflächen, die schon zehn Jahre entwickelt wurden, jetzt aus dem Nationalpark herausgenommen werden sollen.

Falls es weiter tatsächlich zu der für uns völlig unverständlichen Abtrennung dieser wertvollen Naturschutzflächen kommen sollte: Wie wird dann sichergestellt, dass diese Flächen auch in Zukunft fachlich auf höchstmöglichem Standard bewirtschaftet werden?

Auch verstehen wir nicht, warum die Borkenkäfermanagement-Flächen an Forst-BW abgegeben werden sollen. Denn nach unserer Kenntnis hat die Nationalparkverwaltung ein professionelles und sehr gut funktionierendes Borkenkäfermanagement auf diesen Flächen betrieben.

Ferner ist uns unerklärlich, warum der Lückenschluss über eine schmale „Engstelle“ erfolgen soll, obwohl ein breiterer Korridor möglich und für Flora, Fauna und Menschen von erheblichem Gewinn wäre.

Wenn für Bürgerinnen und Bürger für Entscheidungen keine fachlichen Begründungen erkennbar sind, unterhöhlt das die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns.

Wir bitten Sie, den zeitnahen Lückenschluss zu ermöglichen und beim Gesetzgebungsverfahren für die oben genannten Punkte bessere Lösungen zu entwickeln, ohne den Lückenschluss zu verzögern.



ForstBW Betriebsleitung, Stabsstelle Vorstandsbüro
Im Schloss 5, 72074 Tübingen-Bebenhausen

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

per E-Mail

Datum 18.07.2025
Name
Durchwahl
E-Mail Stabsstelle-
Vorstandsbuero@forstbw.de

Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“

Ihr Zeichen: UM71-8847-24/1/174

hier: Stellungnahme ForstBW

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Aufgrund übergeordneter Relevanz weisen wir vorab darauf hin, dass gegenüber einem zwischen der Nationalparkverwaltung und ForstBW abgestimmten Stand, seitens der Nationalparkverwaltung, verschiedene Änderungen an der Abgrenzung sowohl im Bereich der Außen- als auch der Innengrenzen des künftigen Nationalparks vorgenommen wurden.

Wir erwarten, dass die seinerzeit abgestimmten Innen- und Außengrenzen 1:1 in den Gesetzentwurf übernommen werden. Die entsprechenden Shapefiles sowie eine aktualisierte Flächenbilanz werden dem Umweltministerium zur Verfügung gestellt.

- 2 -

Zum Gesetz - Vorblatt

Zu D.) Kosten für die öffentlichen Haushalte

Es sollte verbindlich festgehalten werden, welche Kosten wo entstehen und wie die Gegenfinanzierung erfolgen soll; konkret die Kostenpositionen für die Landesforstverwaltung für die Etablierung der Förderung für den Kommunal- und Privatwald, für ForstBW für die Übernahme des Borkenkäfermanagements und für den Verlust durch Wegfall von Bewirtschaftungsfläche. Abnehmende und aufnehmende Positionen sind im nächsten Nachtragshaushalt zu konkretisieren.

Als neue Formulierung für den letzten Satz wird daher vorgeschlagen:

„Die Gesamtsumme von 1,6 Mio. Euro im Rahmen der vorhandenen Mittel und Ressourcen pro Jahr werden durch Umschichtungen umgesetzt *und im Nachtragshaushalt konkretisiert und etatisiert.*“

Zu Artikel 1 Änderung des Nationalparkgesetz

Zu Nummer 2, § 2, Abs. 1

Die Nationalparkverwaltung nimmt behördliche Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Nationalparks wahr. Es ist daher unerlässlich, diese Zuständigkeit innerhalb eines definierten Zeitraums (hier bis 2030) exakt festzulegen. Dies kann nur auf Basis einer flurstücksscharfen Abgrenzung der Außengrenze erfolgen.

Erfahrungen mit der Grundsteuerbewertung, den Zuständigkeiten bei Rechtsgeschäften und nicht zuletzt auch der Vermögensrechnung des Landes erfordern diesbezüglich unabdingbar eindeutige Festlegungen. Insoweit sind die Außengrenzen des Nationalparks flurstücksscharf festzulegen und ggfs. neu zu vermessen, sofern die Grenze durch Flurstücke läuft; die Zuordnung nach Land Baden-Württemberg (Nationalpark) oder Land Baden-Württemberg (Staatsforstbetrieb) ist zu konkretisieren. Die Kosten hierfür sind durch die Nationalparkverwaltung zu tragen.

Die ausschließliche Darstellung in Kartenwerken -wie im Gesetz angedacht- wird dem oben dargelegten Erfordernis nicht gerecht. Der Verlauf der Außengrenze ist aktuell nicht durchgängig deckungsgleich mit dem Verlauf der Flurstücksgrenzen; große Flurstücke werden bspw. durch den Grenzverlauf geteilt und müssen daher neu vermessen werden.

- 3 -

Der letzte Satz sollte daher wie folgt formuliert bzw. ergänzt werden:

„Die *Innen- und Außengrenzen* des Nationalparks sind durch die Nationalparkverwaltung bis zum Jahr 2030 flurstücksscharf *festzulegen. Hierzu sind Flurstücke entlang der Grenze zu teilen, neu zu vermessen und* in entsprechenden Detailkarten darzustellen.

Die Begründung ist sinngemäß zu ergänzen.

Zu Nummer 3, § 3, Abs. 4

Der vorbildlichen Bewirtschaftung des Staatswaldes wird derzeit u.a. durch die Waldzertifizierung nach dem FSC-Standard Rechnung getragen. Insofern wäre es folgerichtig, dass auch der Nationalpark nach dem FSC-Standard zertifiziert wird. Die Prozessschutzflächen des Nationalparks tragen zwar zur Zielerreichung des Landes gemäß §45 LWaldG bei, nicht aber zum 10%-Flächenziel gemäß FSC-Standard, für das explizit nur FSC-zertifizierter Staatswald in Anrechnung gebracht werden kann. Über eine sogenannte FSC-Gruppenzertifizierung des Nationalparks könnte die hier stillgelegte Staatswaldfläche mitbilanziert werden. Bei Nicht-Anerkennung der Nationalparkflächen, müsste ForstBW zur Aufrechterhaltung des Zertifikats zusätzlich rund 7.000 Hektar Waldfläche stilllegen. Dadurch würde ein zusätzlicher langfristiger Nutzungsverzicht im baden-württembergischen Staatswald induziert, wodurch u.a. auch Bruttowertschöpfung aber auch die aktive Gestaltungsmöglichkeit in Zeiten des Klimawandels (Erhalt von Ökosystemleistungen) verloren gingen.

Folgerichtig bitten wir um Ergänzung eines neuen Absatzes 5:

„*Der Nationalpark leistet einen Beitrag zur Vorbildfunktion des Staatswaldes mit einer Zertifizierung der im Nationalpark gelegenen Waldflächen nach dem FSC-Standard.*“

Die Begründung ist sinngemäß zu ergänzen.

Zu Nummer 4, § 5, Abs. 1, Ziffer 2

Die Begrifflichkeit der „Lern -und Vergleichsflächen“ stammt aus dem FSC-Standard.

Folgerichtig bitten wir um Ergänzung der Ziffer 2:

„Erkenntnisse für die Forstwissenschaft und andere Disziplinen sowie für die forstliche Praxis zu liefern, auch im Sinne von Lern- und Vergleichsflächen *gemäß FSC-Standard*, soweit dies nicht mit einer Veränderung des Managements der Flächen im Nationalpark einhergeht,“

Die Begründung ist sinngemäß zu ergänzen.

- 4 -

Zu Nummer 6, § 7, Abs. 1

In der gültigen Fassung des Gesetzes ist die Gebietsgliederung insofern eindeutig dargelegt, dass die Managementzonen die Pufferstreifen umfassen und demzufolge das Gebiet des Nationalparks und die damit einhergehende Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung klar definiert sind. Bei der neuen Zonierung liegen Pufferstreifen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Nationalparkgebiets. Zur eindeutigen Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche ist daher eine Klarstellung geboten.

Wir bitten in diesem Kontext darum, nach Ziffer 5 folgenden abschließenden Satz zu Abs. 1 neu anzufügen:

„Das Gebiet des Nationalparks und die damit einhergehende Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung umfasst die Flächen innerhalb der Außengrenzen. Außerhalb liegende Pufferstreifen sind nicht dem Nationalparkgebiet zugehörig.“

Die Begründung ist sinngemäß zu ergänzen.

Zu Nummer 6, § 7, Abs. 1, Ziffer 3

Zu Satz 3

Gemäß Gesetzentwurf werden Ausdehnung und Lage der Pufferflächen für das Borkenkäfermanagement auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse der FVA regelmäßig hinsichtlich ihrer Wirkung geprüft und gegebenenfalls in erforderlichem Maß angepasst. Aufgrund der Flächenzuständigkeit und der damit verbundenen praktischen Umsetzung des Pufferstreifenmanagements ist dies außerhalb des Nationalparkgebiets im Staatswald durch ForstBW vorzunehmen und auch entsprechend im Gesetz zu verankern.

Um folgende Ergänzung wird daher gebeten:

*„Ausdehnung und Lage der Pufferflächen für das Borkenkäfermanagement **außerhalb des Nationalparkgebiets** werden **im Staatswald durch ForstBW** auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse der FVA regelmäßig hinsichtlich ihrer Wirkung geprüft und gegebenenfalls in erforderlichem Maß angepasst.“*

Die Zonierungsabgrenzung wird nicht in den Detailkarten abgebildet. Wir gehen davon aus, dass diese (wie bisher) im Nationalparkplan dargestellt wird.

- 5 -

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird um Abbildung des gesamten Pufferstreifens, inkl. nachrichtlicher Darstellung der Pufferstreifen außerhalb des Nationalparkgebiets, gebeten.

Die Begründung ist sinngemäß zu ergänzen.

Zu Satz 5

Zur Klarstellung der Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Pufferstreifen wird um folgende Ergänzung gebeten:

„Soweit die Pufferstreifen innerhalb des Nationalparks liegen, wird das Borkenkäfermanagement auf diesen Flächen dauerhaft von der Nationalparkverwaltung übernommen; im Übrigen erfolgt die Bewirtschaftung *der im Staatswald gelegenen Pufferstreifen* durch ForstBW.“

Dies ist auch vor dem Hintergrund einer möglichen Anpassung des Pufferstreifens geboten.

Die Begründung ist sinngemäß zu ergänzen.

Zu Satz 6

Eine regelmäßige Konsultation zwischen ForstBW und der Nationalparkverwaltung ist unerlässlich. Dies auf den Fall einer weitreichenden Borkenkäfermassenvermehrung zu reduzieren ist aus unserer Sicht, auch zum Schutz aller Angrenzer, nicht zielführend und entspricht auch nicht den praktischen Erfahrungen in der Vergangenheit.

Wir bitten daher um folgende Ergänzung:

„Die Nationalparkverwaltung und ForstBW informieren sich *regelmäßig gegenseitig über das Borkenkäfermanagement in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen*; im Falle von weitreichenden Borkenkäfermassenvermehrungen innerhalb des NLP erfolgt eine unmittelbare Konsultation der NLP-Verwaltung mit ForstBW.“

Der fachliche Austausch zum Borkenkäfermonitoring sollte weiterhin auf Grundlage der Monitoringdaten der FVA erfolgen. Für die Kostenübernahme für diesbezügliche Leistungen der FVA ist die Nationalparkverwaltung zuständig.

Die Begründung ist sinngemäß zu ergänzen.

- 6 -

Zu Nummer 7, § 8, Abs. 4

Zu Satz 2

Bei Erfordernis einer längerfristigen (über 2 Monate andauernden) Anordnung können Auswirkungen auf das Management der Pufferstreifen von ForstBW nicht ausgeschlossen werden. Eine frühzeitige Einbindung bei z.B. erforderlicher Sperrung von Wegen, die als Anschluss- oder Durchfahrtswege (Holzabfuhr, Rettungskette etc.) genutzt werden, ist unabdingbar.

Wir bitten daher um Ergänzung dieses abschließenden Satzes:

„Sofern die Anordnungen Auswirkungen auf das Management der Pufferstreifen von ForstBW haben, ist hierüber Einvernehmen herzustellen.“

Die Begründung ist sinngemäß zu ergänzen.

Zu Nummer 9, § 10, Abs. 1, Ziffer 11

Wir weisen der Vollständigkeit halber darauf hin, dass Ziffer 11 nicht in allen Unterlagen zur Anhörung enthalten ist. In der konsolidierten Fassung wurde versäumt, Ziffer 11 nachzutragen. Dies bitten wir im weiteren Verfahren zu korrigieren.

Zu Nummer 11, § 13, Abs. 2, Ziffer 9

Zur Klarstellung bringen wir vor, dass die Erstellung einer Konzeption zum Schutz der Angrenzer vor Waldbrand und Hochwasser durch die Nationalparkverwaltung (inkl. vollständiger Kostenübernahme für Konzeptionserstellung und Maßnahmenumsetzung) zu erbringen ist. Sofern die Konzeption ForstBW-Flächen betrifft, bedarf dies der Zustimmung von ForstBW.

Demzufolge bitten wir darum, folgenden Satz bei Ziffer 9 zu ergänzen:

„Es bedarf der Zustimmung von ForstBW, sofern die Konzeption oder die Maßnahmenumsetzung Flächen des Staatsforstbetriebs betreffen.“

Die Begründung ist sinngemäß zu ergänzen.

- 7 -

Zu Nummer 11, § 13

In Bezugnahme und als Ergänzung zu den Ausführungen zu Nummer 3 (Zertifizierung) ist klarzustellen, dass die Nationalparkverwaltung für die Zertifizierung verantwortlich und zuständig ist.

Folgender neuer Absatz 6 wäre demzufolge einzufügen:

(6) „Die Nationalparkverwaltung ist für die Zertifizierung und deren Umsetzung der im Nationalpark liegenden Staatswaldflächen verantwortlich und zuständig. Im Falle einer Gruppenzertifizierung arbeitet sie in der Zertifizierungsgruppe für den gesamten baden-württembergischen Staatswald vertrauensvoll mit der federführenden und nach außen die Zertifizierungsgruppe vertretenden ForstBW AöR zusammen.“

Die Begründung ist sinngemäß zu ergänzen.

Zu Artikel 2 Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“

Zu § 2

Da die Verwaltung des Sondervermögens ForstBW obliegt und der Sitz der Betriebsleitung in Tübingen-Bebenhausen ist, ist es folgerichtig und zur Vermeidung etwaigen zusätzlichen Aufwands angezeigt, den Gerichtsstand des Sondervermögens nach Tübingen zu verlegen.

§ 2, Satz 3 ist demzufolge neu zu fassen:

„Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist *Tübingen*.“

Die Begründung ist sinngemäß zu ergänzen.

Zu § 4, Abs. 1

Die Position „zwei Millionen Euro für die Errichtung eines Geheges“ kann nicht im Forstgrundstock verbleiben, da dieser einer Zweckbindung unterliegt, die die Errichtung eines Geheges nicht umfasst. Dementsprechend ist ein Titel zur Mittelübertragung für die Anlage eines Geheges zu benennen oder neu anzulegen. Ankäufe von Moorflächen sind hingegen von der Zweckbindung umfasst.

Da die Mittel dem Nationalpark bereitgestellt werden, ist dort auch folgerichtig das Gehege zu errichten. Dies ist durch eine Präzisierung des Gesetzestextes festzulegen.

- 8 -

Wir bitten darum, Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„Daraus werden gemäß § 8 Absatz 3 Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 zwei Mio. € für die Errichtung eines Geheges *im* Nationalpark bereitgestellt. *Näheres hierzu regelt das Staatshaushaltsgesetz.*“

Die Begründung ist sinngemäß zu ergänzen.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Es wird darum gebeten, diejenigen Flächen kartographisch darzustellen, für die die Verordnungen künftig wieder in Kraft treten.

Nach derzeitiger Einschätzung sind folgende Verordnungen im Bereich der Hornisgrinde betroffen:

- Verordnung des Kultusministers über das Naturschutzgebiet »Wilder See - Hornisgrinde« auf Markung Baiersbronn, Kreis Freudenstadt (Reg. Anz. f. Württ. Nr. 41 vom 6. April 1939)
- Verordnung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald und Schonwald »Wilder See - Hornisgrinde« vom 4. Mai 1998 (GBl. S. 383)

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die vom MLR angestrebte Aufhebung der Bannwald-Verordnung „Bärlochkar“ im NLPG verankert werden sollte.

Allgemeine Hinweise

Im Gesetzentwurf sind mehrere künftig kostenverursachende Positionen aufgeführt, die nicht bilanziert werden, zum Beispiel:

- Aus der erforderlichen flurstücksscharfen Festlegung der Außengrenze, insbesondere der notwendigen Flurstücksteilung (inklusive Neuvermessung) resultieren Kosten, die von der Umweltverwaltung zu tragen sind.

- 9 -

- Die Erstellung und insbesondere auch die Umsetzung eines Konzeptes zur Sicherstellung zum Schutz der Angrenzer vor Waldbrand und Hochwasser verursacht Kosten.
- Es werden zusätzliche Forschungsaufträge an die Nationalparkverwaltung und die FVA adressiert z.B. im Kontext der Kohlenstoffbindung in Holz und Boden (Artikel I, § 5). Für dieses Thema werden ggfs. unnötige (Doppel-) Strukturen aufgebaut, die bei Umsetzung der EU-Waldmonitoring-RL ohnehin abzubilden wären.

EINE SPUR
ENGAGIERTER.

Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald e.V., Postfach 1112, 72256 Baiersbronn

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart
Per E-Mail:



**Freundeskreis Nationalpark
Schwarzwald e.V.**

Postfach 1112
72256 Baiersbronn
Tel.: +49 7223 971907
info@freundeskreis-nationalpark-schwarzwald.de
www.freundeskreis-nationalpark-schwarzwald.de

Baiersbronn, 17. Juli 2025

Unsere Stellungnahme zur Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“ / Ihr Geschäftszeichen: UM71-8847-24/1/174

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald e. V. mit über 1 000 Mitgliedern aus der Region, aus Baden-Württemberg und aus ganz Deutschland steht mit ehrenamtlichem Engagement und Förderung für unseren Nationalpark im Schwarzwald.

- Die Erweiterung des Nationalparks und der Lückenschluss der beiden Gebietsinseln sind die notwendigen Schritte für mehr Prozessschutz und die Sicherung der Biodiversität.
- Alle Flächenpotenziale, die durch den Tausch mit Waldfläche der Murgschifferschaft und als Staatswald zur Verfügung stehen, müssen umfassend für das Ziel eingesetzt werden, ein kompaktes Prozessschutzgebiet für den Schutz der biologischen Vielfalt zu erreichen.
- Abtretungen von aktuellen Nationalparkflächen an ForstBW, darunter naturschutzfachlich sehr hochwertige Flächen, auch Kernzonen und insgesamt Flächen, die sich über 10 Jahre in Richtung wilder werdender Natur entwickeln konnten, erachten wir als nicht akzeptablen Tabubruch im Naturschutz.

Der Nationalpark Schwarzwald verbindet eine Region, ist identitätsstiftend für Baden-Württemberg und ein international anerkanntes Leuchtturmprojekt. Als bedeutendes Naturschutzprojekt hat sich der Nationalpark mit wertvollen Impulsen für die Gesellschaft, für Wirtschaft, Tourismus, Naherholung, Wissenschaft und Bildung etabliert.

Der Gesetzentwurf setzt ein zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrages um. Notwendige rechtliche Änderungen in diesem Gesetz müssen die bestmöglichen Voraussetzungen schaffen für den zukünftigen, wirkungsvollen Natur- und Prozessschutz im Nationalpark und den Schutz der Biodiversität.



Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald e. V.
Volksbank eG im Kreis Freudenstadt IBAN: DE08 6429 1010 0291 7150 10 BIC: GENODES1FDS
Steuernummer 42099/50311 Amtsgericht Stuttgart VR 430692



EINE SPUR
ENGAGIERTER.



Im vorliegenden Gesetzentwurf zum Nationalparkgesetz finden der Schutz, der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt keine Erwähnung, obwohl sie international wie national die Zielrichtung des Prozessschutzes in einem Nationalpark darstellen. Neben dem Klimawandel gilt der weltweite Verlust der biologischen Vielfalt als Zwillingskrise und als mindestens ebenso große Bedrohung für den Fortbestand der Menschheit und muss entsprechend berücksichtigt werden. „Der Klimawandel entscheidet darüber, wie wir leben [...]. Der Artenschwund entscheidet, ob wir leben.“ (Prof. Dr. Katrin Böhning-Gaese, Trägerin des Deutschen Umweltpreises). Da der Verlust der biologischen Vielfalt eine entscheidende Herausforderung unserer Zeit ist und ein Großschutzgebiet wie der Nationalpark Schwarzwald ein maßgebliches Instrument im Biodiversitätsschutz ist, muss dieser Aspekt Berücksichtigung finden. Der Gesetzestext ist daher durchgängig unter diesem Schutzzweck zu sehen und zu ergänzen.

Im Einzelnen nehmen wir zu den gesetzlichen Regelungen wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 1 S. 2: Zur Flächengröße von 11 325 ha. Bisher 10 062 ha.

Unsere Anmerkung: Nach den Maßgaben der Internationalen Union zum Schutz der Natur (IUCN) ist ein Nationalpark ein klar definiertes Schutzgebiet, das für jetzige und zukünftige Generationen bestimmt ist und damit nationale Bedeutung hat. „Im Bewusstsein für den Erhalt der Schöpfung für heutige und kommende Generationen“ hat das Land Baden-Württemberg im Jahr 2014 durch das Nationalparkgesetz den Nationalpark Schwarzwald ausgewiesen. Mit der Gründung wurden für den Nationalpark Schwarzwald nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG „einheitlich zu schützende Gebiete rechtsverbindlich festgesetzt“.

Knapp 10 Jahre nach der Gründung soll diese Rechtsverbindlichkeit für aktuelle Nationalparkflächen außer Kraft gesetzt werden. Große Flächen des Nationalparks, die als Puffer zum angrenzenden Wirtschaftswald dienen und auf denen die Nationalparkverwaltung das Borkenkäfermanagement (BKM) zum Schutz der angrenzenden Wälder durchführt, sollen an ForstBW abgetreten werden. Eine Begründung dazu findet sich nicht. Insgesamt soll das aktuelle Nationalparkgebiet um 1 431 ha verkleinert werden, davon sind 42 ha Kernzonen, 102 ha Entwicklungszonen und 1 287 ha Managementzonen (lt. Flächenangaben zum Entwurf der neuen Nationalparkgrenzen als interaktive Karte).

Der Naturschutz in einem Nationalpark ist nicht beliebig und unverbindlich, sondern ist gesetzliche Festsetzung und gesetzlicher Auftrag. Und damit auch Beständigkeit, Kontinuität und Verlässlichkeit für sich langfristig entwickelnde Prozesse in der Natur, für Generationen und für die Identität des Nationalparks in der Region, in Baden-Württemberg sowie bundes- und weltweit. Daran zu rütteln, ist ein Tabu, muss Tabu bleiben und schwächt das Vertrauen in die Landespolitik.

Der Ministerpräsident Herr Winfried Kretschmann und der Parteivorsitzende der CDU BW Herr Manuel Hagel hatten sich zuletzt auf 1 500 ha Flächenzuwachs für die Erweiterung und den Lückenschluss des Nationalparks verständigt. Presseberichten zufolge war der Forstminister Herr Peter Hauk, neben dem postulierten Ziel, aktuelle Nationalparkflächen an den Rändern abzuschneiden, nicht bereit, mehr als die Hälfte der murgschifferschaftlichen Tauschfläche an Wald (2 900 ha), d. h. 1 450 ha, für die Erweiterung und den Lückenschluss zur Verfügung zu stellen.



Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald e. V.
Volksbank eG im Kreis Freudenstadt IBAN: DE08 6429 1010 0291 7150 10 BIC: GENODES1FDS
Steuernummer 42099/50311 Amtsgericht Stuttgart VR 430692



EINE SPUR
ENGAGIERTER.



Durch die geplanten Flächenabtretungen und die nicht verwirklichten Flächenpotenziale in den Tauschflächen mit dem Murgschifferschaftswald und angrenzende Staatswaldflächen, wurde ein Zuwachs an Fläche für den Nationalpark Schritt für Schritt auf jetzt 1 263 ha gekürzt. Da die Bürgerschaft der Gemeinden Hundsbach und Schönmünzach Zonen mit freiem Betretungsrecht gefordert und auch zugesprochen bekommen hat, wird der ohnehin schmale Verbindungskorridor der beiden Nationalparkgebiete zur Wespentaille.

Auf den vom Nationalpark abzutretenden Flächen soll ForstBW zukünftig das Borkenkäfermanagement (BKM) auf den im Gesetzentwurf geregelten „Managementflächen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements“ durchführen und die Flächen bewirtschaften dürfen. Dies, obwohl das bisherige BKM des Nationalparks anerkanntermaßen vorbildlich entwickelt und wissenschaftlich begleitet wurde und die Forstarbeiter des Nationalparks regelrechte Experten in Sachen BKM sind. Neben dem Borkenkäfermanagement wurden diese Flächen 10 Jahre lang naturschutzfachlich gefördert und weiterentwickelt.

Unverständlich ist, dass auch Buchen- und Tannen-reiche Standorte der BKM-Pufferflächen, beispielsweise an der Rotmurg und bei der Schwarzenbach-Talsperre, an ForstBW übergehen sollen, obwohl hier aktuell und zukünftig kein Borkenkäferisiko besteht.

Laut Begründung des Gesetzentwurfs zum Erweiterungsgebiet „soll aufgrund des stärkeren Reliefs eine Bereicherung der bisherigen Nationalparkkulisse erreicht werden.“ In der Konsequenz müssen daher weitere Flächen östlich der Gemeinde Hundsbach einbezogen werden, um die naturschutzfachlich gebotene, möglichst breite Flächenverbindung zu erreichen. Zudem müssen die höchsten Bergkulissen im Bereich Obergründ und Dreifürstenstein weiterhin im Nationalpark bleiben, da sie unter den Klimaveränderungen für viele Arten von besonderer ökologischer Bedeutung sind. Die Höhenprofile ermöglichen diesen Arten, die ansonsten vom Aussterben bedroht sind, ein Ausweichen auf höhere Berglagen.

Unsere Forderung: Wir sehen die Landesregierung und das Land Baden-Württemberg unter den Vorgaben internationaler wie nationaler Naturschutzziele sowie des Gemeinwohls in der Pflicht, mehr Flächen unter den besonderen Schutzstatus des Nationalparks zu stellen und damit für uns und zukünftige Generationen zu bewahren. Dies erscheint auch im Blick auf die gesamte Staatswaldfläche in Baden-Württemberg von über 320 000 ha mehr als vertretbar. Laut Begründung zum Gesetzentwurf können sich „nur auf ausreichend große Flächen mit natürlicher Dynamik zeitgleich alle wichtigen Entwicklungsphasen eines Waldes einstellen.“ Das naturschutzfachliche Ziel muss sein, eine möglichst kompakte und möglichst große Fläche zu erreichen. Durch die Einbeziehung aller bisherigen Flächen, von ca. 2 900 ha Flächen der Murgschifferschaft sowie weiterer Staatswaldflächen, kann zumindest eine Nationalparkfläche von ca. 15 000 ha entstehen. Die Verkleinerung und Abtretung von aktuellen Nationalparkflächen lehnen wir ab.

Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1:

Unsere Anmerkung: Es fehlt der Aspekt des Verlusts der biologischen Vielfalt.

Unsere Forderung: Ersetzung des Textes „unter den Bedingungen des Klimawandels“ durch „unter den Aspekten des Verlusts der biologischen Vielfalt und den Veränderungen durch den Klimawandel“.



Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald e. V.
Volksbank eG im Kreis Freudenstadt IBAN: DE08 6429 1010 0291 7150 10 BIC: GENODES1FDS
Steuernummer 42099/50311 Amtsgericht Stuttgart VR 430692



EINE SPUR
ENGAGIERTER.



Zu § 3 Abs. 4:

Unsere Anmerkung: Die Prozessschutzflächen tragen zur Zielerreichung des Landes gemäß § 45 Landeswaldgesetz bei. (1a) Im Staatswald werden bis zum Jahr 2025 10 Prozent der Staatswaldfläche als dauerhafte Prozessschutzflächen ausgewiesen.

Unsere Forderung: Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA BW) gibt mit Stand 31.12.2024 die Prozessschutzflächen im Staatswald mit 3,7 % an. Durch eine größere Gebietserweiterung und damit größere Kernzone (Prozessschutz) im Nationalpark können mehr Prozessschutzflächen und damit auch die Ziele des LWaldG erreicht werden. Die Landesregierung muss die Möglichkeit aller Flächenpotenziale in der Erweiterung des Nationalparks nutzen, um den eigenen Prozessschutzziele, der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt und internationalen Zielen (Weltnaturkonferenz 2022) nachzukommen.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1:

Unsere Anmerkung: Richtig ist, das Forschungsziel des Prozessschutzes auch unter dem Aspekt des Klimawandels zu bearbeiten. Es fehlt aber auch hier der Aspekt des Verlusts der biologischen Vielfalt.

Unsere Forderung: Der Text zu Nr. 1 ist wie folgt zu ändern: „den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen Prozesse sowie die darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften unter den Aspekten des Verlusts der biologischen Vielfalt und des Klimawandels zu erkunden und zu dokumentieren,“

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 5:

Unsere Anmerkung: Auch hier fehlt der Aspekt des Verlusts der biologischen Vielfalt. Zudem sollen neben der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) auch andere geeignete Forschungseinrichtungen beteiligt werden, um weitere Forschungspotenziale für die gesamtgesellschaftliche Bedeutung dieses Themenkomplexes zu nutzen.

Unsere Forderung: Der Text zu Nr. 5 ist wie folgt zu ergänzen: „die Auswirkungen des Verlusts der biologischen Vielfalt und des Klimawandels auf die natürliche Waldentwicklung und die ökosystemaren Zusammenhänge einschließlich der Kohlenstoffbindung in Holz und Boden, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg sowie weiteren geeigneten Forschungseinrichtungen sowie Hochschulen zu untersuchen und zu dokumentieren“.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 3:

Unsere Anmerkung: Die Darstellung des Sachverhaltes in § 7 Abs. 1 Nr. 3 ist weder vollständig noch präzise. Die Managementflächen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements umgeben den Nationalpark als Pufferstreifen (BKM-Pufferflächen). Die BKM-Pufferflächen haben somit zu gewährleisten, dass einerseits angrenzende Wirtschaftswälder weder vom Borkenkäfer noch von Schalenwild aus den Nationalparkflächen in Mitleidenschaft gezogen werden. Gleichzeitig müssen diese Pufferflächen andererseits aber auch dafür Sorge tragen, dass Nationalparkflächen keinen Schaden durch den angrenzenden Wirtschaftswald nehmen.



Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald e. V.
Volksbank eG im Kreis Freudenstadt IBAN: DE08 6429 1010 0291 7150 10 BIC: GENODES1FDS
Steuernummer 42099/50311 Amtsgericht Stuttgart VR 430692



EINE SPUR
ENGAGIERTER.



Wie die zur Verfügung gestellten Detailkarten verdeutlichen, haben die meisten der BKM-Pufferflächen, die nun zu einem großen Teil an ForstBW abgetreten werden sollen, einen sehr hohen naturschutzfachlichen Wert (NSG, LSG, Schonwald, Vogelschutzgebiet, FFH-Fläche). Diese und alle weiteren Flächen der BKM-Pufferflächen wurden durch den Nationalpark, entsprechend seinem gesetzlichen Schutzauftrag, über die letzten 10 Jahre hinweg naturschutzfachlich gefördert und weiterentwickelt. Dies belegen auch die zahlreichen Monitoring-Plots auf den Managementflächen, die seit 10 Jahren wichtige Daten als Referenzflächen für das ökologische Monitoring liefern. Um diese Forschungsarbeit im Langzeit-Monitoring sicherzustellen, muss sie aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes unbedingt fortgeführt werden.

Unsere Forderung: Die Abtretung von aktuellen Nationalparkflächen an ForstBW halten wir unter Bezug auf § 24 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für unzulässig. Im Einzel- und Ausnahmefall ist die Abtretung einer der Flächen, A1 bis A18 der interaktiven Karte, naturschutzfachlich zu begründen. Für das Borkenkäfermanagement von ForstBW ist § 24 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten. Danach erfüllt ein überwiegender Teil eines Nationalparkgebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes. Dies bedeutet, dass alle bisherigen NSG, LSG, andere Schutzgebiete wie Schutzobjekte und insgesamt die Managementflächen, die seit 10 Jahren unter dem Schutzstatus des Nationalparks stehen, als zukünftige NSG-Schutzgebiete auszuweisen sind. Die Schutzwürdigkeit der Flächen ist weiterhin gegeben und ist rechtsverbindlich zu regeln.

Der gesetzliche Regelungsinhalt des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu präzisieren und anzupassen:

„3. Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements, die dauerhaft für Eingriffe durch den Menschen zugänglich sind. Sie dienen dem Schutz der Kommunal- und Privatwälder vor negativen Einflüssen aus dem Nationalpark sowie dem Schutz der Nationalparkflächen, insbesondere seiner Kernzonen, vor negativen Einflüssen aus den angrenzenden Wirtschaftswäldern.

- a) Die Managementflächen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements sind 500 Meter breite Pufferstreifen (BKM-Pufferflächen), die den Nationalpark umschließen.
- b) Soweit die BKM-Pufferflächen innerhalb des Nationalparks liegen, werden das Borkenkäfermanagement und das Wildtiermanagement auf diesen Flächen von der Nationalparkverwaltung übernommen.
- c) Soweit die BKM-Pufferflächen außerhalb des Nationalparks liegen, werden das Borkenkäfermanagement und das Wildtiermanagement auf diesen Flächen von ForstBW übernommen. Das BKM sowie weitere Maßnahmen von ForstBW erfolgen in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung.

Als bisherige Nationalparkflächen sind diese Flächen als Naturschutzgebiete auszuweisen. Diese Flächen sind als Trittsteine weiterzuentwickeln, damit Arten aus dem Quellgebiet Nationalpark in das Umfeld abwandern können und auch Arten aus anderen Waldschutzgebieten (z. B. Bannwäldern) durch geeignete Habitate mit dem Nationalpark vernetzt sind. Das Wildtiermanagement hat die genetische Verarmung des Rotwildvorkommens zu berücksichtigen.



Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald e. V.
Volksbank eG im Kreis Freudenstadt IBAN: DE08 6429 1010 0291 7150 10 BIC: GENODES1FDS
Steuernummer 42099/50311 Amtsgericht Stuttgart VR 430692



EINE SPUR
ENGAGIERTER.



- d) In den Kernzonen des NLP darf kein Borkenkäfermanagement (BKM) und spätestens 30 Jahre nach Zugehörigkeit zum Nationalpark auch kein Wildtiermanagement durchgeführt werden. Die Kernzonen können bis direkt an die BKM-Pufferstreifen grenzen.
- e) Mit Zustimmung der Eigentümer der betroffenen angrenzenden Waldflächen kann der Pufferstreifen auch weniger als 500 Meter betragen.
- f) Die BKM-Pufferflächen sind so zu bewirtschaften, dass sie möglichst effizient angrenzende Wirtschaftswälder vor Borkenkäfern des NLP schützen und im Gegenzug möglichst effizient die Nationalparkflächen, im Besonderen seine Kernzonen, vor negativen Einflüssen aus den angrenzenden Wirtschaftswäldern schützen. Dies sind unter anderem die Einwanderung nichtheimischer Arten, die Einflüsse des Wildtiermanagements, die Ausbreitung von Pflanzenschutzmitteln, das unnötige Befahren von Wegen des NLP, Lärm, usw.
- g) Die Bewirtschaftung der BKM-Pufferflächen (Borkenkäfermanagement, Wildtiermanagement, Naturschutzmaßnahmen, planmäßige Holzernte usw.) ist von ForstBW mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium und der Nationalparkverwaltung abzustimmen.
- h) Alle Erlöse des Holzverkaufs aus den BKM-Pufferflächen fließen in Naturschutzmaßnahmen für die BKM-Pufferflächen.
- i) Ausdehnung und Lage der BKM-Pufferflächen werden auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse der FVA sowie weiterer unabhängiger Forschungseinrichtungen regelmäßig hinsichtlich ihrer Wirkung geprüft und gegebenenfalls angepasst, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten.
- j) Anpassungen der Pufferflächen können nur außerhalb des Nationalparkgebietes stattfinden, auch, um die internationalen Zielvorgaben der IUCN mit 75 % Kernzonenfläche (§ 7 Abs. 3) nicht zu gefährden.
- k) NLP-Rat, NLP-Beirat und die Bürgerschaft der Nationalparkgemeinden sind von ForstBW mindestens jährlich in geeigneter Weise über die Entwicklung der Borkenkäfersituation im Umfeld des NLP und die daraus abgeleiteten Maßnahmen des Borkenkäfermanagements sowie die geplanten Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Naturschutzvorgaben in den BKM-Pufferflächen zu informieren.
- l) Die Borkenkäferforschung auf BKM-Pufferflächen (z. B. der FVA) wird von ForstBW auf eigene Kosten durchgeführt.
- m) Die bestehenden Monitoring-Plots des Nationalparks auf BKM-Pufferflächen von ForstBW können dauerhaft und weiterhin von der Nationalparkverwaltung betreut und ausgewertet werden.
- n) Bei weitreichenden Gefährdungspotenzialen innerhalb oder außerhalb der Nationalparkgrenzen erfolgt eine unmittelbare Konsultation zwischen ForstBW und der Nationalparkverwaltung.“



Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald e. V.
Volksbank eG im Kreis Freudenstadt IBAN: DE08 6429 1010 0291 7150 10 BIC: GENODES1FDS
Steuernummer 42099/50311 Amtsgericht Stuttgart VR 430692



EINE SPUR
ENGAGIERTER.



Zu § 7 Abs. 3:

Unsere Anmerkung: Da die Neuregelung der Zonierung in § 7 Abs. 1 Nr. 5 Managementzonen um Siedlungsbereiche mit freiem Betretungsrecht für jedermann vorsieht, können diese Flächen keinesfalls mehr Kernzonen werden. Vor diesem Hintergrund müssen die bestehenden Entwicklungszonen möglichst zügig zu Kernzonen werden.

Unsere Forderung: Ergänzung eines Satzes 2: „Dabei soll eine zusammenhängende Kernzonenfläche von mindestens 1 000 ha geschaffen werden, die sich auch zum Wildnisgebiet gemäß Schutzgebietskategorie 1b der IUCN entwickeln kann.“

Zu § 8 Abs. 1 S. 3:

Unsere Anmerkung: Vor dem Hintergrund des nun in § 7 Abs. 1 Nr. 5 verankerten freien Betretungsrechts muss dafür gesorgt werden, die übrige Nationalparkfläche weitestgehend zu beruhigen. Da die Entwicklungszonen künftig zu Kernzonen werden, ist für diese bereits die Einhaltung des Wegegebots zu fordern.

Unsere Forderung: Satz 3 ist um die Entwicklungszonen zu ergänzen und ein neuer Satz 4 einzufügen: „In den Kernzonen und Entwicklungszonen ist das Betreten des Nationalparks abweichend von Satz 1 nur auf ausgewiesenen Wegen und Flächen gestattet. Das Wegegebot muss zudem auch weiterhin für alle Bereiche der Managementzonen mit sensibler Tier- und Pflanzenwelt gelten, wie beispielsweise Grinden oder Moore.“

Zu § 9 Abs. 2 Nr. 17:

Unsere Anmerkung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Regelungsumfang gekürzt wurde.

Unsere Forderung: Es ist die bisherige Regelung beizubehalten: „zu lärmern, Modellfahrzeuge einzusetzen, oder Luftfahrzeuge zu starten oder zu landen,“

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 11:

Unsere Anmerkung: Baden-Württemberg ist eines der Bundesländer, das besonders stark von Flächenverlusten für die Natur und damit von Verlust für die biologische Vielfalt betroffen ist. Der hohe Zivilisationsdruck und das geänderte Freizeitverhalten sind im und am Nationalpark spürbar. Die Kernzonen im Nationalpark sind die besonders schützenswerten Herzstücke und wertvollen Rückzugsorte für die Natur. Daher muss hier noch mehr als auf den übrigen Flächen des Nationalparks auf den gesetzlichen Schutzauftrag und eine Beruhigung geachtet werden. Dies betrifft auch Holztransporte, Fahrzeuglärm und Abgase.

Unsere Forderung: § 10 Abs. 1 Nr. 11 ist zu streichen. Alternativ muss die Regelung zwingend Kernzonen aussparen: „Das Befahren von Wegen innerhalb des Nationalparks, jedoch ausschließlich außerhalb der



Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald e. V.
Volksbank eG im Kreis Freudenstadt IBAN: DE08 6429 1010 0291 7150 10 BIC: GENODES1FDS
Steuernummer 42099/50311 Amtsgericht Stuttgart VR 430692



EINE SPUR
ENGAGIERTER.



Kernzonen, durch Beauftragte angrenzender Flächeneigentümer sowie durch Bedienstete von ForstBW, soweit eine eigene Erschließung der Flächen durch ForstBW nicht verhältnismäßig ist und sofern dies zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser angrenzenden Flächen sowie zur Umsetzung des Borkenkäfermanagements erforderlich ist.“

Zu § 12 Abs. 1 S. 4:

Unsere Anmerkung: Die Ergänzung, wonach bei den im NLP stattfindenden Maßnahmen der Schutz angrenzender Flächen zu berücksichtigen ist, ergibt sich eigentlich aus dem Grundsatz des Erhalts gutnachbarlicher Beziehungen. Vor diesem Hintergrund muss der Satz, der nun einseitig die Angrenzer im Fokus hat, um den Schutz des NLP ergänzt werden.

Unsere Forderung: Ergänzung eines Satzes 5: „Ebenso sind bei Planung und Umsetzung von Maßnahmen außerhalb des Nationalparks die Schutzgüter und Schutzvorgaben des Nationalparks angemessen zu berücksichtigen.“

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 2:

Unsere Anmerkung: Der Nationalpark ist ein Naturschutzprojekt und kein Forstprojekt. Die Neuregelung der Sitz- und damit Stimmverteilung zielt auf eine inakzeptable Schwächung des Naturschutzes in einem Naturschutzprojekt hin. Bisher hat die kommunale Seite 12 Stimmen, die Landesseite ebenfalls 12 Stimmen, davon sind 8 Stimmen dem Naturschutz zuzuordnen, d. h. nur ein Drittel der gesamten Stimmzahl. Zukünftig sollen 2 Stimmen des für Naturschutz zuständigen Ministeriums (UM) an den Forst gehen.

Zur Zahl der Vertretungen des Landes (die Ziffern geben die Anzahl der Sitze und damit der Stimmen an):

Aktuell:	UM 5 – Nationalpark 3 – Regierungspräsidien 2 – MLR 2
Entwurf:	UM 3 – Nationalpark 3 – Regierungspräsidien 2 – MLR 2 – ForstBW 2

Damit hätte der Naturschutz nur noch ein Viertel der Gesamtstimmen im NLP-Rat, was eine deutliche Schwächung des Naturschutzes in einem Naturschutzprojekt bedeutet. Da ForstBW nicht im Nationalpark tätig ist, zukünftig aber zudem im Beirat vertreten sein soll (§ 15 Abs. 2 Nr. 35), ist eine zusätzliche Vertretung mit zwei Stimmen im NLP-Rat nicht sachgerecht und zudem unverhältnismäßig. Außer dem für den Naturschutz zuständigen Ministerium (UM) und dem für Forst zuständigen Ministerium (MLR) ist keine andere Gruppierung sowohl im NLP-Rat als auch im NLP-Beirat vertreten. ForstBW ist über das MLR schon bisher im NLP-Rat vertreten – das ist angemessen, eine Verschiebung der Stimmverhältnisse ist unangemessen.

Unsere Forderung: Die Ergänzung in § 14 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 lehnen wir strikt ab, sie ist ersatzlos zu streichen. Alternativ ist die bisherige Sitzverteilung der Landesvertreter (UM 5, Nationalpark 3, Regierungspräsidien 2, MLR 2) festzuschreiben.



Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald e. V.
Volksbank eG im Kreis Freudenstadt IBAN: DE08 6429 1010 0291 7150 10 BIC: GENODES1FDS
Steuernummer 42099/50311 Amtsgericht Stuttgart VR 430692



EINE SPUR
ENGAGIERTER.



Zu § 14 Abs. 5:

Unsere Anmerkung: Die Geschäftsordnung des NLP-Beirats regelt, wer den NLP-Beirat im NLP-Rat vertritt. Danach ist vorgesehen, dass aus den vier Gruppierungen Umwelt, Wirtschaft, Tourismus und Gesellschaft per Wahl je eine Vertreterin oder ein Vertreter in den NLP-Rat entsandt wird. Gegenwärtig ist aus der Gruppe Wirtschaft ein Privatwaldvertreter als eines der vier beratenden Mitglieder in den NLP-Rat entsandt. Diese Regelung hat sich bewährt und sollte nicht durchbrochen werden. Die neue Regelung führt bei einer Beibehaltung der vier Entsendungen dazu, dass festzulegen ist, auf welchen der genannten Gruppierungen der Sitz des Privatwaldvertreters anzurechnen ist. Allerdings ist der Nationalpark kein Forst- oder Wirtschaftsprojekt, sondern ein Naturschutzprojekt.

Unsere Forderung: Die Einfügung „davon ein Vertreter des Privatwaldes“ ist zu streichen, wonach ein Vertreter der vier beratenden Vertreter des Beirats (ohne Stimmrecht) im Rat ein Privatwaldvertreter sein muss. Oder es muss zumindest ergänzt werden, dass eine weitere der vier Personen von den Naturschutzverbänden kommen muss.

Zu § 15 Abs. 2:

Unsere Anmerkung: Die Young Explorers im Nationalpark Schwarzwald sind seit 10 Jahren eine stetig wachsende Gruppe junger Menschen, die sich für die wilde Natur vor der Haustür begeistern und sich für eine gute Zukunft, eine zukunftsfähige Gesellschaft sowie für Nachhaltigkeit, Natur- und Klimaschutz einsetzen. Weil die junge Generation für die Zukunft unserer Gesellschaft steht, sollte diese im NLP-Beirat vertreten sein.

Unsere Forderung: § 15 Abs. 2 sollte um die Young Explorers im Nationalpark Schwarzwald ergänzt werden.

Zu § 15 Abs. 3:

Unsere Anmerkung: Mit diesem neuen Absatz wird die Möglichkeit eröffnet, dass Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften in den NLP-Beirat aufgenommen werden können. Wir sehen die Gesellschaft mit den bisher bestehenden Vertretungen über den NLP-Rat – hier die Kommunen als Repräsentanten der Gesellschaft – und NLP-Beirat – hier die relevanten Stakeholder – repräsentiert. Das aktuelle System hat sich bisher bewährt, eine strukturelle Erweiterung der Vertretungen für ggf. auch zeitliche befristete Partikularinteressen ist nicht sinnvoll und unnötig.

Unsere Forderung:

§ 15 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

§ 16 Abs. 7:

Unsere Anmerkung: Zum ehrenamtlicher Naturschutzdienst im Nationalpark fehlen Regelungen oder Regelungsverweise zu Entschädigungen und Reisekostenvergütungen, wie entsprechend in diesem Gesetz bei den Mitgliedern des Rates und Beirates geregelt.

Unsere Forderung: § 16 Abs. 7 ist um entsprechende Regelungen und Regelungsverweise zu ergänzen.



Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald e. V.
Volksbank eG im Kreis Freudenstadt IBAN: DE08 6429 1010 0291 7150 10 BIC: GENODES1FDS
Steuernummer 42099/50311 Amtsgericht Stuttgart VR 430692



EINE SPUR
ENGAGIERTER.



Zu Artikel 2 Sondervermögen „Zukunftsfonds Wald“

Im Beteiligungsportal wird zu den mit der Erweiterung verbundenen Kosten ausgeführt: „Durch die Änderung des Nationalparkgesetzes selbst entstehen keine Kosten. Durch die Etablierung einer Förderung zum Schutz des sogenannten Pufferstreifens um den Nationalpark herum, ergeben sich absehbar Kosten für den Landeshaushalt von circa jährlich 350 000 Euro im Durchschnitt über die Jahre. Für die Umsetzung des Borkenkäfermanagements erhält ForstBW eine Aufwandsentschädigung von rund 700 000 Euro im Jahr. Für den Wegfall an Staatswaldfläche werden an ForstBW rund 550 000 Euro Nutzungsentgelt gewährt. Die Gesamtsumme von 1,6 Millionen Euro im Rahmen der vorhandenen Mittel und Ressourcen pro Jahr werden durch Umschichtungen im Haushalt umgesetzt.“

Unsere Anmerkung: Die Regelungen für das Sondervermögen „Zukunftsfonds Wald“ und jegliche Transferzahlungen an ForstBW sind kritisch zu sehen und zu prüfen.

Die Gründung des Nationalpark Schwarzwald im Jahr 2014 hat nicht zu Transferzahlungen an ForstBW geführt, sie wurde aus übergeordneten Gründen durchgeführt. Das gleiche trifft auf die aktuelle Entscheidung für die Erweiterung und den Lückenschluss des Nationalparks zu und muss auch hier gelten. Zu berücksichtigen ist, dass der Nationalpark vielfältige positive ökonomische, soziale und ökologische Wirkungen entfaltet. Diese sind bei der Entscheidung des Landes sowie bei den Bewertungen zu finanziellen Regelungen zu berücksichtigen.

Unsere Forderung: Kosten und finanzielle Umschichtungen dürfen nicht zulasten des Naturschutzes und des Naturschutzhaushaltes gehen. Einnahmen des Landes aus dem Sondervermögen „Zukunftsfonds Wald“ sollten vorrangig dem Nationalpark Schwarzwald und der Umsetzung seiner Ziele innerhalb des Nationalparks dienen.

Unsere Erwartung an alle Beteiligten im weiteren Gesetzgebungsverfahren:

Bitte nutzen Sie die Chancen, die in der Erweiterung und im Lückenschluss des einzigen Nationalparks im Land Baden-Württemberg liegen. Der Titel des Koalitionsvertrages lautet „Jetzt für morgen“. Bitte finden Sie gemeinsam Lösungen, um den Gesetzentwurf für diese große Aufgabe im Natur- und Biodiversitätsschutz und für eine lebenswerte Zukunft nachfolgender Generationen aufzustellen.



Freundeskreis Nationalpark Schwarzwald e. V.
Volksbank eG im Kreis Freudenstadt IBAN: DE08 6429 1010 0291 7150 10 BIC: GENODES1FDS
Steuernummer 42099/50311 Amtsgericht Stuttgart VR 430692





Bürgermeisteramt • Forstweg 1 • 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

per Mail an:

BÜRGERMEISTERAMT
- Bürgermeister -
Forstweg 1
77883 Ottenhöfen im Schwarzwald

Internet: www.ottenhoeffen.de

Az.:

Datum: 14.07.2025

**Anhörung nach Nummer 5.3.2. VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur
Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens
„Zukunftsfonds Wald“; Az.: UM 71-8847-24/1/174 - Ihr Schreiben vom
06.06.2025**

sehr geehrte Damen und Herren,

bereits im Vorfeld der Gründung des Nationalpark Schwarzwald zum 01.01.2014 hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald intensiv mit der Thematik befasst und sich positiv gegenüber der Errichtung und Ausweisung artikuliert. In der Stellungnahme vom 11.07.2013 ist hierzu zu lesen:
„Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald steht dem Vorhaben der Landesregierung, den Nationalpark Schwarzwald auszuweisen, positiv gegenüber und hat dieses Ansinnen von Beginn an konstruktiv(...) begleitet, was durch den einstimmigen Gemeinderatsbeschluss in der öffentlichen Sitzung am 03.07.2013 unterstrichen wird.“

Nunmehr sollen im Zuge der geplanten Erweiterung die beiden bisherigen Teilgebiete miteinander verbunden werden. Dies halten wir für einen sinnvollen und notwendigen Schritt für die Zukunft des Nationalpark Schwarzwald den wir als Nationalparkgemeinde weiterhin konstruktiv begleiten wollen. Da unsere Gemarkung von der Erweiterung nicht betroffen ist und sich auch die Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung der Managementzone nicht verändern, verweisen wir im Nachgang auf die für uns wesentlichen Punkte, die teilweise bereits in der ursprünglichen Stellungnahme aus dem Jahre 2013 enthalten waren:

zu § Bildung und Information:

Mit der Einrichtung des Nationalparkzentrums auf dem Ruhestein wurde ein wichtiger Grundstein gelegt, um den Besucherinnen und Besuchern des Nationalparks Schwarzwald die Besonderheiten unserer Natur und Landschaft zu vermitteln und näher zu bringen.

Außerdem verbindet das Zentrum mit der Einrichtung der Tourist-Information der Nationalparkregion die naturschutzfachlichen und damit verbunden dem bildungspolitischen Auftrag mit den touristischen Themen, was auch in Zukunft so beibehalten werden muss. Der Erhalt dieses Gebäudes, der damit verbundenen Infrastruktur und die Attraktivität der Ausstellung muss stets im Blick behalten werden.

zu § 8 Betretungs- und Erholungsrecht:

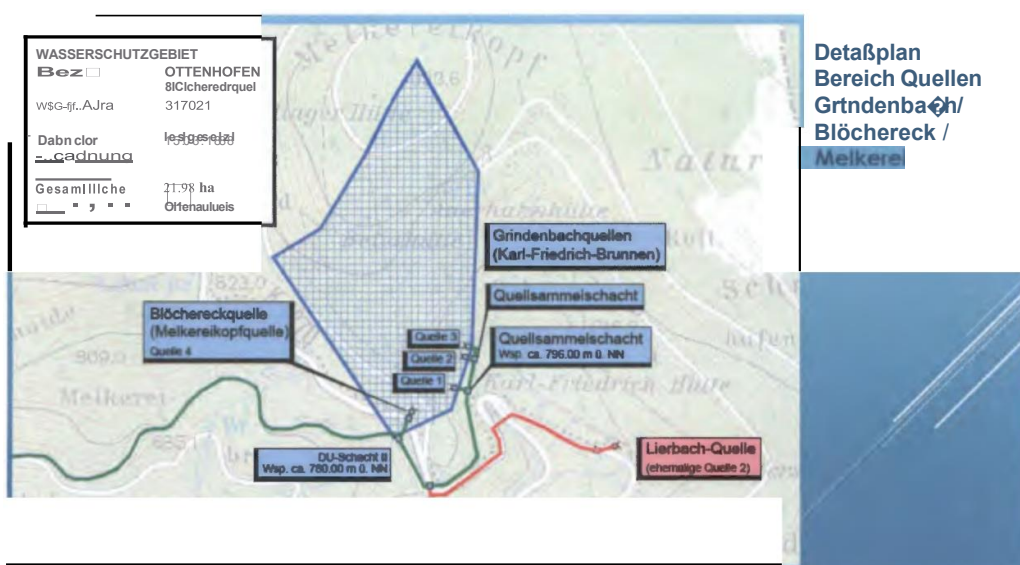
Die verbindlichen Betretungsrechte mit Beibehaltung der touristischen Einrichtungen ist für die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald weiterhin Voraussetzung für die Akzeptanz bei der Bevölkerung sowie den Gästen unserer Region.

zu § 10 Abs. 1 Nr. 8: Wasserversorgung

Wasser bedeutet Leben. Sauberes Trinkwasser ist für die Bevölkerung lebensnotwendig und die Sicherung dieses kostbaren Gutes hat aus diesem Grund oberste Priorität. Um der hohen Wertigkeit von sauberem Trinkwasser gerecht zu werden und die Priorität herauszustellen, hält die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald es für weiterhin erforderlich, dass das Thema "Wasser" (mitsamt der Erschließung der Quellen, Wasserschutzgebiete etc.) in einem eigenen Punkt aufgeführt wird.

Die Quellen der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald Nr. 1, 2 und 3 (Grindenbachquellen) auf dem landeseigenen Grundstück Fist. Nr. 89 der Gemarkung Liezbach / Stadt Oppenau und die Quelle Nr. 4 (Blöchereckquelle) auf dem landeseigenen Grundstück Fist. Nr. 307/6 der Gemarkung Ottenhöfen liegen in der Managementzone des Nationalparks Schwarzwald.

Die Sicherstellung der kommunalen Wasserversorgung erfordert es, dass die Betretungs- und Zufahrtsrechte für die Quellbereiche sowie für die Quellsammelschächte und die Leitungsverläufe auch im Nationalparkgebiet gewährleistet sind und der Unterhaltung, Erneuerung sowie falls notwendig deren Erweiterungsmöglichkeit (Neu- bzw. Nach-fassung etc.) auch in Zukunft gegeben ist. **Dies ist der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald schriftlich zuzusichern und mit ihr vertraglich zu regeln.**



zu § 12 Abs. 2 Wildtiermanagement

Das Wildtiermanagement im Nationalpark Schwarzwald ist in der Form zu organisieren, dass angrenzende Jagdpachten (z.B. auf Ottenhöfener Gemarkung der Jagdbezirk 1) nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen haben.

zu § 14 Abs. 1 Nationalparkrat

Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald begrüßt ausdrücklich, dass die paritätische Besetzung des Nationalparkrats zwischen Land und Region mit der Formulierung „mit gleicher Stimmenzahl“ weiterhin Gültigkeit hat. Der Begriff „Politik auf Augenhöhe“ wird hiermit auf besondere Art und Weise mit Leben erfüllt und die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren seit der Gründung des Nationalparks Schwarzwald dokumentiert.

zu § 14 Abs. 7 Entscheidungsbefugnis des Nationalparkrates

Mit der weiterhin enthaltenen Formulierung „Der Nationalparkrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Nationalparks von grundsätzlicher Bedeutung“ wird die Stellung als wichtigstes Entscheidungsgremium auch für die Zukunft hervorgehoben, was wir seitens der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald sehr begrüßen.

zu § 14 Abs. 9 Öffentlichkeit der Sitzungen *

Eine Formulierung entsprechend dem § 35 GemO Öffentlichkeit der Sitzung wäre sinnvoll.

zu § 15 Abs. 2 Nr. 12 Nationalparkbeirat

Die Aufnahme der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH als Mitglied im Beirat wird ausdrücklich begrüßt.

Generelle Anmerkungen:**Einrichtungen des Nationalparks Schwarzwald**

Nachdem in der Vergangenheit das Nationalparkzentrum am Ruhestein und das Nationalparkhaus in Herrenwies erfolgreich realisiert wurden, sollte nun das Augenmerk auf die seit längerem zugesagte Einrichtung beim Kloster Allerheiligen/ Gemarkung Liebach / Stadt Oppenau vorrangig angegangen werden.

ÖPNV / Schnittstellen zwischen Bus und Bahn

Die Einrichtungen von Regio-Buslinien zur Erschließung des Nationalparkgebiets ist sicherlich sinnvoll, jedoch gilt es hier Optimierungen in naher Zukunft anzugehen, um auch die Seitentäler als Zufahrtsmöglichkeiten besser zu vernetzen.

Gerade die kürzeste und damit schnellste Verbindung von der Rheinebene über die Achertalbahn (Regiolinie 8 Ortenau) und die Anbindung über verlässliche Buslinien von Ottenhöfen im Schwarzwald über Seebach zum Ruhestein hin, muss das Ziel sein, damit eine Besucherlenkung zum Nationalparkzentrum von der badischen Seite her sinnvoll, attraktiv und nachhaltig gestaltet werden kann.

Die Erweiterung des Nationalparks Schwarzwald ist eine spannende und sinnvolle Angelegenheit und wir werden sie mit Interesse und Engagement weiter begleiten sowie mit daran arbeiten, dass neben den naturschutzfachlichen Aspekten der Nationalpark Schwarzwald auch touristisch und infrastrukturell unserer Region Entwicklungs-chancen für die Zukunft bietet.



Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 - 79083 Freiburg i. Br.

Per eMail

Abteilung 5 – Umwelt

Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege

Name:
Telefon: 0761 208-
E-Mail:

Geschäftszeichen: RPF55-56-8847-1/1/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 18.07.2025

Allgemeines Nationalpark Schwarzwald, Erweiterung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“.

Als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) begrüßen wir grundsätzlich die Vereinigung der beiden Teilgebiete des Nationalparks. Dadurch wird ein einheitliches, kompakteres Gebiet geschaffen, welches die Anforderungen an einen Nationalpark besser erfüllt und weniger Grenzbereiche enthält. Störungen der Kernflächen des Nationalparks werden dadurch geringer.

Aus Sicht der HNB des Regierungspräsidiums Freiburg sind jedoch einige Punkte kritisch anzumerken und sollten noch korrigiert werden:

1. Dass randlich Wälder, die jetzt bis auf das dort durchgeführte Borkenkäfermanagement über 10 Jahre der natürlichen Entwicklung überlassen wurden, wieder in Bewirtschaftung übernommen werden sollen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht unverständlich. Insbesondere dort, wo sich wertvolle Altholzbestände (z.B. Buchen-, Kiefern-, Birken- und Tannen-dominierte Bestände) befinden oder die Flächen zur Vernetzung von wertgebenden Biotopen von besonderer Bedeutung sind.
2. In besonderem Maße trifft das auf die Fläche A06 zu. Diese Fläche wird teilweise wieder dem NSG „Schliffkopf“ zugeschlagen (Artikel 3), ist aber auch außerhalb sehr hochwertig. Wenn sie nicht im Nationalpark verbleiben kann, so sollte sie wenigstens zukünftig im Rahmen des Borkenkäfermanagements (BKM) vom Nationalpark naturschutzkonform bewirtschaftet

Seite 1 von 2

werden. Ansonsten müssen Bewirtschaftungsmaßnahmen unterbleiben. Im Bereich des NSG „Schliffkopf“ müssen zudem sämtliche Bewirtschaftungsmaßnahmen mit der HNB abgestimmt werden.

3. Die Fläche A02 liegt zwar nicht im Regierungsbezirk Freiburg. Sie ist jedoch naturschutzfachlich zur Anbindung des in unserem Regierungsbezirk befindlichen NSG „Hornisgrinde – Biberkessel“ an die Wälder des Nationalparks von immenser Bedeutung. Sie sollte daher nicht aus dem Nationalpark entlassen werden oder zumindest dem BKM des Nationalparks unterliegen und naturschutzkonform bewirtschaftet werden. Nur so kann langfristig sichergestellt werden, dass die Entwicklung des NSG mit der des Nationalparks harmonisiert werden und ein wechselseitiger Austausch der Biodiversität der bisher vernetzten Schutzgebiete auch weiterhin gewährleistet wird.
4. Die von der Nationalparkverwaltung begonnenen und geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmen im von der Flächenänderung betroffenen Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“ und dem FFH-Gebiet „Wilder See-Hornisgrinde“ (z.B. Auerhuhnpflege, Lichtwald) müssen weiterhin fortgeführt und konsequent umgesetzt werden. Hier bestehen insbesondere auch Europa-rechtliche Verpflichtungen, die Schutzgüter der NATURA 2000-Gebiete in einem guten Erhaltungszustand zu erhalten oder in einen solchen zu entwickeln.
5. Im Beteiligungsportal ist zu lesen, dass die Kosten zur Etablierung einer Förderung zum Schutz des Pufferstreifens, für die Umsetzung des BKM sowie als Entschädigung an ForstBW für den Wegfall von Staatswaldfläche insgesamt in Höhe von 1,6 Mio. € jährlich durch Umschichtungen im Landeshaushalt umgesetzt werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass diese Kosten nicht zu Lasten des Naturschutzhaushalts gehen dürfen. Schon aktuell (Haushalt 2025) können nicht mehr alle Projekte zur Erhaltung der Biodiversität durchgeführt werden. Bei weiteren Kürzungen im Naturschutzhaushalt wären deutliche Verschlechterungen beim Schutz der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/erklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Versand per Mail an:

Karlsruhe 17.07.2025

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPK56-8847-1/2

(Bitte bei Antwort angeben)

—  Stellungnahme zur Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald"

Ihr Schreiben vom 6.6.2025, GZ: UM71-8847-24/1/174

— Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald" Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen grundsätzlich die Vereinigung der beiden Teile des Nationalparks.

Unverständlich ist dagegen, weshalb randliche Flächen, die seit über 10 Jahren Teil des Nationalparks waren, aus dem strengen Schutzregime des Nationalparks entlassen werden sollen. In diesem Zusammenhang ist einerseits positiv anzumerken, dass die Flächen der Naturschutzgebiete „Wilder See – Hornisgrinde“ und „Schliffkopf“, die zum 01.01.2014 Teil der Kulisse des Nationalparks wurden, nun, wenn sie aus dem Nationalparkgebiet ausscheiden, wie zuvor wieder Teil des jeweiligen Naturschutzgebietes und damit restituieren werden.

Der größere Teil der Flächen soll allerdings den strengen nationalen Schutz einbüßen. Dies ist ein ungewöhnlicher Vorgang. Voraussetzung für die Entlassung von Schutzgebietsflächen, gleich welcher Art, ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der entlassenen Flächen

- 2 -

nicht mehr gegeben ist. In diesem Zusammenhang sind bei der Aufhebung des Schutzgebietsstatus die Auswirkungen der Gebietsentlassung im Hinblick auf die dadurch ermöglichten Nutzungsmöglichkeiten auf die zuvor mit dem förmlichen Schutz von Natur und Landschaft – vor dem Hintergrund der Ziele und Grundsatzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes im Allgemeinen wie auch des Schutzinstruments „Nationalpark“ im Besonderen – verfolgten Schutzzwecke zu berücksichtigen.

Ein Wegfall der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Flächen, die entlassen werden sollen, ist aus unserer Sicht nicht der Fall. Denn dort treten eine Vielzahl aus Naturschutzsicht wertgebender Arten und Lebensraumtypen auf. Dies soll am Beispiel der südlich der Schwarzenbachtalsperre liegenden von Herrenwies nach Raumünzach verlaufenden Fläche verdeutlicht werden:

Auf dieser Fläche liegen Nachweise von 14 Fledermausarten vor, darunter die in Baden-Württemberg stark gefährdeten Arten Breiflügelfledermaus, Fansenfledermaus und Nordfledermaus. Als weitere, aus Sicht der FFH-Richtlinie relevante Art ist die Gelbauchunke zu nennen. Darüber hinaus treten acht FFH-Lebensraumtypen auf, wie z.B. die subalpinen und alpinen Hochstaudenfluren, die Silikatschutthalden und der prioritäre FFH-Lebensraumtyp Auenwälder mit Erle, Esche und Weide. Zudem kommen fünf Zielarten des Vogelschutzgebiets Nordschwarzwald vor, darunter der in Baden-Württemberg stark gefährdete Grauspecht. Dass diese Fläche eine hohe Bedeutung für den Prozessschutz hat, wird durch das Auftreten von zwei Indikatorarten (eine Pilz- und eine Flechtenart) deutlich. Des Weiteren wurden drei Flechtenarten der Roten Liste Baden-Württembergs nachgewiesen.

Auch für die anderen aus dem Schutzregime des Nationalparks entlassenen Flächen ist die naturschutzfachliche Wertigkeit durch das Auftreten einer großen Anzahl wertgebender Arten und Lebensraumtypen belegt. Für drei Flächen liegen z.B. Nachweise des vom Aussterben bedrohten Dreizeihenspechts vor.

Wir halten es daher für erforderlich, dass diese Flächen weiterhin unter strengen nationalen Schutz gestellt bleiben und – sofern der Nationalparkstatus dort aufgegeben wird - den Status eines NSG erhalten. Hilfsweise wäre auch denkbar, dort Schonwälder einzurichten mit Pflegegrundsätzen, die auf die wertgebenden Schutzgüter abgestimmt sind. Insbesondere müssen die von der Nationalparkverwaltung begonnenen

- 3 -

und vorgesehenen Managementmaßnahmen, d.h. sowohl Erhaltungs- als auch Entwicklungsmaßnahmen, in diesen Bereichen fortgeführt werden, Dies gilt vor allem für die Schutzgüter des Vogelschutzgebiets Nordschwarzwald und des FFH-Gebiets Wilder See-Hornisgrinde (z.B. die Maßnahmen zur Förderung des Auerhuhns). Zwar unterliegen die Flächen auch europarechtlichem Schutz. Weitergehende Regelungen, die mit einem strengen nationalen Schutzstatus verbunden sind (z.B. Beruhigung durch Wegegebot) fallen mit dem jetzt vorgelegten Entwurf allerdings weg. Dies wäre auch mit einer Verschlechterung für die europarechtlich geschützten Arten und Lebensräume verbunden.

Die Finanzierung soll durch Umschichtungen im Haushalt erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass der Naturschutzhaushalt bereits aktuell nicht mehr ausreicht, um allen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Eine Umschichtung sollte daher keinesfalls zulasten des sonstigen Naturschutzhaushalts gehen. Andernfalls könnten z.B. die enormen Anstrengungen zur Abwendung der laufenden Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere zur Verbesserung und Wiederherstellung von FFH-Mähwiesen oder die laufenden Moorschutzprojekte nicht mehr im aktuellen Umfang fortgesetzt werden.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart
Per E-Mail:

**Ökumenisches Netzwerk Kirche
im Nationalpark Schwarzwald (ÖNKINS)**

Sekretariat

Kirchstraße 25
77855 Achern
Telefon:
Mail: info@kirche-nationalpark-schwarzwald.de

www.kirche-nationalpark-schwarzwald.de

Oppenau, den 17.7.2025

**Unsere Stellungnahme zur Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf
des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des
Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“ / Ihr Geschäftszeichen: UM71-8847-24/1/174**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kirche im Nationalpark ist eine engagierte und gut besuchte Partnerin des Nationalparks Schwarzwald. Sowohl Haupt- als auch Ehrenamtliche bieten ein Programm im Nationalpark, das sich an christlicher Schöpfungsspiritualität und Ökumene orientiert.

Wir freuen uns über die mit dem Gesetzentwurf geplante Erweiterung und den Lückenschluss im Nationalpark Schwarzwald. Kirche im Nationalpark bedauert, dass im vorliegenden Gesetzentwurf die Flächen, die durch den Tausch mit Waldfläche der Murgschifferschaft gegen Staatswald zur Verfügung stehen, dies mit erheblichen Abstrichen für den Nationalpark einhergehen soll. Wir sind der Meinung, dass wir alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen sollten, um große Flächen dem Prozessschutz zu unterstellen, damit die Vielfalt der Arten eine Chance hat zu überleben. Dies sehen wir aus Verantwortung und Respekt vor der Vielfalt in Gottes Schöpfung.

So möge in der Gesetzgebung überdacht werden, ob es wirklich zukunftsweisend ist, dass naturschutzfachlich hochwertige Flächen, die sich über zehn Jahre in Richtung wilder werdender Natur entwickeln durften, als Gebiete an ForstBW abgetreten und damit aus dem Prozessschutz herausgenommen werden.

Neben dem Klimaschutz ist hier auch die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 einzuhalten. Deshalb ist ein Verlust der Flächen in den Pufferstreifen an Forst-BW kritisch zu sehen. Es stellt sich auch die Frage, ob nicht doch mehr als die Hälfte der Tauschfläche in das Gebiet des Nationalparks eingebracht werden kann, um hier stärker zu wirken. So entsteht ehrlich gesagt der Eindruck, „dass nicht so sehr der Borkenkäfer am Wirtschaftswald knabbert, wie der Mensch an den Grenzen des Nationalparks!“ – und hier das höhere Schutzgut zu sehen ist. Eine zügige Entwicklung der Entwicklungszonen zur Kernzone ist zu begrüßen.

Zudem sollten Betretungsrechte für die Bevölkerung nicht mit Lärmbelästigungen einhergehen können. Und auch eine Beteiligung der jungen Generation durch die Young Explorers begrüßen wir ausdrücklich!

Die Besetzung des Nationalparkbeirates und Rates plädieren wir dafür so wie gehabt zu belassen, damit das Verhältnis von Forst und Naturschutz im ausgewogenen Verhältnis bleibt.



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Stuttgart, 16.07.2025

Per Email an

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
UM71-8847-24/1/174 vom 06.06.2025

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
um-nlpg-änderung

Telefon/E-Mail

Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung des Gesetzsentwurfs und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der weiteren nach § 3 und 5 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen Deutscher Alpenverein und Schwäbischer Albverein. Von der AG Die NaturFreunde geht Ihnen eine separate Stellungnahme zu.

Der LNV begrüßt, dass die beiden bislang getrennten Teile des Nationalparks nun endlich miteinander verbunden werden sollen. Leider sieht der Abgrenzungsvorschlag aber keinerlei Erweiterung der Kern- und Entwicklungszonen vor. Auch sollen größere Flächen, die bisher als Puffer- bzw. Managementzone innerhalb des Nationalparks ausgewiesen waren, an ForstBW abgetreten werden und aus dem Nationalpark herausgenommen werden. Bisher wurde das dortige Borkenkäfermanagement durch die Nationalparkverwaltung durchgeführt. Nach unserem Kenntnisstand geschah dies sehr gut. Da der Nationalpark kein wirtschaftliches Ziel hat, konnten auch naturschutzfachliche Aspekte gut berücksichtigt werden.

Zu den geplanten Ergänzungen des Gesetzestextes äußern wir uns wie folgt:

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20
Telefax 0711.24 89 55-30
info@lnv-bw.de
www.lnv-bw.de

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaek
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Spendenkonto
GLS Bank
IBAN: DE28 4306 0967 7021 3263 02
BIC: GENODEM1GLS

LNV-Stellungnahme vom 16.07.2025
zum Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds
Wald“

Zu Artikel 1 (Änderungen des Nationalparkgesetzes)

Zu § 1 Erklärung zum Nationalpark

Die Erweiterungsfläche umfasst nicht mehr die vereinbarten 50 % der Tauschfläche von 2.900 ha, sondern nur noch unter 1300 ha, also nicht einmal wie im Gesetzentwurf behauptet 1378 ha. Wir fordern die Erweiterung auf mindestens die vereinbarten 1450 ha.

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich leider nicht um ungestörte Kernzonenflächen, sondern um Entwicklungs- bzw. Managementzonen. Wegen des freien Betretungsrechts in Managementflächen werden die Kernzonen im Norden und Süden nicht miteinander verbunden, was dem Prozessschutz- und Nationalparkzielen zuwiderläuft.

Dass die verbleibenden 50 % der ehemaligen Wälder der Murgschifferschaft zu ForstBW kommen, um als Pufferzone zu angrenzenden Kommunal- und Privatwäldern zu dienen, können wir mittragen. Wir beantragen allerdings, dass die bisher im Nationalpark gelegenen Pufferflächen auch im Nationalpark verbleiben.

Zu § 2 Gebiet des Nationalparks

Der in Abs. 1 geplante bürokratische Aufwand ist aus unserer Sicht vermeidbar. Grenzen können an für jede Person erkennbaren Grenzlinien festgelegt werden. Strittige Flächen beantragen wir, dem Nationalpark zuzuschlagen.

Zu § 3 Schutzzweck

Wir begrüßen die vorgeschlagene Ergänzung in § 3 Abs. 1 Nr. 3, die da heißt:

„3. den für den Nordschwarzwald charakteristischen Bergmischwald sowie die Moore, Grinden und die natürliche Lebensgemeinschaft der Kare und andere naturschutzfachlich und naturgeschichtlich hochwertige Flächen zu erhalten, die Entwicklung der an diese Erscheinungsformen gebundenen, hochspezialisierten Lebensräume zu ermöglichen und gegebenenfalls zu fördern.“

In § 3 Abs. 1 bitten wir, den letzten Satz „die Zwecke sind gleichrangig und im Einzelfall untereinander abzuwägen“ zu streichen. Die natürlichen Prozesse sollten im Nationalpark Vorrang haben, zumal bis in 30 Jahren ohnehin 75 % der Fläche von menschlichen Eingriffen ausgenommen werden müssen.

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 sollen die Worte „unter den Bedingungen des Klimawandels“ ersatzlos gestrichen werden. Die Wälder werden sich auch ohne menschliche Eingriffe „unter den Bedingungen des Klimawandels“ entwickeln.

LNV-Stellungnahme vom 16.07.2025
zum Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds
Wald“

Andernfalls bitten wir um Ergänzung der weiteren Herausforderung unserer Zeit, dem Verlust der biologischen Vielfalt. Dies gilt entsprechend auch für § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5.

Zu § 3, Abs. 4

Wir bitten, den Begriff „Prozessschutzflächen“ durch „Kernflächen“ zu ersetzen, denn Prozessschutzflächen sind im Gesetz nicht definiert.

Zu § 7 Gebietsgliederung

Der Begriff der Managementzonen wird deutlich erweitert und nach Funktionalitäten beschrieben. Das ist soweit nachvollziehbar.

Zu §7 Abs.1 Nr.3 im Einzelnen

Aus dem Gesetzestext wird bislang nicht deutlich, dass die Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements, die den Nationalpark als Pufferstreifen umgeben, zum großen Teil an ForstBW abgetreten werden und dafür aus der Nationalparkkulisse genommen werden, ohne einen Naturschutzstatus zu erhalten.

Von diesen Flächen waren zuvor über 40 ha Kernzone und über 100 ha Entwicklungszone, die bereits in Richtung künftiger Kernzone entwickelt wurden. Sie waren bereits vor Nationalparkausweisung zum großen Teil Vogelschutz- oder FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Schonwald oder Landschaftsschutzgebiet. Wir beantragen daher, dass im Gesetz die Ausweisung dieser Flächen als Naturschutzgebiet verankert wird und ebenso die Pflege dieser Flächen bis zur NSG-Ausweisung im Sinne des Naturschutzes. Verankert werden muss auch, dass die Erlöse des Holzverkaufs aus diesen Pufferflächen in Naturschutzmaßnahmen für diese Flächen fließen. Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung.

Unsere Bitte um Verankerung im Gesetz gilt auch für die Sicherung bisheriger naturschutzfachlicher Monitoringflächen in diesen Managementflächen, um die Forschungsarbeiten sicherzustellen und die Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung hierfür.

Der Gesetzestext versucht etwas einseitig, die umgebenden Wirtschaftswälder von potentiellen Gefahren, die vom Nationalpark ausgehen könnten, zu schützen. Es fehlt die umgekehrte Absicherung, dass aus den benachbarten Wirtschaftswäldern keine Gefahren auf den Nationalpark ausgehen dürfen (z.B. Wegeerschließung mit erhöhtem Pkw- oder sonstigem Besucherverkehr, Pflanzenschutzmitteleintrag, invasive Arten, unzureichendes Wildtiermanagement usw.).

Wir bitten ferner um Verankerung folgender Sachverhalte im Gesetz:

Für Pufferflächen für das Borkenkäfer-Management, die innerhalb des Nationalparks liegen, ist dauerhaft die Nationalparkverwaltung zuständig.

Sollten künftig Anpassungen von Pufferflächen zur Vermeidung von Borkenkäferschäden notwendig werden, sind diese außerhalb des Nationalparks auszuweisen, also ohne

LNV-Stellungnahme vom 16.07.2025
zum Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds
Wald“

Einbeziehung von Nationalparkflächen. Wir weisen darauf hin, dass andernfalls das Ziel, 75 % Kernzone zu erreichen, verfehlt wird.

Zu § 8 Betretungs- und Erholungsrecht

In Abs. 1 Satz 3 bitten wir um Prüfung, das Wegegebot von den Kernzonen auf die Entwicklungszonen auszudehnen, da diese ja im Verlauf der nächsten Jahrzehnte zu Kernzonen werden sollen. Daher ist rechtzeitig eine Beruhigung wünschenswert. Da es künftig Managementzonen mit freiem Betretungsrecht um die Siedlungen geben wird, halten wir dies für angebracht.

In Abs. 1 ist Satz 4 missverständlich: Soll in der Kernzone die „Aneignung wildwachsender Waldfrüchte nach § 39 Abs. 3 BNatSchG“ allgemein erlaubt werden? Das würde im Widerspruch zu Satz 3 mit dem Wegegebot stehen. Zudem musste bisher gemäß § 8 Abs. 4 das Sammeln von Pilzen, Früchten und Brennholz in ortsüblichem Umfang durch den Nationalparkplan ausdrücklich zugelassen werden. Soll es diese Möglichkeit der Steuerung nicht mehr geben? Wir bitten um Überprüfung.

In Abs. 4 kann die NLP-Verwaltung das Betretensrecht begründet und zeitlich befristet einschränken. Das Einvernehmen mit anderen Behörden bei Beschränkungen oder Untersagungen von mehr als zwei Monaten Dauer stellt eine zusätzliche Bürokratisierung dar und sollte deshalb nicht gesetzlich geregelt werden. Es ist davon auszugehen, dass Anordnungen zur Beschränkung oder Untersagung durch die Nationalparkverwaltung sachlich und fachlich begründet und notwendig sind und deshalb keiner weiteren Zustimmung durch andere Behörden bedürfen.

Zu § 9 Allgemeine Schutzvorschriften

In Abs. 2 der expliziten Verbote bitten wir in Nr. 17 neben Modellfahrzeugen auch Modellflugzeuge und Drohnen mit aufzunehmen, sollten diese mit dem Begriff „Modellfahrzeuge“ nicht abgedeckt sein.

Zu § 12 Waldpflegerische Maßnahmen und Wildtiermanagement

In Abs. 1 sollten die möglichen Pflanzmaßnahmen aus unserer Sicht auf heimische Gehölze und die neuen Managementzonen beschränkt werden.

In Abs. 2 bitten wir, „unter anderem“ zu streichen, weil der Begriff viel zu unbestimmt ist. Regulation des Bestands jagdbarer Wildtiere sollte ausschließlich aus Gründen des Artenschutzes erlaubt sein. Bestandsregulation „zum Schutz der Angrenzer“ bedarf der

LNK-Stellungnahme vom 16.07.2025
zum Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds
Wald“

Erläuterung oder aber der einschränkenden Konkretisierung, welche Angrenzer vor welcher Tierart geschützt werden müssen.

Zu §14 Nationalparkrat und Schlichtungsstelle

Zu Abs. 2 Nr. 2

In der neuen Zusammensetzung der Vertretungen des Landes wird die Naturschutzsicht geschwächt, obwohl es sich beim Nationalpark um eine Einrichtung des Naturschutzes handelt. Wir beantragen, bei der bisherigen Zusammensetzung zu bleiben.

Zu § 15 Nationalparkbeirat

Zu Abs. 2

Weshalb in Nr. 22 mit dem Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. ein Bundesverband gesetzlich verankertes Mitglied im Nationalparkbeirat werden soll, erschließt sich uns nicht. Wir bitten um Streichung.

Zu Abs. 3

Wir bitten um ersatzlose Streichung diesen neuen Absatzes, der die Möglichkeit der Aufnahme von Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften in den Nationalparkbeirat vorsieht.

Zu Artikel 2 „Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“

... äußern wir uns nicht.



Landratsamt Ortenaukreis | Postfach 19 60 | 77609 Offenburg

Ministerium für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft

Abteilung Naturschutz
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

nur per E-Mail an

Amt für Umweltschutz

Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Termine nur nach Vereinbarung

Servicezeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr
Termine sind auch außerhalb der
Servicezeiten möglich.

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:
Bearbeitet von:
Zimmer:
Telefon: 0781 805
Telefax: 0781 805
E-Mail:
Datum: 07.07.2025

**Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und
zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zum Entwurf des Änderungsgesetzes
haben wir folgende Vorschläge bzw. Anmerkungen:

Zu § 13 Abs. 2 Nr. 9 (Änderungsgesetz Nr. 11 Buchstabe b) cc))

Der Entwurf des Änderungsgesetzes enthält in § 13 Absatz 2 Nr. 9 die Regelung, dass die Nationalparkverwaltung ein Konzept zur Sicherstellung zum Schutz der Angrenzer vor Hochwasser zu erstellen, umzusetzen und bei Bedarf fortzuentwickeln hat.

Das Hochwasserschutzkonzept könnte Maßnahmen beinhalten, die einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen. Der Wortlaut „die Nationalparkverwaltung hat umzusetzen“ könnte so verstanden werden, dass es für die Umsetzung der Maßnahmen keiner weiteren wasserrechtlichen Prüfung bzw. Zulassung bedarf. Nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nationalparkgesetz bleiben die Zuständigkeiten anderer Behörden auf dem Gebiet des Nationalparks unberührt, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Die Nationalparkverwaltung hat bislang keine Zuständigkeiten der Wasserbehörden. Zur Klarstellung schlagen wir folgende Änderung vor:

§ 13 Absatz 2 Nr. 9 wird um folgende Sätze ergänzt:

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.ortenaukreis.de/datenschutz. Sie können diese auf Anfrage auch schriftlich erhalten.



Sparkasse Offenburg / Ortenau
IBAN DE80 6645 0050 0000 0205 45
BIC: SOLADES1OFG
Volksbank eG
IBAN DE66 6649 0000 0000 9877 00
BIC: GENODE61OG1

Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20 · 77652 Offenburg
Postfach 1960 · 77609 Offenburg
landratsamt@ortenaukreis.de | www.ortenaukreis.de
USt-IdNr. DE 14 25 81 768
Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Seite 1
Telefon Zentrale +49 (0) 0781 805 - 0
Telefax Zentrale +49 (0) 0781 805 - 1211
Servicezeiten
Montag - Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Montag - Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

„Das Konzept zum Schutz vor Hochwasser ist in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu erstellen. Wasserrechtliche Vorschriften und Zuständigkeiten bleiben unberührt.“

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 11 (Änderungsgesetz Nr. 9 Buchstabe d)

Bei der Durchsicht des Entwurfs der konsolidierten Fassung des Änderungsgesetzes ist uns aufgefallen, dass die neue Regelung des Änderungsgesetzes Nr. 9 d) nicht enthalten ist.

Zu § 15 Abs. 5 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 3 NLPG

Durch das Änderungsgesetz werden noch Anpassungen der bisherigen Gesetzesverweise notwendig.

Außerdem haben wir zum bisherigen Gesetzestext des NLPG folgende Anregung:

Zu § 2 Abs. 2 NLPG

Die Grenzen des Nationalparks werden nach § 2 Abs. 1 in Karten dargestellt. Schon jetzt gibt es in den Karten einzelne abgegrenzte Bereiche, die nicht zum Nationalpark zählen und für die somit das Nationalparkgesetz nicht gilt.

Die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 könnte so missverstanden werden, dass auch innerhalb des in den Karten dargestellten Geltungsbereichs die in Nrn. 1 bis 5 genannten Flächen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind. Dies könnte insbesondere hinsichtlich Nr. 5 (sonstige in Privateigentum stehende Grundstücke) zu Anwendungsschwierigkeiten des NLPG führen.

Vorschlag:

Zur Klarstellung könnte der gesamte Absatz 2 entfallen.

Landratsamt Ortenaukreis | Postfach 19 60 | 77609 Offenburg

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

nur per E-Mail an

**Amt für Waldwirtschaft**

Prinz-Eugen-Str. 2, 77654 Offenburg

Servicezeiten Mo - Fr
und nach Vereinbarung

Ihr Zeichen: UM71-8847-24/1/174
Ihre Nachricht vom: 06.06.2025
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:
Bearbeiter:
Zimmer:
Telefon: 0781 805
Telefax: 0781 805
E-Mail:
Datum: 18.07.2025

**Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur
Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens
"Zukunftsfonds Wald"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ergänzend zum Schreiben des Amtes für Umweltschutz/LRA Ortenaukreis vom 07.07.2025
weisen wir in unserer Funktion als untere Forstbehörde des Ortenaukreises mit Beratungs-
und Betreuungsfunktion im Privat- und Körperschaftswald auf folgende Sachverhalte hin und
formulieren entsprechende Änderungsvorschläge:

• NLP Gesetz § 12 (3) und Vorblatt Punkt D – Förderung.

Die Einrichtung einer Förderung für angrenzende Forstbetriebe wird dem Grunde
nach positiv bewertet. In der Argumentation, Ausdehnung und Finanzmittelhöhe
besteht jedoch aus unserer Sicht noch dringender Korrekturbedarf: Nicht der
Pufferstreifen muss geschützt werden, sondern der Pufferstreifen muss die
angrenzenden Privat- und Körperschaftswälder vor möglichen negativen Folgen
schützen, die sich aus dem Prozessschutz innerhalb des NLP ergeben können
(siehe Definition unter NLP-Gesetz § 7 (3)).



Sparkasse Offenburg
IBAN DE 80 6645 0050 0000 0205 45
BIC: SOLADES10FG
Volksbank in der Ortenau
IBAN DE 66 6649 0000 0000 9877 00
BIC: GENODE61OG1

Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20 · 77652 Offenburg
Postfach 1960 · 77609 Offenburg
landratsamt@ortenaukreis.de | www.ortenaukreis.de
USt-IdNr. DE 14 25 81 768
Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Seite 1

Telefon Zentrale +49 (0) 0781 805 - 0
Telefax Zentrale +49 (0) 0781 805 - 1211
Allgemeine Servicezeiten
Montag bis Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

- 3 -

Weil der Pufferstreifen allein aber nicht in jedem Fall ausschließen kann, dass sich Borkenkäferkalamitäten aus dem NLP heraus in die angrenzenden Privat- und Kommunalwälder ausbreiten (siehe u.a. im Jahr 2023 Hinteres Renchtal), ist unbedingt eine praxisgerechte Förderkulisse zum Schutz der umliegenden Wälder erforderlich. Diese Förderkulisse sollte eine Tiefe von **mindestens 3 km** umfassen, damit neben den betroffenen Kommunalwäldern auch der betroffenen Privatwald seine Mehraufwendungen im Borkenkäfermanagement betrieblich ausgleichen kann.

Die hinterlegte Fördersumme von jährlich 350.000 € erscheint aus unserer Erfahrung für normale Jahre mit mäßiger Borkenkäferkalamität ausreichend, ist für Extremjahre mit hohem Käfer und Schadholzaufkommen (analog 2023) jedoch absehbar nicht ausreichend. Hier fordern wir eine dynamische Anpassung der Finanzmittel für Extremjahre. Ziel sollte es sein, dass es eine gesetzliche Grundlage gibt, damit der auf lange Sicht erhöhte Aufwand der NLP-Angrenzer lückenlos finanziell ausgeglichen werden kann.

- **NLP Gesetz § 7(3) Pufferstreifen/Wissenschaftliche Begleitung:**

Die Zielsetzung der Pufferzone/des Pufferstreifens ist der Schutz der angrenzenden Wälder außerhalb des NLPs und des Puffers (vgl. abermals § 7(3)). Der Pufferstreifen muss folglich möglichst lange seine Funktion erhalten, was er nur tun kann, wenn er dauerhaft einen gewissen Anteil an Fichten aufweist, die in der Lage sind Borkenkäfermassenvermehrungen aufzunehmen und auszuhalten. Dafür wird er in Zukunft weitestgehend auf Staatswaldflächen durch ForstBW bewirtschaftet. Es ist wohl fachlich unbestritten, dass die Schutzwirkung des Pufferstreifens umso höher sein wird, je breiter er ausgestaltet ist. Deshalb halten wir eine transparente wissenschaftliche Begleitung für erforderlich, die die Anrainer beteiligt. Anpassungen im Pufferstreifen sollten zudem zukünftig in begründeten Fällen flexibler vorgenommen werden können. Dies muss im Gesetz klarer formuliert sein.

- **NLP Gesetz § 14 (2) 2. (5) PW Vertreter im NLP Beirat:**

Der in § 14 aufgeführte Privatwaldvertreter sollte in § 15 konkretisiert werden und sollte **im NLP-Rat** nicht nur beratend sondern unbedingt auch **mit Stimmrecht** vertreten sein. Dies wäre in der Sache angemessen und aus unserer Sicht ein wichtiges politisches Signal in die Region.

- **NLP Gesetz § 12 (1):**

Hier sollte u.E. auch das sogenannte „**Lichtwaldprojekt**“ entsprechend benannt und in konkretisierter Form im Gesetz aufgenommen werden. Das Lichtwaldprojekt ist auch als Teil des Anrainerschutzes zu betrachten, da es u.a. dazu beitragen soll, die Borkenkäferlast in der Entwicklungszone zu reduzieren.

Seite 2

- 3 -

- **NLP Gesetz § 3(4): Wie passt das zum Nationalpark?**

Im § 45 LWaldG geht es um die Ziele von ForstBW, also u.a. Allgemeinwohl, nachhaltige Waldwirtschaft, wertvolles Holz und Wirtschaftlichkeit. Unklar ist, wie der o.g. § des NLP-Gesetzes einzuordnen ist. Eine Konkretisierung wäre hilfreich, um Missverständnisse zu vermeiden.

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit kritischen Aspekten des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“. Ziel ist es, Formulierungsvorschläge für das Änderungsgesetz zu unterbreiten, die den geäußerten Bedenken Rechnung tragen und die beabsichtigte Stärkung der kommunalen Rolle sowie die Rechtssicherheit gewährleisten.

1. Zu § 2 Absatz 1 (Änderungsgesetz Nr. 2 Buchstabe b)

Der neu eingefügte Satz 2 in § 2 Absatz 1 des Nationalparkgesetzes sieht vor, dass die Grenzen des Nationalparks durch die Nationalparkverwaltung bis zum Jahr 2030 flurstückscharf in Detailkarten darzustellen sind. Dies wird kritisch gesehen, da der konkrete Umfang der Erweiterung bereits im Gesetz festgelegt sein sollte und diese wichtige Aufgabe nicht allein der Nationalparkverwaltung überlassen werden sollte. Eine fehlende Beteiligung und Zustimmung der relevanten Akteure bei einer so fundamentalen Festlegung kann zu Unsicherheiten und Akzeptanzproblemen führen.

Vorgeschlagene Änderung:

- § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Grenzen des Nationalparks sind durch die Nationalparkverwaltung bis zum Jahr 2030 im Einvernehmen mit den Gemarkungsgemeinden flurstückscharf in Detailkarten darzustellen.“

Begründung: Dies stellt sicher, dass die Gemeinden, die direkt von der Grenzziehung betroffen sind, in den Prozess eingebunden werden und ihre Zustimmung erforderlich ist, was die Akzeptanz und lokale Verankerung der Nationalparkgrenzen erhöht.

2. Zu § 6 Absatz 2 (Änderungsgesetz Nr. 5 Buchstabe b)

Die vorgesehene Änderung in § 6 Absatz 2 des Nationalparkgesetzes hebt Satz 3 auf und fügt neue Sätze 3 und 4 an, die besagen, dass "Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Nationalparkgemeinden ist Gelegenheit zu geben, sich über die Ziele und Inhalte des Nationalparkplans zu informieren. Sie können jederzeit Vorschläge einbringen." Obwohl die Beteiligung der Einwohner wichtig ist, sollte dies auch explizit für die Hauptorgane der Gemeinden und Landkreise, also für die Gemeinderäte und Kreistage, gelten, da diese die Interessen ihrer Gebietskörperschaften vertreten. Zudem ist der Schutz der angrenzenden Flächen bei der Nationalparkplanung von Bedeutung.

Vorgeschlagene Änderung:

- § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Den betroffenen Gebietskörperschaften sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern der Nationalparkgemeinden ist Gelegenheit zu geben, sich über die Ziele und Inhalte des Nationalparkplans zu informieren und jederzeit Vorschläge einzubringen. Die Auswirkungen des Nationalparkplans auf angrenzende Flächen und Kommunen sind angemessen zu berücksichtigen.“

Begründung: Die Ergänzung stellt sicher, dass nicht nur die "Einwohnerinnen und Einwohner", sondern auch die gewählten Vertreter der Gebietskörperschaften, insbesondere Gemeinde- und Stadträte sowie Kreisträte, formell die Möglichkeit erhalten, sich aktiv in die Nationalparkplanung einzubringen. Die explizite Berücksichtigung angrenzender Flächen und Kommunen im Nationalparkplan ist notwendig, da dieser weitreichende Auswirkungen auf das Umfeld haben kann.

3. Zu § 6 Absatz 4 (Änderungsgesetz Nr. 5 Buchstabe c)

Die Formulierung in den neu angefügten Sätzen 2 und 3 des § 6 Absatz 4 des Nationalparkgesetzes, dass die Nationalparkverwaltung "Übereinstimmung der wesentlichen jährlichen Maßnahmen mit dem Nationalparkrat herstellt", ist unklar und lässt den Grad der Verbindlichkeit offen. Um die Rolle des Nationalparkrats zu stärken und eine klare Entscheidungsstruktur zu etablieren, sollte die Notwendigkeit der Zustimmung des Nationalparkrats zu den wesentlichen jährlichen Maßnahmen festgeschrieben werden.

Vorgeschlagene Änderung:

- § 6 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Nationalparkverwaltung legt die wesentlichen jährlichen Maßnahmen, die sich aus dem Nationalparkplan ergeben, dem Nationalparkrat zur Zustimmung vor. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Nationalparkgemeinden sind in geeigneter Weise über die genannten Maßnahmen zu informieren.“

Begründung: Eine bloße "Herstellung von Übereinstimmung" ist zu vage. Eine explizite Beschlussfassung oder Zustimmungspflicht des Nationalparkrats zu den wesentlichen jährlichen Maßnahmen stärkt die demokratische Legitimation und stellt sicher, dass die wichtigen Akteure verbindlich in die Umsetzung des Nationalparkplans einbezogen werden.

4. Zu § 7 Absatz 3 (Änderungsgesetz Nr. 6 Buchstabe b)

Die Formulierung in § 7 Absatz 3, die besagt, dass "Bis zum Ablauf von 30 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind 75 vom Hundert des Nationalparkgebiets in angemessenen Schritten zu Kernzonen zu entwickeln", könnte missverständlich sein. Die Frage ist, ob sich das "Inkrafttreten dieses Gesetzes" auf das ursprüngliche Nationalparkgesetz von 2013 oder auf das vorliegende Änderungsgesetz bezieht. Bei Annahme des ursprünglichen Gesetzes sollte dies zur Klarheit explizit mit dem Datum des Inkrafttretens genannt werden.

Vorgeschlagene Änderung:

- § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum Ablauf von 30 Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Nationalparkgesetzes vom [Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes eintragen] sind 75 vom Hundert des Nationalparkgebiets in angemessenen Schritten zu Kernzonen zu entwickeln.“

Begründung: Die Präzisierung des Datums des Inkrafttretens des geänderten Nationalparkgesetzes schafft Eindeutigkeit und vermeidet Interpretationsspiel-

räume bezüglich des Zeitpunkts, ab dem die 30-Jahres-Frist zur Entwicklung der Kernzonen beginnt.

5. Zu § 8 Abs. 1 S. 4 (Änderungsgesetz Nr. 7 Buchstabe c)

In Satz 4 werden nach der Angabe „§ 9“ die Wörter „sowie das Recht auf Aneignung wildwachsender Waldfrüchte nach § 39 Absatz 3 BNatSchG“ eingefügt. Gleichzeitig wird § 8 Abs. 4 des bisherigen Nationalparkgesetzes gestrichen, wonach das Sammeln von Pilzen, Früchten und Brennholz in ortsüblichem Umfang im Nationalpark dort gestattet war, wo dies durch den Nationalparkplan ausdrücklich zugelassen ist. Das Sammeln von Brennholz wird in der neuen Fassung des Nationalparkgesetzes nicht mehr ausdrücklich erlaubt.

Vorgeschlagene Änderung:

- § 8 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Die Schutzvorschriften des § 9 sowie das Recht auf Sammeln von Brennholz in den Managementzonen und dort, wo der Nationalparkplan dies ausdrücklich zulässt, ebenso wie die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte nach § 39 Absatz 3 BNatSchG bleiben unberührt.

Begründung: Diese Ergänzung stellt sicher, dass zumindest in der Nähe von Siedlungsbereichen eine generelle Erlaubnis zum Sammeln von Brennholz besteht und auch darüber hinaus durch den Nationalparkplan solche Bereiche wie bisher ausgewiesen werden können.

6. Zu § 8 Absatz 3 (Änderungsgesetz Nr. 7 Buchstabe d, bb)

Die Genehmigungsfiktion in § 8 Absatz 3 Satz 2 (neu) besagt, dass eine Genehmigung als erteilt gilt, wenn die Nationalparkverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen eine Entscheidung trifft. Der Antragsteller hat jedoch keine Möglichkeit zu überprüfen, ob seine Antragsunterlagen als "vollständig" erachtet werden, was die Rechtssicherheit untergräbt. Eine Pflicht der Nationalparkverwaltung zur Bestätigung der Vollständigkeit oder zur unverzüglichen Mitteilung von Mängeln ist notwendig.

Vorgeschlagene Änderung:

- § 8 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 gilt als erteilt, wenn die Nationalparkverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen eine Entscheidung trifft. Die Nationalparkverwaltung ist verpflichtet, den Eingang der Antragsunterlagen zu bestätigen und dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, falls die Antragsunterlagen unvollständig sind.“

Begründung: Diese Ergänzung stellt sicher, dass der Antragsteller Kenntnis über den Status seiner Unterlagen hat und somit die Voraussetzungen für die Genehmigungsfiktion einschätzen kann. Dies erhöht die Transparenz und Rechtssicherheit für die Beteiligten.

7. Zu § 8 Absatz 4 (Änderungsgesetz Nr. 7 Buchstabe g)

Die Regelung in § 8 Absatz 4 (neu), wonach bei Beschränkungen oder Untersagungen von mehr als zwei Monaten Dauer der Nationalparkrat "in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen" ist, ist unzureichend. Wenn die Rechte der betroffenen Gebiets-

körperschaften gestärkt werden sollen, ist ein Zustimmungserfordernis des Nationalparkrats in diesen Fällen geboten, da die bisherige "Kenntnisnahme" in der Praxis als nicht ausreichend empfunden wurde.

Vorgeschlagene Änderung:

- § 8 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Beschränkungen oder Untersagungen von mehr als zwei Monaten Dauer darf die Anordnung nur mit Zustimmung des Nationalparkrats und im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde, im Falle von waldpflegerischen Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde erfolgen.“

Begründung: Eine bloße Kenntnissetzung ist nicht ausreichend, um die Beteiligung und die Rechte des Nationalparkrats effektiv zu stärken. Eine Anhörungspflicht würde dem Nationalparkrat die Möglichkeit geben, frühzeitig auf die geplanten Maßnahmen Einfluss zu nehmen und die Interessen der Region zu vertreten. Ein Zustimmungserfordernis würde die Rechte weiter stärken.

8. Zu § 12 Absatz 2 (Nationalparkgesetz)

Es besteht eine Unklarheit bezüglich des Begriffs "Angrenzer" in § 12 Absatz 2 des Nationalparkgesetzes, wo es heißt, dass die Nationalparkverwaltung den Bestand jagdbarer Wildtiere "zum Schutz der Angrenzer" reguliert. Es ist nicht klar, ob damit die angrenzenden Kommunen, Grundstückseigentümer im baurechtlichen Sinne oder andere Akteure gemeint sind.

Konsistenzprüfung und Begründung: Eine Klärung des Begriffs "Angrenzer" ist notwendig, um Missverständnisse zu vermeiden und den Anwendungsbereich der Regelung eindeutig festzulegen. Dies ist von Bedeutung für die Jagdplanung und die Abstimmung mit den betroffenen Parteien. Es wird empfohlen, eine Definition in den Begründungstext oder eine Klarstellung im Gesetzestext vorzunehmen.

9. Zu § 14 Absatz 4 (Nationalparkgesetz, unverändert im Entwurf)

Die Regelung in § 14 Absatz 4 des Nationalparkgesetzes erlaubt den kommunalen und Landesvertretern, sich untereinander mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Um eine konsistente Vertretungspraxis zu gewährleisten und die üblichen Verfahren in kommunal- und staatlich verfassten Gremien abzubilden, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder (z.B. Beigeordnete für Ober-/Bürgermeister, Erste Landesbeamte für Landräte) bevollmächtigt werden können. Die derzeitige Formulierung "untereinander" könnte dies ausschließen.

Vorgeschlagene Änderung:

- § 14 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertretungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 können sich jeweils untereinander mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts bevollmächtigen oder durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.“

Begründung: Dies entspricht der gängigen Praxis in öffentlichen Gremien, wo Amtsinhaber durch ihre offiziellen Stellvertreter vertreten werden können. Die Aufnahme der gesetzlichen Vertreter erhöht die Handlungsfähigkeit und Flexi-

bilität des Nationalparkrats, ohne die Stimmrechte der jeweiligen Gebietskörperschaften zu verwässern. Da die Mitglieder als Amtsinhaber und nicht als natürliche Personen agieren, sollten deren amtliche Vertreter ebenfalls zur Vertretung befugt sein.

10. Zu § 14 Absatz 6 (Nationalparkgesetz, unverändert im Entwurf)

Die Regelung, dass die Stellvertretung des Vorsitzenden des Nationalparkrats (der aus der kommunalen Seite kommt) durch ein Mitglied der Leitung der Nationalparkverwaltung wahrgenommen wird, wird als ungeschickt und nicht rollenklar angesehen. Um die Stärkung der kommunalen Rolle zu unterstreichen, sollte auch der Stellvertreter des Vorsitzenden aus dem Kreis der kommunalen Vertreter gewählt werden.

Vorgeschlagene Änderung:

- § 14 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden wird durch eine von den Mitgliedern nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) bis c) gewählte Person wahrgenommen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, Mitglied des Nationalparkrats die Aufgaben des Stellvertreters oder der Stellvertreterin wahr. Entsprechendes gilt, wenn sowohl der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin verhindert sind.“

Begründung: Die Wahl des Stellvertreters aus der kommunalen Seite stellt sicher, dass die Führung des Nationalparkrats durchgängig die Interessen der Nationalparkgemeinden repräsentiert. Dies fördert die Augenhöhe in der Zusammenarbeit zwischen Nationalparkverwaltung und den Kommunen und stärkt die Eigenverantwortung der kommunalen Ebene im Nationalparkrat.

11. Zu § 14 Absatz 7 (Nationalparkgesetz, unverändert im Entwurf)

Die Bestimmung, dass sich die Zuständigkeit des Nationalparkrats nicht auf die Personalhoheit des Landes erstreckt, wird als Einschränkung der angestrebten Zusammenarbeit auf Augenhöhe empfunden, insbesondere im Hinblick auf Leitungskräfte des Nationalparks. Auch wenn keine Beschlusszuständigkeit angestrebt wird, sollte dem Nationalparkrat ein Anhörungsrecht vor wichtigen Personalentscheidungen, insbesondere bei der Besetzung von Leitungspositionen der Nationalparkverwaltung, eingeräumt werden.

Vorgeschlagene Ergänzung:

- § 14 Absatz 7 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Vor der Besetzung von Leitungspositionen der Nationalparkverwaltung ist der Nationalparkrat anzuhören.“

Begründung: Ein Anhörungsrecht des Nationalparkrats bei Personalentscheidungen, die die Leitung der Nationalparkverwaltung betreffen, ist ein Gebot der Fairness und des partnerschaftlichen Miteinanders. Obwohl die Personalhoheit beim Land verbleibt, ermöglicht eine vorherige Anhörung der kommunalen Seite, ihre Perspektive und Erwartungen in den Auswahlprozess einzubringen, was die Akzeptanz der Führungspersonen vor Ort fördert.

12. Zu § 14 Absatz 9 (Nationalparkgesetz, unverändert im Entwurf)

Die detaillierte Darstellung der Tagungsregeln des Nationalparkrats in § 14 Absatz 9 wird als inkonsistent und potenziell lückenhaft empfunden, da sie nicht alle denkbaren Verfahrensfälle abdeckt. Es wird vorgeschlagen, stattdessen auf bewährte Regelungen des Kommunalrechts zu verweisen, wie sie in der Gemeindeordnung oder Landkreisordnung verankert sind. Diese sind umfassend und von Gerichten durchdrungen, was zu größerer Rechtssicherheit führt. Zudem sollte die „doppelte Mehrheit“ prominent an den Beginn des Absatzes gestellt werden.

Vorgeschlagene Änderung:

- § 14 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„Fasst der Nationalparkrat Beschlüsse, sind diese mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In Angelegenheiten des § 14 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4 ist zusätzlich eine Mehrheit sowohl der Stimmen der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 als auch der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 erforderlich. Im Übrigen gelten für das Verfahren im Nationalparkrat die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Sitzungen der Gemeinderäte entsprechend, insbesondere gilt für die Öffentlichkeit der Sitzungen § 35 GemO entsprechend.“

Begründung: Die Voranstellung der „doppelten Mehrheit“ betont die Wichtigkeit dieser für die kommunale Seite wichtigen Verbesserung. Der folgende Verweis auf die Gemeindeordnung oder Landkreisordnung bietet zudem eine etablierte und umfassende rechtliche Grundlage für den Geschäftsgang des Nationalparkrats. Dies vermeidet Inkonsistenzen und Lücken in der Verfahrensregelung und ermöglicht eine flexible Anwendung auf nicht explizit geregelte Fälle, da die kommunalrechtlichen Vorschriften und Kommentare hierfür bereits umfassende Lösungen bieten. Die Regelungen zur grundsätzlichen Öffentlichkeit der Sitzungen in entsprechender Anwendung des § 35 GemO sollten jedoch weiterhin explizit im Gesetz angesprochen werden, um die Transparenz zu betonen.



18.07.2025

**Ministerium für Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg**
Abteilung Naturschutz

Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart
Elektronisch übermittelt

**Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes
und zur Errichtung des Sondervermögens "Zukunftsfonds Wald"**

Ihr Zeichen: UM71-8847-24/1/174

hiermit reichen wir, der Landeswaldverband Baden-Württemberg e.V. (LWV), unsere
Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur
Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“ ein.

Wir begrüßen grundsätzlich die geplante Erweiterung und die damit einhergehende
Verbindung der beiden bisher räumlich getrennten Gebiete des Nationalparks Schwarzwald,
die ein zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrages darstellt. Unser Ziel ist eine allgemein
verträgliche und abgestimmte Erweiterungsstrategie.

Im Folgenden bewerten wir den vorliegenden Gesetzentwurf anhand unserer
[Kernforderungen vom 08.06.2022](#) und zeigen die aus unserer Sicht erfüllten Forderungen und
noch bestehenden Mängel auf:

Zum Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes

Teil 1: Gebiet und Zweck (§§ 1-5)

- **§ 1 Erklärung zum Nationalpark & § 2 Gebiet des Nationalparks (Erweiterung und Arrondierung)**
 - **LWV-Forderung:** Wir betrachten die Verbindung der beiden Nationalparkteile als die **finale Erweiterung** und fordern eine zweckmäßige **Flächenarrondierung**, die Randeffekte zu benachbarten Forstbetrieben reduziert, eine sinnvolle Bewirtschaftung der verbliebenen Forstbetriebe ermöglicht und die Bildung von Exklaven/Enklaven vermeidet.

Gemeinsam für einen starken Wald.

Landeswaldverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 53
70182 Stuttgart

Telefon +49 (0) 711 / 184209-0
Telefax +49 (0) 711 / 184209-19
E-Mail info@lww-bw.de
Internet www.lww-bw.de

Vereinsregisternr.: VR 722758
Amtsgericht Stuttgart
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE82 6005 0101 0405 2442 10



LANDESWALDVERBAND
BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

18.07.2025

- **Erfüllung: Teilweise erfüllt.** Der Entwurf sieht die räumliche Verbindung der bisher getrennten Teile des Nationalparks vor, wodurch sich die Gesamtfläche auf 11.325 Hektar erhöht. Dies trägt zur gewünschten Unzerschnittenheit und Großflächigkeit bei, was internationalen Standards entspricht. Unsere Forderung nach einer "finalen" Erweiterung wird im Gesetzentwurf nicht explizit als solche ausgewiesen. Hierzu bitten wir um Nachbesserung.
- **§ 3 Schutzzweck (Prozessschutz, Biodiversität, Tourismus)**
 - **LWV-Forderung:** Die Erweiterung leistet einen **sinnvollen Beitrag zum Prozessschutz** und zur Erreichung des 10-Prozent-Ziels für Staatswaldflächen. Große und zusammenhängende Prozessschutzflächen sind entscheidend für den Natur- und Artenschutz sowie die Bildungsarbeit. Wir sehen den Nationalpark zudem als ein **wichtiges Aushängeschild** für Wald- und Naturschutzkultur und von erheblicher **touristischer Bedeutung**.
 - **Erfüllung: Erfüllt.** Der Gesetzentwurf bestätigt, dass die Prozessschutzflächen des Nationalparks zur Zielerreichung des Landes gemäß § 45 Landeswaldgesetz beitragen. Er betont, dass die **Erweiterung einen maßgeblichen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt** und zur Erfüllung internationaler Schutzgebietsziele leistet. Die Relevanz des Nationalparks für den Tourismus wird ausdrücklich hervorgehoben, wie unter § 24 Absatz 2 BNatSchG verankert. Der Nationalpark dient als primäres Instrument des Naturschutzes zur Sicherung natürlicher Prozesse und liefert einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Biodiversität. Die Gleichrangigkeit der Schutzzwecke (§ 3 Abs. 1 Satz 2) erkennen wir deshalb an.

In der Wirkungsanalyse des Nationalparks wird allerdings stets nur der Nutzen für den Naturschutz, aber nicht **der Preis des Verlusts weiterer Waldfunktionen** betont. Das halten wir für falsch und die einseitige Betrachtung widerspricht eklatant dem Grundsatz der Multifunktionalität der Waldbewirtschaftung, wie sie im Landeswaldgesetz ausgeführt werden.

Es fehlt eine Darstellung des **Verlusts der Holznutzungsfunktion** für die Gesamtfläche des Nationalparks, die überregionale Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit dem Rohstoff Holz hat. Holznutzung bedeutet auch stets einen Beitrag zum Klimaschutz und ist in der Region das Rückgrat der ressourcenbasierten Wertschöpfung. Hier bitten wir um Nachbesserung.

Gemeinsam für einen starken Wald.

Landeswaldverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 53
70182 Stuttgart

Telefon +49 (0) 711 / 184209-0
Telefax +49 (0) 711 / 184209-19
E-Mail info@lwv-bw.de
Internet www.lwv-bw.de

Vereinsregisternr.: VR 722758
Amtsgericht Stuttgart
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE82 6005 0101 0405 2442 10



LANDESWALDVERBAND
BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

18.07.2025

- **§ 5 Wissenschaftliche Beobachtung und Forschung**

- **LWV-Forderung:** Die wissenschaftliche Begleitung der Erweiterung muss sowohl sozial- als auch naturwissenschaftlich abgesichert sein und insbesondere über **Sachkunde im Forstbereich verfügen**.
- **Erfüllung: Teilweise erfüllt.** Der Entwurf sieht den Nationalpark als "Freilandlabor" zur **Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Waldentwicklung** unter Klimawandelbedingungen vor, die auch für die Forstwirtschaft nutzbar gemacht werden sollen. Eine Zusammenarbeit mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) ist explizit vorgesehen. Gleichwohl liegt die **notwendige Fachkompetenz** zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragen darüber hinaus **auch bei der Universität Freiburg und der Hochschule Rottenburg** vor, die hier unnötigerweise vorab ausgeklammert werden. Die FVA bzw. die begleitende Forschungseinrichtung müssen gegebenenfalls auf der Basis eines angepassten Landeshaushalts mit ausreichend Personal und Sachmitteln zur Bewältigung dieser Zusatzaufgaben ausgestattet werden. Hier bitten wir, im Falle der FVA, um eine adäquate Regelung durch **Aufnahme in den Haushalt** bzw. um eine ausreichende **Budgetierung von Projektmitteln** für die Erbringung von Forschungsleistungen an der Universität Freiburg und an der Hochschule Rottenburg.

Teil 2: Planung und Entwicklung (§§ 6-7)

- **§ 6 Nationalparkplan (Bürgerbeteiligung)**

- **LWV-Forderung:** Der Beteiligungsprozess muss **fair und transparent** sein. Die **Meinung der örtlichen Bevölkerung** muss berücksichtigt werden, und eine „Überstimmung“ durch landesweite Interessen ist abzulehnen.
- **Erfüllung: Erfüllt.** Der Gesetzentwurf stärkt die Rolle der Bürgerinnen und Bürger der Nationalparkgemeinden, indem sie jederzeit Vorschläge zum Nationalparkplan einbringen können. Die Nationalparkverwaltung soll die Einwohner über Maßnahmen informieren. Zudem tagen die Sitzungen des Nationalparkrates grundsätzlich **öffentlich**. Bei wichtigen Angelegenheiten ist zukünftig eine **doppelte Mehrheit** (sowohl der kommunalen als auch der Landesvertreter) erforderlich, um Beschlüsse zu fassen. Dies stellt sicher, dass die kommunale Seite nicht überstimmt werden kann. Die **grundsätzliche Öffentlichkeit** der Ratssitzungen begrüßen wir ausdrücklich.

Gemeinsam für einen starken Wald.

Landeswaldverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 53
70182 Stuttgart

Telefon +49 (0) 711 / 184209-0
Telefax +49 (0) 711 / 184209-19
E-Mail info@lwv-bw.de
Internet www.lwv-bw.de

Vereinsregisternr.: VR 722758
Amtsgericht Stuttgart
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE82 6005 0101 0405 2442 10



LANDESWALDVERBAND
BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

18.07.2025

- **§ 7 Gebietsgliederung (Borkenkäfer- und Wildtiermanagement, Pufferstreifen)**
 - **LWV-Forderung:** Das **Borkenkäfer- und Wildtiermanagement** muss verlässlich ausgestaltet sein. Die Zielsetzungen im Pufferstreifen müssen **unverändert erhalten bleiben**. Eine arrundierte Außengrenze reduziert den Borkenkäferinfluss auf Nachbarbetriebe.
 - **Erfüllung: Erfüllt.** Der Gesetzentwurf sieht Managementzonen für das Borkenkäfermanagement vor, die von einem **mindestens** 500 Meter breiten Pufferstreifen umgeben und dauerhaft für Eingriffe zugänglich sind. Die Bewirtschaftung dieser Flächen wird weitestgehend durch ForstBW übernommen. ForstBW erhält dafür eine jährliche Aufwandsentschädigung von rund 700.000 Euro. Die Wirksamkeit der Pufferflächen wird auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse geprüft. Die FVA selbst kann jedoch weder die Federführung des Managements übernehmen noch einzelne Maßnahmen koordinieren und durchführen. Zudem steht die Veröffentlichung bisheriger Forschungsergebnisse seit Jahren aus. Von der FVA empfohlene Maßnahmen zum Borkenkäfermanagement im Pufferstreifen müssen jeweils mit den für das Management zuständigen Institutionen abgestimmt sein. **Wir fordern eine präzise Klärung der räumlichen Zuständigkeit für das Borkenkäfermanagement** durch parzellenscharfe Ausweisung in der Kartierung und die Sicherstellung der **Wegenutzung durch ForstBW und Beauftragte angrenzender Waldeigentümer für Holzabfuhr** im Nationalpark. Letzteres war im Entwurf in § 10 Absatz 1 Nummer 11 noch enthalten, fehlt jedoch in der konsolidierten Fassung. Hier bitten wir um Nachbesserung.

Teil 3: Betretungs- und Erholungsrecht, Schutz, Pflege (§§ 8-12)

- **§ 8 Betretungs- und Erholungsrecht & § 9 Allgemeine Schutzvorschriften**
 - **LWV-Forderung:** Wir fordern eine **Neukonzeption der Besucherlenkung** zur Schaffung großer Ruhezeiten.
 - **Erfüllung: Teilweise erfüllt.** Der Entwurf vereinfacht das Betretungsrecht, erlaubt z.B. Krankenfahrstühle und lockert die Genehmigungspflicht für kleinere Veranstaltungen. Die Einführung von Managementzonen um Siedlungsbereiche mit freiem Betretungsrecht impliziert aus unserer Sicht lediglich, dass andere Bereiche als Ruhezeiten dienen. **Wir fordern, dass die übrige Nationalparkfläche stärker beruhigt wird.**
- **§ 12 Waldpflegerische Maßnahmen und Wildtiermanagement (Förderangebot Pufferstreifen)**
 - **LWV-Forderung:** Siehe § 7 zum Borkenkäfer- und Wildtiermanagement.

Gemeinsam für einen starken Wald.

Landeswaldverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 53
70182 Stuttgart

Telefon +49 (0) 711 / 184209-0
Telefax +49 (0) 711 / 184209-19
E-Mail info@lwv-bw.de
Internet www.lwv-bw.de

Vereinsregisternr.: VR 722758
Amtsgericht Stuttgart
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE82 6005 0101 0405 2442 10



LANDESWALDVERBAND
BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

18.07.2025

- **Erfüllung: Erfüllt.** Das Gesetz schafft ein **dauerhaftes Förderangebot** für private und körperschaftliche Waldflächen im 2.000-Meter-Radius um den Pufferstreifen, insbesondere zur Förderung des Borkenkäfermonitorings, der Aufarbeitung, des Transports und der Lagerung von Schadholz. Diese Förderung wirkt zusammen mit einem **gut ausgestatteten Borkenkäfer- und Risikomanagement** im und um den Nationalpark herum. Nur so können Schäden an angrenzenden Wirtschaftswäldern minimiert werden. Die jährliche **Fördergesamtsumme von 350.000 Euro halten wir für zu niedrig** und eine Fixierung auf einen Betrag wird der Dynamik witterungsbedingter Schwankungen nicht gerecht. **Eine jahresübergreifende Dynamisierung der Förderung ist erforderlich**, so dass beispielsweise nicht abgerufene Fördermittel bis zu einer Gesamthöhe von 1 Mio. Euro akkumulieren können. Dann stünden für ein Katastrophenjahr ausreichend Mittel zur Verfügung.

Teil 4: Organisation (§§ 13-16)

- **§ 13 Nationalparkverwaltung (Waldbrand- und Hochwasserschutz)**
 - **LWV-Forderung:** Ein verlässliches Risikomanagement, einschließlich Waldbrand- und Hochwasserschutz, ist für uns von Bedeutung.
 - **Erfüllung: Erfüllt.** Der Gesetzentwurf nimmt die Erstellung und Fortentwicklung eines Konzepts zum Schutz der Angrenzer vor Waldbrand und Hochwasser in den Aufgabenkatalog der Nationalparkverwaltung auf. Die Nationalparkverwaltung arbeitet hier bereits eng mit den Kommunen und Feuerwehren zusammen. Der Landeswaldverband unterstützt diese Regelung und empfiehlt eine enge Abstimmung mit allen Beteiligten. Eine Übernahme der Konzepte durch angrenzende Waldbesitzende sollte einvernehmlich geprüft werden.
- **§ 14 Nationalparkrat & § 15 Nationalparkbeirat (Stärkung der lokalen Akteure)**
 - **LWV-Forderung:** Die **Meinung der örtlichen Bevölkerung** und der betroffenen Forstbetriebe muss berücksichtigt werden.
 - **Erfüllung: Erfüllt.** Das Gesetz stärkt die Rolle der Bürgerinnen und Bürger der Nationalparkgemeinden sowie der Kommunen im Nationalparkrat. ForstBW erhält zukünftig zwei dauerhafte Sitze im Nationalparkrat und wird in den Nationalparkbeirat aufgenommen.

Gemeinsam für einen starken Wald.

Landeswaldverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 53
70182 Stuttgart

Telefon +49 (0) 711 / 184209-0
Telefax +49 (0) 711 / 184209-19
E-Mail info@lwv-bw.de
Internet www.lwv-bw.de

Vereinsregisternr.: VR 722758
Amtsgericht Stuttgart
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE82 6005 0101 0405 2442 10



18.07.2025

Teil 6: Schlussbestimmungen (§ 18)**• § 18 Schlussbestimmung (Schutzstatus von Flächen)**

- **LWV-Forderung:** Wir sehen die Möglichkeit, dass Arrondierung auch die Wiederaufnahme bestehender Nationalparkflächen in die Bewirtschaftung bedeuten kann.
- **Erfüllung: Teilweise erfüllt.** Der Entwurf regelt, dass Naturschutzgebiets-Verordnungen für bestimmte Flächen, die nicht mehr Teil des Nationalparks sind, wieder in Kraft treten, um deren Schutzstatus zu gewährleisten. Dies betrifft Gebiete wie "Wilder See - Hornisgrinde" oder "Schliffkopf". Das unterstützen wir grundsätzlich. Aus Sicht des Landeswaldverbands müssen jedoch **Flächen, die für den Naturschutz keinen erhöhten Wert haben** und als Pufferstreifen für das Borkenkäfermanagement dienen, **dauerhaft als Managementzonen** geführt werden.

Zum Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“ und zur Darstellung der Kosten der Änderung des NLPG**• Finanzierung und Ausgleich für ForstBW**

- **LWV-Forderung:** Eine **transparente Kosten-Nutzen-Rechnung** ist unerlässlich.
- **Teilweise erfüllt.** Das Sondervermögen "Zukunftsfonds Wald" wird zur Kompensation der wegfallenden Gewinnausschüttungen aus dem Verkauf der Landesanteile an der Murgschifferschaft für ForstBW eingerichtet. Ein Großteil der Verkaufserlöse (ca. 35 Mio. Euro) fließt in diesen Fonds. ForstBW kann daraus jährlich bis zu 750.000 Euro entnehmen, ein Betrag, der zur Sicherung der Werthaltigkeit indexiert wird. Wir begrüßen im Grundsatz das Sondervermögen, kritisieren aber, dass das Grundkapital des Fonds nicht anwachsen kann, um inflationsbedingte Kostensteigerungen abzdämpfen. **Das Sondervermögen muss grundsätzlich auf Unendlichkeit angelegt werden.**

Zudem fordern wir mehr Transparenz bei der Kostenberechnung für das Borkenkäfermanagement. Im Gesetzentwurf wurde von Seiten des Landes auf Kostenberechnung des Erfüllungsaufwands verzichtet. Das ist unüblich und intransparent. Die Kosten für ForstBW und für die Förderung des Nichtstaatswaldes sind nicht ausreichend dargelegt. Kosten für zusätzlich übertragene Aufgaben z.B. die Prüfung und ggf. Anpassung der Pufferzonen (§7), aber auch die Untersuchung und Dokumentation zur Kohlenstoffbindung in Holz und Boden (§ 5) werden ausgeblendet. Die Kosten für die Förderung (§12) müssen ebenfalls plausibilisiert und

Gemeinsam für einen starken Wald.

Landeswaldverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 53
70182 Stuttgart

Telefon +49 (0) 711 / 184209-0
Telefax +49 (0) 711 / 184209-19
E-Mail info@lww-bw.de
Internet www.lww-bw.de

Vereinsregisternr.: VR 722758
Amtsgericht Stuttgart
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE82 6005 0101 0405 2442 10



LANDESWALDVERBAND
BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

18.07.2025

dynamisiert werden. **Der finanzielle Aufwand muss transparent und plausibel dargestellt werden.** Hier bitten wir um Nachbesserung.

Weitere Anliegen des Landeswaldverbands Baden-Württemberg e.V.

Neben den direkten Änderungen im Gesetzentwurf möchten wir folgende Anliegen hervorheben, die für uns von Bedeutung sind:

- **Waldzertifizierung für Staatswald im Nationalpark:** Wir fordern ausdrücklich die **für den Staatswald im Nationalpark nach den gängigen Standards von FSC und PEFC.** Die Nationalparkverwaltung muss die dafür nötigen Mittel erhalten. Sollte die FSC-Zertifizierung nicht erfolgen, müsste ForstBW zusätzliche 7.000 Hektar seiner Betriebsfläche aus der Nutzung nehmen, um das 10%-Prozessschutzziel zu erreichen. Das lehnen wir ab. Der Sachverhalt wird im Entwurf lediglich allgemein als Beitrag zur Zielerreichung erwähnt. Hier bitten wir dringend um Regelung.
- **Die nachhaltige Bewirtschaftung der Waldflächen in der NLP-Region muss gewahrt bleiben.** Die Rechte der Kommunal- und Privatwaldbesitzer müssen uneingeschränkt gewahrt werden. Politischer Druck auf Waldbesitzer bei Flächenankauf oder -tausch lehnen wir strikt ab. Hier bitten wir um Berücksichtigung.
- **Verbesserung der Situation des Forstpersonals:** Wir fordern, dass Beschäftigten von ForstBW der **einseitig freiwillige Übergang** zur Nationalparkverwaltung ermöglicht wird, unter Wahrung des Besitzstandes und mit amtsangemessener Beschäftigung. Dies ist im vorliegenden Entwurf **nicht geregelt.** Hier bitten wir um Regelung an entsprechender Stelle.
- Die Erweiterung darf außerdem **nicht zu einem Arbeitsplatzabbau in der Forstwirtschaft** führen. Es sollte vielmehr durch die Landesregierung und den Nationalpark eine **Aus- und Fortbildungskooperation** gestartet werden, die in der Region alle relevanten forst- und waldbezogenen Berufsbilder fördert und adressiert. Hier bitten wir um Berücksichtigung.
- **Ankauf von Moorflächen:** Wir unterstützen die zweckgebundene Bereitstellung von 3 Millionen Euro aus dem Forstgrundstock für den Ankauf von Wäldern durch die Staatsforstverwaltung, die perspektivisch in Moorflächen überführt werden können. Der Entwurf sieht dies vor. Allerdings müssen die Mittel für die **laufende Pflege und den Erhalt** der Moore zusätzlich aus dem Landeshaushalt finanziert werden und nicht aus dem Forstgrundstock, was im Gesetzentwurf **nicht explizit adressiert** ist. Hier bitten wir um Nachbesserung.

Gemeinsam für einen starken Wald.

Landeswaldverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 53
70182 Stuttgart

Telefon +49 (0) 711 / 184209-0
Telefax +49 (0) 711 / 184209-19
E-Mail info@lww-bw.de
Internet www.lww-bw.de

Vereinsregisternr.: VR 722758
Amtsgericht Stuttgart
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE82 6005 0101 0405 2442 10



LANDESWALDVERBAND
BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

18.07.2025

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme konstruktiv zur Weiterentwicklung des Gesetzes beiträgt und die Anliegen des Landeswaldverbandes Berücksichtigung finden werden. Für Ihre Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Gemeinsam für einen starken Wald.

Landeswaldverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 53
70182 Stuttgart

Telefon +49 (0) 711 / 184209-0
Telefax +49 (0) 711 / 184209-19
E-Mail info@lwv-bw.de
Internet www.lwv-bw.de

Vereinsregisternr.: VR 722758
Amtsgericht Stuttgart
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE82 6005 0101 0405 2442 10



Nationalparkregion Schwarzwald GmbH · Rosenplatz 3/1 · 72270 Baiersbronn

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Adresse

Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Baiersbronn, den 18.07.2025

STELLUNGNAHME - ANHÖRUNG NACH NUMMER 5.3.2 VWV REGELUNGEN ZUM
ENTWURF DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES NATIONALPARKGESETZES UND
ZUR ERRICHTUNG DES SONDERVERMÖGENS "ZUKUNFTSFONDS WALD"
GESCHÄFTSZEICHEN: UM71-8847-24/1/174

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Nationalparkregion Schwarzwald GmbH vereinen wir 27 Orte rund um den Nationalpark Schwarzwald, um die Region als außerordentliche Tourismusdestination nachhaltig zu stärken. Einheimische und Touristen von der einzigartigen Vielfalt der Region zu begeistern, ist dabei eines unserer Hauptziele.

Der Nationalpark Schwarzwald liegt nicht nur im Zentrum unserer Region, sondern bildet auch die Basis unseres touristischen Zusammenschlusses. Die Gründung des Nationalparks 2014 war der Anstoß der großflächigen touristischen Zusammenarbeit in der Region. Während man anfangs noch als Verein formiert war, konnte im November 2022 die GmbH gegründet werden, welche mittlerweile ein Team von 10 Mitarbeitern beschäftigt und eine gemeinsame Tourist-Information im Nationalparkzentrum am Ruhestein betreibt. Der Nationalpark Schwarzwald ist für uns nicht nur der wichtigste touristische Anziehungspunkt, sondern auch ein wichtiger und zuverlässiger Partner für die Zusammenarbeit in der Region.

Wie wichtig und grundlegend die Präsenz des Nationalparks für uns als Nationalparkregion Schwarzwald GmbH ist, zeigt sich bei uns in der täglichen Arbeit:

- Der Nationalpark beteiligt sich aktuell mit einer Summe von 11.000 € jährlich am operativen Geschäft der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH. Diese Unterstützung bedeutet für uns als Region auch eine finanzielle Sicherheit bei der Planung touristischer Projekte.
- Wir betreiben als Nationalparkregion Schwarzwald GmbH eine Tourist-Information im Nationalparkzentrum am Ruhestein. Hier beschäftigen wir ein Team von 5 MitarbeiterInnen (2,4 FTE), generieren einen Umsatz von knapp 80.000 € jährlich und geben knapp 45.000 Prospekte pro Jahr aus. Die Tourist-Information am Ruhestein ist somit einer der zentralsten Vermarktungs- und touristischen Beratungspunkte für unsere 27 Orte.

- Durch die Einrichtung des Nationalparks und das damit verbundene Verkehrskonzept, wurden im Jahr 2021 vier wichtige Regiobuslinien eingeführt nebst entsprechenden Zubringerlinien. Dadurch sind große Teile unserer Orte nun mit einer stündlichen Bus-Taktung zum Nationalparkzentrum verbunden, was für uns als Region eine zentrale Säule für den nachhaltigen Tourismus darstellt und uns deutlich von anderen ländlichen Regionen abhebt.
- International sind „Nationalparke“ bei Touristen bekannt und gelten als wichtiges Auswahlkriterium bei der Wahl eines nachhaltigen Reiseziels. Auch wir bemerken in den vergangenen Jahren einen Zuwachs an internationalen Gästen – sowohl innereuropäisch als auch weltweit – welche auch aufgrund des Nationalparks zu uns in die Region reisen.

Somit stellt der Nationalpark für uns als Tourismusregion, wie bereits erwähnt, ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal dar und wir danken Ihnen, dass wir die Möglichkeit erhalten, zu dem Gesetzentwurf entsprechend Stellung zu beziehen.

Die mit dem Gesetzentwurf geplante Erweiterung und den Lückenschluss begrüßen wir sehr. Eine einheitliche Fläche ohne Splittung in Nord- und Südteil ist in der touristischen Vermarktung deutlich sinnvoller und auch die Besucherlenkung kann dadurch einfacher vollzogen werden. Gerne möchten wir im Folgenden noch zu einzelnen Abschnitten des Gesetzentwurfes Stellung beziehen:

Zu § 3 Abs. 3:

Unsere Anmerkung:

Die bisherige Formulierung lässt offen, ob mit "*dient der strukturellen Verbesserung*" eine prognostizierte Entwicklung gemeint ist, die handlungsunabhängig eintritt oder ein tatsächlicher Auftrag an den Nationalpark, in diesem Bereich tätig zu sein. Aus touristischer Sicht sollten die Aufgaben des Nationalparks im Bereich Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung entsprechend deutlicher benannt werden, um die Erfüllung dieser Aufgaben auch langfristig zu sichern.

Aktuell hat die Nationalparkverwaltung für die Themen regionale Entwicklung und Tourismus einen eigenen Fachbereich und entsprechende personelle Ressourcen, wodurch sich der Nationalpark Schwarzwald deutlich positiv von anderen Nationalparks im DACH-Raum abhebt. Als Nationalparkregion Schwarzwald GmbH sind wir hierüber sehr dankbar. In enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Nationalpark können wir nachhaltige touristische Projekte zielführender planen und durchführen und dadurch eine Verbesserung des gesamten touristischen Angebots in der Region bewirken. Somit wird die Qualität des Tourismus in der Nationalparkregion Schwarzwald hochgehalten und die Region kann sich nachhaltig als attraktive Tourismusdestination profilieren.

Unser Antrag:

Die Aufgaben des NLP in den Bereichen Tourismus und nachhaltige Regionalentwicklung sollten klarer bestimmt werden.

Eine langfristige Sicherung der personellen und finanziellen Ressourcen des Nationalparks für den Bereich Tourismus muss sichergestellt sein. Nur durch eine finanzielle Sicherheit, kann die touristische Infrastruktur in der Region erhalten und weiterentwickelt werden.

Hierfür ist es auch notwendig, dass der Nationalpark sich jährlich mit einer angemessenen Summe am operativen Geschäft der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH beteiligt.

Diese sollte zukünftig steigende Kosten und die Weiterentwicklung der Region berücksichtigen und sich prozentual an die sich erhöhende Gesamtumlage anpassen.

Auch die personelle Ausstattung des Nationalparks im Bereich Tourismus ist für die weitere Entwicklung des Tourismus in der Region maßgeblich. Die derzeit auf 5 Jahre befristete Sachmittelstelle des Sachbearbeiters im Bereich Tourismus und Besucherlenkung SB 33 im NLP muss aus unserer Sicht daher dauerhaft sichergestellt werden.

Zu § 8 Abs. 3:Unsere Anmerkung:

Wir begrüßen die Ergänzung „*Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen*“ sehr, da dies eine klare Vereinfachung in der Veranstaltungsplanung und Abstimmung mit sich bringt.

Zu § 8 Abs. 4:Unsere Anmerkung:

Die Kenntnis über Wegsperrungen und Begehungseinschränkungen sind für uns in der touristischen Beratung maßgeblich, um Besucher sicher durch die Region zu führen. Eine frühzeitige Kommunikation ist dabei grundlegend, um Besucher über Wegsperrungen zu informieren, den Schutz der Natur zu gewährleisten und Besucherbeschwerden zu vermeiden. Im aktuellen Gesetzentwurf werden wir über unseren Beisitz im NLP-Rat über Sperrungen von mehr als zwei Monaten entsprechend in Kenntnis gesetzt: „*Der Nationalparkrat ist darüber in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen*“. Sollte sich an der Zusammensetzung des NLP-Rats bzw dessen Beisitzern etwas ändern, muss aus unserer Sicht weiter gewährleistet sein, dass wir als touristische Region entsprechend über derartige Sperrungen frühzeitig in Kenntnis gesetzt werden. Nur so lässt sich die Besucherlenkung vernünftig durchführen, Beschwerden können vermieden und der Schutz der Natur gewährleistet werden.

Unser Antrag:

Aus genannten Gründen soll die Nationalparkregion Schwarzwald GmbH als Adressat bei der Information über Sperrungen ebenfalls bedacht werden, unabhängig von ihrem aktuellen Beisitz im NLP-Rat.

Zu § 13 Abs. 2 Satz 1 und 7:Unsere Anmerkung:

Insbesondere bezugnehmenden auf die Sätze 1 und 7 ist die Einrichtung und der Betrieb einer WC-Infrastruktur im Nationalpark eine zwingende Voraussetzung zur Erfüllung des Gesetzes. Der Nationalpark zieht viele Besucher an, die wiederum mehrere Stunden in dem Naturschutzgebiet verbringen. Zur Regelung des Besucher- und Erholungsverkehrs- im Besonderen unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung- gehört auch eine Sicherstellung der Erfüllung der Grundbedürfnisse der Besuchergruppen.

Unser Antrag:

Zur Erfüllung der Sätze 1 und 7 bedarf es einer finanziellen und personellen Ausstattung der NLP-Verwaltung zur Errichtung und Instandhaltung einer zwingend notwendigen WC-Infrastruktur in den touristisch stark frequentierten Bereichen des Nationalparks.

Zu § 13 Abs. 2 Satz 8 :Unsere Anmerkung:

Bei Gründung des Nationalparks Schwarzwald und somit auch Erstellung des Gesetzes gab es die Nationalparkregion Schwarzwald GmbH als übergreifende touristische Vereinigung noch nicht. Dies sollte künftig entsprechend berücksichtigt werden.

Unser Antrag:

Der Satz sollte wie folgt angepasst werden: „*in Kooperation mit der Raumschaft nach § 14 Absatz 1 und der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH die Tourismuskonzeptionen der Raumschaft mit den Belangen des Nationalparks abzustimmen ...*“

Zu § 13 Abs. 2:Unsere Anmerkung:

Der Nationalpark betreibt zwischenzeitlich auch ein wichtiges Netzwerk von Partnern, welche größtenteils aus dem touristischen Bereich kommen. Sowohl die touristischen Partner selbst als auch deren Gäste stellen für uns als Tourismusregion eine wichtige

Zielgruppe dar, welche als Multiplikatoren in der gesamten Region wirken. Das Partnernetzwerk ist zudem eine wichtige Basis der interregionalen Zusammenarbeit.

Unser Antrag:

Absatz 2 sollte ergänzt werden um die Aufgabe des Betreibens und Aufrechterhaltens eines Partnernetzwerks, welches ein wichtiges Verbindungselement für die gesamte Region darstellt.

Zu § 14 Abs. 2 Satz 1:

Unsere Anmerkung:

Die Bürgermeister der Orte in der Region, welche einen flächenmäßigen Anteil am Nationalpark besitzen und auf deren Fläche der Nationalpark eine Einrichtung betreibt, sind aktuell bereits als Mitglieder im NLP-Rat vertreten. Analog zum Naturpark Schwarzwald Mitte/ Nord e.V. sollte zudem ein benanntes Mitglied aus dem Aufsichtsrat der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH in den NLP-Rat einberufen werden. Der Aufsichtsrat der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH setzt sich aus 7 BürgermeisterInnen zusammen, plus jeweils einem beratenden Mitglied aus dem Nationalpark und dem Landkreis Freudenstadt. Durch den Aufsichtsrat sollte ein Mitglied benannt werden, welches bisher noch nicht im Rat vertreten ist und die Nationalparkregion Schwarzwald GmbH im Gesamten aus politischer Sicht vertreten kann.

Unser Antrag:

Der Satz 1 soll ergänzt werden um e): *„eine oder ein vom Aufsichtsrat der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH benannter Vertreter oder benannte Vertreterin, die oder der dem Aufsichtsrat angehören muss.“*

Zu § 14 Abs. 2 Satz 5:

Unsere Anmerkung:

Unter §4 Abs. 1 der Geschäftsordnung des NLP-Beirats ist festgeschrieben, welche vier Gruppierungen aus dem Beirat (Umwelt, Wirtschaft, Tourismus und Gesellschaft) mit beratender Stimme in den NLP-Rat gesandt werden. Ein Vertreter des Privatwaldes sollte zusätzlich zu den vier bestehenden Vertretern entsandt werden, jedoch keinesfalls einen der bisherigen Vertreter ersetzen. Die bisher festgeschriebenen Gruppierungen sollten im Gesetz entsprechend genannt werden, sodass wir aus touristischer Sicht die Gewissheit haben, immer einen Vertreter des Tourismus auch im NLP-Rat beiwohnen zu haben.

Unser Antrag:

Der Zusatz *„... davon ein Vertreter des Privatwaldes...“* ist in dieser Form zu streichen. Die vier Gruppierungen, aus welchen Vertreter des NLP-Beirats in den NLP-Rat entsandt werden (Umwelt, Wirtschaft, Tourismus und Gesellschaft) müssen im Gesetz wiedergefunden werden. Diese können ergänzt werden um eine fünfte Gruppe – die des Privatwaldes.

Zu § 15 Abs. 2 Satz 12:

Unsere Anmerkung:

Danke für die namentliche Anpassung. Wir begrüßen dies sehr.

Zu § 15 Abs. 2:

Unsere Anmerkung:

In der aktuellen Zusammensetzung des NLP-Beirats finden sich die Belange junger Menschen als zentrale Anspruchsgruppe des NLPs nicht wieder. Da sich die Teilnehmer verschiedener Jugendinitiativen wie der Junior-Ranger oder des Young Explorers Program im Nationalpark besonders engagieren und für die Zukunft der Region wichtig sind, sollte eine Vertretung dieser Jugendinitiativen im NLP-Beirat gefördert werden.

Unser Antrag:

Satz 2 sollte ergänzt werden um Vertreter aus Jugendinitiativen mit Fokus auf Natur- und Umweltschutz, wie bspw. Junior-Ranger oder Young Explorers Program.

Abschließend möchten wir Ihnen nochmals danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße aus der Nationalparkregion Schwarzwald senden



AG der NaturFreunde in Baden und
Württemberg
Neue Str. 150
70186 Stuttgart/ 07 11 -48 10 76

info@naturfreunde-wuerttemberg.de
www.naturfreunde-wuerttemberg.de

NaturFreunde Württemberg e.V. • Neue Str. 150 • 70186 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Stuttgart; 17. Juli 2025

Per Email an

Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“

die AG der NaturFreunde in Baden-Württemberg dankt für die Zusendung des Gesetzentwurfs und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die NaturFreunde begrüßen, dass die beiden bislang getrennten Teile des Nationalparks nun endlich miteinander verbunden werden sollen. Leider sieht der Abgrenzungsvorschlag aber keinerlei Erweiterung der Kern- und Entwicklungszonen vor. Auch sollen größere Flächen, die bisher als Puffer- bzw. Managementzone innerhalb des Nationalparks ausgewiesen waren, an ForstBW abgetreten werden und aus dem Nationalpark herausgenommen werden. Bisher wurde das dortige Borkenkäfermanagement durch die Nationalparkverwaltung durchgeführt. Nach unserem Kenntnisstand geschah dies sehr gut. Da der Nationalpark kein wirtschaftliches Ziel hat, konnten auch naturschutzfachliche Aspekte gut berücksichtigt werden.

Zu den geplanten Ergänzungen des Gesetzestextes äußern wir uns wie folgt:

Zu § 1 Erklärung zum Nationalpark

Die Erweiterungsfläche umfasst nicht mehr die vereinbarten 50% der Tauschfläche von 2.900 ha, sondern nur noch unter 1300 ha, also nicht einmal die im Gesetzentwurf behauptet 1378 ha. Wir fordern die Erweiterung auf mindestens die vereinbarten 1450 ha.

AG der NaturFreunde in Baden und Württemberg e.V.
Verband für Umweltenschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur
Anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz
Vorsitzende: Gabi Rolland



Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich leider nicht um ungestörte Kernzonenflächen, sondern um Entwicklungs- bzw. Managementzonen. Wegen des freien Betretungsrechts in Managementflächen werden die Kernzonen im Norden und Süden nicht miteinander verbunden, was dem Prozessschutz- und Nationalparkzielen zuwider läuft.

Dass die verbleibenden 50 % der ehemaligen Murgschifferschaftswälder zu ForstBW kommt, um als Pufferzone zu angrenzenden Kommunal- und Privatwäldern zu dienen, können wir mittragen. Wir beantragen allerdings, dass die bisher im Nationalpark gelegenen Pufferflächen auch im Nationalpark verbleiben.

Zu § 2 Gebiet des Nationalparks

Der in Abs. 1 geplante bürokratische Aufwand ist aus unserer Sicht vermeidbar. Grenzen können an für jede Person erkennbaren Grenzlinien festgelegt werden. Strittige Flächen beantragen wir, dem Nationalpark zuzuschlagen.

Zu § 3 Schutzzweck

Wir begrüßen die vorgeschlagene Ergänzung in § 3 Abs. 1 Nr. 3, die da heißt:

„3. den für den Nordschwarzwald charakteristischen Bergmischwald sowie die Moore, Grinden und die natürliche Lebensgemeinschaft der Kare und andere naturschutzfachlich und naturgeschichtlich hochwertige Flächen zu erhalten, die Entwicklung der an diese Erscheinungsformen gebundenen, hochspezialisierten Lebensräume zu ermöglichen und gegebenenfalls zu fördern.“

In § 3 Abs. 1 bitten wir, den letzten Satz „die Zwecke sind gleichrangig und im Einzelfall untereinander abzuwägen“ zu streichen. Die natürlichen Prozesse sollten im Nationalpark Vorrang haben, zumal bis in 30 Jahren ohnehin 75 % der Fläche von menschlichen Eingriffen ausgenommen werden müssen.

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 sollen die Worte „unter den Bedingungen des Klimawandels“ ersatzlos gestrichen werden. Die Wälder werden sich auch ohne menschliche Eingriffe „unter den Bedingungen des Klimawandels“ entwickeln.

Andernfalls bitten wir um Ergänzung der weiteren Herausforderung unserer Zeit, dem Verlust der biologischen Vielfalt. Dies gilt entsprechend auch für § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5.

Zu § 3, Abs. 4:

Wir bitten, den Begriff „Prozessschutzflächen“ durch „Kernflächen“ zu ersetzen, denn Prozessschutzflächen sind im Gesetz nicht definiert.

Zu § 7 Gebietsgliederung

Der Begriff der Managementzonen wird deutlich erweitert und nach Funktionalitäten beschrieben. Das ist soweit nachvollziehbar.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 3 im Einzelnen:

Aus dem Gesetzestext wird bislang nicht deutlich, dass die Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements, die den Nationalpark als Pufferstreifen umgeben, zum großen Teil an ForstBW abgetreten werden und dafür aus der Nationalparkkulisse genommen werden, ohne einen Naturschutzstatus zu erhalten.

Von diesen Flächen waren zuvor über 40 ha Kernzone und über 100 ha Entwicklungszone, die bereits in Richtung künftiger Kernzone entwickelt wurden. Sie waren vor Nationalparkausweisung zum großen Teil Vogelschutz- oder FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Schonwald oder Landschaftsschutzgebiet. Wir beantragen daher, dass im Gesetz die Ausweisung dieser Flächen als Naturschutzgebiet verankert wird und ebenso die Pflege dieser Flächen bis zur NSG-Ausweisung im Sinne des Naturschutzes. Verankert werden muss auch, dass die Erlöse des Holzverkaufs aus diesen Pufferflächen in Naturschutzmaßnahmen für diese Flächen fließen. Wir bitten um eine entsprechende Ergänzung.

Unsere Bitte um Verankerung im Gesetz gilt auch für die Sicherung bisheriger naturschutzfachlicher Monitoringflächen in diesen Managementflächen, um die Forschungsarbeiten sicherzustellen und die Zuständigkeit der Nationalparkverwaltung.

Der Gesetzestext versucht etwas einseitig, die umgebenden Wirtschaftswälder von potentiellen Gefahren, die vom Nationalpark ausgehen könnten, zu schützen. Es fehlt die umgekehrte Absicherung, dass aus den benachbarten Wirtschaftswäldern keine Gefahren auf den Nationalpark ausgehen dürfen (z.B. Wegeerschließung mit erhöhtem Pkw- oder sonstigem Besucherverkehr, Pflanzenschutzmitteleintrag, invasive Arten, unzureichendes Wildtiermanagement usw.).

Wir bitten ferner um Verankerung folgender Sachverhalte im Gesetz:

Für Pufferflächen für das Borkenkäfer-Management, die innerhalb des Nationalparks liegen, ist dauerhaft die Nationalparkverwaltung zuständig.

Sollten künftig Anpassungen von Pufferflächen zur Vermeidung von Borkenkäferschäden notwendig werden, sind diese außerhalb des Nationalparks auszuweisen, also ohne Einbeziehung von Nationalparkflächen. Wir weisen darauf hin, dass andernfalls das Ziel, 75 % Kernzone zu erreichen, verfehlt wird.

Zu § 8 Betretungs- und Erholungsrecht

In Abs. 1 Satz 3 bitten wir um Prüfung, das Wegegebot von den Kernzonen auf die Entwicklungszonen auszudehnen, da diese ja im Verlauf der nächsten Jahrzehnte zu Kernzonen werden sollen. Daher ist rechtzeitig eine Beruhigung wünschenswert. Da es künftig Managementzonen mit freiem Betretungsrecht um die Siedlungen geben wird, halten wir dies für angebracht.

In Abs. 1 ist Satz 4 missverständlich: Soll in der Kernzone die „Aneignung wildwachsender Waldfrüchte nach § 39 Abs. 3 BNatSchG“ allgemein erlaubt werden? Das würde im Widerspruch zu Satz 3 mit dem Wegegebot stehen. Zudem musste bisher gemäß § 8 Abs. 4

das Sammeln von Pilzen, Früchten und Brennholz in ortsüblichem Umfang durch den Nationalparkplan ausdrücklich zugelassen werden. Soll es Gliese Möglichkeit der Steuerung nicht mehr geben? Wir bitten um Überprüfung.

In Abs. 4 kann die NLP-Verwaltung das Betretensrecht begründet und zeitlich befristet einschränken. Das Einvernehmen mit anderen Behörden bei Beschränkungen oder Untersagungen von mehr als zwei Monaten Dauer stellt eine zusätzliche Bürokratisierung dar und sollte deshalb nicht gesetzlich geregelt werden. Es ist davon auszugehen, dass Anordnungen zur Beschränkung oder Untersagung durch die Nationalparkverwaltung sachlich und fachlich begründet und notwendig sind und deshalb keiner weiteren Zustimmung durch andere Behörden bedürfen.

Zu § 9 Allgemeine Schutzvorschriften

In Abs. 2 der expliziten Verbote bitten wir in Nr. 17 neben Modellfahrzeugen auch Modellflugzeuge und Drohnen mit aufzunehmen, sollten diese mit dem Begriff „Modellfahrzeuge“ nicht abgedeckt sein.

Zu § 12 Waldpflegerische Maßnahmen und Wildtiermanagement

In Abs. 1 sollten die möglichen Pflanzmaßnahmen aus unserer Sicht auf heimische Gehölze und die neuen Managementzonen beschränkt werden.

In Abs. 2 bitten wir, „unter anderem“ zu streichen, weil der Begriff viel zu unbestimmt ist. Regulation des Bestands jagdbarer Wildtiere sollte ausschließlich aus Gründen des Artenschutzes erlaubt sein. Bestandsregulation „zum Schutz der Angrenzer“ bedarf der Erläuterung oder aber der einschränkenden Konkretisierung, welche Angrenzer vor welcher Tierart geschützt werden müssen.

Zu § 14 Nationalparkrat und Schlichtungsstelle

Zu Abs. 2 Nr. 2

In der neuen Zusammensetzung der Vertretungen des Landes wird die Naturschutzsicht geschwächt, obwohl es sich beim Nationalpark um eine Einrichtung des Naturschutzes handelt. Wir bitten bei der bisherigen Zusammensetzung zu bleiben.

Zu § 15 Nationalparkbeirat

Zu Abs. 2

Weshalb in Nr. 22 mit dem Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. ein Bundesverband gesetzlich verankertes Mitglied im Nationalparkbeirat werden soll, erschließt sich uns nicht. Wir bitten um Streichung.

Zu Artikel 2 „Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“

... äußern wir uns nicht.

Mit freundlichen Grüßen

**Nationale
Naturlandschaften**
Nationale Naturlandschaften e.V.



Nationale Naturlandschaften e. V. · Pfälzburger Straße 43/44 · 10717 Berlin

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Per E-Mail:

Nationale Naturlandschaften e. V.
Geschäftsstelle

Pfälzburger Straße 43/44 | 10717 Berlin
Telefon: +49 (0)30 2887882-0
info@nationale-naturlandschaften.de

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE83 3702 0500 0001 3320 00
BIC: BFSW DE33 XXX

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Name, Durchwahl	Ort, Datum
UM71-847-24/1/174	-0		Berlin, den 17.08.2025

Unsere Stellungnahme zur Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“ / Ihr Geschäftszeichen: UM71-8847-24/1/174

Der Dachverband Nationale Naturlandschaften e. V. ist die bundesweite Dachorganisation aller Nationalparke, Biosphärenreservate und zertifizierten Wildnisgebiete in Deutschland. Mit seiner fundierten fachlichen Expertise, seiner jahrelangen Erfahrung in der Begleitung und Entwicklung von Nationalparks sowie als Koordinationsstelle für deren regelmäßige Evaluationen bildet er eine zentrale Instanz für Qualitätssicherung, Strategieentwicklung und fachlichen Austausch im deutschen Großschutzgebietsnetz. Der Nationalpark Schwarzwald ist Teil des bundesweiten Netzwerks der Nationalen Naturlandschaften, unter dem sich alle 16 deutschen Nationalparke gemeinsam mit Biosphärenreservaten, Wildnisgebieten und Naturparks für den großräumigen Schutz einzigartiger Natur einsetzen.

Mit der geplanten Erweiterung des Nationalparks Schwarzwald leistet Baden-Württemberg einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der bundesweiten Schutz- und Wildnisziele, wie sie im Rahmen der Nationalen Biodiversitätsstrategie und der internationalen Vereinbarungen zur Ausweisung großflächiger Wildnisgebiete formuliert sind. In Zeiten zunehmenden Flächen- und Nutzungsdrucks ist es bundesweit keineswegs selbstverständlich, dass ein Flächenland den politischen Willen zeigt, ein bestehendes Großschutzgebiet signifikant zu erweitern. Umso bemerkenswerter ist es, dass Baden-Württemberg derzeit als eines der wenigen Bundesländer einen klaren und Erfolg versprechenden Weg zu einer Nationalparkerweiterung eingeschlagen hat – ein starkes Signal für den Naturschutz und eine Vorbildfunktion mit Strahlkraft über Landesgrenzen hinaus.

Der Dachverband Nationale Naturlandschaften e. V. begrüßt die geplante Erweiterung und den Lückenschluss des Nationalparks Schwarzwald, sieht darin eine notwendige Maßnahme zur Stärkung des Naturschutzes in Deutschland und zur Sicherung der biologischen Vielfalt. Nationalparke sind deutschlandweit herausragende Gebiete für Naturschutz, Naturerlebnis der Bevölkerung, Regionalentwicklung und nachhaltigen Tourismus, Umweltbildung und vielem mehr. Diese Funktionen gilt es mit der Novellierung des Nationalparkgesetzes zu stärken und systematisch auszubauen. Gleichwohl wird der vorliegende Gesetzesentwurf in den folgenden wesentlichen Punkten diesem Anspruch nicht gerecht und daher kritisch beurteilt:

Nationale Naturlandschaften e. V. ist der Dachverband der deutschen Nationalparke, Biosphärenreservate und Wildnisgebiete. Er ist zusammen mit dem Verband Deutscher Naturparke e. V. Träger der Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“. Die Nationalen Naturlandschaften (NNL) sind das Bündnis der deutschen Nationalparke, Naturparke, Biosphärenreservate und Wildnisgebiete.

Vorstand: Peter Südbeck (Vorsitzender), Jürgen Stein,
Stephan Zirpel, Eugen Nowak | Geschäftsführer: Jan Wildefeld
Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg | Reg. Nr. VR 21396 B



1. Verlust von Nationalparkflächen ist nicht akzeptabel

Der Dachverband lehnt die im Gesetzentwurf vorgesehene Abtretung bestehender Nationalparkflächen an ForstBW ab. Diese umfassen wertvolle, teils über zehn Jahre entwickelte Gebiete mit hoher naturschutzfachlicher Qualität, darunter sogar Kernzonen. Dies stellt aus Sicht des Naturschutzes einen nicht akzeptablen Qualitätsverlust des Nationalparks dar, für den es keine Begründung gibt. Die Identität des Nationalparks, seine gesetzliche Schutzfunktion und die Glaubwürdigkeit der Nationalparkpolitik stehen damit auf dem Spiel.

2. Erweiterungspotenzial nicht ausgeschöpft

Statt Flächen zurückzugeben, fordert der Dachverband eine konsequente Einbeziehung aller verfügbaren Erweiterungsflächen, darunter die 2.900 ha Tauschflächen der Murgschifferschaft und angrenzende Staatswälder. So ließe sich eine zusammenhängende geschützte Fläche von ca. 15.000 ha verwirklichen, wie es naturschutzfachlich geboten ist.

3. Schutz der Biodiversität verankern

Im gesamten Gesetzestext fehlt jeglicher explizite Bezug zum Schutz der biologischen Vielfalt, obwohl dieses Kernziel eines jeden Nationalparks in Deutschland ist und von der Bevölkerung auch so erwartet wird. Der Gesetzgeber muss den Biodiversitätsschutz – neben dem Klimawandel – deutlich und verbindlich in den Paragraphen (§3, §5, §7 u. a.) verankern.

4. Stärkung der Kernzonen und Prozessschutzflächen

Die Entwicklungszonen sollten rasch zu Kernzonen weiterentwickelt werden. Der Gesetzentwurf muss sicherstellen, dass eine große, zusammenhängende Kernzone von mindestens 1.000 ha entsteht, um Wildnisentwicklung nach internationalen Standards (IUCN-Kategorie 1b) zu ermöglichen. Die gesetzlich vorgesehenen Prozessschutzziele des Landes (§ 45 LWaldG) können so effektiver erfüllt werden.

5. Kritik an der Neuregelung des Borkenkäfermanagements (BKM)

Die geplante Übertragung von BKM-Flächen an ForstBW ist fachlich nicht nachvollziehbar, da diese über Jahre hinweg erfolgreich vom Nationalpark betreut wurden. Zudem weisen viele dieser Flächen keine akute Borkenkäferproblematik auf. Nationale Naturlandschaften e. V. fordert klare Regelungen zur Zuständigkeit, wissenschaftlichen Begleitung, Ausweisung als Naturschutzgebiete sowie zur künftigen Finanzierung und Erlösverwendung (Holzverkauf ausschließlich für Naturschutzmaßnahmen).

6. Einschränkungen beim Betretungsrecht und Schutz sensibler Bereiche

Das im Gesetz verankerte freie Betretungsrecht in bestimmten Zonen darf nicht zulasten sensibler Ökosysteme gehen. In Kern- und Entwicklungszonen ist ein striktes Wegegebot erforderlich, auch in Managementzonen mit empfindlicher Flora und Fauna wie Mooren und Grinden.

7. Mitbestimmung und Governance

Die vorgesehene Veränderung der Stimmverhältnisse im Nationalparkrat zugunsten des Forsts wird abgelehnt. Jeder Nationalpark ist ein Naturschutzprojekt: Die Repräsentanz der Naturschutzakteure muss gestärkt, nicht geschwächt werden. Auch dies ist eine Erwartung der Gesellschaft, die selbstverständlich ist.

8. Zukunftsfonds Wald: keine Belastung des Naturschutzes

Die Finanzierung der Maßnahmen im Rahmen des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“ muss transparent und fair erfolgen. Mittel dürfen nicht aus bestehenden Naturschutzhaushalten abgezogen werden. Transferzahlungen an ForstBW sind kritisch zu hinterfragen. Mittel sollten vorrangig dem Nationalpark und seinen Schutz- und Entwicklungszielen zugutekommen.

**Fazit:**

Der Dachverband Nationale Naturlandschaften e. V. freut sich über die Vergrößerung des Nationalparks Schwarzwald und die Stärkung der Ziele für Naturerhalt, Artenvielfalt und nachhaltige Regionalentwicklung. Um diese Ziele auch tatsächlich erreichen zu können, fordert der Verband dazu eine konsequentere Ausrichtung des Gesetzes an den Zielen des Natur- und Biodiversitätsschutzes, die Stärkung des Nationalparks durch dessen Ausweitung und dabei kein Zulassen von Rückschritten bei der Nationalparkentwicklung, eine sachgerechte Verteilung der Zuständigkeiten, den Erhalt wissenschaftlich begleiteter Prozesse sowie eine klare Prioritätensetzung zugunsten des Gemeinwohls und kommender Generationen.



Stadt Oppenau, Rathausplatz 1, 77728 Oppenau

Staatsministerium Baden-Württemberg
Stabsstelle der Staatsrätin
für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

ORTSVERWALTUNG LIERBACH

Hirzigstraße 1, 77728 Oppenau

Ortsvorsteher:

Telefon:

Fax:

E-Mail: lierbach@oppenau.de

Internet: www.oppenau.de

Öffnungszeiten: Montag 8.30 Uhr – 11.30 Uhr

Datum: 14. Juli 2025

Stellungnahme des Ortschaftsrats Lierbach im Beteiligungsverfahren zum Nationalparkgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Oppenau'er Ortsteil Lierbach haben wir eine 9 km lange Grenze zum Nationalpark Schwarzwald. Wir haben uns in der Zeit der Nationalparkentwicklung bereits an der Diskussion beteiligt, weil uns die Region und unsere Heimat am Herzen liegt! So möchten wir das Beteiligungsverfahren ebenfalls nutzen, um unsere Anliegen nochmals einzubringen.

Unsere Einwohner leben hier von und mit der Natur. Für unser Lierbachtal bedeutet Wald, egal ob in Form von Kommunal- oder Privatwald, ein sehr wichtiges Standbein in der Existenzsicherung. Mit Fleiß wurde hier den sehr schwierigen vergangenen Jahren begegnet um ökologisch vorbildlich, sozial ausgewogen und ökonomisch erfolgreich die Waldbewirtschaftung zu sichern.

Wir haben hierbei klimatisch, aber auch durch die Nachbarschaft zum Nationalpark Schwarzwald mit den negativen Auswirkungen, vor allem durch Borkenkäferbefall unsere Mühen gehabt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens weisen wir deswegen auf folgende Punkte hin:

- Es wird betont, dass sich durch die NLP-Erweiterung die gesetzliche Vorgabe von 10 % Prozessschutzfläche im Staatswald besser erfüllen lässt. Diese Flächen dienen aus unserer Sicht nicht dem Prozessschutz, sondern gegen ein Übergreifen des Borkenkäfers auf unsere Waldgebiete.
- Es wird auf Beiträge zur Biologischen Vielfalt, auf die Vorgaben der Weltnaturkonferenz 2022 usw. hingewiesen. Zum Schluss wurde zusammengefasst, dass die NLP-Erweiterung auch positive Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Gesundheit der Bevölkerung hat. Dies trifft wohl genauso in allen bewirtschafteten Wäldern zu.
- Transportkostenentschädigung Privatwald
Aktuelle Situation: 7€ nur für Privatwald (deckt nur 50% der Kosten)
Gefordert wird:
 - Vollständige Kostenübernahme für Privat- und Kommunalwald
 - Einbeziehung von Direkttransporten zu Sägewerken
 - Berücksichtigung der damit verbundenen Preisabschläge

Stadtverwaltung Oppenau
Rathausplatz 1, 77728 Oppenau
USt-ID: DE142583715
Steuernr: 14049/22551

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo. - Do. 08.00 - 12.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.30 Uhr
Mi. 14.00 - 18.30 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Offenburg / Ortenau
IBAN: DE13 6645 0050 0018 0102 07
BIC: SOLADES1OFG
Volksbank in der Ortenau eG
IBAN: DE89 6649 0000 0000 0009 90
BIC: GENODE61OG1

- Aufarbeitungshilfe für Käferholz: Forderung: 12€/Festmeter
Begründung:
 - Schwierige topographische Verhältnisse in unseren Waldgebieten
 - Erhöhte Rückekosten durch verstreute kleine Käfernester
 - Notwendigkeit der schnellen Aufarbeitung auch kleiner befallener Bestände
 - Besonders hohe Kosten bei frühem Befall durch geringe Holzmenge je Waldort
- Borkenkäferbekämpfung/Monitoring (Überwachung)
Gefordert wird:
 - Mindestens Verdopplung der bisherigen Entschädigungssätze
 - Erweiterung des Fördergebiets von 2000 m auf 4000 m
 - Angleichung an die Echkosten des Monitorings im Pufferstreifen des Nationalparks
 - Besondere Berücksichtigung der Belastung in der Sommerzeit (parallel zur Grünlandpflege in den Steilhängen)
- Personalstelle Monitoring in unseren Kommunal- und Privatwäldern
 - Aktuell: Finanzierungszusage für 5 Jahre
 - Gefordert wird: dauerhafte Finanzierung durch das Land
 - Mehrere Personalstellen rund um den NLP
- Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz
Gefordert wird:
 - Öffentliche NLP- Ratssitzungen
 - Zugang zu allen Besprechungsprotokollen des Nationalparkrates
 - Verbesselter Informationsfluss bei Entscheidungsprozessen
 - Stärkung der Akzeptanz durch bessere Einbindung der kommunalen Gremien und der Waldbesitzenden
 - Einbeziehung von Ortschafts- und Gemeinderatsgremien der Anrainergemeinden
- Lichtwaldprojekt Schliffkopf bis Zuflucht
 - Hierfür sind eine konkrete Abgrenzung und ein detaillierter Handlungsleitfaden erforderlich. Das Borkenkäfermanagement muss innerhalb dieser Entwicklungszone gewährleistet sein
 - Erziehung stabiler Bestände muss im Vordergrund stehen
 - Durchforstung von Jungbeständen bis Baumhölzer
 - Holz soll der Nutzung zufließen
- Im Bereich "Zuflucht, Buhlbach" muss der Puffer auf das maximal mögliche bzw. gesetzlich fixierte Maß ausgedehnt werden. Hier sind noch Flächen in der Entwicklungszone als zusätzlicher Puffer möglich.
- Im Bereich Allerheiligen muss durch die Erweiterung des Puffers und die Einrichtung einer Entwicklungszone der ungestörten Käferentwicklung Einhalt geboten werden!
- ForstBW soll unbedingt die Pufferflächen zurückbekommen und entsprechend bewirtschaften! Wer dies in Frage stellt, soll sich Waldbilder von ForstBW- Pufferflächen und NLP- Pufferflächen (z.B. Leimiß) anschauen!

- An der Schwarzwaldhochstraße muss es endlich zu einem zeitnahen Abbau nach Beweidung der Kilometerlangen doppelt und vierfachen Abzäunung kommen! Hierin sind schon mehrere Rothirsche kläglich verendet. Diese Barriere stellt eine absolute Begrenzung der Durchwanderbarkeit für Rotwild dar. In Anbetracht des Projekts „Wanderhirsch“ besteht hier zwingend Handlungsbedarf!
- Die Entwicklung ÖPNV- muss dringend aufgegriffen und verlässlich ausgebaut (anstatt gestrichen) werden! Unsere Anwohner sind es leid immer mehr Verkehr Richtung NLP ertragen zu müssen!
- Allerheiligen muss in den FOKUS der zeitnahen Entwicklung durch das Land Baden-Württemberg kommen! Eine Rangerstation ist dort seit über 10 Jahren versprochen! Dieser Ort muss dringend geordnet und entwickelt werden. Die Wasserfälle Allerheiligen, zusammen mit der Klosterruine ist der größte Besuchermagnet im Nationalpark Schwarzwald!

Mit diesen Anregungen zur Weiterentwicklung des Nationalpark Schwarzwald fordern wir Sie dazu auf, diese Themen aufzugreifen und im Gesetzgebungsverfahren einzuarbeiten, sowie in der Umsetzung einfließen zu lassen! Zusammengefasst seien hier noch einmal die Probleme in der Borkenkäferentwicklung und unserer benachbarten Waldbewirtschaftung, der touristischen Aufwertung und der Ausgestaltung der Gestaltungen für unsere Bürger, die Entwicklung des Öffentlichen Nahverkehrs, der Transparenz und der Zusammenarbeit genannt. Für die Einarbeitung in das Verfahren bedanken wir uns!

Mit freundlichen Grüßen aus Lierbach,



Rechnungshof | Stabelstraße 12 | 76133 Karlsruhe

Ministerium für Umwelt, Klima

und Energiewirtschaft

Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

per E-Mail: poststelle@um.bwl.de

tobias.hofmann@um.bwl.de

Name:

Telefon:

+49 721 926-

E-Mail:

poststelle@rh.bwl.de

Geschäftszeichen: RH53-8847-1/2/2

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

04.07.2025

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“

Ihr Schreiben vom 06.06.2025, Az.: UM71-8847-24/1/174

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“ mit Begründung sowie der folgenden weiteren Unterlagen:

- konsolidierte Fassung des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald (Nationalparkgesetz - NLPG),
- Übersichtskarte (Anlage 1 zur geplanten Fassung von § 2 Absatz 1 NLPG),
- Detailkarten 1 bis 13 (Anlage 2 zur geplanten Fassung von § 2 Absatz 1 NLPG).

Wir haben dazu folgende Anmerkungen:

Seite 1 von 3

Stabelstraße 12
76133 Karlsruhe
E-Mail: poststelle@rh.bwl.de
Telefon: +49 721 926-3104

Homepage: rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/
Serviceportal: service-bw.de
Datenschutz: rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/datenschutz/

**Baden-Württemberg**Änderung des Nationalparkgesetzes

Die geplante Änderung des Nationalparkgesetzes nehmen wir zur Kenntnis. Die mit Umsetzung des Gesetzes geschätzten Kosten von 1,6 Mio. Euro jährlich sollen durch Umschichtungen vorhandener Mittel finanziert werden. Dies geht zu Lasten anderer Aufgaben, die dann nicht oder nur in reduziertem Umfang erfüllt werden können.

Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“

Das geplante Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“ steht in direktem Zusammenhang mit dem Verkauf der Anteile des Landes an der Murgschifferschaft. Es regelt die Verwendung der Erlöse aus dem Verkauf der Anteile des Landes. Ein Großteil der Verkaufserlöse (nach den Ausführungen in der Begründung rund 35 Mio. Euro) wird in das geplante Sondervermögen überführt, aus dessen Erträgen ForstBW Entnahmen als Ausgleich für die aufgrund des Verkaufs der Landesanteile an der Murgschifferschaft entfallenden Gewinnausschüttungen vornehmen kann.

Hinsichtlich der vorgesehenen Veräußerung von Anteilen des Landes an der Murgschifferschaft verweist der Rechnungshof auf das Schreiben vom 30.05.2025, Az.: RH53-8847-1/1/9 an Herrn Staatsminister und Chef der Staatskanzlei Krauss zur Wertermittlung der Anteile des Landes an der Murgschifferschaft. Nach Einschätzung des Rechnungshofs sind die bisherigen Ansätze zur Bewertung der Landesanteile nicht hinreichend belastbar und müssen nachgebessert und fortgeschrieben werden. Im Hinblick auf weitere Erkenntnisse sind auch Nachverhandlungen mit der Murgschifferschaft zu prüfen.

Für die Bereitstellung von 2 Mio. Euro an den Nationalpark für die Errichtung eines Geheges wird in § 4 Absatz 1 des geplanten Gesetzes auf § 8 Absatz 3 Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 verwiesen. Dieser regelt unter anderem, dass § 113 Absatz 2 Satz 1 und 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) keine Anwendung findet auf Entnahmen aus dem Forstgrundstock bei Kapitel 0832 Titel 356 01. Dieser Titel ist vorgesehen für Entnahmen aus dem Forstgrundstock für die Einrichtung des Zukunftsfonds Wald. Die vorgesehenen 2 Mio. Euro für den Nationalpark sind davon nicht umfasst. Wir weisen darauf hin, dass eine Ausnahme des Finanzministeriums gemäß § 113 Absatz 2 Satz 3 LHO erforderlich ist.

Redaktionelle Anmerkungen

In der übersandten konsolidierten Fassung des Nationalparkgesetzes fehlt § 10 Nr. 11.

**Baden-Württemberg**

In der Begründung zur Änderung des Nationalparkgesetzes wird zu § 12 Absatz 3 ausgeführt, Satz 2 ermögliche es der Forstbehörde, in begründeten Ausnahmefällen eine geringfügige Überschreitung der 2.000 Meter Grenze festzulegen. Eine entsprechende Regelung enthält § 12 Absatz 3 jedoch nicht.



Verband Region Karlsruhe
Baumeisterstr. 2 · 76137 Karlsruhe

1. Umweltministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Per E-Mail an:

Datum
25.06.2025

Unser Zeichen
6.3.1.413

Ihre Nachricht vom
06.06.2025

Ihr Zeichen
UM71-8847-24/1/174

Anhörung nach Nummer 5.3.2 VwV Regelungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Einrichtung des Sondervermögens „Zukunftsfonds Wald“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der geplanten Erweiterung des Nationalparks Schwarzwald sollen die beiden bisherigen Teilgebiete des Nationalparks miteinander verbunden werden. Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Nationalparkgesetzes enthält vorrangig die notwendigen rechtlichen Änderungen, die für die Realisierung der Erweiterung erforderlich sind. Zudem wird mit dem Gesetz ein Sondervermögen „Zukunftsfonds Wald“ errichtet. Der Verband Region Karlsruhe bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hat hierzu folgende Anmerkungen:

Der von der Verbandsversammlung am 28.05.2025 als Satzung beschlossene Regionalplan 2025 sieht im Bereich der Nationalparkerweiterung Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiete für Erholung vor.

Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind gemäß Plansatz 3.2.1. als Freiräume mit besonderen Funktionen für den Arten- und Biotopschutz zu sichern und zu entwickeln, die Lebensräume für Pflanzen- und Tierarten von mindestens regionaler Bedeutung sind oder dem regionalen Biotopverbundsystem dienen. In ihnen sind bauliche Anlagen und andere funktionswidrige Nutzungen ausgeschlossen. Fachliche Grundlage für die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist das Ziel- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans Mittlerer Oberrhein, das im Bereich der geplanten Erweiterung des Nationalparks bereits den Erhalt von Wäldern mit hoher Bedeutung für den Prozessschutz enthält. Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stehen somit im Einklang mit dem im Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald unter § 3 genannten Zweck des Nationalparks Schwarzwald. Die Erweiterung des

- 2 -

Nationalparks trägt maßgeblich dazu bei, das Ziel der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege umzusetzen.

Vorranggebiete für Erholung sind gemäß Plansatz 3.2.3. Gebiete mit besonderer Bedeutung für die stille, landschaftsgebundene Erholung. In ihnen sind bauliche Anlagen und andere funktionswidrige Nutzungen ausgeschlossen. Da es sich um stille, landschaftsgebundene Erholung, wie z.B. Wandern, handelt, stehen die Vorranggebiete für Erholung mit dem unter § 8 genannten Punkten des Betretungs- und Erholungsrechts im Einklang. Die Frage des Betretungsrechts in den Vorranggebieten für Erholung hätte aus Sicht des Verbands Region Karlsruhe der Nationalparkrat zu entscheiden.

Im Gesetzesentwurf ist unter § 15 Nationalparkbeirat der Name des Regionalverbands von Mittlerer Oberrhein zu Verband Region Karlsruhe zu ändern.

Unter § 3 Abs. 4 wird dargelegt, dass die Prozessschutzflächen des Nationalparks zur Zielerreichung des Landes gemäß § 45 Landeswaldgesetz (LWaldG) beitragen. Hier sollte stattdessen auf § 45 Abs. 1a verwiesen werden, da dort das konkrete Ziel von 10 % Prozessschutzflächen im Staatswald genannt wird.

Grundsätzlich werden die einzelnen vorgenommenen Änderungen im Gesetzesentwurf vom Verband Region Karlsruhe für nachvollziehbar gehalten und die Erweiterung des Nationalparks wird infolge der damit verbundenen Umsetzung der Ziele des Regionalplans begrüßt. Zum Sondervermögen „Zukunftsfonds Wald“ hat der Verband keine Anmerkungen.